

nr 2/2017

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

thema

Legal Literacy

recht & gesellschaft

Novelle bedroht Versammlungsrecht
Verbotsgesetz bleibt aktuell
Abzeichengesetz als „Kleines Verbotsgesetz“?
Logokratische Methode im Recht

debatte mindestsicherung

Mindestsicherungszugang & Asylverfahren

Für Context herausgegeben von Philipp Hense-Lintschnig, Maria Sagmeister, Caroline Voithofer und Andreas Wöckinger

www.verlagoesterreich.at
www.juridikum.at

VERLAG
ÖSTERREICH

Wie man sich bettet, so liegt man

Jüngste Gesetzesnovellen als Sollbruchstellen im Rechtsstaat

Maria Sagmeister

Ein (wahrscheinlich) verfassungswidriges Gesetz folgt dem nächsten, daher beschäftigen sich mehrere Beiträge dieses Heftes mit aktuellen Gesetzesänderungen und -entwürfen: Der Novelle des VersammlungsgG, § 247a StGB „Staatsfeindliche Bewegungen“, sowie dem Entwurf eines Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes.¹

Dudengerecht finden sich einige dieser Beiträge in der Rubrik „merk.würdig“; denn die (geplanten) Änderungen rufen „Staunen, Verwunderung, manchmal auch leises Misstrauen hervor.“² In ihnen zeigt sich die Tendenz auf (vermeintliche) Bedrohungen mit dem Ausbau von Kontrolle und Überwachung zu reagieren. Verbot und Strafe, die als ultima ratio des Rechts stark in die Freiheiten von Menschen eingreifen und daher zurückhaltend eingesetzt werden sollten, sind die Instrumente der Wahl. Dabei werden im Namen des Schutzes von Demokratie und Verfassung eben diese ausgehöhlt; der liberale Staat schneidet sich ins eigene Fleisch. Etwa mit der Verfolgung von Anhänger_innen bestimmter Ideologien als „staatsfeindliche Bewegungen“.³ Oder mit dem Erlass von Sonderregelungen für Versammlungen mit Auslandsbezug, die bereits bisher untersagt werden können, wenn ihr Zweck zB den Strafgesetzen zuwiderläuft.⁴ Es besteht keine Änderungsnotwendigkeit, vielmehr handelt es sich um Anlassgesetzgebungen, die weitreichende Konsequenzen haben können.⁵

Besonders krass zeigt sich dies in Frankreich, wo der *État d'urgence*, infolge der Terroranschläge 2015 verhängt, inzwischen auch für Demonstrationsverbote und Hausdurchsuchungen ohne gerichtlichen Befehl gegen *Nuit-Debout*-Aktivist_innen eingesetzt wurde.⁶ Der Einsatz von Überwachungsmaßnahmen, zB verdeckten Ermittler_innen, ohne gerichtlichen Befehl, ist seit 2016 gem § 14 Abs 2 PStSG auch in Ö möglich.⁷ Im selben

1 Adensamer, Überschießende Kriminalisierung als Gefahr für die Demokratie. Kritik an § 247a StGB „Staatsfeindliche Bewegungen“; Rössl/Hense, When they exit, we all exit. Zur Novellierung des Versammlungsgesetzes; Alvarado-Dupuy, Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: Zwang zur Entschleierung, alle in juridikum 2/2017.

2 www.duden.de/rechtschreibung/merkwaerdig (10.5.2017).

3 Netzwerk Kritischer Rechtswissenschaften, 62/SN-294/ME 25. GP; Salimi, 31/SN-294/ME 25. GP.

4 Netzwerk Kritischer Rechtswissenschaften, 503/SN 25. GP.

5 ÖRK, 28/SN-294/ME 25. GP zur „lex Erdogan“.

6 Oberndorfer, Europa und Frankreich im Ausnahmezustand, Prokla 4/2017, (561) 572.

7 Adensamer/Sagmeister, Die Ausweitung polizeilicher Befugnisse und deren politische Dimension, juridikum 4/2016, 516.

Jahr wurde im Asylbereich ein Notverordnungsrecht⁸ sowie der Einsatz des Bundesheers an den Binnengrenzen⁹ beschlossen. Durch die Verankerung solcher autoritärer Instrumente innerhalb des Rechtsstaats kommt es zu einer Symbiose ausnahmestaatlicher mit rechtsstaatlichen Merkmalen.¹⁰ Mit *Poulantzas* kann man beobachten, wie dadurch Sollbruchstellen im Rechtsstaat entstehen.¹¹

Es wäre wichtig mit solchen eingriffsintensiven Regelungen Maß zu halten, nicht zuletzt weil wir damit immer auch künftigen Regierungen Mittel an die Hand geben. Ein demokratischer Verfassungsstaat zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er zum Schutz der von ihm proklamierten Rechte, nicht von der Tugend seiner Organe abhängig ist, sondern Institutionen schafft, die diesen Schutz garantieren.¹² Ein Rechtsstaat darf sich nicht von der Vertrauenswürdigkeit seiner Akteur_innen abhängig machen.

Dies gilt nicht nur angesichts einer drohenden Regierungsbeteiligung der FPÖ. Dass unter den Entscheidungsträgern (sic!) von morgen rechtsextremes Gedankengut verbreitet ist, oder zumindest die politische Bildung, Integrität oder die Menschlichkeit fehlen, solches zu erkennen und zu verurteilen, haben die #AGleaks eindrucksvoll gezeigt.¹³ In internen Social Media Gruppen von Mitgliedern der AG Jus und aus dem ÖVP-Umfeld – wobei es sich, wie schon der Gruppenname „FV-Jus Männerkollektiv“ nahelegt, fast ausschließlich um junge Männer handelte – wurden antisemitische, rassistische, den Nationalsozialismus verharmlosende Inhalte mit sexistischem Grundtenor unwidersprochen ausgetauscht.

Die AG Jus reagierte voller Unvermögen, sie bedaure dazu Stellung nehmen zu müssen, habe das doch nichts mit ihrer Arbeit als Studienvertretung zu tun.¹⁴

Es ist dringend vor der Installation (potentiell) politischer und zugleich unbestimmter Rechtsinstrumente, wie dem Entwurf zu § 247a StGB, zu warnen. Denn wer morgen eine staatsfeindliche Bewegung darstellt oder wessen Versammlung außenpolitischen Interessen widerspricht, soll nicht einer politischen Auslegungshoheit anheim fallen. Nachhaltige Sicherheitspolitik bedeutet nicht den Abbau, sondern den Ausbau demokratischer und sozialer Rechte.

MMag.^a Maria Sagmeister arbeitet als Universitätsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie der Uni Wien und ist Mitherausgeberin des *juridikum*; maria.sagmeister@univie.ac.at

8 *Wöckinger*, Speed Kills, *juridikum* 2/2016, 141.

9 *Hense-Lintschnigg*, „Grenzmanagement“ und Assistenzeinsatz, *juridikum* 3/16, 319.

10 *Oberndorfer*, *Prokla* 4/2017, 576.

11 *Poulantzas*, *Staatstheorie*, 1978/2002, insb zum Autoritären Etatismus 231ff.

12 *Richards*, *Autonomy and the Law*, in *Christman* (Hrsg), *The inner Citadel. Essays on Individual Autonomy* (1989) 246-259, 248.

13 *Horacek*, Das ist ein Super-GAU, *Falter*, 9.5.2017, www.falter.at/archiv/wp/das-ist-ein-super-gau (10.5.2017); *Fellner/Kroisleitner*, Antisemitische Postings in Gruppe der Aktionsgemeinschaft, 10.5.2017, <http://derstandard.at/2000057250697/Antisemitische-Postings-in-Gruppe-der-Aktionsgemeinschaft?ref=article> (10.5.2017).

14 *Posting AG Jus*, 9.5.2017, 14:26, www.facebook.com/AGJus/posts/1486220388075073 (10.5.2017).

Inhaltsverzeichnis

vor.satz

- 145 Wie man sich bettet, so liegt man
Jüngste Gesetzesnovellen als Sollbruchstellen des Rechtsstaats
Maria Sagmeister

merk.würdig

- 149 Überschießende Kriminalisierung als Gefahr für die Demokratie
Kritik an § 247a StGB „Staatsfeindliche Bewegungen“
Angelika Adensamer
- 152 Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: Zwang zur Entschleierung
Flora Alvarado-Dupuy
- 157 Fake News und der Ruf nach dem Strafrecht
Johannes Oberlauer
- 161 Die Regulierung von Sexarbeit unter moralpolitischen Vorzeichen
Isabell Doll / Johanna Schlintl

recht & gesellschaft

- 165 When they exit, we all exit
Zur Novellierung des Versammlungsgesetzes
Ines Rössl / Philipp Hense-Lintschnig
- 171 Abzeichengesetz – „Kleines Verbotsgesetz“ verschollen im Verwaltungsstrafrecht?
Geschichte, Judikatur und Anwendungsprobleme
Mathias Lichtenwagner
- 186 Freispruch per Weisung
Kein Verbotsgesetz für Anwält_innen?
Paul Hahnenkamp
- 196 Juristische Argumente und deren rationale Kritik
Die logokratische Methode
Gabriel M. Lentner

debatte

- 207 Warten auf ... ?
Verfassungs- und unionsrechtliche Perspektiven auf den Mindestsicherungszugang nach einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren (Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz, NÖ MSG)
Petra Sußner

thema

- 219 Vorwort der Gastherausgeberinnen: Legal Literacy
Nina Eckstein / Ines Rössl
- 225 Rechtsdidaktische Überlegungen zu Legal Literacy
Konrad Lachmayer
- 235 Unverständliche Staatssprache?
Eine Marginalie zu Art 8 B-VG
Markus Vašek
- 243 Über die Wechselwirkung von Kunst und Recht
Juan Jorge Bautista Gómez
- 254 Vermittlung rechtlicher Grundkenntnisse an Jugendliche
Erfahrungen des Legal Literacy Project Wien
Franziska Bereuter / Lena Kolbitsch

- 258 **HELP.gv.at – selbstverständlich verständlich!**
Verstehen schafft Vertrauen
Johannes Rund
- 264 **Betteln ist erlaubt! Rechtshilfe für bettelnde Menschen in Wien**
Ferdinand Koller / Annika Rauchberger
- 270 **Und welches Menschenrecht hast Du heute bereits konsumiert?**
Menschenrechtsbildung an Schulen
Stefan Knapp
- 276 **Rechtshörerschaft für geflüchtete Juristinnen und Juristen**
Farzaneh Vahedmonfared / Oliver Scheiber

nach.satz

- 281 **Antirassistischer Feminismus ist nicht automatisch intersektional**
Was wir aus „Köln“ lernen können
Julia Schuster

Impressum

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft
www.juridikum.at, ISSN Print edition 1019-5394,
ISSN Electronic edition 2309-7477

Herausgeber_innen:

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben von: Philipp Hense-Lintschnig, Maria Sagmeister, Caroline Voithofer, Andreas Wöckinger

Medieninhaber und Verleger:

Verlag Österreich GmbH
Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Tel. 01/610 77
www.verlagoesterreich.at
Abo-Bestellung: +43 1 680 14-0, Fax: -140
E-Mail: order@verlagoesterreich.at
Anzeigenkontakt: Frau Maria Peckary
Tel: +43-1-610 77-220, Fax: +43-1-610 77-419
m.peckary@verlagoesterreich.at
Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner
j.steiner@verlagoesterreich.at

Preis:

Jahresabonnement: Euro 64,-
Abo für Studierende, Erwerbslose,
Zivil- und Präsenzdienere: Euro 25,-
Einstiegsabo: Euro 11,-
Einzelheft: Euro 19,-
(Alle Preise inkl. MWSt, exkl. Versandkosten)
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Redaktion:

Angelika Adensamer, Flora Alvarado-Dupuy, Fabiane Baxewanos, Miriam Broucek, Isabell Doll, Lorenz Dopplinger, Nina Eckstein, Doris Einwallner, Karol Felsner, Ronald Frühwirth, Philipp Hense-Lintschnig, Kevin Fredy Hinterberger, Marion Guerrero, Matthias C. Kettemann, Andrea Kretschmann, Emanuel Matti, Eva Pentz, Nora Pentz, Valerie Purth, Ines Rössl, Maria Sagmeister, Caroline Voithofer, Nikolaus Wieser, Andreas Wöckinger

Wissenschaftlicher Beirat:

Heinz Barta (Innsbruck), Barbara Beclin (Wien), Katharina Beclin (Wien), Wolfgang Benedek (Graz), Nikolaus Benke (Wien), Alois Birklbauer (Linz), Sonja Buckel (Frankfurt am Main), Ulrike Davy (Bielefeld), Nikolaus Dimmel (Salzburg), Andreas Fischer-Lescano (Bremen), Bernd-Christian Funk (Wien/Linz), Elisabeth Holzleithner (Wien), Eva Kocher (Frankfurt an der Oder), Susanne Krasmann (Hamburg), René Kuppe

(Wien), Nadja Lorenz (Wien), Karin Lukas (Wien), Eva Maria Maier (Wien), Andrea Maihofer (Basel), Ugo Mattei (Turin/Berkeley), Alfred J. Noll (Wien), Heinz Patzelt (Wien), Arno Pilgram (Wien), Ilse Reiter-Zatloukal (Wien), Birgit Sauer (Wien), Oliver Scheiber (Wien), Marianne Schulze (Wien), Alexander Somek (Iowa), Richard Soyer (Wien/Linz), Heinz Steinert † (Frankfurt am Main), Bea Verschraegen (Wien/Bratislava), Ewald Wiederin (Wien), Maria Windhager (Wien), Michaela Windisch-Grätz (Wien), Ingeborg Zerbes (Bremen)

Autor_innen dieser Ausgabe:

Angelika Adensamer, Flora Alvarado-Dupuy, Juan Jorge Bautista Gómez, Franziska Bereuter, Isabell Doll, Nina Eckstein, Paul Hahnenkamp, Philipp Hense-Lintschnig, Stefan Knapp, Lena Kolbitsch, Ferdinand Koller, Konrad Lachmayer, Gabriel M. Lentner, Mathias Lichtenwagner, Johannes Oberlauer, Annika Rauchberger, Ines Rössl, Johannes Rund, Maria Sagmeister, Oliver Scheiber, Johanna Schlintl, Julia Schuster, Petra Sußner, Farzaneh Vahedmonfared, Markus Vašek

Gastherausgabe des themas:

Nina Eckstein, Ines Rössl

Offenlegung

Die Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1, 1010 Wien (Geschäftsführung: Mag. Katharina Oppitz, Dkfm. André Caro) ist eine Tochtergesellschaft der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart, Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart (Geschäftsführer: Dr. Christian Rotta, Dkfm. André Caro) und ist zu 100% Medieninhaber der Zeitschrift *juridikum*. Der Werktitel „*juridikum – zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft*“ steht im Eigentum des Vereins „CONTEXT – Verein für freie Studien und brauchbare Information“, Schottenbastei 10–16, A-1010 Wien. Die grundlegende Richtung des *juridikum* ergibt sich aus den Statuten des Vereins CONTEXT und aus dem Inhalt der veröffentlichten Texte. Erscheinungsort: Wien.

Layout und Satz:

Datagroup Int. Timisoara
Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften).

Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte bitte an die Herausgeber_innen:

Philipp Hense-Lintschnig: philipp.hense@riseup.net
Maria Sagmeister: maria.sagmeister@univie.ac.at
Caroline Voithofer: caroline.voithofer@uibk.ac.at
Andreas Wöckinger: a.woeckinger@gmx.at

Das *juridikum* ist ein „peer reviewed journal“.

Überschießende Kriminalisierung als Gefahr für die Demokratie

Kritik an § 247a StGB „Staatsfeindliche Bewegung“

Angelika Adensamer

1. Hintergrund

In den letzten Jahren gab es auch in Ö immer wieder Aufregung¹ um Gruppen, wie die „Reichsbürger“, Freeman uä, die großteils aus Verschwörungstheoretiker_innen bestehen und teils auch einen rechtsextremen Einschlag haben. Oft gehen deren Tätigkeiten damit einher, die Legitimität der Republik Ö und mitunter sogar ihre Existenz zu leugnen, eigene „Gerichte“ einzurichten, falsche Ausweise auszustellen, usw. In einigen Fällen, haben Mitglieder solcher Bewegungen sich geweigert, Gebühren und Abgaben zu entrichten, haben in anschließenden Verfahren die Behörden mit unsinnigen Eingaben überhäuft und durch den „Malta-Trick“ erfundene Schulden am Gerichtstand Malta eingeklagt. Es kam zu Verurteilungen wegen Erpressung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Nötigung, Betrug, etc. Unbestritten ist, dass diese „Reichsbürger“ und Konsorten für viele offizielle Stellen, die mit ihnen in Berührung kommen, höchst unangenehm sind.

Dass es schon jetzt in vielen Fällen möglich ist, sie zu bestrafen, scheint der Regierung allerdings nicht auszureichen. Daher soll ein neuer Straftatbestand eingeführt werden.² Im bereits abgeschlossenen Begutachtungsverfahren zeigte sich die Kontroverse, um den Regelungsbedarf: Viele begrüßten das intendierte Vorgehen gegen die „Reichsbürger“-Gruppierungen³, während andere scharfe Kritik übten.⁴ Die Regierungsvorlage wird voraussichtlich am 21.6.2017 im Justizausschuss behandelt werden.

1 S zB *Sterkl/Rohrhofer*, Staatverweigerer: Lieber „Wunderwelt Walchen“ statt Republik Österreich, Der Standard, 11.4.2017, <http://derstandard.at/2000055697004/Staatsverweigerer-Lieber-Wunderwelt-Walchen-statt-Republik-Oesterreich> (30.4.2017).

2 1621 BlgNR 25 GP.

3 So zB die *Österreichische Ärztekammer* 23/SN-294/ME 25. GP.

4 Ua *Netzwerk Kritische Rechtswissenschaften* 64/SN-294/ME 25. GP; *Schwaighofer/Venier* 4/SN-294/ME 25. GP.

2. Die vorgeschlagene Bestimmung

Die RV zur Strafgesetznovelle 2017⁵ beinhaltet mit § 247a StGB neu einen Straftatbestand mit dem die Gründung, führende Betätigung (Abs 1) sowie einfache Teilnahme (Abs 2) an einer „staatsfeindlichen Bewegung“ bestraft werden soll. Eine solche Bewegung kann dabei bereits aus über 30 Personen bestehen und muss keine bestimmte Organisationsstruktur aufweisen. Die Personen müssen aber die Gesinnung teilen, die Hoheitsrechte der Republik Österreich „rundweg abzulehnen“ oder sich „fortgesetzt solche Hoheitsbefugnisse selbst anzumaßen“ (Abs 3). Der „wenn auch nicht ausschließliche“ Zweck einer solchen „Bewegung“ muss es sein, „fortgesetzt auf eine Weise, durch die sich die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert, gesetzwidrig die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, oder sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern“. Es fallen also womöglich auch Gesetzwidrigkeiten darunter, die bislang noch nicht einmal unter Verwaltungsstrafe standen. Weiters muss einE TeilnehmerIn der Bewegung eine „ernstzunehmende Handlung setzen“ in der sich „die staatsfeindliche Ausrichtung eindeutig manifestiert“ (Abs 1). Eine Handlung ist nach den Erl „dann ernst zu nehmen, wenn sie ernst gemeint [...] scheint“. Inwiefern eine Handlung, im Gegensatz zu einer Äußerung mehr oder weniger „ernst gemeint“ sein kann, bleibt unklar. Darüberhinaus kann eine solche „ernstzunehmende Handlung“, die Strafbarkeit auch für andere Personen auslösen, die darüber also keinen Einfluss haben.

In den Erl wird zur Tathandlung des Abs 1 1. Fall leg cit erklärt: „Eine Bewegung gründet derjenige, der staatsfeindliche Gedankenkonstrukte erfindet oder solche Theorien aufstellt und diese anschließend mit dem Vorsatz anderen zugänglich macht, dass diese aktiv an der Verwirklichung einer staatsfeindlichen Handlung mitwirken.“⁶ Für die strafbare Teilnahme nach Abs 2 soll reichen, dass der Entschluss erkennbar ist, sich einer solchen Bewegung angeschlossen zu haben.⁷ Bei der Kriminalisierung vom „Erfinden“ bestimmter Gedankenkonstrukte und des sich auf diese Berufens wird in keiner Weise auf die tatsächliche Gefährlichkeit einer solchen Bewegung abgestellt. Der geplante Tatbestand könnte schon durch das Herzeigen eines „Reichsbürger“-Ausweises oder das Aufsetzen einer einschlägigen Website erfüllt werden. Diese Handlungen sind mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren (Abs 1) bzw einem Jahr oder 720 Tagessätzen (Abs 2) bedroht. Der Paragraph ist in der vorgeschlagenen Form schwer verständlich und durch die vielen verschachtelten Voraussetzungen diffus und erfüllt die Anforderung an Straftatbestände für Bürger_innen vorhersehbar zu sein, nicht.

5 294/ME 25. GP.

6 Ebd. Damit könnte der Tatbestand auch einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Art 17 StGG darstellen.

7 Ebd., 7.

3. Meinungsfreiheit in einer Demokratie

Der Justizminister behauptet zwar,⁸ einen Gesinnungstatbestand nicht intendiert zu haben, tatsächlich kann aber der Straftatbestand des § 247a StGB auf verschiedene Weisen durch eine bloße Meinungsäußerung erfüllt werden: das Aufstellen und zugänglich Machen einer staatsfeindlichen Theorie, die Manifestation dieser Ausrichtung in Kombination mit der Absichtsäußerung Vollzugsakte verhindern zu wollen (was wohlgemerkt von einer gefährlichen Drohung sehr weit entfernt ist) und die Teilnahme an einer solchen Bewegung durch die Äußerung, sich zu dieser zu bekennen. Auch das extra in den Erl genannte Richten von Eingaben an Behörden unter Berufung auf staatsfeindliche Theorien, oder das Verwenden von „erfundenen“ Ausweisen oder Kennzeichen kann uU von der Meinungsfreiheit umfasst sein. Es ist eine zentrale demokratietheoretische Frage, ob die Meinungsfreiheit auch demokratie- und staatskritische Meinungen umfassen kann und soll. Und eigentlich muss die Antwort „ja“ lauten. Überzeugungen müssen in einer Demokratie frei bleiben, auch wenn sie problematisch sind.⁹ Erst wenn gefährliche Handlungen gesetzt werden, oder bei konkretem Verdacht auf deren Vorbereitung sollte der Staat mit Zwang eingreifen dürfen. Alles andere ist Gesinnungsstrafrecht.

4. Kritik

Schon die Prämisse, dass soziale Probleme mit Strafgesetzen lösbar wären, ist falsch. Das ist eine billige Politik der starken Ansagen, hinter der weder ein Plan, noch eine Überlegung und schon gar kein Weitblick, steht. Das Strafrecht als eingriffsintensivstes Zwangsmittel des Staates muss die *ultima ratio* bleiben, dh das letzte Mittel, mit dem der Staat eingreift.¹⁰ Das Vorzeigen eines erfundenen Ausweises steht jedoch mit der Androhung einer Freiheitsstrafe völlig außer Verhältnis.

Ein solcher Entwurf zeigt eine gesetzgeberische Kultur, in der nicht vom Anlassfall abstrahiert wird. Dabei wird erst festgestellt, welches unerwünschte Verhalten man strafen möchte, dann ein Straftatbestand verfasst, der dieses Verhalten auf jeden Fall umfasst, was aber möglicherweise noch darunter fällt, wird nicht mitbedacht. Im Ergebnis führen Regelungen wie diese, die einen sehr viel weiteren Anwendungsbereich haben als in der politischen Debatte Thema war, zu Unsicherheiten, auf welche Fälle sie in der Praxis angewandt werden. *Christian Broda*, Justizminister unter *Kreisky*, auf dessen großer Strafrechtsreform unser heutiges Strafgesetzbuch von 1974 immer noch beruht, würde sich im Grabe umdrehen.

Mag.^a Angelika Adensamer, MSc (Criminology and Criminal Justice), ist Mitarbeiterin am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und Mitglied der juridikum-Redaktion sowie des Netzwerks Kritische Rechtswissenschaften; a.adensamer@gmail.com

8 APA, Minister Brandstetter verteidigt Reichsbürger-Paragrafen, 24.3.2017, <http://derstandard.at/2000054774897/Brandstetter-verteidigt-Reichsbuerger-Paragrafen>.

9 So auch der EGMR in seiner ständigen Rsp, gem der die Meinungsfreiheit gem Art 10 EMRK auch Ideen erfasst, die schockieren oder verstören, EGMR 10.12.2007, 69698/01 *Stoll gg Schweiz* Rn 101.

10 Vgl auch *Oberlauer*, Fake News und der Ruf nach dem Strafrecht, juridikum 2/2017, 157ff.

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz: Zwang zur Entschleierung

Flora Alvarado-Dupuy

1. Einführung – Legistische Verschleierung

Das angekündigte „Burkaverbot“ wird voraussichtlich im Sommer oder Herbst 2017 als „Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz“ (AGesVG)¹ beschlossen. Sein proklamiertes Ziel ist die Förderung von Integration (§ 1 AGesVG). Das Gesetz bedient sich durchgehend einer „neutralen“, unbestimmten Formulierung, die die Intention, Gesichtverschleierungen nach gewissen muslimischen Traditionen² zu verbieten, verschleiert: Wer in Zukunft „an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen.“ (§ 2 Abs 1 AGesVG) Dieser Wortlaut vermittelt eine sachlich-neutrale Regelung jeglicher Gesichtsverhüllung. Die Formulierung deckt sich dabei fast wortwörtlich – bis hin zur Strafhöhe – mit dem französischen Verhüllungsverbot von 2011, wohl nicht zuletzt deshalb, weil dieses der Prüfung durch den EGMR standhielt.³

2. Symbolpolitik

In öffentlichen Debatten hingegen wurde die gesetzgeberische Intention deutlicher. Außenminister *Kurz* etwa drückte es so aus: „Ich bekomme sehr viel Zuspruch von Muslimen, die genauso wie die Mehrheitsbevölkerung mit der Vollverschleierung überhaupt nichts anfangen können, das zutiefst ablehnen und genauso der Meinung sind, dass *Burka, Niqab und Co. bei uns in Österreich absolut nichts verloren haben.*“⁴ Solche Aussagen fügen sich in das Narrativ der Unvereinbarkeit des „aufgeklärten Westens“ mit

1 Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, 290/ME 25. GP.

2 Es geht um um Niqab (Gesichtsschleier mit Sehschlitz aus dem arabischen Raum) und Burka (Ganzkörpersehleier mit Sehgitter, der ua in Afghanistan getragen wird).

3 EGMR 1.7.2014 (GK), 43835/11, S.A.S. gg Frankreich.

4 *Pommer*, Kurz an Baghajati: „Ich lasse mich nicht beirren“, Kronenzeitung, 14.2.2017, www.krone.at/oesterreich/kurz-an-baghajati-ich-lasse-mich-nicht-beirren-burkaverbot-story-553911 (5.4.2017), Hervorhebung FA.

„dem rückschrittlichen Islam“ ein. Dass *Kurz* behauptet, für das Verschleierungsverbot Zuspruch von Muslim_innen zu bekommen, relativiert diesen Bedeutungsgehalt nicht. Die Konstruktion eines „Wir“ in Abgrenzung zu „den Anderen“ findet sich auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wieder: Dort werden Perchtenläufe als Bsp für „traditionelle Veranstaltungen“ genannt, die gemäß § 2 Abs 2 AGesVG vom Geltungsbereich des Verbotes ausgenommen sind. Diese Praxis, bei der immer wieder Menschen verletzt werden,⁵ wird wohl deshalb nicht als regelungsbedürftig erachtet, weil sie als kulturell „zugehörig“ erachtet wird, während Niqab oder Burka schon aufgrund ihrer „Fremdheit“ verboten werden sollen. Bei einer Auslegung iSd Gleichheitssatzes und der Grundrechte müssten jedoch (zumindest) von der Ausnahme des Verhüllungsverbots *alle* traditionellen Veranstaltungen umfasst sein, nicht nur solche alpenländischer oder christlicher Herkunft.

Ebenso verwundert, dass der Gesetzesentwurf keine Begründung der Notwendigkeit der Regelung enthält. Auch wurde im Vorfeld keine Erhebung über Niqab- oder Burka-Trägerinnen in Ö durchgeführt, wie dies etwa beim französischen Gesetz der Fall war.⁶ In der Debatte tauchte immer wieder die Schätzung auf, dass 150 Frauen in Ö Gesichtschleier tragen – de facto gibt es aber keine verlässlichen Erhebungen.⁷ Aufgrund der geringen Verbreitung und der mangelnden sachlichen Begründung liegt die Vermutung nahe, dass hier Symbolpolitik betrieben wird.

§ 1 AGesVG formuliert zwar „die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben“ als Ziel, wie diese durch ein Bekleidungsverbot erreicht werden soll, wird jedoch nicht ausgeführt. Dem Gesetzesentwurf fehlt auch die gem WFA-Grundsatz-VO⁸ verpflichtende wirkungsorientierte Folgenabschätzung, derzufolge die Regelungsziele jedes Bundesgesetzes und ua die erwarteten Auswirkungen auf die „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ definiert werden müssen. (§ 4 Z 1, § 6 Abs 1 Z 8 WFA-Grundsatz-VO).

3. Intersektionelle Diskriminierung sichtbarer Musliminnen

Die Adressatinnen des Gesetzes sind als Frauen, als sichtbare Musliminnen und manche als Migrantinnen von intersektioneller Diskriminierung betroffen. Die Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus verzeichnete in ihrem Report 2016, dass die Hauptbetroffenen von antimuslimischen Übergriffen Frau-

5 Vgl etwa *Mittermayr*, 70 Verletzte bei Krampuslauf, Tiroler Tageszeitung, 8.12.2013, www.tt.com/panorama/gesellschaft/7588184-91/70-verletzte-bei-krampuslauf.csp (10.4.2017); *Salzburg24*, 15-Jähriger bei Krampuslauf in Teisendorf schwer verletzt, Salzburg24, 12.12.2016, www.salzburg24.at/15-jaehriger-percht-in-teisendorf-schwer-verletzt/4924702 (10.4.2017).

6 Wenngleich auch dort die Studie feststellte, dass nur sehr wenige Frauen betroffen waren und der EGMR daher die Verhältnismäßigkeit des Verbots in Frage stellte, vgl EGMR S.A.S. gg Frankreich Rn 145.

7 Vgl *Michael Marchart/Reisinger*, Die ominösen 150 Burkas, Wiener Zeitung, 3.2.2017, www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/871996_Die-ominoesen-150.html (10.4.2017).

8 WFA-Grundsatz-VO BGBl II 2012/489 idF BGBl II 2015/67.

en sind.⁹ Laut dem Bericht der Gleichbehandlungsanwaltschaft aus dem Jahr 2016 sind Musliminnen auch bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen sowie in anderen Bereichen der Arbeitswelt von Diskriminierung betroffen.¹⁰ In Bezug auf Niqab-Trägerinnen stellte die Dokumentationsstelle in ihrer Stellungnahme zum AGesVG fest, dass diese in Zeiten, in denen über Verschleierungsverbote debattiert wird, vermehrt Opfer von Übergriffen werden.¹¹ Anstatt diese Missstände als gesetzgeberischen Auftrag zu erkennen, etwa den Diskriminierungsschutz auszubauen, wird auf dem Rücken dieser von Mehrfachdiskriminierung betroffenen Gruppe Symbolpolitik gemacht.

4. Geschlechterverhältnisse

In öffentlichen Debatten werden Verschleierungsverbote oft als feministische Maßnahmen zur Befreiung „der muslimischen Frau“ dargestellt.¹² Der EGMR hat in seinem Urteil vom 1.7.2014, *S.A.S. gg Frankreich*, jedoch ausgesprochen, dass eine Regelung nicht iSd Geschlechtergleichheit sein könne, wenn Frauen dagegen unter Berufung auf ihre Grundrechte protestieren.¹³ Als Reaktion auf den Gesetzesvorschlag und die Debatten über ein Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst formierten sich unter dem Slogan „Hey minister, hands off my sister!“ auch in Ö von Frauen angeführte Proteste.¹⁴ Die Normadressatinnen werden durch das Verschleierungsverbot vor das Dilemma gestellt, entweder regelmäßig Strafen zahlen zu müssen, was bei wiederholten Verstößen schnell empfindliche Summen erreichen kann, sich dem Zwang zur Enthüllung zu beugen oder sich vermehrt aus dem öffentlichen Raum zurückzuziehen. Alle drei Varianten sind nicht im Sinne dieser Frauen, ihrer Selbstbestimmung, ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit, oder ihrer Integration iSv Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Und gerade in den oftmals heraufbeschworenen Fällen, in denen Frauen zum Tragen von Gesichtverschleierungen gezwungen werden, ist es umso unverständlicher, dass sie dafür vom Staat noch bestraft werden sollen. Zudem ist zu befürchten, dass der Vollzug des Verbotes zu unangenehmen oder würdevollverletzenden Situationen führen könnte, wenn Frauen etwa durch (männliche) Polizeibeamte aufgefordert oder unter Druck gesetzt werden, den Gesichtsschleier abzunehmen.

9 Vgl *Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus*, Antimuslimischer Rassismus Report 2016, www.dokustelle.at/home/faq-fragen/report-2016/ (10.4.2017) 36.

10 Vgl Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2014 und 2015, Teil II – Anwaltschaft für Gleichbehandlung (2016) 30.

11 Vgl Stellungnahme der Dokumentationsstelle für Musliminnen und Muslime zum Integrationsgesetz, www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09476/imfname_621394.pdf (10.4.2017) 2.

12 So etwa Minister *Kurz*, „Symbol der Unterdrückung nicht akzeptieren“, *Kronenzeitung*, 1.2.2017, www.krone.at/oesterreich/kurz-symbol-der-unterdrueckung-nicht-akzeptieren-klartext-zur-burka-story-551662 (5.4.2017).

13 EGMR *S.A.S. gg Frankreich* Rn 119.

14 Vgl *Masume*, Hands off my sister, Herr Minister! 5.2.2017, mosaik-blog.at/kopftuch-sebastian-kurz-islam-muslimintegration-regierungsprogramm-muslimban/ (10.4.2017).

5. Grundrechte

Durch das AGesVG wird in mehrere verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte eingegriffen: Das Tragen von Niqab oder Burka als religiös konnotierte Kleidungsstücke ist eine Form der Religionsausübung.¹⁵ Diese ist durch das Grundrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit iSd Art 9 EMRK und Art 10 GRC sowie Art 14 Abs 1 StGG und Art 63 Abs 2 StV von St Germain geschützt und umfasst die „Freiheit, seine Religion [...] öffentlich oder privat durch [...] Bräuche und Riten zu bekennen“ (Art 10 Abs 1 GRC).

Auch in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK und Art 7 GRC wird eingegriffen. Dieses umfasst ua persönliche Entscheidungen über das gewünschte Erscheinungsbild einer Person. Davon ist auch die Wahl der Kleidung im Allgemeinen umfasst.¹⁶ Ein Lebensstil, der eine bestimmte ethnische Identität zum Ausdruck bringt, ist ebenfalls von diesem Grundrecht geschützt.¹⁷

Gesetzgeberische Eingriffe in Art 8 und Art 9 EMRK sind streng zu prüfen und nur dann zulässig, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, um bestimmte Schutzziele zu verteidigen (zB Art 8 Abs 2 EMRK: nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer). Wie oben erwähnt, fand im Gesetzgebungsprozess keine Prüfung des Regelungsbedarfes statt, wodurch die Notwendigkeit der Regelung für eine demokratische Gesellschaft erst nachzuweisen bleibt.

Der EGMR stellte bei der Prüfung des französischen Verhüllungsverbotese Eingriffe in die Religionsfreiheit und in das Recht auf Privat- und Familienleben fest.¹⁸ Diese Eingriffe seien jedoch durch das legitime Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, konkret des Zusammenlebens und der Interaktion in der Gesellschaft, gerechtfertigt. Der Gerichtshof erkennt den Vertragsstaaten bei dieser Abwägungsfrage also einen weiten Ermessensspielraum zu. Die Einführung des neuen Schutzziels „Zusammenleben und Interaktion“ wurde in der Literatur sehr kritisch aufgenommen, da es einer Art Zwang zur Geselligkeit gleichkomme.¹⁹

Im Gegensatz zur französischen enthält die ö Verfassung kein starkes laizistisches Prinzip. Gerade durch den Sonderstatus der katholischen Kirche in Ö und die damit einhergehende Präsenz christlicher Symbole in öffentlichen Gebäuden sind Beschränkungen der Ausübung anderer Religionen verfassungsrechtlich sehr problematisch. Denn die Grundrechte der EMRK sind gem Art 14 EMRK „ohne Benachteiligung zu gewährleis-

15 EGMR S.A.S. gg Frankreich Rn 108.

16 EGMR S.A.S gg Frankreich Rn 107.

17 EGMR 18.1.2001 (GK), 27238/95, *Chapman gg Vereinigtes Königreich*.

18 EMGR S.A.S. gg Frankreich Rn 110.

19 Vgl *von Notz*, Der unendliche Raum der Geselligkeit, Verfassungsblog, 8.7.2014, verfassungsblog.de/der-unendliche-raum-der-geselligkeit/ (10.4.2017).

ten, die insbes im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.“ Daher kann das EGMR-Urteil nicht einfach auf das AGesVG umgelegt werden, sondern ist dieses im Kontext der ö Verfassungsordnung zu prüfen.

6. Schlussbemerkung

Das Verbot von Gesichtsverhüllungen ist zudem im Kontext aktueller Debatten um Gesetzesentwürfe zur Einschränkung von Grund- und sozialen Rechten zu lesen. Dazu zählen Vorstöße zur Einschränkung des Demonstrationsrechts,²⁰ zur Ausweitung von Tagesarbeitszeiten,²¹ zu Kürzungen von Sozialleistungen und zu Null-Euro-Jobs für Geflüchtete.²² Dabei scheint es Taktik zu sein, an den „Rändern“ der Gesellschaft zu beginnen, etwa bei Geflüchteten oder Niqab-Trägerinnen, die aufgrund rassistischer Trennlinien keine breite gesellschaftliche Solidarität hinter sich wissen. Können solche Angriffe – wenn auch gegen Widerstand – durchgesetzt werden, so werden ihnen weitere gegen immer neue Bevölkerungsgruppen folgen. Umso wichtiger ist das konsequente und laute Einstehen kritischer Jurist_innen gegen diese Tendenzen.

Mag.^a Flora Alvarado-Dupuy ist Juristin bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft und Redaktionsmitglied des *juridikum*; flora.alvarado-dupuy@reflex.at

20 Vgl den Beitrag von *Rössl/Hense-Litschnigg*, *When they exit, we all exit*, *juridikum* 2/2017, 165ff.

21 Vgl *DerStandard*, 20.3.2017, *Zwölf-Stunden-Tag: Entscheidend ist, wer über Arbeitszeit bestimmt - derstandard.at/2000054468635/Zwoelf-Stunden-Tage-Entscheidend-ist-wer-ueber-Arbeitszeit-entscheidet* (24.4.2017).

22 Vgl *Stefan*, *NZZ*, 7.2.2017, *Wie aus 1-Euro-Jobs 0-Euro-Jobs wurden*, nzz.at/oesterreich/wie-aus-1-euro-jobs-0-euro-jobs-wurden (24.4.2017).

Fake News und der Ruf nach dem Strafrecht

Johannes Oberlauer

1. Das Phänomen „Fake News“

Treten in der Gesellschaft zuvor unbekannte Verhaltensweisen einzelner Bürger/innen auf, die vom Großteil der Gesellschaft nach rechtsethischen Überzeugungen nicht toleriert werden oder schlicht als verpönt angesehen werden, nennt man sie sozialinadäquat.¹ Dies ruft üblicherweise den Gesetzgeber auf den Plan, der die passende Reaktionsform auf dieses Verhalten zu finden versucht. Das neueste Phänomen, welches das Gesellschaftsgefüge zu stören scheint, nennt sich „Fake News“. Falsche Tatsachen werden dabei als journalistische Nachrichten getarnt und verbreitet. Sie sollen den Eindruck erwecken, sie seien redlich recherchiert worden und damit verlässlich.

Einerseits ermöglichen es soziale Netzwerke im Internet jedem/r, Fake News einem Millionenpublikum zugänglich zu machen. Die Verbreitung fiktiver Gegendarstellungen zur politischen Wirklichkeit wird dabei einerseits als Ausdruck eines digitalen zivilen Ungehorsams genutzt.² Immer häufiger kommt es aber andererseits auch zu ganz offensichtlich falschen Angaben offizieller Stellen, wie etwa kürzlich mehrfach rund um die Wahl des neuen US-Präsidenten. Dabei wird die Verbreitung falscher Tatsachen gerechtfertigt, indem diese als „alternative Fakten“ bezeichnet werden³ oder der Bevölkerung wird nahegelegt, anstatt etablierten und bisher als vertrauenswürdig geltenden journalistischen Medien bloß den Aussagen des nunmehrigen Präsidenten zu vertrauen.⁴ Die von diesem

1 Dazu Moos, in Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 75 Rz 16; ders, Sozialadäquanz und objektive Zurechnung bei Tatbeiträgen im Finanzstrafrecht, in Leitner (Hrsg.), Aktuelles zum Finanzstrafrecht. Beiträge der Finanzstrafrechtlichen Tagung Linz 1996 (1996) 85 (91); ders, Aktualisierung 2005, in Leitner (Hrsg.), Aktualisierte Beiträge der Finanzstrafrechtlichen Tagungen 1996 – 2002 (2006) 113 (113).

2 Dazu Züger, Digitaler ziviler Ungehorsam. Spurensuche der Dissidenz im digitalen Zeitalter, juridikum 4/2014, 472 (477) mwN.

3 So Conway, die Beraterin des US-Präsidenten, zur offensichtlich falschen Aussage des Pressesprechers des Weißen Hauses Spicer, wonach es sich beim Publikum der Inauguration des Präsidenten um das größte gehandelt hatte, das jemals einer solchen beiwohnte: Vgl dazu etwa Mijssen, Die Parallelwelt des Trump-Teams, Neue Zürcher Zeitung, 23.1.2017, www.nzz.ch/international/zuschauerzahl-bei-vereidigung-trump-beraterin-spricht-von-alternativen-fakten-zu-amtseinfuehrung-ld.141240 (20.3.2017) oder Fandos, White House Pushes „Alternative Facts.“ Here Are the Real Ones, The New York Times, 22.1.2017, www.nytimes.com/2017/01/22/us/politics/president-trump-inauguration-crowd-white-house.html?_r=0 (20.3.2017).

4 So etwa Smith, Abgeordneter und Mitglied des Wissenschaftskomitees des Repräsentant_innenhauses (House Committee on Science, Space and Technology) Vgl: Weigel, House Science Committee chairman: Americans should get news from Trump, not media, The Washington Post, 25.1.2017, www.washingtonpost.com/news/powerpost/

verbreiteten, oft politisch belanglosen falschen Tatsachen werden sodann wiederum von Regierungssprecher/innen damit verteidigt, dass er sie eben „firmly believes“.⁵ Er selbst legitimiert die Verbreitung falscher Tatsachen indem er vorgibt, es sei „the information, I was just given“⁶ und bezeichnet Medien als Feinde des Volkes.⁷ Diese Beschreibung bezieht sich nicht bloß auf den Umgang mit Tatsachen, die nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt werden können bzw schwer zu ermitteln wären, sondern ebenso auf solche, die innerhalb von Sekunden etwa durch Suche in einer Internet-Suchmaschine leicht überprüft werden können – also sog „googlable Facts“. Würde ein solches Verhalten einzeln auftreten, bliebe es bei einer bloßen Falschmeldung. Tritt es jedoch in einer Fülle auf, in der man mit der Verifizierung den aufs neue verbreiteten Falschmeldungen kaum mehr hinterherkommt, so entsteht, was man heute unter Fake News versteht. Wahrheit und Unwahrheit, Tatsache und die bloße Überzeugung vom Gegenteil einer Tatsache verschwimmen. Halten sich schließlich Anschuldigungen und Verteidigungen zwischen den Verbreitern/innen von Fake News einerseits und redlichen Quellen andererseits annähernd die Waage, entsteht eine gefährliche Atmosphäre der Verunsicherung. Und wie sich gezeigt hat, ist es dazu nicht einmal nötig, von wichtigen Ereignissen oder weltbewegenden Entscheidungen zu sprechen. Ist dieses Klima erst einmal geschaffen, genügen Belanglosigkeiten, wie die Größe einer Menschenmenge bei der Angelobung eines Präsidenten, um es aufrechtzuerhalten oder noch zu verstärken.

2. Die Verfügbarkeit der Wahrheit

Obwohl heutzutage noch weit größere Möglichkeiten offenstehen, sich über das tatsächliche Geschehen bei verlässlichen Quellen zu erkundigen, zeigt eine neue Studie von *Saferinternet.at*, dass insbes unter Jugendlichen von dieser Möglichkeit oft kein Gebrauch gemacht wird. Jugendliche zw 14 und 18 Jahren kennen zwar die Problematik von Fake News; nur 10 % dieser Gruppe halten Nachrichten, die sie sozialen Netzwerken entnehmen, für glaubwürdig. Dennoch beziehen 59 % ihre Informationen zu tagesaktuellen

wp/2017/01/25/house-science-committee-chairman-americans-should-get-news-from-trump-not-media/?utm_term=.e579b700df13 (20.3.2017).

- 5 So dessen Sprecherin *Huckabee*: Vgl *Milbank*, It's the truth according to Trump. Believe it., The Washington Post, 6.3.2017, www.washingtonpost.com/opinions/its-the-truth-according-to-trump-believe-it/2017/03/06/0d9b083a-02bb-11e7-ad5b-d22680e18d10_story.html?utm_term=.701fff157616 (20.03.2017) oder wiederum zu *Spicer*: Vgl *Smith/Jacobs*, Donald Trump still holds baseless belief that millions voted illegally, The Guardian, 24.1.2017, www.theguardian.com/us-news/2017/jan/24/donald-trump-illegal-voting-claim-belief-no-evidence (20.3.2017).
- 6 Vgl dazu The New York Times, Full Transcript and Video: Trump News Conference, 16.2.2017, www.nytimes.com/2017/02/16/us/politics/donald-trump-press-conference-transcript.html (20.3.2017); *Rawlinson*, Donald Trump news conference: what was all that ‚ranting and raving‘ about? The Guardian 16.2.2017, www.theguardian.com/us-news/2017/feb/16/trump-news-conference-recap-issues-breakdown (20.3.2017).
- 7 Vgl etwa *Grynbaum*, Trump Calls the News Media the „Enemy of the American People“, The New York Times, 17.2.2017, www.nytimes.com/2017/02/17/business/trump-calls-the-news-media-the-enemy-of-the-people.html (20.3.2017); *Bierman*, After Trump calls media an enemy of the people, White House bars many news outlets from briefing, Los Angeles Times, 24.2.2017, www.latimes.com/politics/washington/la-na-essential-washington-updates-after-trump-calls-fake-news-enemy-of-1487963297-htmstory.html (20.3.2017).

Themen aus diesen sozialen Netzwerken. Auch was die Verifizierung von Fake News angeht, zeichnet sich ein problematisches Bild: 86 % der befragten Jugendlichen sind sich nicht sicher, ob Informationen im Internet richtig sind, 30 % vertrauen zur Beurteilung jedoch auf ihr Bauchgefühl. Bedenkt man nun, dass es sich bei dieser Gruppe tw um Wahlberechtigte handelt (vgl Art 26 B-VG), relativiert sich die Frage nach der Vergleichsgruppe der volljährigen Bevölkerung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fake News etwa den Ausgang knapper Wahlen und damit die Richtung, in die ein Land steuert, beeinflussen können.

3. Die mögliche Reaktion des (Straf-)Gesetzgebers

Als beliebte Reaktionsform auf bisher unbekannt aber gesellschaftlich unerwünschte Verhaltensweisen gilt seit jeher das Strafrecht, was auch die Strafgesetznovelle 2017 bestätigt. Mit dem ME wurde etwa eine neue Strafbestimmung gegen tätliche Angriffe auf Beförderer von Massenverkehrsmitteln zur Begutachtung vorgelegt. Aber auch eine solche gegen sog Staatsverweigerer ist angedacht, die als schnelle Antwort auf das Phänomen der „Reichsbürgerbewegung“ gesehen werden kann (§§ 246a, 270a StGB idF 294/ME 25. GP). Die Politik verlässt sich dabei gerne auf das Vertrauen der Bevölkerung in die vermeintliche Präventionswirkung von Strafgesetzen. So werden in D bereits Strafverschärfungen gegen das Verbreiten von Fake News gefordert⁸ und es dürfte nur mehr eine Frage der Zeit sein, bis der Ruf nach dem Strafrecht auch in Ö laut wird. Vor gesetzgeberischen Schnellschüssen ist jedoch zu warnen. Bisweilen ist ihnen nicht einmal eine allzu lange Lebensdauer beschert. Bspw trat im Jahr 2002 mit BGBl I 130/2001 aufgrund einer Häufung von Einzelfällen der sog „Kampfhundeparagraph“ in Kraft. Ende 2015 wurde er mit BGBl I 112/2015 wieder aufgehoben, da er so gut wie nie angewendet worden war. Darüber hinaus ist zu fragen, ob das Strafrecht überhaupt die richtige Reaktionsform auf das Verbreiten von Fake News ist. Zum Strafrecht sollte der Gesetzgeber nämlich nur dann greifen, wenn sich ein sozialinadäquates Verhalten nicht auf anderem Wege unterbinden lässt.⁹

Dennoch: Wollte man einen Straftatbestand gegen das neue Phänomen Fake News schaffen, offenbart sich eine Kuriosität: Jener Paragraph, mit dem zumindest der Verbreitung der gravierendsten Fälle am ehesten beizukommen gewesen wäre, wurde mit Ende 2015 aufgehoben, die „Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte“ gem § 276 StGB. Deutlich wird dabei die Schnelllebigkeit unserer Gesellschaft. Noch Ende 2015 war ein Phänomen wie die Verbreitung von Fake News nicht absehbar. So wurde die Aufhebung

8 Etwa von der CDU/CSU-Fraktion im d Bundestag. S dazu deren Positionspapier unter www.cducus.de/sites/default/files/2017-01-24_positionspapier_soziale_medien_-_10_00_uhr.pdf (13.4.2017). Ebenso deren Abgeordneter *Heveling*: www.rp-online.de/politik/deutschland/cdu-politiker-wollen-fake-news-haerter-bestrafen-aid-1.6461405 (13.4.2017)

9 S dazu etwa die Nachw bei *Schroll*, in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, Vor §§ 198-209b Rz 3.

des § 276 StGB mit der naheliegenden und schlüssigen Begründung gefordert und vollzogen, die Bestimmung sei totes Recht und durch die jederzeitige Verfügbarkeit von Information seien „Gerüchte“ nicht mehr geeignet, „einen großen Personenkreis zu beunruhigen.“¹⁰ Auch jene Stimmen, die die Beibehaltung der Bestimmung forderten, konnten das Aufkommen von Fake News nicht absehen. So wandte die *StA Wr Neustadt*¹¹ im Begutachtungsverfahren zum StRÄG 2015 zwar richtigerweise ein, dass die „neuen Medien“ die Verbreitung von Gerüchten fördern könnten, sie setzte diese Tatsache aber iZhm der möglichen Herbeiführung einer (Massen-)Panik, also der Eignung eines Gerüchts zu einem überfallsartigen Umbruch in der Gesellschaft zu führen. In aktuellen Fällen der Verbreitung von Fake News geht dieser Prozess jedoch vielmehr schleichend vor sich, indem erst durch die übermäßige, stetige Verbreitung falscher Tatsachen Verunsicherung geschaffen wird. Man könnte sagen: Die Dosis macht das Gift.

Was die aufgehobene Bestimmung des § 276 StGB und die Diskussion um die Einführung einer neuen Strafbestimmung angeht, kann festgehalten werden, dass die Schaffung neuer und die Aufhebung veralteter Straftatbestände bisweilen nötig ist und sich an den Zeichen der Zeit zu orientieren hat. Gerade der besondere Teil des StGB hat als Wertekatalog einer Gesellschaft den Zweck, Handlungen zu beschreiben, die verpönt sind und deshalb unter gerichtliche Strafe gestellt werden. Dabei muss dem Bestimmtheitsgebot entsprochen und Anlassgesetzgebung möglichst vermieden werden, um die Einheitlichkeit dieses Wertekatalogs nicht zu gefährden. Das Aufkommen von Fake News und die Aufhebung von § 276 StGB machen die Dynamik des Zusammenspiels gesellschaftlicher Entwicklungen und der Gesetzgebung deutlich. Darüber hinaus dient das Strafrecht nicht dazu, Bewusstsein erst zu schaffen, sondern sollte nur dann zur Anwendung kommen, wenn keine andere Reaktionsform des Gesetzgebers mehr zielführend scheint. Aus diesen Gründen scheint eine Strafbestimmung gegen das Verbreiten von Fake News derzeit weder nötig noch tunlich. Vielmehr sollte der Fokus auf Aufklärung und Bewusstseinsbildung gerichtet werden.

Dr. Johannes Oberlauer, MBA ist Verfahrensjurist der Finanzmarktaufsicht und war Univ.-Ass. am Institut für Strafrechtswissenschaften der JKU Linz; johannes.oberlauer@fma.gv.at

10 ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 40; *Birklbauer*, *juridikum* 1/2001, 29 (30); *ders*, *Strafrechtsreform 2015 – Wohin geht die Reise?* *juridikum* 2014, 185 (194).

11 *StA Wr Neustadt* 124/SN-98/ME 25. GP 9.

Die Regulierung von Sexarbeit unter moralpolitischen Vorzeichen

Isabell Doll / Johanna Schlintl

1. Reaktionen auf eine Tagung zum Thema Sexarbeit

Im Februar 2017 veranstaltete das Gleichstellungsbüro der Universität Leipzig die Tagung „Das Prostituiertenschutzgesetz: Implementierung – Problematisierung – Sensibilisierung“. Ziel war eine kritische Analyse des in Deutschland jüngst reformierten Prostitutionsgesetzes¹ – mit Fokus auf Umsetzungsstrategien und bestmöglichen Schutz von Sexarbeiter*innen und Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.²

Diskussionen um die Regulierung von Sexarbeit erschöpfen sich meist in endlosen Wiederholungen unversöhnlicher ideologischer und moralischer Positionen. Gemäßigte Debatten sind selten. Vor diesem Hintergrund war es bemerkenswert, dass die Teilnehmer*innen der Tagung – von Sexarbeiter*innen über Vertreter*innen von Selbsthilfeorganisationen, Fachberatungsstellen und Behörden bis hin zu Politiker*innen und Wissenschaftler*innen – tatsächlich in eine kritische, aber sachliche Auseinandersetzung treten konnten.

Wie zu erwarten war, blieben aber auch emotionale Reaktionen nicht aus. Schon im Vorfeld beklagte TERRE DES FEMMES (TDF) Mitglied *Inge Bell* in einem Brief die Besetzung der Podien mit „fast ausschließlich [...] BefürworterInnen der Prostitution, ausgewiesenen Prostitutionsaktivistinnen und Vertreterinnen der Rotlichtindustrie-Lobby“.³ In einem Facebookpost während der Tagung unterstellte sie, dass TDF-Referentin *Andrea Tivig* „bei all den Prostitutionsbefürwortenden hier auf verlorenem Posten gelandet“⁴ sei. Derlei Vorwürfe stehen beispielhaft für die unsachliche Art, in der öffentliche Debatten rundum das Thema Sexarbeit geführt werden. Sie zeigen, dass die Regulierung derselben ein in höchstem Maße durch Moralvorstellungen und ideologische Haltungen geprägtes

1 G zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21.10.2016 dBGBI I 50/2016.

2 Vgl. www.gleichstellung.uni-leipzig.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/tagung-prostituiertenschutzgesetz/ (28.3.2017).

3 *Bell*, 2.2.2017, www.facebook.com/photo.php?fbid=10155113514083933&set=pcb.10155113514503933&type=3&theater (26.4.2017).

4 *Bell*, 2.2.2017, www.facebook.com/inge.bell/posts/10155113514503933 (26.4.2017).

Feld und damit – neben anderen, Körper und Sexualität betreffenden, Themen wie Abtreibung, Empfängnisverhütung und Pornografie – ein Bsp für sog „Moralpolitik“ ist.

2. Moralpolitische Debatten um die Regulierung von Sexarbeit

Amesberger et al beschreiben moralpolitische Diskurse als solche, in denen Konflikte um gesellschaftliche Probleme und die zugrunde liegenden Werte unlösbar sind, und der Streit um die Vorherrschaft bestimmter moralischer und ideologischer Positionen bedeutender ist als die Bewältigung des Problems. Die kollektive Herausforderung der Regulierung von Sexarbeit steht in dem Sinne stellvertretend für größere moralische Differenzen. Politische Maßnahmen dienen dabei der Beförderung konservativer Auffassungen von Ordnung, Sicherheit und Anstand, aber auch als Bühne für (widersprüchliche) feministische Anliegen. Häufig verfolgen moralpolitische Diskurse zudem eine pädagogische Agenda. Dies zeigt sich ua im erklärten Exportziel des schwedischen Sexkaufverbots. Wegen dem Fokus auf Grundwerte und -prinzipien ist das Thema Sexarbeit zudem stark von der Öffentlichkeit vereinnahmt. Jede und jeder meint, sich auszukennen und mitreden zu können. Die Stimmen von Sexarbeiter*innen und Expert*innen werden vielfach nicht gehört. Eine maßgebliche Rolle in den emotional geführten Auseinandersetzungen spielt außerdem die mediale Berichterstattung, die Sexarbeit stark im Kontext von Gewalt und Verbrechen darstellt. Hinzu kommt, dass die Debatten um Sexarbeit vielfach von Mythen und Vorurteilen geprägt sind. Der Mangel an sowie das Desinteresse bzw die Ignoranz gegenüber wissenschaftlichen Studien und Daten erschweren eine evidenzbasierte Sachpolitik. Statt konkreter politischer Lösungen stehen dementsprechend vielfach symbolische Maßnahmen ohne ernsthaftes Interesse an tragfähigen Ergebnissen im Vordergrund.⁵

3. Aktuelle Regulierungen von Sexarbeit

Die Ziele des dProstituiertenschutzgesetzes (dProstSchG) – Stärkung des (sexuellen) Selbstbestimmungsrechts, Rechtssicherheit und Schutz der Gesundheit für die in der Sexarbeit Tätigen⁶ – sind zu befürworten. Das ab 1.7.2017 in Kraft tretende G bildet die erste umfassende Regulierung und Legalisierung der freiwilligen Sexarbeit in D.⁷ Ob aber die darüber hinausgehenden ambitionierten Zielsetzungen verwirklicht werden können, sei in der Folge anhand von zwei Bestimmungen analysiert und mit der ö Rechtslage kontrastiert.

5 Vgl *Stadt Wien, MA 57 – Frauenabteilung der Stadt Wien*, International vergleichende Studie zu Prostitutionspolitiken: Niederlande, Österreich (Exkurs Schweden) 2013, 29ff.

6 Begründung des Gesetzesentwurfs der d Bundesregierung v 25.5.2016, Drucksache 18/8556.

7 Vgl *Schmidt*, Das Prostituiertenschutzgesetz. Reichweite und Umsetzung, 16.2.2017, <http://grundundmenschrechtsblog.de/das-prostituiertenschutzgesetz-reichweite-und-umsetzung/> (28.3.2017).

Als bes kritisch erweist sich ua die Anmeldepflicht für Sexarbeiter*innen sowie eine damit einhergehende Bescheinigung, die bei der Gewerbsausübung mitzuführen ist (§§ 3ff dProstSchG). Angesichts anhaltender Diskriminierung und Stigmatisierung ist die Möglichkeit einer Aliasbescheinigung begrüßenswert; da diese aber mit Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Lichtbild zu versehen ist, kann dem legitimen Wunsch nach Pseudonymisierung nicht entsprochen werden. Die Anmeldepflicht könnte für manche*n den Zugang zu einem nicht vordergründig repressiven Kontakt mit den d Behörden erleichtern und dürfte für jene, die ihren Beruf ohnehin offen ausüben, unproblematisch sein. Sie birgt aber das Risiko eines Zwangsausgangs,⁸ ist anfällig für missbräuchliche Verwendung⁹ und läuft damit den Schutzziele des G diametral entgegen.

Auch die in Ö herrschende Registrierungspflicht¹⁰ wird mit dem Schutz von Sexarbeiter*innen begründet: Verbrechen könnten leichter aufgeklärt, Opfer von Menschenhandel eher identifiziert werden. Diese Argumentation ist empirisch jedoch nicht nachweisbar.¹¹ Ganz im Gegenteil: Es muss davon ausgegangen werden, dass viele ohnehin vulnerable und von Diskriminierung betroffene Menschen durch die Anmelde- bzw Registrierungspflicht in die Illegalität getrieben und dadurch faktisch von Unterstützungsangeboten ausgeschlossen werden.¹²

Ein zweites Novum des dProstSchG ist die verpflichtende Gesundheitsberatung (§§ 7ff). Weil Opfer von Straftaten im Rahmen von Pflichtberatungen erfahrungsgemäß jedoch kaum erreicht werden,¹³ wird deren Sinnhaftigkeit nicht nur von den anerkannten Beratungsstellen in Zweifel gezogen. Im Rahmen eines umfassenden freiwilligen Beratungsangebots können vulnerable Personen viel eher erreicht werden. Entsprechende Forderungen von Expert*innen wurden überhört.¹⁴

In Ö besteht darüber hinaus eine Untersuchungspflicht auf Geschlechtskrankheiten,¹⁵ die zT mit hohen Kosten für die Sexarbeiter*innen verbunden ist.¹⁶ Gerechtfertigt wird

8 Vgl Schmidt, Prostituiertenschutzgesetz.

9 Vgl Deutsche AIDS-Hilfe, Deutscher Frauenrat eV, Deutscher Juristinnenbund eV, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundeverband eV, Dortmunder Mitternachtsmission eV, Frauentreff Olga, Prostituiertenschutzgesetz: neue Gefahren statt Schutz, www.aidshilfe.de/meldung/prostituiertenschutzgesetz-neue-gefahren-statt-schutz (3.4.2017).

10 Die Ausgestaltung der Registrierungspflicht variiert je nach Bundesland. In Wien ist die LPD zuständig, was den repressiven Charakter der Bestimmung verstärkt (§ 5 Abs 1 iVm § 3 Abs 3 WPG 2011 idF LGBl 2016/59).

11 Vgl Amesberger, Realitäten der Sexarbeit und der feministische Streit darum, www.vfw.or.at/wp-content/uploads/2016/02/Amesberger-2016_Streit-rund-um-Sexarbeit.pdf (29.3.2017).

12 Vgl DJB, Stellungnahme zum ProstSchG-RefE 04.09.2015, www.djb.de/st-pm/st15-10/ (3.4.2017).

13 Vgl DJB, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, 22.4.2016, www.bundestag.de/blob/425138/ab76ab9651012bfeb1bf59d10cab4f47/18-13-76c_djb-data.pdf (3.4.2017).

14 Vgl Amtsleiterinnen und Amtsleiter von 22 Gesundheitsämtern und BVÖGD, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ, Stand 31.8.2015, www.stiftung-gssg.de/upload/Stellungnahme_Gesundheitsaemter_31.08.2015.pdf (23.4.2017).

15 VO der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen BGBl II 2015/198.

16 Vgl Amesberger, Sexarbeit in Österreich, Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz, Wien: new academic press (2014) 151.

diese (mit der Menschenwürde unvereinbare) Zwangsmaßnahme zT mit einer vermeintlichen Unwissenheit über Gesundheitsvorsorge und geschützten Sexualverkehr.¹⁷ Die Tatsache, dass Sexarbeiter*innen in puncto sexuell übertragbarer Krankheiten zur gesündesten Bevölkerungsgruppe gehören, wird ignoriert.¹⁸

4. Fazit

Die beiden hier besprochenen Regelungen sind bezeichnend für eine Gesetzgebung unter moralpolitischen Vorzeichen. Statt der Förderung des Schutzes der in der Sexarbeit Beschäftigten, dienen diese vielmehr dem Ausbau polizei- und ordnungsbehördlicher Aufsichtsmaßnahmen. Vordergründig scheint nicht die umfassende Legalisierung, sondern eine Eindämmung des Sexarbeitsgewerbes zu sein. Anstelle der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Sexarbeiter*innen überwiegt ein Kontrollfurore und Grundlagen für erneute Illegalisierungen werden geschaffen. Hintergründe dafür sind nicht nur stark widersprüchliche Vorstellungen von einer moralisch „richtigen“ Regulierung der Sexarbeitsbranche, sondern vor allem die Nichtbeachtung der Stimmen von Sexarbeiter*innen und Expert*innen. Unabhängig von moralischen und ideologischen Vorstellungen und losgelöst von unzulänglicher Symbolpolitik, ist eine evidenzbasierte Regulierung der Branche aber dringend notwendig. Dafür müssen die Lebensrealitäten von Sexarbeiter*innen endlich anerkannt werden. Andernfalls verkommen vorgeschobene Schutzaspekte zum Schleier einer patriarchalen Gesellschaftsstruktur, die am Stigma dem*der unmündigen und zugleich potentiell gefährlichen Sexarbeiter*in festhält und dieses letzten Endes fort-schreibt.

Mag.^a Isabell Doll ist Juristin und arbeitet als Universitätsassistentin am Institut für Rechtsphilosophie, Universität Wien; isabell.doll@univie.ac.at

Mag.^a (FH) Johanna Schlintl ist Sozialarbeiterin und angehende Juristin, arbeitet am Institut für Rechtsphilosophie und ist Vorstandsmitglied beim Verein österreichischer Juristinnen; johanna.schlintl@univie.ac.at

17 Vgl. *Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“ im Rahmen der Taskforce Menschenhandel*, III-177 BlgNR 25. GP 36f.

18 Vgl. *Amesberger*, Realitäten.

When they exit, we all exit

Zur Novellierung des Versammlungsgesetzes

Ines Rössl / Philipp Hense-Lintschnig

1. Hintergrund und Inhalt der Novelle

Im März 2017 brachten SPÖ und ÖVP einen Initiativantrag (IA) zur Änderung des Versammlungsgesetzes (VersG)¹ ein, der weitgehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit vorsah.² Nach einem kurzen Begutachtungsverfahren³ und minimalen Änderungen⁴ wurde der Antrag mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ⁵ im NR angenommen.⁶ Die Novelle und ihre Entstehungsgeschichte⁷ sind Bsp dafür, wie derzeit im Bereich der Grundrechte „die Grenzen des Denkmöglichen verschoben“⁸ werden.⁹

1 BGBl 1953/98 (WV) idF BGBl I 2013/161.

2 Antrag der Abgeordneten *Jürgen Schabhöttl* und *Michael Hammer*, 2063/A 25. GP.

3 Nachdem zunächst – wie bei IA, anders als bei RV, üblich – gar kein Begutachtungsverfahren geplant war, wurde schließlich nach Kritik eine Frist von 2 Wochen eingeräumt, vgl www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2017/PK0360 (3.5.2017). Ein IA wird als „verdeckte Regierungsvorlage“³ va bei Zeitdruck oder dann gewählt, „wenn die Bundesregierung in einer politisch heiklen Thematik kein Begutachtungsverfahren durchführen möchte“, *Pürgy*, *Parlamentarische Rechtsetzung zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit*, in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), *Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise* (2015) 15 (18).

4 Einzige inhaltliche Änderung: § 7a Abs 3 kann nun – im Gegensatz zur Erstfassung des Antrags – so verstanden werden, dass auch ein Schutzbereich festgelegt werden kann, der *geringer* ist als 50m.

5 Die gesamte Opposition stimmte dagegen.

6 BGBl I 2017/63.

7 Bereits Anfang Februar 2017 äußerte sich Innenminister *Sobotka* zum Plan einer umfassenden Änderung des Versammlungsrechts. In den nachfolgenden Debatten ging es zunächst va um die Verhinderung von „Spaßdemos“ und die Festlegung von „Demoverbotzonen“ zum Schutz von Geschäftsinteressen; vgl zB orf.at, Für Schäden soll gehaftet werden, 2.2.2017, <http://orf.at/stories/2377868/2377867> (3.5.2017). Später stand die Verhinderung von Wahlkampfauftritten ausländischer Politiker_innen im Vordergrund. Kontext waren ua (geplante) Auftritte des türkischen Präsidenten *Erdogan*. Anfang März präsentierte *Sobotka* einen diesbezüglichen, konkreten Formulierungsvorschlag. Vgl diepresse.com/home/innenpolitik/5179526/Tuerkische-Wahlkampfauftritte_Sobotka-will-Versammlungsgesetz-aendern (3.5.2017). Im IA blieb von den zunächst lancierten Themen nichts übrig; umgekehrt wurde die „Lex Erdogan“ zu einer generellen Einschränkung von Versammlungen mit Auslandsbezug erweitert.

8 *Kretschmann/Fuchs*, *Sobotkas Knallbonbons*. Wie man über rechten Populismus sprechen kann, *Augustin*, 13.3.2017, www.augustin.or.at/zeitung/tun-und-lassen/sobotkas-knallbonbons.html (13.4.2017).

9 Zu aktuellen Entwicklungen im Versammlungsrecht vgl *Hense-Lintschnig*, *Protest Policing*, *juridikum* 2016, 474 sowie den ges *juridikum-Schwerpunkt* 2016/4 „Protest Policing“.

Gegen die Novelle bestehen zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken.¹⁰ Diesen könnte zT mit dem Argument beigegeben werden, dass der Vollzug des VersG in besonderem Ausmaß auf eine verfassungskonforme Interpretation angewiesen ist.¹¹ Da dem Gesetzgeber aber nicht zugesonnen werden kann, Sinnloses anzuordnen,¹² können die neuen Bestimmungen grdsL nicht so ausgelegt werden, dass ihnen gar kein Anwendungsbereich bleibt, wenn auch eine Auflösung und Untersagung einer Versammlung nur in Hinblick auf die legitimen Eingriffsziele iSd Art 11 Abs 2 EMRK und als ultima ratio zulässig ist.¹³ Nach der Novelle sind Versammlungen nicht mehr 24, sondern mindestens 48 Stunden im Voraus anzuzeigen (§ 2 Abs 1).¹⁴ IdZ ist festzuhalten, dass auch Anmelde- und Genehmigungsanforderungen einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen.¹⁵ Weiters wird ein Mindestabstand zwischen mehreren Versammlungen eingeführt (sog „Schutzbereich“, § 7a). Wenn die Behörde nichts anderes festlegt, beträgt dieser 50m. Über die konkrete Anwendung bestehen zahlreiche Unsicherheiten.¹⁶ Schließlich greift die Novelle massiv in die Versammlungsfreiheit von Drittstaatsangehörigen ein und beschränkt ganz allgemein Versammlungen mit Auslands- oder Ausländer_innenbezug (§ 2 Abs 1a, § 6 Abs 2). Diesem Aspekt widmet sich der vorliegende Beitrag.

2. § 2 Abs 1a – besondere Anzeigepflicht

§ 2 Abs 1a schafft eine besondere Anzeigepflicht: Die „beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte“ ist spätestens eine Woche vor einer Versammlung anzuzeigen. Die Bestimmung verfolgt laut Mat¹⁷ das Ziel, der Polizei Vorbereitungen zum Schutz von Vertreter_innen von Völkerrechtssubjekten zu ermöglichen. Abgesehen davon, dass diesbezüglich ohnehin zwischenstaatliche Informationspflichten bestehen,¹⁸ verfehlt § 2 Abs 1a sein Ziel: Die Veranstalter_innen einer Versammlung können vielfach weder wissen noch feststellen, ob Vertreter_innen von Völkerrechtssubjekten teilzunehmen „beabsichtigen“. Dennoch sind sie es, die bei Verletzung der Anzeigepflicht ein Verwaltungsstrafdelikt begehen (§ 19). Außerdem steht zu vermuten, dass § 2 Abs 1a in der Praxis

10 Für eine detaillierte Kritik vgl die SN des *Netzwerks Kritische Rechtswissenschaften*, 503/SN 25. GP (*Adensamer/Hense-Lintschnig/Rössl*); ähnlich auch *Österreichischer Rechtsanwaltskammertag*, 508/SN 25. GP; *Bundeskanzleramt*, 483/SN 25. GP.

11 So haben die Behörden im Vollzug des VersG im Einklang mit Art 11 Abs 2 EMRK zu interpretieren; vgl etwa *Berka*, *Verfassungsrecht*⁶ (2016) Rz 1508, 1510.

12 VfSlg 12.002/1989.

13 Vgl VfSlg 19.961/2015, 19.962/2015 und EGMR 7.2.2017, 57818/09, *Lashmankin ua/RUS* Rz 434ff sowie *Bundeskanzleramt*, 483/SN 25. GP.

14 §-Angaben beziehen sich iF, sofern nicht anders vermerkt, auf das VersG idF BGBl I 2017/63.

15 Vgl *Grabener/Pabel*, *Europäische Menschenrechtskonvention*⁶ (2016) 436.

16 S dazu im Einzelnen *Netzwerk Kritische Rechtswissenschaften*, 503/SN 25. GP.

17 AB 1610 BlgNR 25. GP 3.

18 Vgl Art 4 lit b Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten BGBl 1977/488 idGF.

als Rechtfertigung für die Auflösung von Versammlungen herhalten wird, an denen solche Vertreter_innen teilnehmen, ohne dass dies eine Woche vorher angekündigt wurde.¹⁹ Für Versammlungen, die Themen berühren, die potentiell auch für Vertreter_innen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen von Interesse sind (bspw zu Fragen des Asylrechts,²⁰ der globalen Gerechtigkeit etc), besteht somit faktisch ein erhöhtes Risiko, aufgelöst zu werden bzw Verwaltungsstrafen nach sich zu ziehen.

3. § 6 Abs 2 – besondere Untersagungsmöglichkeit

§ 6 Abs 2 führt eine spezielle Untersagungsmöglichkeit für alle Versammlungen ein, „die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dienen“: Eine solche kann untersagt werden, wenn sie „den anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderläuft“.

„[...] der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dienen“, bedeutet laut Mat, dass „sich die Versammlung unmittelbar auf politische Vorgänge beziehen muss“.²¹ Dies verweist auf die in Art 16 EMRK enthaltene Ermächtigung, die „politische Tätigkeit“ von Ausländer_innen iZm politischen Freiheitsrechten²² einzuschränken, dabei wird jedoch im Gesetzestext jegliche Konkretisierung unterlassen, die der – das zumindest lässt sich klar aus der spärlichen EGMR-Rsp²³ herauslesen – restriktiv zu handhabenden Ausnahmebestimmung²⁴ gerecht werden würde.²⁵

Im Gegenteil: Der Wortlaut von § 6 Abs 2 lässt einen beträchtlichen Interpretationsspielraum. Zum einen können damit politische Versammlungen gemeint sein, an denen Drittstaatsangehörige²⁶ teilnehmen. Zum anderen solche, deren Inhalte politische Belange von Drittstaatsangehörigen betreffen, bspw Versammlungen, die sich für die politische Teil-

19 Wenn auch die bloße Unterlassung einer Anzeige für sich genommen keine taugliche Rechtfertigung für eine Auflösung darstellt, vgl mwN *Berka*, Verfassungsrecht⁶ Rz 1515.

20 Bspw ist es durchaus denkbar, dass UNHCR-Vertreter_innen an Versammlungen teilnehmen.

21 AB 1610 BlgNR 25. GP 3.

22 Kommunikations-, Versammlungs-, Vereinigungsfreiheit.

23 Vgl EGMR 27.4.1995, 15773/89, *Piermont/Frankreich*; EGMR (GK) 15.10.2015, 27510/08, *Perinçek/Schweiz*. Die Anwendbarkeit von Art 16 EMRK auf Unionsbürger_innen wird im Anschluss an *Piermont/Frankreich* idR verneint, vgl *Grabemwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ 428. In *Perinçek/Schweiz* (Rz 118-123) verweist der EGMR darauf, dass er Grundrechtseingriffe auch iZm Ausländer_innen bisher immer entlang der allgemeinen Gesetzesvorbehalte geprüft hat und betont, dass Art 16 restriktiv auszulegen und nur auf solche Aktivitäten von Drittstaatsangehörigen anwendbar sei, „that directly affect the political process“.

24 Die Grundrechtsgarantien der EMRK gelten grundsätzlich auch für Ausländer_innen.

25 Zudem ist die konkrete Bed von Art 16 EMRK stark umstritten. Dies betrifft die Bed des Begriffs „politische Tätigkeit“ sowie die Frage, ob aus Art 16 EMRK, der keinen Schrankenvorbehalt kennt, ein unbeschränktes Eingriffsrecht der Staaten folgt. Für eine ausführliche Diskussion mwN vgl *Vašek*, Art 16 EMRK und die politische Integration Europas, JRP 2010, 94.

26 Im Übrigen ist der Begriff „drittstaatsangehörig“ iZm dem Versammlungsrecht äußerst unklar, da dieses keine Definition enthält. Wenn der Begriff – wie zB im Asyl- und Fremdenrecht – so verstanden wird, dass auch EWR-Bürger_innen (und nicht nur EU-Bürger_innen) vom Anwendungsbereich des § 6 Abs 2 ausgenommen wären, dann liegt wohl eine Gleichheitswidrigkeit gem BVG rassistische Diskriminierung BGBl 1973/390 vor. Die Novelle zum Versammlungs-

habe (zB für ein Wahlrecht) von Drittstaatsangehörigen in Ö einsetzen, oder die gegen eine Diktatur in einem anderen Staat protestieren.

In beiden Fällen betrifft § 6 Abs 2 auch die Versammlungsfreiheit von Staatsbürger_innen.²⁷ Denn was dem Gesetzgeber offenbar vorschwebt, nämlich eine feinsäuberliche Trennung von „Ausländer_innen-Demos“ und „Inländer_innen-Demos“, gibt es nicht: Staatsbürger_innen und Drittstaatsangehörige demonstrieren Seite an Seite, und Staatsbürger_innen setzen sich für Belange von Drittstaatsangehörigen ein und umgekehrt. Jede Untersagung gem § 6 greift zudem schon deswegen in die Versammlungsfreiheit von Staatsbürger_innen ein, weil nur diese Veranstalter_innen sein dürfen (§ 8).²⁸

Weil § 6 Abs 2 (auch) Staatsbürger_innen betrifft, muss die Bestimmung jedenfalls²⁹ den Vorgaben von Art 11 Abs 2 EMRK genügen.³⁰ Dass dies nicht der Fall ist, lässt sich beispielhaft anhand von zwei Erwägungen zeigen:

Dass eine Versammlung mit Drittstaatsangehörigenbezug untersagt werden kann, wenn sie den „außenpolitischen Interessen [...] zuwiderläuft“, dient keinem legitimen Eingriffszweck des Art 11 Abs 2 EMRK, zumal so gut wie alles darunter fallen kann, etwa der Schutz von Handelsbeziehungen oder das Regierungsinteresse, einen Staatsgast nicht verstimmen zu wollen.³¹

Falls eine Versammlung mit Drittstaatsangehörigenbezug den „demokratischen Grundwerten der Republik Österreich zuwiderläuft“, kann diese ebenfalls untersagt werden. Schon nach geltender Rechtslage ist eine Versammlung, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, zu untersagen (§ 6 alt).³² Die Novelle soll also offenbar eine Untersagungsmöglichkeit für Versammlungen schaffen, die sich unterhalb der strafrechtsrelevanten Schwelle bewegen, aber dennoch „irgendwie“ als demokratiefeindlich eingestuft werden können.³³ Allerdings sind auch Meinungen, die den Staat oder Teile der Bevölkerung verstören oder in Unruhe versetzen, vom Recht auf Meinungsfreiheit umfasst,³⁴ weshalb

gesetz wirft nicht nur diese gleichheitsrechtliche Frage auf; jedoch kann auf die sich stellenden Gleichheitsprobleme hier nicht eingegangen werden.

27 Den Fragen betreffend EU-Bürger_innen wird an dieser Stelle nicht nachgegangen.

28 § 8 ist uE im Übrigen nicht vereinbar mit den Vorgaben der EMRK und GRC; vgl bereits *Berka*, Grundrechte (1999) Rz 621.

29 Eine Diskussion, inwiefern § 6 Abs 2, würde er ausschließlich Drittstaatsangehörige betreffen, von Art 16 EMRK „gedeckt“ wäre, kann daher an dieser Stelle unterbleiben.

30 Diesem Argument liegt – insofern ist Art 16 EMRK nicht ganz unberührt – die Auffassung zugrunde, dass sich (Neben-) Folgen, die sich für Staatsbürger_innen aus einem gem Art 16 EMRK gerechtfertigten Eingriff ergeben, nicht mehr aus Art 16 EMRK rechtfertigen lassen. Die gegenteilige Auffassung würde uE das Grundrechtssystem der EMRK aushebeln und das Verhältnis zwischen Ausnahme und Regel verkehren.

31 Vgl aber schon VfSlg 15.952/2000, dass eine Untersagung, um einen Staatsgast nicht zu verstimmen, gegen Art 11 Abs 2 EMRK verstößt.

32 IdZ relevant sind zB der Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) oder das Verbotsg.

33 § 6 Abs 2 geht seinem Wortlaut nach („zuwiderläuft“) auch über Art 17 EMRK („darauf abzielt [Konventionsrechte] abzuschaffen“) hinaus. In den Erl werden als Bsp für Versammlungen, die den demokratischen Grundwerten iSd § 6 Abs 2 zuwiderlaufen, solche genannt, bei denen Art 14 EMRK widersprechende Meinungen vertreten werden, vgl AB 1610 BlgNR 25. GP 3.

34 Vgl EGMR 17.12.1976, 5493/72, *Handyside/UK*, Rz 49; VfGH 11.3.2015, E 717/2014.

Eingriffe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung gem Art 11 Abs 2 EMRK unterliegen. Eine Untersagungsmöglichkeit schlicht aufgrund „demokratiefeindlicher“ Inhalte ist idS unverhältnismäßig.³⁵

§ 6 Abs 2 führt also eine umfassende Inhaltskontrolle von Versammlungen ein, indem die Behörde bspw zu bewerten hat, ob der Inhalt einer Versammlung außenpolitischen Interessen zuwiderläuft oder eine anti-demokratische Schlagseite hat.³⁶ Dies betrifft allerdings wohlgemerkt „nur“ (dazu sogleich) Versammlungen mit Drittstaatsangehörigenbezug.

4. Der Griff in die Mottenkiste und der Keil in die Solidarität

Die Novelle zielt darauf ab, die Versammlungsfreiheit von Drittstaatsangehörigen zu beschränken. Einen sachlichen Grund gibt es dafür nicht.³⁷ Um die Beschränkung zu rechtfertigen, wird tief in die juristische Mottenkiste gegriffen und eine Bestimmung (Art 16 EMRK) hervorgezogen, die als Relikt alter Völkerrechtskonzeptionen³⁸ wie „ein erratic Block“³⁹ aus dem sonstigen System der EMRK hervorragt und bisher de facto nicht angewandt wurde.

Der Novelle liegt ein Politikverständnis zu Grunde, das in zweierlei Hinsicht nationalistisch ist. Zum einen geht sie, etwas zugespitzt formuliert, davon aus, dass nur Staatsbürger_innen legitime und vollwertige politische Akteur_innen sind – eine Vorstellung, die der Europarat bereits 1977 für anachronistisch hielt.⁴⁰ Zum anderen tut die Novelle so, als wären grenzüberschreitende politische Belange eine suspekte Ausnahme, die sich durch entsprechende Sonderbestimmungen einhegen lässt (vgl § 2 Abs 1a und § 6 Abs 2). Die Novelle leugnet damit, dass das Politische in einer verstärkt globalen Ordnung eben nicht (mehr) auf nationale Belange beschränkt ist, sondern die drängenden politischen Fragen vornehmlich grenzüberschreitende Verhältnisse, wie zB Arbeitsbedingungen in international agierenden Konzernen, Migrationsbewegungen, Klimawandel etc betreffen. Die Gesetzesänderung zielt damit gerade auf jene zivilgesellschaftlichen Aktivitäten, die grenzüberschreitend agieren und/oder Solidarität praktizieren und einfordern – und durch diese politische Praxis grundlegende Ordnungsaspekte in Frage stellen.

Dass die Novelle bei näherem Hinsehen auch in die Versammlungsfreiheit von Staatsbürger_innen eingreift, verdeutlicht das Illusionäre des ihr zugrunde liegenden Politik-

35 Vgl aber Art 17 EMRK.

36 Die unbestimmten Formulierungen wiegen dabei umso schwerer, als die Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat.

37 Denn auch Versammlungen ohne Drittstaatsangehörigenbezug können bspw außenpolitischen Interessen oder demokratischen Grundwerten zuwiderlaufen. Dennoch wurde eine Untersagungsmöglichkeit nur für Versammlungen mit Drittstaatsangehörigenbezug geschaffen. Es lässt sich daher bezweifeln, ob es wirklich um die Verfolgung der genannten Ziele geht oder schlichtweg um die Einschränkung der politischen Freiheit von Drittstaatsangehörigen.

38 Vgl EGMR (GK) 15.10.2015, 27510/08, *Perinçek/Schweiz*, Rz 121.

39 Vašek, JRP 2010, 94.

40 *Council of Europe*, Recommendation 799: Political rights and position of aliens (1977).

verständnisses: Fakt ist nämlich, dass Staatsbürger_innen und Nicht-Staatsbürger_innen gemeinsam politisch handeln und dass sich das Politische weder auf der Akteur_innen-ebene noch auf der Inhaltsebene trennscharf nationalistisch aufspalten lässt. Das bedeutet aber auch: Eingriffe in die politische Freiheit einer bestimmten (marginalisierten) Gruppe bedeuten Eingriffe in die politische Freiheit aller. Es heißt eben nicht nur „When they enter, we all enter“⁴¹, sondern auch: „When they exit, we all exit.“

Mag.^a Ines Rössl ist Universitätsassistentin am Institut für Legal Gender Studies der Johannes Kepler Universität Linz und Redaktionsmitglied des *juridikum*; ines.roessler@jku.at

DI (FH) Mag. Philipp Hense-Lintschnig ist Mitherausgeber des *juridikum* und lebt in Graz; philipp.hense@riseup.net

41 *Crenshaw*, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, *The University of Chicago Legal Forum* 1989, 139 (167).

Abzeichengesetz – „Kleines Verbotsgesetz“ verschollen im Verwaltungsstrafrecht?

Geschichte, Judikatur und Anwendungsprobleme

Mathias Lichtenwagner

1. Grundsätzliches zum Abzeichengesetz

Das Abzeichengesetz¹ ist, wie das Verbotsgesetz², ein politisches und geschichtsbezogenes, antifaschistisches Gesetz. Es dient, wie das VerbG, dem Ziel, die kompromisslose staatliche Ablehnung des Nationalsozialismus um- und durchzusetzen.³ Durch das AbzG wird die öffentliche Darstellung von Abzeichen und Uniformen von in Ö verbotenen Organisationen unter Strafe gestellt – wie zu zeigen sein wird, sind davon sämtliche vom NS-Staat verwendeten Symbole betroffen. Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt den Verwaltungsstrafbehörden, was in der Praxis mit Problemen behaftet ist.⁴

Die Daten des Innenministeriums (BMI) deuten einen Rückgang von Strafen nach dem AbzG an, während Anzeigen nach dem VerbG kontinuierlich steigen. Ein Blick in die Medien liefert einen diffusen Befund: Die Grazer Sicherheitsbehörden konnten betreffend ein Hakenkreuz auf einem Grabstein einen gesetzmäßigen Zustand erst nach zwölf Jahren herstellen⁵, in einem ähnlichen Fall in Linz schritt die Behörde gar nicht ein.⁶ Auf drei Mitte 2016 eingebrachte und den gleichen Sachverhalt betreffende Sachverhaltsdarstellungen reagierten die zuständigen Behörden jeweils unterschiedlich: Die BH Völkermarkt mit Verfahrenseinstellung, die LPD Klagenfurt mit Weiterleitung an die zuständige StA und die BH Südoststeiermark mit Abdeckung der Embleme.⁷ Während Schlüsse aus Anzeigestatistiken alleine nicht aussagekräftig sind, zumal diese von

1 Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960) BGBl 1960/84 idgF, iF: AbzG.

2 Verbotsgesetz 1947, StGBI 1945/13 idgF, iF: VerbG.

3 Die Ablehnung und das Verbot des Nationalsozialismus ergibt sich als Staatszielbestimmung aus den in Verfassungsrang stehenden Art 9 und 10 des Staatsvertrags v Wien, BGBl 1955/152 idgF.

4 S dazu unter 4.

5 Streit um Hakenkreuz auf Grazer Grabstein, *DerStandard*, 1.7.2002, 7; Hakenkreuz auf Grab wurde nach Strafanordnung abgedeckt, *Kurier*, 1.5.2014, 20.

6 NS-Runen auf Grab müssen entfernt werden, *Kurier*, 16.7.2015, 16; Nach SS-Runen müssen auch die Lebens- und Todesrunen vom Grabstein, *Kurier*, 2.9.2015, 19.

7 Wie in Österreich mit SS-Symbolen umgegangen wird, *Salzburger Nachrichten*, 22.9.2016, 2; Im Gedenken an die Nazis, *Falter*, 15.2.2017, 16.

unbestimmbaren Faktoren abhängen (Bewusstsein, Alarmismus, öffentlichen Druck, Informationskampagnen uä), liegt bei Heranziehung der genannten Presseberichte der Schluss nahe, dass die Behörden größte Probleme haben, das AbzG anzuwenden und auszulegen.

2. Entwicklung des Gesetzes

Der Umgang mit den Hinterlassenschaften und den Nachwirkungen der NS-Herrschaft in Ö sowie dem Unterbinden dessen Wiederauflebens oder positiver Bezugnahmen darauf war Gegenstand etlicher öffentlicher Auseinandersetzungen und gesetzlicher Bestimmungen der Republik nach 1945. In den Bereich der legislativen Regelungen fällt das AbzG, was sich an den Bezugnahmen und am Regelungsgegenstand ablesen lässt. Weitere damit verbundenen Gesetze waren das VerbG und das Uniform-Verbotsgesetz⁸: Ersteres verbietet ua die NSDAP, zweiteres das Tragen der Uniform der deutschen Wehrmacht.

1954 hob der VfGH eine Verordnung aus 1917 über das Tragen von Uniformen und Abzeichen mangels Gesetzesgrundlage auf.⁹ Zwischen BMI und Justizministerium (BMJ) entspann sich daraufhin eine Diskussion über zweierlei: einerseits, welche Regelungslücke dadurch entstehe und ob man die Aufhebung nicht zum Anlass nehmen sollte, generell von einem Konzessionssystem auf ein Verbotssystem betreffend des Tragens von Uniformen und Abzeichen zu wechseln;¹⁰ zweitens, ob es in Hinblick auf die nationalsozialistischen Symbole und Uniformteile ausreichend rechtliche Handhabung gäbe. Im Zuge der Debatte zwischen BeamtInnen der obgenannten Ministerien und dann auch im Ministerrat kam man nicht überein, ob betreffend *Uniformen und Abzeichen der NSDAP* mit dem VerbG ein Auslangen gefunden werden könne.¹¹ Ein vom BMI fertig ausgearbeiteter Entwurf wurde nie beschlossen.

2.1. AbzG 1960

Das BMI nahm erst Ende der 1950er einen neuen Anlauf zur Regelung. Der Auslöser ist dabei unbekannt, die Übernahme des Ministeramts durch *Josef Afritsch* von *Oskar Helmer* sei als mögliche Erklärung genannt.¹² Der Gesetzesvorschlag bis Jänner 1960

8 Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, womit ein Verbot des Tragens von Uniformen der deutschen Wehrmacht erlassen wird (Uniform-Verbotsgesetz) BGBl 1946/15 idGF.

9 VfSlg 2.722/1954.

10 *Österreichisches Staatsarchiv(ÖStA)/Archiv der Republik(AdR)/BMJ*, 10.828-9/55.

11 *ÖStA/AdR/BMJ*, 10.945-9/55.

12 *Oskar Helmer* kommt im Bereich der ö Vergangenheitspolitik eine besondere Rolle zu, nicht zuletzt wegen seiner antisemitischen Kommentare und seines aktiven Hintertreibens anti-nationalsozialistischer Gerichtsverfahren und Initiativen. Vgl *Knight*, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden (2000) 146; *Kuretsidis-Haider*, „Persönliche Schuld ist faktisch keine vorhanden“ - Innenminister Oskar Helmer und die Begnadigung von verurteilten NS-Tätern, *Justiz & Erinnerung* 2003/8, 1-6.

umfasste drei Paragraphen. Besondere Relevanz hatte dabei innenpolitisch, nicht zuletzt vergangenheitspolitisch, § 1, dieser lautete: „*Abzeichen (Embleme, Kennzeichen) einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen, noch verwendet, noch zur Schau gestellt werden. Das Gleiche gilt für die Abzeichen des ehemaligen Großdeutschen Reiches.*“¹³ Das hätte das Tragen aller Wehrmachtsorden verboten, sowohl jener mit als auch jener ohne Hakenkreuz. Aus nicht überlieferten Gründen, vermutlich aber durch Lobbyismus der Kameradschaftsverbände, wurde der zweite Satz noch im Jänner 1960 geändert in: „*Das Gleiche gilt für Orden und Ehrenzeichen, auf welchen solche Embleme angebracht sind.*“¹⁴ Damit waren die Wehrmachtsorden ausgenommen. Im Februar 1960 wurden in einer dritten Fassung sodann in § 2 Ausnahmen (Schaustellungen, Druckwerke) eingeführt.¹⁵ Dem BMJ wurde der Gesetzesentwurf in der zweiten Variante Ende Jänner übermittelt und nach Prüfung begrüßt, insb da die Nachrangigkeit der Verwaltungsstrafe gegenüber der gerichtlichen Strafe des VerbG klar geregelt war.¹⁶ Gegen die dritte Variante des AbzG wurden seitens des BMJs „*gewichtige Bedenken*“¹⁷ geäußert, diese in Folge zum Teil ausgeräumt, sodann der Entwurf im Ministerrat beschlossen und dem Parlament übermittelt.¹⁸ Seitens der Legislative wurde die Vorlage im Verfassungsausschuss behandelt, ebendort die Ausnahmen gem § 2 durch einen gemeinsamen Antrag von ÖVP und SPÖ um *öffentliche Ausstellungen* erweitert und so beschlossen.¹⁹ Seitens antifaschistischer Medien – darunter kommunistische, sozialistische wie katholische – wurde die Exkludierung der Wehrmachtsorden von der Strafnorm des AbzG scharf kritisiert,²⁰ während die Kameradschaftsverbände umgekehrt auch die abgeschwächte Variante weiterhin bekämpften.²¹ Mit Erlass wandte sich das BMI in der Folge an die Sicherheitsdirektionen.²² Der Erlass nahm etliche Interpretationen vor: Das „Schmieren von Hakenkreuzen“ sei ein „öffentliches Darstellen“, das „Streuen von Hakenkreuzen“ als Flugzettel oÄ stelle ein „öffentliches Verbreiten“ dar, die „Odalsrune“ gelte als Ersatzabzeichen nach § 1 Abs 2 AbzG und verkehrt getragene Orden, auf denen somit das Hakenkreuz nicht sichtbar ist, wären trotzdem strafbar, da sie das Hakenkreuz iSd § 1 Abs 3 leg cit „aufweisen“.²³

13 ÖStA/AdR/BMJ, 10.299-9a/60.

14 Ebd.

15 ÖStA/AdR/BMJ, 10.564-9a/60.

16 ÖStA/AdR/BMJ, 10.299-9a/60.

17 ÖStA/AdR/BMJ, 10.564-9a/60.

18 Vgl RV 164 BlgNR 9. GP.

19 Vgl BGBl 1960/84; 174 BlgNR 9. GP 1.

20 Vgl Die Hakenkreuzkratzer, *Volksstimme*, 7.4.1960, 1-2. *Fellner*, Abzeichengesetz, Neues Österreich (oD), zit n: Der neue Mahnruf, 1960/03, 1 u 4. Der Volksbote (oD), zit n: Der neue Mahnruf, 1960/05, 3.

21 Vgl Pkte 7-8 des Bundesprogramm des Österreichischen Kameradschaftsbundes, zit n ÖStA/AdR/BMI, 34.883-16/66, 5.

22 Erlass v 28.4.1960 in ÖStA/AdR/BMI, 84.012-4/60.

23 Ebd.

2.2. Novelle 1980

Die Novelle 1980 nahm, soweit dies rekonstruierbar war, ihren Anfang in Gesprächen zwischen BeamtInnen des BMI und Innenminister *Erwin Lanc*, dem Besprechungen zwischen SPÖ-Parlamentsklub und BMI folgten. Sie wäre notwendig, um dem *„in letzter Zeit immer wieder festgestellten Auftreten von Angehörigen rechtsextremer Gruppen in SS-uniformähnlichen Kleidungsstücken zu begegnen und andererseits das nicht in wissenschaftlichen Motiven begründete Zurschaustellen von NS-Abzeichen und Uniformen in sogenannten Museen (Ardagger) zu unterbinden.“*²⁴ Man kam überein, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten und *„im Wege eines parlamentarischen Initiativantrages“* einzubringen.²⁵ Am 4.12.1979 geschah dies, wobei nicht alle Wünsche des BMI übernommen wurden.²⁶ Die Novelle brachte drei Veränderungen:²⁷ Zum Ersten wurden neben Abzeichen auch *„Uniformen und Uniformteile“* in § 1 AbzG ergänzt und somit das Tragen von Uniformen, welche NS-Uniformen ähnlich sehen, verboten. Zweitens wurden bei den Ausnahmen in § 2 *„bildliche Darstellungen“* eingefügt. Drittens wurde die Ausnahme-Bestimmung über die *„öffentlichen Ausstellungen“* überkomplex ausgebaut.

Bemerkenswert ist, dass man 1980 eine Lücke schloss, die 1955 offengelassen wurde, da man sich damals zwischen BMJ und BMI nicht einig wurde, ob *„Uniformen und Abzeichen der NSDAP“* durch das VerbG ausreichend pönalisiert seien – offenbar war das nicht der Fall.²⁸ Das Uniform-Verbotsgesetz verbietet das Tragen der Wehrmachtsuniform, das AbzG das Tragen von Uniformen von NSDAP, SS usw. So erklärt sich zumindest, warum das Tragen von Uniformen aus der NS-Zeit in zwei unterschiedlichen Gesetzen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen geregelt ist.

2.2.1. Exkurs: Lex Ardagger

Eine der drei Änderungen soll explizit ausgeführt werden: das Zeigen von NS-Symbolen in Ausstellungen. Ersetzt wurde die Ausnahme-Bestimmung in § 2, demnach *„Ausstellungen in öffentlichen Museen [...], sofern diese nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutheißen oder propagier[en]“* von der Strafnorm nicht erfasst werden. Nunmehr gilt dies für *„Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen“*, bei gleichbleibender Voraussetzung *„nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutheißen oder propagier[en]“*

24 ÖStA/AdR/BMI, 22.236/3-II/C/79, 22.236/4-II/C/79, 22.236/5-II/C/79.

25 ÖStA/AdR/BMI 22.236/3-II/C/79.

26 ÖStA/AdR/BMJ, 10.564-9a/60.

27 BGBl 1980/117.

28 Es sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es Anfang 1967 einen Anlauf gab, ein der 1954/55 entstandenen Lücke entsprechendes Uniformgesetz einzuführen. Die Regierungsvorlage (374 BlgNR 11. GP) wurde aber niemals beschlossen. In manchen Bereichen würde diese Regelung den jetzigen Stand (durch das AbzG) überragen, in anderen Bereichen aber unterschreiten. Darin wäre etwa auch das Tragen von Pfeilkreuzler-Uniformen verboten, die sonstige Darstellung von NS-Symbolen bliebe hingegen unberührt.

en]“ zu dürfen. Dazu kam: „Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des § 1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten.“ Aufklärung über den Hintergrund dieser Gesetzesänderung gibt die Plenardebatte: „In der vorliegenden Novelle ist die Ausnahme nun eingeschränkt auf einen unwesentlichen Bestandteil in diesen Ausstellungen, denn es hat sich gezeigt, daß es eine Ausstellung in Ardagger in Niederösterreich gibt – wo auf Grund dieser Ausnahmebestimmung des alten Abzeigengesetzes folgendes entstanden ist: Dort werden Hakenkreuzfahrten gezeigt, dort werden Hitler-Photos [...] ausgestellt. [...] Und das alles läuft unter ‚Lebendiger Geschichtsunterricht‘.“²⁹ Es ist in der Novelle also eine anlassbezogene Nachschärfung des Gesetzes zu sehen.³⁰ Das „Wehrmachtmuseum Ardagger“ war lange Zeit ein Ärgernis³¹, dem aber mit den in Frage kommenden Gesetzen nicht beizukommen war. Die Novelle erzwang Veränderungen im gemeinten Museum.³² Nach 1980 wurde das Gesetz nicht mehr inhaltlich verändert.³³

3. Regelungsumfang

Zum Blick darauf, was überhaupt vom AbzG erfasst wird, ist notwendig zu bestimmen, was durch andere Gesetze geregelt ist: das sind das strafrechtliche VerbG und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG). Das heutige VerbG, 1947 grundsätzlich und 1992 zum letzten Mal novelliert,³⁴ definiert in § 1, welche (NS-)Organisationen verboten sind, während § 3g als Auffangtatbestand jede Betätigung „im nationalsozialistischen Sinn“ sanktioniert. Die anderen Straftatbestände des VerbG (zB nationalsozialistische Gewalttaten gem §§ 3 e-f) spielen im Hinblick auf das AbzG keine Rolle. Art III Abs 1 Z 4 des EGVG bestraft (seit 1986³⁵) Personen, die „nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes“ verbreiten, wenn die Tat „nicht gerichtlich strafbar“³⁶ ist, was sodann nicht als Wiederbetätigung, sondern als als „Ärgernis erregender Unfug“³⁷ zu werten sei. Der Gesetzgeber hatte dabei die Wiederbetätigungs-„Kleinkriminalität“ im Blick (etwa Verteilung von Propagandama-

29 StProtNR 15. GP 2593.

30 Vgl *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands*, Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus (1993) 211.

31 Vgl ÖStA/AdR/BMI, 22.236/4-II/C/79.

32 DÖW, Handbuch 211. Vgl aber auch 1364/J 19. GP.

33 Die beiden Novellen 2012 (BGBl I 2012/50, BGBl I 2012/113) passten lediglich die Behördenbezeichnungen bzw den Schilling- an einen Eurobetrag an.

34 Vgl *Platzgummer*, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, ÖJZ 1994, 753; *Keplinger/Stamminger*, Strafrechtliche Nebengesetze (2015) 183-188; *Gallhuber*, Rechtsextremismus und Strafrecht, in DÖW, Handbuch 579.

35 BGBl 1986/248, in Kraft getreten am 8.5.1986.

36 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG). Beachte diverse Verschiebungen der fraglichen Bestimmung innerhalb des EGVG (Art IX Abs 1 Z 7, dann Z 4, nunmehr Art III Abs 1 Z 4).

37 VfSlg 12.002/1989, auch VwGH 23.4.1990, 89/10/022 und 14.5.1990, 89/10/223.

terial), der eine bestimmte „Erheblichkeit“ bzw Vorsatz fehlt.³⁸ Gegenüber dem VerbG sind AbzG und EGVG subsidiär, das AbzG erhält gegenüber dem EGVG ob der Spezialität und dem höheren Strafraumen Vorrang.

3.1. Schuld

Um die Strafnorm des AbzG zu erfüllen, genügt Fahrlässigkeit,³⁹ wobei der Eintritt der Fahrlässigkeit gem § 5 Abs 1 S 2 VStG bei Ungehorsamsdelikten wie nach dem AbzG gesetzlich widerleglich vermutet wird.⁴⁰ Die verdächtige Person hat selbst glaubhaft zu machen, dass sie kein Verschulden trifft.⁴¹ Es kommt also gerade nicht darauf an, dass die Person, die das NS-Symbol darstellt, darum weiß, dass es sich um ein NS-Symbol handelt oder weiß, dass das Darstellen desselben verboten ist. Vielmehr reicht für die Verwirklichung des Straftatbestandes bereits das allgemeine Zuwiderhandeln gegen das AbzG aus, ohne dass ein Schaden oder eine Gefahr eingetreten wäre.

Die meisten höchstgerichtlichen Entscheidungen zum AbzG betreffen daher Beschwerden, in denen mangelndes Wissen über die verbotene Handlung behauptet wird. Teils fallen die Belege dafür umfassend aus: So konnte der wegen des Verkaufes von Münzen mit Parteiadler belangte Händler belegen, dass ihm vom Münzen-Hersteller zugesichert wurde, dass der Verkauf erlaubt sei, in gleich gelagerten Fällen von zuständigen Behörden ein Verfahren eingestellt wurde, im Zuge dessen vom Österreichischen Hauptmünzamt die Unbedenklichkeit beschieden wurde und der Adler für den Reichs- und nicht den Parteiadler gehalten wurde.⁴² Das Straferkenntnis wurde vom VwGH bestätigt, ein ausreichender Rechtsirrtum (§ 5 Abs 2 VStG) nicht erkannt.⁴³ In einem anderen Verfahren wurde das Argument zurückgewiesen, der Beschwerdeführer sei *„erst 1947 geboren worden und [konnte] daher aus eigener Wahrnehmung über die Verwendung des Odalsymbols während der Zeit vor 1945 nichts gewußt haben [...]“*.⁴⁴

3.2. Kein Ärgernis notwendig

Um von der Strafnorm des AbzG erfasst zu sein, ist die Erregung eines Ärgernisses nicht erforderlich – es muss also niemand bemerken oder gar kritisieren, dass ein verbotenes Symbol gezeigt wird. § 1 Abs 1 AbzG bestimmt, dass NS-Symbole *„öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden“* dürfen. Die Judikatur

38 3727 BlgNR 16. GP 3 und VfSlg 12.002/1989; Kritisch *Platzgummer*, Bekämpfung; sehr kritisch *Merli*, Das Verbot der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes im EGVG, JBl 1986, 767.

39 § 5 Abs 1 VStG.

40 VwGH 4.7.1984, 81/01/0227.

41 Vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ (2014) Rz 1007ff. Es kommt hinsichtlich der Schuld zu einer Beweislastumkehr.

42 Vgl *Beschleidbeschwerde in ÖStA/AdR/OBh HG/2Rep VwGH 25.10.1977, 0661/77*.

43 VwGH 25.10.1977, 0661/77.

44 VwGH 4.7.1984, 81/01/0227.

folgt dem durchgehend, so etwa durch die Auslegung, dass „für die Strafbarkeit [...] die Erregung eines Ärgernisses nicht erforderlich“ ist, da das Tragen „einerlei, welche Absicht damit verbunden ist“, verboten ist.⁴⁵ Kombinierte Beschwerdegründe, wie „[n]iemand wisse, daß sie [die Odalrune, Anm ML] das Abzeichen einer kleinen militärischen Einheit der seinerzeitigen Waffen-SS gewesen sei“,⁴⁶ die den Verursacher sowohl durch Behauptung von Unwissen als auch durch das Nichterregen eines Ärgernisse entlasten sollte, wurden ebenso nicht gefolgt. Zudem konnte sich die Judikatur dem Argument nicht anschließen, dass „die Verbreitung solcher Abzeichen nur dann strafbar [sei], wenn sie in einer Art betrieben werde, die in der Öffentlichkeit den Eindruck einer Demonstration erwecken könnte. Das Gesetz sieht nichts Derartiges vor.“⁴⁷ Der Beschwerdeführer stellte hier offenbar auf die Erläuterungen zur Gesetzesvorlage und die Debatte bei deren parlamentarischer Behandlung ab, in denen ua rechte Demonstrationen als Begründung für die Gesetzesinitiative benannt wurden.⁴⁸ Noch niedriger definiert eine weitere Auslegung die Hürde: Die Verwendung einer Lebensrune am Briefkopf eines Schreibens an eine Behörde ist eine *Darstellung* nach § 1 AbzG, „[da] die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß [...] auch noch andere Personen von dem Inhalt des Schriftstückes Kenntnis nehmen.“⁴⁹ Die Verbreitung umfasst auch jegliches Anbieten und Verkaufen der verbotenen Symbole – selbst wenn beim Anbieten das Symbol nicht zu *sehen* ist.⁵⁰ In bestimmten Fällen kann auch die geplante, somit erst in der Zukunft liegende, jedoch nicht tatsächliche, Verwendung eines NS-Symbols von der Strafnorm umfasst sein.⁵¹ Der schlichte Besitz von Objekten, die vom AbzG umfasst sind, ist hingegen straffrei.

3.3. Form

Welche Form oder Materialität ein Symbol/Abzeichen haben muss, um sanktioniert zu werden, ergibt sich erst aus einer Zusammenschau: § 1 nennt „Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile“, wobei als Abzeichen auch „Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen“ sind. § 2 nennt als Ausnahmen (mit Einschränkungen) „Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen“. Die Erl zur Regierungsvorlage führen dazu aus, dass „praktisch alle in Betracht kommenden Gegenstände und Zeichen, deren sich Organisationen“ bedienen, erfasst sind, und zählt beispielhaft und nicht taxativ „Plaketten, Ansteckabzeichen, Fahnen, Flaggen und Wimpel, Distinktionen und sonstige genormte Erkennungsmittel, sowie versinnbildlichende Zeichen

45 VwSlg 7264 A/1968.

46 VfSlgGH 9.246/1981, 16.10.1981.

47 VwGH 25.10.1977, 0661/77.

48 StProtNR 15. GP 2593.

49 VwGH 17.3.1982, 81/01/0257; ganz gleich auch VfSlg 9.191/1981; möglicherweise widersprüchlich dazu, wenn auch betreffend einer „Zurschaustellung“, VwGH 20.5.1994, 93/01/0792.

50 VwGH 25.10.1977, 0661/77.

51 VfSlg 9.246/1981.

(*Symbole*) als *solche*⁵² auf. Die Judikatur von VwGH und VfGH folgt dieser Auslegung ausnahmslos, insb durch die Deutung der in § 2 genannten Ausnahmen als Hinweis auf die in § 1 gemeinte Breite an Anwendungsbereichen.⁵³ Es kann nicht überraschen, dass insb die Ausnahmebestimmungen in § 2 häufig ausgelegt werden mussten: Kein *Ding*, das wegen des AbzG je vor VwGH oder VfGH landete, war wegen seiner Art ausgenommen – darunter Kopfbedeckung⁵⁴, Krug⁵⁵, Fahne⁵⁶, Anstecknadel⁵⁷, Holzscheibe⁵⁸, Vereinssymbole⁵⁹, Briefkopf⁶⁰, Stempelmotiv⁶¹, Rednerpult⁶² und Gedenkmünze⁶³.

Die *Ausnahmen* in § 2 Abs 2 gelten nur dann, „*wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird*“. Als *Druckwerk* ist *va* gedrucktes Schriftgut anzusehen – mit einer interessanten denkbaren Erweiterung⁶⁴ –, Digitales fällt wohl nicht unter die Ausnahme. *Bildliche Darstellungen* sind ebenso wenig strafbar, womit ihrer Gestalt nachempfundene Objekte⁶⁵ oder Bilder von Objekten, die verbotene Symbole tragen⁶⁶, gemeint sind – analog wie digital. Hier geht man wohl davon aus, dass die dem Symbol innenwohnende „*propagandistische und den Geist der Organisation verpflanzende Wirkung*“⁶⁷ ausreichend abgeschwächt ist. Die Ausnahmen betreffend *Bühnen- und Filmwerke* sowie *Ausstellungen* geben keine Auskunft zur Form oder Materialität der verbotenen Symbole, sondern über den Ort bzw Zusammenhang des Zeigens – wo jegliche Form oder Materialität erlaubt ist. Das AbzG ist abstrakt genug formuliert, um auch für zeitgemäße Medien (Datenträger, Internet, social media usw) zu gelten.

52 Vgl 164 BlgNR 9. GP 2.

53 Insb VwGH 23.5.1984, 83/01/0094.

54 VfSlg 8.242/1978.

55 VwGH 12.6.1985, 84/01/0396.

56 VwGH 12.6.1985, 84/01/0396.

57 VwGH 4.7.1984, 81/01/0227.

58 VwGH 12.6.1985, 84/01/0396.

59 VfSlg 9.246/1981.

60 VwGH 20.4.1983, 81/01/0116.

61 VwGH 17.3.1982, 81/01/0257.

62 Obzwar der Bescheidbeschwerde stattgegeben wurde, da der Beschwerdeführer belegen konnte, zwar am Rednerpult gesprochen zu haben, die dort an der Stirnseite angebrachte Lebensrunne aber weder angebracht noch wahrgenommen zu haben. VwGH 26.9.1984, 82/01/0171.

63 VwGH 25.10.1977, 0661/77.

64 Auf eine interessante Auslegung des Begriffs „Druckwerk“ wies man seitens des BMJ gegenüber dem BMI während der Ausarbeitung der RV/MR-V 1960 hin: So seien *Druckschriften* nur ein Bedeutungsinhalt von *Druckwerken*, der andere umfasse auch „*Münzen, Medaillen, Gipsabdrücke und dgl.*“ Man änderte die Formulierung dann aber nicht, da man davon ausging, dass in solchen Objekten „*in der Regel die Propagierung des Ideengutes einer verbotenen Organisation zu erblicken sei*“, also ein strafbare Handlung nach dem VerbG vorliegt. Im 1960 vom BMI ausgegebenen Erlass wird auf diese Deutung hingewiesen, dort heißt es „Druckwerke (im Sinne des Pressegesetzes)“. Da auch das Erk VwGH 25.10.1977, 0661/77 in einer Gedenkmünze keine Ausnahme nach § 2 Abs 2 erkennen konnte, ist die Sache geklärt. Diese Denkmöglichkeit hat Auswirkung auf die heute mehr denn damals auftauchenden Replika von NS-Devotionalien wie Orden etc. Vgl *ÖStA/AdR/BMJ*, 10.564-9a/60; *ÖStA/AdR/BMI*, 29.812-2A/60; GDöS, 84.012-4/60.

65 *Demmelbauer/Hauer*, Grundrisse des österreichischen Sicherheitsrechts (2002) Rz 256.

66 Vgl zeitgemäße Interpretationen der Wortfolge etwa in OGH 8.2.1977, 4 Ob 305/77; OGH 25.10.1978, RFK 167/78.

67 Vgl 164 BlgNR 9. GP 1.

3.4. Symbole

Die Definition der Gruppe der verbotenen Symbole geschieht, wie gezeigt wurde, indirekt, indem die Verbotsnorm im Eigentlichen das Zeigen von Objekten verbietet, dieses Verbot sodann aber exzessiv ausweitet, sodass schlussendlich sämtliche Formen umfasst sind und somit das Symbol an sich verboten ist. Laut § 1 sind das jene „*einer in Österreich verbotenen Organisation*“.⁶⁸ Diese Bestimmung ist eng an das VerbG gebunden, welches in § 1 „*[d]ie NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt*“ auflöst und verbietet. Erweitert wird diese Gruppe in Abs 2 noch um „*Ersatzabzeichen*“⁶⁹, die ob ihrer „*Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz*“ für NS-Symbole dienen. Während die Menge der durch Abs 1 sanktionierten Symbole feststeht, ist die Menge der durch Abs 2 sanktionierten offen und durch seit 1945 und in der Zukunft erdachte neue Ersatzabzeichen unbegrenzt. Dabei gibt es keine Abstufungen oder Schranken: Eine wie auch immer geartete Qualität oder Quantität der Nutzung eines Symbols durch den NS-Staat ist nicht vorgesehen und wird weder von Legislative noch Judikatur verlangt. In diesem Zusammenhang sei festgestellt, dass auch Symbole kleiner und unbekannter Gliederungen der NSDAP strafbar sind.⁷⁰ Damit ist auch für die Strafbarkeit unerheblich, wenn die historische Nutzung oder Trageweise des Symbols von der heutigen stark verschieden ist: Ein Briefpapier mit Lebensrune ist strafbar, auch wenn die Rune damals als Ärmelabzeichen getragen wurde.⁷¹ Entsprechend stellen auch stark abweichende Proportionen keinen Grund dafür dar, aus der Strafbarkeit zu fallen.⁷² Generell legt die Judikatur keine engen Grenzen an, was das Maß der notwendigen *Ähnlichkeit* zwischen Vorlage und verbotenem Symbol betrifft: Die Symbole müssen sich „*in ihrer darstellerischen Gestaltung und vom Gesamteindruck her gesehen*“ ähnlich sein, „*Einzelheiten*“⁷³ können abweichen.⁷⁴ Mit dieser breiten Auslegung wird dem Abs 2 entsprochen.⁷⁵ Eine taxative Auflistungen der solcherart pönalisierten Symbole ist nicht

68 Laut dem Erlass des BMI wäre zusätzlich auch an die Symbole von aufgelösten Vereinen (sowie „geheimen Gesellschaften“ iSd 1975 außer Kraft gesetzten §§ 285ff StG, StGBI 1945/25) zu denken. Erlass v 5.4.1960, aaO.

69 164 BlgNR 9. GP 2.

70 Vgl VwGH 20.4.1983, 81/01/0116.

71 VfSlg 9.246/1981.

72 Vgl VwGH 20.4.1983, 81/01/0116; VwGH 4.7.1984, 81/01/0227.

73 VwGH 4.7.1984, 81/01/0227.

74 Bspw VwGH 4.7.1984, 81/01/0227: Der Beschwerdeführer legt ausführlich (und nachvollziehbar) dar, dass das von der Behörde angezeigte Symbol im Vergleich zu den NS-Symbolen „in keiner Weise identisch“ sei, „eine wesentlich andere Ausbildung“ und „wesentlich anderes Erscheinungsbild“ habe, zudem dem Symbol die signifikanten Pfeilspitzen bzw Querbalken fehlen. Der VwGH erwog, dass beide Symbole „in ihrer darstellerischen Gestaltung und vom Gesamteindruck her gesehen nur in unwesentlichen Einzelheiten“ abweichen und daher unter die Strafnorm fallen. Vgl VwGH 4.7.1984, 81/01/0227 sowie die dazu führende Beschwerde in *ÖStA/AdR/Obb*, HG/2Rep VwGH, 81/01/0227.

75 Zu fragen wäre bei § 1 Abs 2 AbzG, ob der Gesetzgeber hier auf eine Art von Vorsatz abstellt. Während die Sanktionierung des Zeigens von Symbolen nach § 1 Abs 1 leg cit ja weder Vorsatz noch Wissen um die Strafbarkeit bedingt,

vorhanden.⁷⁶ Die überwiegende Zahl von Urteilen der Höchstgerichte orientiert sich jedoch als Beleg für die Strafbarkeit eines Symbols an der letzten Auflage (1943) des Organisationsbuchs der NSDAP.⁷⁷ Dieses zeigt in Bildtafeln ausführlich alleine rund 100 infrage kommende Symbole. Dabei handelt es sich aber keineswegs um eine abschließende Auflistung, denn dem Buch fehlt manches Symbol, sowohl solche vor 1943, als auch vor allem solche danach. Insgesamt dürfte es – exklusive der Ersatzsymbole – grob 220 vom AbzG umfasste Symbole geben.⁷⁸

3.4.1. Exkurs: Grenzziehung bei NS-Organisationen

Unter Bezugnahme auf die Judikatur (und in Übereinstimmung mit der zeitgeschichtliche Forschung und juristischen Kommentaren⁷⁹) wird hier davon ausgegangen, dass sämtliche Einrichtungen, Organisationen und Formationen des „Dritten Reiches“ von der Verbotsnorm des VerbG umfasst sind und somit dessen Symbole nach dem AbzG verboten sind. Durch Judikate ist dies etwa für die Symbole von SS (allgemeine wie Waffen-SS), SA (samt seiner Gliederungen, etwa Sanitäts-Veterinärdienst)⁸⁰, SS-Rasse- und Siedlungs-Hauptamt⁸¹ und NS-Frauenschaft/deutsches Frauenwerk⁸² explizit ausgelegt worden. Für etliche Organisationen fehlt eine Auslegung, wenngleich die Judikatur die Gruppe eher weit fasst, womit insgesamt etwa 50 verschiedene (NS-)Organisationen umfasst sind⁸³. Insb für die Waffen-SS wird eine Subsumtion unter die Verbotsnorm gelegentlich bestritten⁸⁴, etwa durch die Behauptung, die Waffen-SS sei ein Teil der (nicht verbotenen) Wehrmacht gewesen. Während die Gesetze⁸⁵ hier uneindeu-

ist die Wendung „Zweckbestimmung als Ersatz“ schwer ohne das Ansinnen denkbar, einer Strafbarkeit nach Abs 1 auszuweichen. Dies bleibt eine akademische Frage, denn keine höchstgerichtliche Entscheidung bezog sich je auf Abs 2 leg cit.

76 Anders als SymboleG, Vgl *Duarte-Herrera*, *juridikum* 2015, 311.

77 Abrufbar unter: archive.org/details/OrganisationsbuchDerNSDAP (1.4.2017).

78 Zu den rund 100 im NSDAP-Organisationsbuch vorkommenden Symbolen sind noch die Symbole, die nach 1943 dazukamen, zu rechnen, va die der(Waffen-)SS-Divisionen (Verbands-, Ärmel-, Mützenabzeichen usw).

79 *Gallhuber* in *DÖW* 585.

80 VwGH 20.4.1983, 81/01/0116; VfSlg 9.191/1981.

81 VfSlg 9.246/1981; VwGH 81/01/0227.

82 VwGH 17.3.1982, 81/01/0123; VwGH 23.5.1984, 83/01/0094; VfSlg 9.191/1981.

83 *Gallhuber* in *DÖW* 585.

84 Die von Ministerien geäußerten Meinungen wechseln und stehen zueinander im Widerspruch. So stellten das BKA sowie das damalige BM für soziale Verwaltung 1946 Angehörige der Waffen-SS den Wehrmachtssoldaten gleich. Das BMI hingegen bestätigte einer BPD im Jahr 1978 wegen Abzeichnen von (Waffen-)SS-Divisionen nach dem AbzG einschreiten zu dürfen. Vgl Schreiben des BKA an das BG Döbling vom 11.3.1946, in *FPÖ*, Protokoll einer Vernaderung. Am Beispiel der Waffen-SS Diskussion. (1996), 44; vgl Schreiben BPD Klagenfurt an BMI v 19.12.1978, I-359-1/78 sowie Stellungnahme BMI an BPD Klagenfurt v 9.2.1979, beides in *ÖStA/AdR/BMI*, 22.236/1-II/7/79 bzw 22.236/2-II/7/79; grundlegend etwa auch *Fink*, Kameradschaft IV: Personelle und ideologische Nachwirkungen der Waffen-SS in Österreich (2012).

85 Das AbzG bezieht sich diesbezüglich lediglich auf das VerbG. Das VerbG bleibt hier (wenn auch umfassend) allgemein (§ 1 VerbG), ebenso der Staatsvertrag v Wien (Art 9 und 14).

tig und sonstige Rechtsquellen nicht vorhanden sind⁸⁶, rechnen die Höchstgerichte die SS/Waffen-SS unterschiedslos der NSDAP zu und sehen diese somit von der Verbotsnorm umfasst.⁸⁷

3.5. AdressatInnen, Zuständigkeit, Subsidiarität und Rechtsfolgen

Das AbzG bestimmt den Kreis der AdressatInnen und den örtlichen Wirkungsbereich nicht, womit alle sich im Staatsgebiet aufhaltenden Personen umfasst sind. Das Gesetz ist von den Verwaltungsstrafbehörde zu vollziehen, das sind die Bezirksverwaltungsbehörden, in Städten mit eigenem Statut die Landespolizeidirektionen.⁸⁸

Der Grundsatz der Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht bestimmt den Vorrang des VerbG vor dem AbzG.⁸⁹ Liegt – tatsächlich oder auch nur möglicherweise – gleichzeitig ein Vergehen nach dem VerbG und dem AbzG vor, so ist jenes nach dem AbzG vollständig verdrängt. Wenn im gerichtlichen Verfahren Rechtfertigungs- oder Strafausschließungsgründe anerkannt werden und keine gerichtliche Strafe verhängt wird, ist es unzulässig ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem AbzG zu führen. Dies wird durch das Doppelbestrafungsverbot von Art 4 7. ZPEMRK garantiert.⁹⁰

Das AbzG sieht in § 3 eine Geldstrafe von bis zu € 4.000 oder Arrest von max einem Monat vor. Nach Abs 2 leg cit ist der Gegenstand, soweit dies nach der Beschaffenheit der Abzeichen möglich ist, für verfallen zu erklären.

4. Praxis

Ein Einblick in die Vollzugspraxis ist nur sehr bedingt möglich: Datenmaterial für aufschlussreichere Auswertungen und Statistiken oder Evaluierungen ist nicht vorhanden oder öffentlich nicht zugänglich.

86 Der Spruch des Internationalen Militärgerichtshofs wird hier nicht bemüht, da seine Rechtswirksamkeit für Ö un- eindeutig ist. Vgl *Internationaler Militärgerichtshof*, Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (1946) 586-587.

87 OGH 27.12.1960, 7 Os 287/5 9; LGS Wien 18.9.1959, 20 a Vr 3534/57, beide zit n *Gallhuber*, Gutachten über die Eignung der Äußerungen des Dr. Jörg Haider im ORF-Interview vom 19.12.1995 einen Tatbestand des Verbotsgesetzes zu erfüllen (1996) 92-93; zudem OGH 25.6.1986, 9 Os 132/85; OGH 25.11.2014, 11 Os 80/14w; widersprechend OGH 7.11.1989, 10 ObS 316/89; VfSlg 9.246/1981 („7. SS-Division Prinz Eugen“); VwGH 81/01/0227 („7. SS-Gebirgsdivision Prinz Eugen und 23. Panzergrenadierdivision Niederlande“).

88 *Demmelbauer/Hauer*, Sicherheitsrecht Rz 204.

89 § 22 Abs 1 VStG, diesbezüglich geändert durch BGBl I 2013/33.

90 Vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰ Rz 972, 1078ff.

Tabelle 1: Vergleich der Anzeigen nach EGVG, AbzG und VerbG, absolut und prozentuell (bezogen auf Basisjahre), geblockt auf je fünf Jahre.⁹¹

	EGVG	EGVG (%)	AbzG	AbzG (%)	VerbG	VerbG (%)
1984-1988	171	100	209	100	471	100
1996-2000	325	190	101	48	1111	236
2001-2005	264	154	67	32	1061	225
2006-2010	292	171	112	54	1833	389
2011-2015	160	94	87	42	3047	647

Die Anzahl der Anzeigen nach dem AbzG hat in den letzten drei Jahrzehnten stark abgenommen, was der Entwicklung in verwandten Gesetzen – VerbG massiver Anstieg, EGVG gleichbleibend – gegenübersteht. Das ist nur sehr eingeschränkt aussagekräftig: Zum einen, da die Zahlen der letzten Berichtsjahre lediglich die Meldungen der neun Landesämter für Verfassungsschutz umfasst, die Zahlen aus den LPD und Bezirkshauptmannschaften nicht erhoben/veröffentlicht werden.⁹² Zum anderen gibt die Zahl nur rechtskräftige Strafen nach dem AbzG wieder, nicht aber durch Meldungen den Behörden zur Kenntnis gebrachten Verdachtsfälle oder nach der Thematisierung entfernte Fälle. Die „Abnahme“ der Zahl der Anzeigen nach dem AbzG kann also sehr verschiedene Gründe haben: Wenn die Zahlen stimmen, wäre es etwa denkbar, dass der Rückgang durch die Veränderung tangierender Gesetze – VerbG, insb durch die Novelle 1992 und EGVG – zu begründen ist. Wenn die Zahl jedoch bloß geringer ist, weil die Erhebung heute unvollständiger geschieht, sind Schlüsse daraus weitgehend obsolet. Eine Beantwortung dieser Frage ist nur durch Evaluierung der entsprechenden Primärdaten möglich, was wiederum eine Zurverfügungstellung durch BMI und BMJ voraussetzt. Ungeachtet des Umstands, dass diese Frage bis auf weiteres unbeantwortet bleiben muss, ergibt sich aus der Zusammenschau der folgende Schluss: Den das AbzG vollziehenden Behörden ist 1. das Gesetz unzureichend erläutert und abgegrenzt und 2. ihnen fehlt zur Klärung von Sachfragen kompetente Unterstützung. Zudem fehlt es 3. an einer statistischen Erhebung und Evaluierung.

4.1. Unzureichende Erläuterung

Die unzureichende Erläuterung trifft im Besonderen aufgrund des Fehlens eines Kommentars und (aktueller) Erlässe zu: Soweit bekannt, datiert der einzige und letzte Er-

91 3752/AB 17. GP 4; 2350/AB 18. GP 3 sowie folgende Berichte des BMI: Staatsschutzbericht/SSB 1998, 45; Verfassungsschutzbericht/VSB 2000, 33; Sicherheitsbericht/SB 2002, 203; SB 2004, 211; SB 2006, 212; SB 2008, 304-305; SB 2010, 257; SB 2012, 246; SB 2013, 85; SB 2014, 43; VSB 2015, 12.

92 11382/AB v 14.4.2017, 6.

lass aus dem Jahr 1960⁹³, eine Kommentierung fehlt überhaupt. So bleiben wenige Entscheidungen durch VfGH und VwGH als einzige Rechtsquelle, wobei deren Beschaffung und vergleichende Auslegung wohl kaum geschieht. Es nimmt nicht wunder, dass die mehr als 100 Verwaltungsbehörden wegen der inhaltlichen Veränderungen mit Einfluss auf das AbzG – VerbG, EGVG – Schwierigkeiten haben das Gesetz korrekt zu vollziehen.

Auch das Verwaltungsverfahrenrecht und -strafrecht brachte Änderungen mit sich: Beispielsweise geht der Erlass davon aus, dass ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem AbzG gleichzeitig mit dem strafrechtlich/gerichtlich zu ahndenden Ermittlungsverfahren nach dem VerbG zu führen ist,⁹⁴ was durch die letzte Änderung des VStG (2013) und in Hinblick auf die EMRK nun anders ist.⁹⁵

Rechtsauskünfte des BMI enthalten teils auch Bestimmungen, denen durch spätere Judikate widersprochen werden: So teilte das Ministerium einer Grazer Firma 1961 mit, dass es erlaubt sei, Orden und Ehrenzeichen, die das Hakenkreuz oder andere verbotene Symbole aufweisen, zu verkaufen.⁹⁶ Der VwGH erkannte im Verkauf hingegen ein „verbreiten“ nach § 1 Abs 1,⁹⁷ die Auskunft wurde seitens des BMI aber nie widerrufen. Auch in Fällen von Vergehen nach dem AbzG, die als Dauerdelikt bestehen und man einer tatusführenden Person nicht habhaft werden kann – man denke an das eingangs erwähnte Grab mit Hakenkreuz –, fehlt den Behörden Praxis und Anleitung.⁹⁸ Schließlich fehlt es an einer erlassmäßigen Klarstellung, dass Darstellungen im Internet, social media usw vom Gesetz – das diesbezüglich abstrakt genug verfasst ist – mitumfasst sind.

Zur Lösung der hier aufgezeigten Probleme wird vom Autor im Bereich der Vollziehung ein Erlass durch das Ministerium als dringend notwendig, im Bereich der wissenschaftlichen Lehre ein Kommentar durch ExpertInnen als wünschenswert und im Bereich der Gesetzgebung eine Berichtspflicht nach Vorbild des alten Art IX Abs 5 EGVG⁹⁹ für das AbzG als sinnvoll erachtet.

93 Erlass v 28.4.1960, 84.012-4/60.

94 Vgl ÖStA/AdR/BMI, 30.501-2A/60, Abzeichengesetz 1960, Berichterstattung im Falle der Übertretung des Gesetzes. Sowie Erlass v 28.4.1960, 84.012-4/60.

95 BGBl I 2013/33 sowie 7. ZPMRK Art 4.

96 ÖStA/AdR/BMI, 27.246-2A/61, Abzeichengesetz 1960, Verkauf von Orden und Ehrenzeichen mit NS-Emblemen.

97 VwGH 25.10.1977, 0661/77.

98 Hier wird davon ausgegangen, dass die Rechtsfolge des Verfalls nach § 3 Abs 2 AbzG auch dann wirksam wird, wenn eine zu bestrafende Person nach § 3 Abs 1 AbzG nicht greifbar ist – etwa weil diese unbekannt, (im Fall natürlicher Personen) verstorben oder (im Fall von juristischen Personen) aufgelöst ist. Vgl §§ 9, 39 VStG, Verfallsverordnung BGBl 1927/386 idgF, s zudem VwGH 26.9.1984 82/01/0171 und Demmelbauer/Hauer, Sicherheitsrecht Rz 256.

99 Art IX Abs 5, in Kraft bis 2007: „Wird die Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 4 vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen dem Gericht.“ Vgl Demmelbauer/Hauer, Sicherheitsrecht Rz 210.

4.2. Fehlen von Unterstützung

Aus der Durchsicht der zugänglichen Erörterungen und Schriftwechsel betreffend das AbzG aus dem BMI und BPD/LPD ergibt sich der Schluss, dass die mit der historischen Herleitung und strafrechtlichen Beurteilung von Symbolen betrauten SachbearbeiterInnen überfordert waren, wobei auch die Hinzuziehung höherer Stellen meist kein objektiv zufriedenstellendes Ergebnis gebracht hat.¹⁰⁰ So ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass von den rund 220 strafbaren Symbolen nur fünf Symbole (Hakenkreuz, SS-Doppelpfanne, Parteiadler, Lebensrune und Odalrune) erkennbarer Weise verfolgt wurden. So diese Schlüsse verallgemeinerbar sind, wäre in Hinkunft sicherzustellen, dass den Behörden die überhaupt strafbaren Symbole in einfacherer Form bekannt sind. Denkbar wäre hier etwa eine Liste der wesentlichen Symbole. Das 2014 erlassene Symbole-Gesetz, das starke Anleihen am AbzG nimmt, hat eine solche (taxative) Benennung der verbotenen Symbole als Basis.¹⁰¹ Allerdings könnte eine solche für das AbzG nicht den Anschein einer taxativen, abschließenden Aufzählung erwecken – alleine um § 2 Abs 2 AbzG zu entsprechen, der eine potentiell unendliche Menge an Ersatzsymbolen definiert. Zur Beurteilung von Symbolen mit kompliziertem historischen Hintergrund, von Abwandlungen und Ersatzsymbolen, scheint die Benennung wissenschaftlicher Institutionen geboten, welche den Verwaltungsstrafbehörden mit Expertise beratend zur Seite stehen; dies würde formal in § 52 AVG seine rechtliche Deckung finden,¹⁰² zumal es sich zweifellos um „*Fachfragen*“¹⁰³ handelt. Dies könnte man sowohl über den Vollzug (Erlass des zuständigen Ministeriums) oder legislativ (durch Gesetzesänderung) lösen. Sinnvollerweise sind die für diesen Zweck ausgewählten Institutionen oder Personen durch das Ministerium den mehr als 100 das AbzG zu vollziehenden Behörden mitzuteilen.

4.3. Statistische Erhebung

Wie dargestellt führt das BMI als das mit der Vollziehung des AbzG betraute Ministerium aktuell – und im Gegensatz zu den 1980/1990ern – keine vollständige Statistik zum AbzG. Die Erstellung einer solchen Statistik ist, begleitend zu den anderen Vorschlägen, unabdingbar, um einen Überblick über die Vergehen nach dem AbzG zu gewinnen und mittelfristig eine Vergleichbarkeit herzustellen.

5. Schluss

Auslöser für die Schaffung und einmalige Novellierung des AbzG war das aggressive Auftreten von Neonazi-Gruppen und -Organisationen. Begünstigt hat die Entstehung

100 Etwa *ÖStA/AdR/BMI*, 22.236/1-II-7-79, 22.236/12-II-7-86, 22.236/13-II-7-86.

101 § 2 Abs 2 SymboleG.

102 S auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ Rz 358-365 (361).

103 Ebd Rz 361.

des Gesetzes nicht zuletzt die starke Verwurzelung von WiderstandskämpferInnen und NS-Opfer in Parteien, Parlament, Justiz und Verwaltung und die Wirkmächtigkeit sowohl von Staatsvertrag als auch des Credo *Niemals wieder!* Kann es sich die ö Gesell-schaft, die notgedrungen eine post-nazistische ist, leisten beim Vollzug von antifaschis-tischen, anti-nationalsozialistischen Gesetzen nachlässig zu sein, bloß weil die Mahnen-den weniger bzw stiller wurden und die AnhängerInnen des NS-Gedankenguts ihre Wort-wahl und Symbolik stark angepasst haben?

Eine grundlegende Befassung der Legislative und Exekutive mit dem Dreigestirn VerbG – AbzG – EGVG ist längst überfällig. Wenngleich sich sowohl historisch als auch aktuell Gründe für die Verteilung der entsprechenden Strafnormen auf verschiedene Rechtsgebiete und Institutionen der Strafrechtspflege finden lassen, so kann schwerlich geleugnet werden, dass diese Aufteilung auch begünstigt hat, die entsprechenden Straf-bestimmungen unanwendbar zu machen oder vergessen zu lassen.

Mag. Mathias Lichtenwagner ist Politikwissenschaftler und lebt in Wien; mathias.lichtenwagner@univie.ac.at

Freispruch per Weisung

Kein Verbotsgesetz für Anwält_innen?

Paul Hahnenkamp

1. Einleitung

Nicht das erste Mal erscheint die ö Justiz am rechten Auge blind. Nach dem Justizskandal¹ um die rechtsextreme Zeitschrift *Die Aula* sorgt nun eine weitere Verfahrenseinstellung gegen einen Welser Anwalt iZhm dem VerbotsG für breite Kritik.² Dieser hatte während einer Gerichtsverhandlung die Existenz der Gaskammer im Konzentrationslager Mauthausen negiert. Die geplante Anklage wegen Leugnung oder gröblicher Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermords wurde aber durch das Eingreifen des Justizministers nach einer Empfehlung des Weisungsrats zurückgezogen.

Der SV ist klar durch das Gericht protokolliert,³ die besondere Schwierigkeit in der rechtlichen Beurteilung und Darstellung des Falles liegt in der Intransparenz der Entscheidung, die Anklage zurückzuziehen. Obwohl der Weisungsrat sich dagegen entschied, offiziell Stellung zum Fall zu beziehen, scheuten sich weder der damalige Generalprokurator im Justizministerium und Vorsitzende des Weisungsrats *Wolfgang Pleischl* noch Justizminister *Wolfgang Brandstetter*, in Interviews und Aussendungen öffentlich das Vorgehen des Weisungsrats auf unterschiedlichste Weise zu verteidigen. Jene Argumente, die va die Rechtsansicht des Justizministers sowie des Weisungsrats stützen, finden sich nämlich stückweise und zerstreut in verschiedenen Medien und ministeriellen Schriften. *Pleischl*

1 *Schmidt*, „Aula“ darf KZ-Häftlinge „Landplage“ und „Massenmörder“ nennen, *DerStandard*, 7.2.2016, www.derstandard.at/2000030539418/Aula-darf-KZ-Haeflinge-Landplage-und-Massenmoerder-nennen (25.4.2017); *Aichinger*, Justiz: „Eine Menschenverachtung, die beispiellos ist“, *Die Presse*, 8.2.2016, www.diepresse.com/home/zeitgeschichte/4921656/Justiz_Eine-Menschenverachtung-die-beispiellos-ist (25.4.2017).

2 Anwalt leugnet Gaskammer: Massive Kritik am Weisungsrat der Justiz, *Salzburger Nachrichten*, 1.11.2016, www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/anwalt-leugnet-gaskammer-massive-kritik-am-weisungsrat-der-justiz-220336/ (25.4.2017); *Schmidt*, Experten warnen vor laxem Umgang mit Verbotsgesetz, *DerStandard*, 16.11.2016, www.derstandard.at/2000047635364/Experten-warnen-vor-laxem-Umgang-mit-Verbotsgesetz (25.4.2017); Causa Weisungsrat: Brandstetters Erklärung „reicht nicht“, *Die Presse*, 3.11.2016, www.diepresse.com/home/innenpolitik/5112076/Causa-Weisungsrat_Brandstetters-Erklaerung-reicht-nicht (25.4.2017); Presseaussendung des Mauthausen Komitees und Netzwerk gegen Rechtsextremismus, 4.1.2017, www.mkoe.at/voellig-verfehlt-argumentation-des-justizministers-zur-welser-gaskammer-leugnung-in-vergleichbaren (25.4.2017); Stellungnahme des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands, 16.10.2016, www.doew.at/neues/leugnung-von-gaskammer-im-kz-mauthausen-stellungnahme-des-doew (28.4.2017).

3 Anfragebeantwortung 29.12.2016, 10201/AB 3-5.

fand auf unbewusst ironische Weise die passenden Worte: Wenn sich die rechtliche Auslegung der Politik unterwerfe, „dann ist etwas faul im Staate Österreich“.⁴ Die unterschiedlichen und tw wenig überzeugenden Begründungen erzeugen jedoch genau den Eindruck, dass hier konkrete politische und persönliche Erwägungen zur Einstellung des Verfahrens geführt haben. Erst mit der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Ende 2016 erläuterte Justizminister *Brandstetter* seine Rechtsansicht im Detail.⁵ Auf den folgenden Seiten soll das Konglomerat der zeitlich und inhaltlich variierenden Argumente zu diesem Fall dekonstruiert werden. Zuallererst muss daher die Frage gestellt werden, wieso der Weisungsrat überhaupt vom Justizminister konsultiert wurde. Danach sollen die drei Hauptargumente für die Einstellung des Verfahrens kritisch überprüft werden. Ziel ist es zu zeigen, warum Weisungsrat und Justizminister eine Anklage gegen den Anwalt ablehnten, und bis zu welchem Grad ihr Verhalten nur schwer nachvollziehbar erscheint. Nur so kann tatsächlich bestimmt werden, ob nicht doch „etwas faul [ist] im Staate Österreich“. Grundsatzthemen wie der antifaschistische Kampf gegen Geschichtsrevisionismus oder der Umgang des Rechtsstaats mit seinen eigenen Vertreter_innen verlangen eine transparente Debatte.

2. Der Weisungsrat – ein Gremium der Intransparenz?

Im Mittelpunkt dieses Falls steht die Empfehlung des Weisungsrats. Da diese nicht veröffentlicht wurde, soll eine kurze Chronologie des Falls zeigen, wieso der Weisungsrat überhaupt in dieser Causa eine Empfehlung abgab. Der Weisungsrat wurde 2016 als beratendes Gremium eingeführt, um den Interessenskonflikt des Justizministers als politisch bestellter Funktionär und zugleich oberstes zur Objektivität verpflichtetes Organ der Staatsanwaltschaft zu entschärfen.⁶ Der Justizminister ist in seinem ministeriellen Weisungsbereich zwar nicht an die Meinung des Weisungsrats gebunden, unterliegt aber einer Berichtspflicht an den NR, sofern er davon abweichende Weisungen erteilt.⁷

Im März 2016 verteidigte jener Anwalt am LG Wels einen Mandanten, der sich im Internet als „erster Heizer“ für das KZ Mauthausen angeboten hatte und in Folge mit einer Anklage nach dem VerbotsG konfrontiert war. In seinem Abschlussplädoyer meinte der Anwalt, es sei strittig, ob im KZ Mauthausen „Vergasungen oder Verbrennungen stattgefunden haben“. Weiters erklärte er, dass die Gaskammer in Mauthausen erst nach der Befreiung durch US-amerikanische Truppen eingebaut wurde, ihre Existenz vor 1945 sei nicht klar erwiesen. Die StA Wels leitete daraufhin Ermittlungen wegen des Verdachts

4 *Graber*, Interview mit Ex-Weisungsratschef Pleischl, *DerStandard*, 30.11.2017, <http://derstandard.at/2000048531915/Ex-Weisungsratschef-Pleischl-Dann-ist-was-faul-im-Staate-Oesterreich> (14.3.2017).

5 Parlamentarische Anfrage 4.11.2016, 10662/J 25. GP.

6 Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes BGBl I 2015/96; vgl *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2017) § 3 StPO Rz 26-27.

7 § 29c Abs 3 Staatsanwaltschaftsgesetz BGBl 1986/164 idF BGBl I 2016/28.

der Leugnung oder gröblichen Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem § 3h VerbotsG⁸ ein.⁹

§ 3h VerbotsG stellt neben den bereits genannten Tathandlungen der Leugnung und gröblichen Verharmlosung das Gutheißen oder Rechtfertigen der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe und wurde erst in den 1990er Jahren eingeführt.¹⁰ Bei den verschiedenen Tathandlungen handelt es sich laut Rspr¹¹ um rechtlich gleichwertige Begehungsarten, § 3h ist daher ein alternatives Mischdelikt.¹² Die konkrete Aussage des Rechtsanwalts legt sowohl die Prüfung einer Leugnung als auch einer gröblichen Verharmlosung des NS-Völkermords nahe, jede Begehungsform für sich würde bereits für eine Verurteilung ausreichen. Im Gegensatz zu den schon seit 1947 bestehenden §§ 3a bis 3g VerbotsG¹³ verlangt § 3h VerbotsG keinen Vorsatz auf Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn.¹⁴ Die Tathandlung muss jedoch öffentlich begangen werden: Sollte dies nicht medial geschehen, muss die konkrete Gefahr bestehen, dass sie „vielen Menschen“ zugänglich wird. Darunter verstehen die Rspr und Lit eine qualifizierte Öffentlichkeit von ca 30 Personen, was in diesem Fall – auch aufgrund der Anwesenheit einer Schulkasse während der Gerichtsverhandlung – eindeutig erfüllt ist.¹⁵ Die zuständige Aufsichtsbehörde, die OstA Linz, genehmigte nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen Ende August die Einleitung der Anklage gegen den Welser Anwalt. Im Oktober wurde jedoch vom Weisungsrat, der seit 2016 Justizminister *Brandstetter* bei der Wahrung der Rechtspflege unterstützt und durch *Susanne Reindl-Krauskopf* auch mit einer Vertreterin der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät besetzt ist, empfohlen, die bereits eingebrachte Anklage zurückzuziehen. *Brandstetter* erteilte daraufhin die erforderliche Weisung.¹⁶

Die Vorlage an den Weisungsrat entspricht keinesfalls der alltäglichen Praxis und erfolgt nur, wenn der Minister eine konkrete Weisung zu erlassen beabsichtigt sowie generell bei Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung, Mitglieder eines Höchstgerichts oder der Generalprokuratur und bei Befangenhheitsgründen des Ministers oder außergewöhnlichem Interesse der Öffentlichkeit.¹⁷ *Brandstetter* nannte als Gründe für die Befassung des

8 Verbotsgesetz StGBI 1945/13 idF BGBl 1992/148.

9 *Pessl*, Anwalt leugnet Gaskammer, Ministerium würgt Verfahren ab, Salzburger Nachrichten, 19.10.2016, www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/chronik/sn/artikel/anwalt-leugnet-gaskammer-ministerium-wuergt-verfahren-ab-220017/ (14.3.2017); Anfragebeantwortung 29.12.2016, 10201/AB.

10 BGBl 1992/148.

11 OGH 21.5.1996, 11 Os 4/96; OGH 23.2.2006, 12 Os 119/05z; OGH 22.8.2008, 12 Os 39/08i.

12 Es ist daher nicht entscheidend, welche der im Gesetz genannten Tathandlungen vorgenommen wurde, solange eine davon vorliegt, vgl *Fuchs*, Strafrecht. Allgemeiner Teil I (2016⁹) 102.

13 BGBl 1947/25.

14 JAB 387 BlgNR 18. GP 4.

15 OGH 23.2.2006, 12 Os 119/05z; *Fabrizy*, Strafgesetzbuch samt ausgewählten Nebengesetzen (2016¹²) § 283 StGB Rz 1, 7; *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2017) § 3h Verbotsgesetz Rz 2; vgl *Murschetz* in *Höpfel/Ratz*, WK (2017) § 169 StGB Rz 13.

16 Anfragebeantwortung 29.12.2016, 10201/AB 5.

17 § 29c Abs 1 Staatsanwaltschaftsgesetz BGBl 1986/164 idF BGBl I 2016/28.

Weisungsrats das zu erwartende mediale Interesse sowie die Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage. Das StaatsanwaltschaftsG¹⁸ verlangt eine „wiederholte und überregionale mediale Berichterstattung“ für die Konsultation des Weisungsrats. Das Medieninteresse war tatsächlich enorm, allerdings erst nach dem Rückzug der Anklage. Die Anzahl der vom Weisungsrat behandelten Fälle belegt, dass eine Vorlage die Ausnahme darstellt. Aus mehreren parlamentarischen Anfragebeantwortungen geht hervor, dass der Weisungsrat im Jahr 2016 mit nur acht Erledigungsentwürfen in Strafsachen nach dem VerbotsG befasst wurde.¹⁹ Im gesamten Jahr 2015 (für 2016 gibt es noch keine Überblicksangaben) wurden jedoch generell 1071 Ermittlungsfälle nach dem VerbotsG, davon 172 Anklagen, gezählt.²⁰ Die Vorlage an den Weisungsrat erscheint daher in der Praxis unüblich, ist aber im rechtlichen Rahmen der ministeriellen Entscheidungsgewalt.

Die Kritik am Weisungsrat betrifft die Intransparenz seiner Empfehlung: Mögliche Entscheidungsbegründungen sind mühsam aus Interviews mit *Pleischl* und *Brandstetter* herauszudestillieren. Abhilfe schuf hier nur die Anfragebeantwortung des Justizministers, die nicht aus freien Stücken erfolgte, sondern nur aufgrund der Geltendmachung des parlamentarischen Enqueterechts.²¹ Die Argumentation von Justizminister und Generalprokurator zur Verfahrenseinstellung lässt sich schlussendlich in drei Punkte einteilen: erstens eine systemwidrige Auslegung der „gröblichen Verharmlosung“ aus § 3h VerbotsG, zweitens eine extensive Interpretation von anwaltlichen Freiheiten und drittens eine detaillierte aber problematische Erörterung der Tathandlung „Leugnung“ gemäß § 3h VerbotsG. Alle drei sollen im Folgenden näher analysiert werden.

3. Gefährliche Auslegung der gröblichen Verharmlosung

Das erste Argument betrifft die Begehungsform der „gröblichen Verharmlosung“ des nationalsozialistischen Völkermords. Kurz nach Bekanntwerden der Verfahrenseinstellung erklärte der damalige Vorsitzende des Weisungsrats *Pleischl* angesichts des steigenden medialen Drucks: „Er [der Anwalt] hat ein oder zwei Sätze gesagt, die nicht in Ordnung waren und die auch historisch falsch sind. Das Gesetz sagt aber, es muss eine gröbliche Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus vorliegen. Der Anwalt leugnet aber nicht den Holocaust an sich, da er in seinem Plädoyer auch einräumte, dass es in Hartheim Gaskammern gab.“²²

Pleischl vermischt hier die verschiedenen Begehungsformen des § 3h VerbotsG. Ihm zufolge sei keine „gröbliche Verharmlosung“ gegeben, da der Anwalt den Holocaust nicht an sich leugne. Diese Auslegung widerspricht den Grundlagen der juristischen Interpre-

18 § 29c Abs 1 Z 3 StAG.

19 Anfragebeantwortung 29.12.2016, 10201/AB 7.

20 Anfragebeantwortung 19.2.2016, 7261/AB.

21 Art 52 B-VG iVm § 91 Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats, BGBl 1975/410.

22 *Pessl*, Salzburger Nachrichten, 19.10.2016.

tation: Wenn der Anwalt den Holocaust an sich leugnen würde, müsste man ja gar nicht über eine „gröbliche Verharmlosung“ nachdenken, da bereits die Begehungsform „Leugnung“ gegeben wäre. Eine „gröbliche Verharmlosung“ kann daher unmöglich nur dann vorliegen, wenn man den Holocaust leugnet, da sonst die „gröbliche Verharmlosung“ aus legistischer Sicht obsolet wäre. Solch eine *Synonymauslegung* widerspricht dem gesetzgeberischen Willen²³ sowie der Systematik von Rechtsnormen.²⁴

„Verharmlosen“ kann nach dem Wortlaut als Bagatellisierung, Herabsetzung, Beschönigung²⁵ oder Verminderung verstanden werden. Im JAB zu § 3h VerbotsG wird „gröblich verharmlosend“ nur als „grobes Verniedlichen“ umschrieben, ohne Beispielfälle zu nennen, auch in der Rspr ist von Verniedlichung die Rede.²⁶ Eine Entscheidung des OGH legt nahe, dass die Bedeutung von „Verharmlosen“ gem § 3h VerbotsG dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht.²⁷ Fraglich bleibt, welchen Grad „gröblich“ verlangt. Im Einführungserlass des Justizministeriums ist damit die Verniedlichung „wesentlicher Kernbereiche des nationalsozialistischen Völkermords“ gemeint.²⁸ Durch die Novellierung des Verhetzungstatbestands 2016 wurde diese Formulierung auch für den Tatbestand des § 283 StGB übernommen.²⁹ Nähere Erläuterungen dazu blieben bisher aus. Eine gröbliche Verharmlosung wäre neben der „Leugnung“ in diesem konkreten Fall zumindest zu prüfen. Da es sich bei § 3h VerbotsG um ein alternatives Mischdelikt handelt, ist bereits das Vorliegen einer dieser Begehungsformen für die strafrechtliche Verfolgung ausreichend. Festzuhalten ist, dass die von *Pleischl* vorgetragene Interpretation der „gröblichen Verharmlosung“ in dieser Form nicht zutrifft. Weder *Pleischl* noch *Brandstetter* erwähnten diese Begehungsform in späteren Stellungnahmen zum Fall. Man darf davon ausgehen, dass dieses Argument bloßen Beschwichtigungscharakter hatte und wundert sich, wieso es von einem der höchsten Justizbeamten_innen des Landes in dieser Form überhaupt vorgetragen wurde.

4. Eine Klasse für sich: Die Sonderfreiheiten des Anwaltsberufs

Das zweite anfänglich ins Treffen geführte Argument bezog sich auf die Freiheiten von Strafverteidiger_innen, wenn sie Mandant_innen vor Gericht vertreten. Auch hier meinte *Pleischl* gegenüber Medienvertreter_innen: „Man muss die Umstände berücksichtigen. Es war keine politische Aussage. Der Anwalt hat seinen Job gemacht, er muss alles vor-

23 Im JAB werden Leugnung und gröbliche Verharmlosung als von einander unterschiedene Begehungsformen dargestellt, JAB 387 BlgNR 18. GP 4; vgl JABl 1992, 75-78.

24 *F Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (1982/1991) 444.

25 *Platzgummer*, Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, ÖJZ 1994, 753 (761).

26 JAB 387 BlgNR 18. GP 5; OGH 23.4.1996, 14 Os 24/96; OGH 21.5.1996, 11 Os 4/96; *Ebensperger*, Die Verbreitung von NS-Gedankengut im Internet und ihre strafrechtlichen Auswirkungen, ÖJZ 2002, 132 (136).

27 OGH 23.2.2006, 12 Os 119/05z.

28 JABl 1992, 76.

29 § 283 Abs 1 Z 3 StGB BGBl I 2015/112.

bringen, was für den Mandanten spricht“, auch wenn der Sager im Plädoyer über Mauthausen unrichtig und gegen das Gesetz sei.³⁰

Tatsächlich erlaubt die RAO³¹ sowie die StPO³² Anwälte_innen alles für die Partei Dienliche „unumwunden vorzubringen“, allerdings mit der Einschränkung, dass anwaltliche Handlungen nicht den Gesetzen widersprechen dürfen. Der Justizminister sieht hierin laut Anfragebeantwortung einen möglichen Widerspruch und beruft sich auf die Meinung der Strafrechtsektion des Ministeriums: Einerseits seien Anwälte_innen an Strafgesetze gebunden; andererseits könne die Ausübung von Vertretungsrechten als Rechtfertigungsgrund angesehen werden und zur Straffreiheit führen.³³ Diese mögliche Rechtfertigung anwaltlicher Handlungen betrifft jedoch in der Praxis regelmäßig Delikte wie etwa Üble Nachrede.³⁴

Ob die anwaltliche Vertretungsbefugnis allerdings tatsächlich so weit geht, dass Standesvertreter_innen nicht einmal an den Unrechtscharakter des VerbotsG gebunden sind, ist mehr als fragwürdig. Berücksichtigt man den hohen Vertrauensgrad, den die Öffentlichkeit nach der Lit und der Sicht des Justizministers in die Anwaltschaft setze und der sich auch im Disziplinarrecht für Anwälte_innen widerspiegelt³⁵, scheint es vor dem Hintergrund eines demokratischen und rechtsstaatlichen Österreichs, das sich auf der klaren Ablehnung des Nationalsozialismus und dem antifaschistischen Konsens gründet,³⁶ unvorstellbar, dass Anwälte_innen sich bei Meinungsäußerungen nicht an das VerbotsG zu halten hätten.

Bereits Art 17 EMRK normiert unmissverständlich, dass keine Bestimmung der Konvention, also etwa auch Art 10 EMRK, der die Meinungsfreiheit garantiert, so ausgelegt werden dürfe, dass eine Person zur Abschaffung der Konventionsrechte und -freiheiten berechtigt werde. Sowohl nach nationaler als auch nach europäischer Rsp befindet sich das VerbotsG im Einklang mit der Meinungsfreiheit, der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Position ist gem Art 10 Abs 2 iVm Art 17 EMRK gerechtfertigt.³⁷ In der E

30 Peyerl, Anwalt leugnet Gaskammer in Mauthausen: Nur Job gemacht, Kurier, 28.10.2016, <https://kurier.at/chronik/oberoesterreich/anwalt-leugnet-gaskammern-in-mauthausen-nur-job-gemacht/227.821.440/> (14.3.2017).

31 Art 5 § 9 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung RGBI 1906/223 idF BGBl I 2017/10.

32 § 57 StPO BGBl 1975/631 idF BGBl I 2016/121.

33 Anfragebeantwortung 29.12.2016, 10201/AB 7.

34 So begründet § 9 RAO eine „Rechtspflicht“ iSv § 114 StGB, welche einen Rechtfertigungsgrund für Delikte wie Üble Nachrede oder Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung bedeutet; vgl Rami in Höpfel/Ratz, WK (2017) § 114 Rz 1; Soyler/Schumann in Fuchs/Ratz WK StPO (2017) § 57 Rz 76; OGH 13.9.1980, 9 Os 69/80; OLG Wien 24.7.2013, 17 Bs 61/13.

35 Vgl § 10 RAO sowie § 1, 21 Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBl 1990/474 idF BGBl I 2017/10; vgl EGMR 17.7.2008, 513/05, Schmidt gg Österreich; vgl Benn-Ibler, Zum Ethos des Rechtsanwalts. Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 410.

36 Vgl Unabhängigkeitserklärung v 27.4.1945 StGBI 1945/1; Art 8, 9 Staatsvertrag v Wien BGBl 1955/152; Art 1 B-VG BGBl 1930/1; § 1 Rechts-Überleitungsgesetz StGBI 1945/6; VfGH 29.11.1985, G 175/84. Tw geht die Lit sogar von einem antinationalsozialistischen Grundprinzip im ö Verfassungsrecht aus, vgl Zeleny, Enthält die österreichische Bundesverfassung ein antinationalsozialistisches Grundprinzip? juridikum 2004, 182, sowie juridikum 2005, 22; Müller, Das Verbotsgesetz im Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit (2005) 233.

37 VfGH 29.11.1985, G 175/84; EKMR 9.9.1998, 36773/97, Nachtmann gg Österreich; Bailer, Das NS-Verbotsgesetz – Ein Instrument zur Bekämpfung von Neonazismus und Holocaustleugnung, juridikum 2015, 199 (208).

Lehideux und Isorni gg Frankreich hielt der EGMR nochmals fest, dass eine „Kategorie klar etablierter historischer Tatsachen – wie der Holocaust“³⁸ existiere, deren Abstreitung nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit falle.

Auch dass der Anwalt seine Aussagen laut Salzburger Nachrichten in einer polizeilichen Vernehmung wiederholt habe, spricht gegen das Argument, dass er bloß seine Verteidigungspflichten wahrgenommen hätte.³⁹ Zudem läuft trotz Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen das disziplinarrechtliche Verfahren vor der RAK. Anwält_innen unterliegen in Ö aufgrund des Disziplinarrechts weitgehenderen Einschränkungen in ihrer Meinungsfreiheit, zB bei Aussagen über Richter_innen oder Kolleg_innen.⁴⁰

Der Welser Anwalt sollte jedoch schon durch seine Tätigkeit als Strafverteidiger darüber Bescheid wissen, welches Verhalten gesetzlich erlaubt ist und wann er sich der Begehung einer Straftat annähert. Das Mauthausen Komitee wies zurecht daraufhin, dass bei ähnlich gelagerten Aussagen, die nicht von Anwält_innen stammten, bereits Verurteilungen ergingen.⁴¹ Wieso im Rahmen des VerbotsG für Anwält_innen andere Maßstäbe gelten sollten als für andere, bleibt unklar. Genau in jenen Fällen, in denen gegen Vertreter_innen des Rechts ermittelt wird, hat die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse an transparenten Verfahren.

5. Ein „rettender“ Halbsatz

Das dritte, zentrale und noch schlüssigste Argument für die Rücknahme der Anklage betrifft die Begehungsform der Leugnung nach § 3h VerbotsG. Zur Begründung der Weisung wird angeführt, dass der Welser Anwalt lediglich die Gaskammer in Mauthausen, aber nicht die nationalsozialistischen Völkermorde in ihrer Gesamtheit geleugnet habe. Bereits in den 1990er Jahren vertrat der OGH die Ansicht, dass die Leugnung der NS-Verbrechen bedeute, diese „schlechthin und im Kern in Abrede“⁴² zu stellen. Dies entspricht dem JAB bei der Ausarbeitung der Novelle des VerbotsG.⁴³ Justizminister *Brandstetter* forderte daher im Sinne einer Einzelfallbetrachtung, dass bei der öffentlichen und juristischen Auseinandersetzung die Worte des Welser Anwalts nicht aus dem Zh gerissen werden sollten. In seiner Anfragebeantwortung ließ er daher das gesamte Abschlussplädoyer des Anwalts abdrucken, um aufzuzeigen, welche Stellen möglicherweise als relativierend zu verstehen sind.

38 EGMR 23.09.1998, 24662/94, *Lehideux und Isorni gg Frankreich*; Hong, Hassrede und extremistische Meinungsäußerungen in der Rechtsprechung des EGMR und nach dem Wunsiedel-Beschluss des BVerfG, ZaöRV 2010, 73.

39 *Pessl*, Salzburger Nachrichten, 19.10.2016.

40 *Kronbichler*, Die Freiheit von Rechtsanwältinnen zur Meinungsäußerung (2005) 137-142.

41 Presseaussendung des Mauthausen Komitees und Netzwerk gegen Rechtsextremismus, 4.1.2017, www.mkoe.at/voellig-verfehlte-argumentation-des-justizministers-zur-welser-gaskammer-leugnung-in-vergleichbaren (14.3.2017).

42 OGH 23.5.1996, 14 Os 24/96; vgl *Lässig* in *Höpfel/Ratz*, WK (2017) § 3h Verbotsgesetz Rz 2; aA *Polaschek* zit n *Schmidt*, DerStandard, 16.11.2016.

43 JAB 387 BlgNR 18. GP 3.

Aber auch die Gesamtansicht des Plädoyers rückt den Anwalt nicht unbedingt in ein besseres Licht. Er spielt mit fremdenfeindlichen Andeutungen und versucht so, über weite Strecken das Verhalten seines Mandanten nachvollziehbar zu machen. Wirklich bedenklich wird es, wenn er ua davon spricht, dass „wieder Gruppen auf[treten], die also unsere Vorstellungen überhaupt nicht teilen und sogar bewusst und in größerer Anzahl teilweise auch verabredet – ich sage nur Köln – dagegen verstoßen [...]“. Allein in diesem „wieder“ kann man einen antisemitischen Subtext erkennen. Welche Gruppen er für ein stark instrumentalisiertes Ereignis wie die Vorfälle der Silvesternacht in Köln verantwortlich macht, bleibt der Vorstellung der Zuhörer_innen überlassen.

Strafrechtlich relevant sind jene Passagen, in denen der Anwalt explizit den historischen Forschungsstand zu den nationalsozialistischen Verbrechen attackiert und ad absurdum führt. So behauptet er, dass sein Mandant, mit dem Angebot, „erster Heizer“ im Konzentrationslager Mauthausen zu sein, „außerhalb der anerkannten Geschichtsschreibung“ stehe. Denn Vergasungen und Verbrennungen habe es in Mauthausen – der zentralen Gedenkstätte zur Shoa in der Republik Österreich (!) – nicht gegeben, daher könne hier auch niemand der erste Heizer sein. Die Gaskammer selbst sei erst nachträglich im Konzentrationslager eingebaut worden.⁴⁴

Bei der Befreiung des Lagers am 5.5.1945 durch US-Truppen fand sich tatsächlich keine intakte Gaskammer. Ihre technischen Einrichtungen (Gaseinfüll-Stutzen, Gasleitungsrohr, Ventilator) wurden Ende April von Häftlingen auf Anordnung der SS, die für die Verwaltung der Konzentrationslager zuständig war, zur Spurenverwischung demontiert.⁴⁵ Die Funde am Lagergelände, die Zeug_innenberichte von Überlebenden und auch die Aussagen der Täter vor Gericht nach 1945 lassen keinen Zweifel über die Existenz einer Gaskammer zu⁴⁶: „Keiner der nach 1945 wegen zahlreicher Verbrechen im KZ Mauthausen angeklagten SS-Männer versuchte, die Existenz der Gaskammer in Mauthausen und die Vergasung von Menschen darin zu leugnen [...]“.⁴⁷ Übrigens wurden auch die Gaskammern in Auschwitz vor der Befreiung des Lagers gesprengt; ein Zweifel über ihre tatsächliche Existenz findet sich allerdings sonst nur bei Pseudohistoriker_innen und verurteilten Holocaustleugner_innen wie *David Irving*.

In einem kurzen Halbsatz erklärt der Anwalt schließlich, dass Vergasungen und Verbrennungen „für Hartheim erwiesen“ seien. An diesen Halbsatz des zweiseitigen Plädoyers knüpfen der Justizminister und anscheinend auch der Weisungsrat ihr explanatorisches Schicksal: Sie sehen darin eine derartige Relativierung der vorherigen Aussagen, dass eine schlechthin zu verstehende Leugnung ausgeschlossen sei. Die Leugnung von Verbrennungen und Vergasungen in Mauthausen weise aufgrund dieses Halbsatzes keinen

44 Anfragebeantwortung 29.12.2016, 10201/AB 3-4.

45 *Maršálek*, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen (2006) 268.

46 *Freund*, Tötung durch Giftgas in Mauthausen und Gusen, in *Bailer/Benz/Neugebauer* (Hrsg.), Wahrheit und „Ausschwitzlüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda (1995) 119.

47 *Freund*, Tötung durch Giftgas 125.

verallgemeinernden Charakter auf.⁴⁸ Genauso könnte man aber argumentieren, dass der Verweis auf den Verbrechensort Hartheim auch keinen verallgemeinernden Charakter besitzt und ebenfalls aus dem Zh gerissen sei. Der Anwalt stellt diesen Ort nämlich in keinerlei weiteren Kontext, erwähnt in seinem Plädoyer auch explizit keine anderen NS-Verbrechen und spricht auch nicht allgemein von der Shoa. Er kritisiert jedoch die anerkannte Geschichtsschreibung, indem er ihr bescheinigt, nur bestimmte Gruppen wie Jüd_innen als Opfer darzustellen – ein klassisch geschichtsrevisionistischer Ansatz.

Umso ambivalenter ist der Verweis auf Hartheim zu sehen. Dieser Verbrechensort erzählt nämlich (mind) zwei Geschichten: Einerseits war Hartheim einer von sechs zentralen Tötungsorten für das „NS-Euthanasieprogramm“, in dem physisch oder psychisch kranke und behinderte Personen interniert und ua durch Vergasung liquidiert wurden. Diese sog „Aktion T4“ betraf Angehörigen der allgemeinen Bevölkerung und musste ab August 1941 aufgrund des massiven gesellschaftlichen Widerstands offiziell eingestellt werden. In Hartheim wurden jedoch die Mittel der Massentötung erhalten. Von 1941 bis 1944 brachte die SS arbeitsunfähige und kranke Häftlinge aus Mauthausen, Gusen, Dachau und Nebenlagern zur Ermordung dorthin.⁴⁹

Ob die singuläre Erwähnung von Vergasungen und Verbrennungen in Hartheim als grundsätzliche Anerkennung des nationalsozialistischen Völkermords zu werten ist, geht aus dem Plädoyer des Anwalts nicht eindeutig hervor. Im Zweifel sind die Aussagen zu Gunsten des Angeklagten auszulegen. Allerdings sollte das nach Erörterung vor Gericht und nicht im Weisungsrat geschehen.

Noch unglaublicher ist der mit diesem Argument verbundene Einwurf des Justizministers, dass ohne die „Einschränkung der Einzelfallprüfung“ eine „seriöse weitere Erforschung der nationalsozialistischen Verbrechen durch die Geschichtswissenschaft unmöglich wäre [...]“. Dem kann man getrost entgegenhalten, dass eine seriöse Geschichtswissenschaft wohl keinen Vorsatz auf die direkte oder indirekte Leugnung der Shoa aufweise.⁵⁰ Die einzigen, die in § 3h VerbotsG tatsächlich eine Gefahr für die Geschichtswissenschaft sahen, waren jene FPÖ-Abgeordneten, die 1992 im parlamentarischen JA ihre Zustimmung zur Novellierung des VerbotsG verweigerten.⁵¹

6. Resümee: Vorgehen des Weisungsrats zeigt wahren Reformbedarf auf

Auch nach einer genaueren Analyse bleibt das Unbehagen über die Verfahrenseinstellung bestehen – und viele Fragen offen. Welche Tathandlungen eine „gröbliche Verharmlosung“ nach § 3h VerbotsG, mit der anfangs die Entscheidung des Weisungsrats begründet wurde, erfüllen, wurde zuletzt völlig ignoriert. Dass sich Anwalt_innen als Akteur_

48 Anfragebeantwortung 29.12.2016, 10201/AB 6.

49 *Maršálek*, Konzentrationslager 272-274.

50 OGH 23.5.1996, 14 Os 24/96; *Bailer*, Juridikum 2/2015 208.

51 JAB 387 BlgNR 18. GP 8.

innen des Rechtsstaats bei inhaltlichen Vorbringen nicht an das Verbotsg zu halten haben, erscheint angesichts der Geschichte Österreichs unerträglich. Wie man aufgrund der drei Worte „erwiesen für Hartheim“ zur vollen Überzeugung gelangen kann, dass nicht einmal ein Gerichtsverfahren für die Aufarbeitung in solchen sensiblen gesellschaftlichen Bereichen nötig sei, bleibt nicht nachvollziehbar.

Mangels einer konsequent argumentierten Rechtsmeinung wirken Justizminister *Brandstetter* und der ehemalige Weisungsratsvorsitzende *Pleischl* selbst wie Anwälte, die *in eventu* die verschiedensten Rechtsbegründungen vortragen, um ihren Mandanten zu verteidigen. Das widerspricht aber dem Gedanken einer neutralen und um politische Unabhängigkeit bemühten Justiz. Um die Vorwürfe zu prüfen, wäre wie bei jedem vergleichbaren Vorkommnis die Eröffnung des Strafprozesses notwendig gewesen. Ein Verfahren – in diesem Fall vor Geschworenen – bedeutet zwar eine persönliche Belastung, aber nicht automatisch eine Verurteilung und kann Klarheit für die zukünftige Prüfung von anwaltlichem Verhalten iZm dem Verbotsg schaffen.

Dem Welser Rechtsanwalt droht nun „bloß“ ein Disziplinarverfahren vor der oberösterreichischen RAK. Deren Ergebnisse werden aber nicht veröffentlicht. Dass der Kanzleipartner und Bruder des Anwalts, gleichzeitig stellvertretender Präsident der oberösterreichischen RAK, die betroffenen Aussagen bereits als eine „unglückliche Formulierung“ bzw „ein Missverständnis“ abgetan hat, trägt nicht unbedingt zu einer guten Optik bei.⁵² Zuletzt kündigte Justizminister *Brandstetter* an, dass er derzeit auch eine Änderung des Verbotsg prüfen lasse, um solche „unerträglichen“ Vorkommnisse zukünftig zu verhindern.⁵³ Gleichzeitig wünscht er sich auch eine Reformierung der Geschworenengerichtbarkeit, die auch für alle Verfahren nach dem Verbotsg gilt. Zentraler Kritikpunkt an der Beteiligung von Geschworenen ist, dass diese ihre Entscheidungen nicht begründen müssen. Vielleicht sollte der Justizminister in diesem Sinne auch über eine Reform des Weisungsrats nachdenken. Die rechtliche Begründung von Empfehlungen, zu deren Umsetzung sich der Justizminister *de facto* verpflichtet hat, offenzulegen, ist für einen transparenten Rechtsstaat unverzichtbar.

Mag. Paul Hahnenkamp, BA studierte Rechtswissenschaften und Geschichte in Wien und Leuven. Er ist Assistent am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien; paul.hahnenkamp@univie.ac.at

52 *Peyerl*, Kurier, 28.10.2016.

53 *DerStandard*, Verbotsgesetz: Brandstetter lässt Änderungen prüfen, 4.1.2017, <http://derstandard.at/2000050235023/VerbotsgesetzBrandstetter-laesst-moegliche-Aenderungen-pruefen> (14.3.2017).

Juristische Argumente und deren rationale Kritik

Die logokratische Methode¹

Gabriel M. Lentner

1. Einleitung

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, zu zeigen, dass grundsätzlich jede juristische Argumentation nach rationalen Kriterien analysiert und damit kritisiert werden kann. Für eine solche Analyse gibt uns die „logokratische Methode“ ein formal-logisches Instrumentarium in die Hand. Als erkenntnistheoretische Grundlage dient im Folgenden die Strömung des Neuen Realismus in der Philosophie, der sich gegen Relativismus und Konstruktivismus ausspricht.²

2. Das Argument

Aus logischer Sicht besteht ein Argument aus einer oder mehreren Aussagen (Prämissen), die angegeben werden, um eine weitere Aussage zu beweisen (Konklusion).³ Die Beziehung zwischen Prämissen und Konklusion ist Gegenstand der Logik.⁴ Ein rechtliches Argument kann viele logische Formen annehmen; es kann induktiv (empirisch), deduktiv, abduktiv oder analog sein. Diese Formen unterscheiden sich insbes in ihrer epistemischen Beweis- bzw Überzeugungskraft⁵: Bspw garantiert ein deduktives Argument (bei wahren Prämissen) die Wahrheit ihrer Konklusion,⁶ während ein induktives (empirisches) Argument (bei wahren Prämissen) mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit die Wahrheit der Konklusion beweist. Das Argument ist damit Voraussetzung für jede (über bloße Behauptungen hinausgehende) Erscheinungsform des Rechts, denn jede Interpreta-

1 Dieser Aufsatz stützt sich in Teilen auf die Ausführungen in *Lentner, Logic and the Analysis of Legal Arguments in Public International Law*, in *Krimphove/Lentner, Law and Logic: Contemporary Issues* (2017). Für hilfreiche Anmerkungen danke ich *Marion Guerrero, Maria Sagneister* und *Caroline Voithofer*.

2 *Gabriel, Der neue Realismus* (2014); *Boghossian, Angst vor der Wahrheit: Ein Plädoyer gegen Relativismus und Konstruktivismus*³ (2013); *Gabriel, Nachwort*, in *Boghossian, Angst* 143ff.

3 *Sinnott-Armstrong/Fogelin, Understanding Arguments*⁸ (2010) 3; *Brewer, Logocratic method and the analysis of arguments in evidence, Law, Probability and Risk* 2011, 175 (175).

4 *Aristoteles, der Begründer der Logik* verstand unter Argument „the science of establishing conclusions“, zit n *Horowitz, Law and Logic* (1972) 1.

5 *Skyrms, Choice and Chance: An Introduction to Inductive Logic*⁴ (1976) 15.

6 *Smith, An introduction to formal logic* (2003) 2f; *Horowitz, Law and Logic* 3f.

tion, jede Sachverhaltsfeststellung, jede Subsumtion, etc hat die Form eines Arguments.⁷ Das klassische Bsp hierfür ist der juristische Syllogismus. Die Subsumtion eines Sachverhalts unter die entsprechende Norm ist ein deduktives Argument iSd klassischen Lehrbuchbeispiels der Logik:

Prämisse 1: Wer einen anderen tötet, ist [...] zu bestrafen (§ 75 StGB).

Prämisse 2: X tötet einen anderen.

Konklusion: X ist mit Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Ob diese Prämissen tatsächlich wahr sind, also es tatsächlich der Fall ist, dass (1) § 75 StGB so lautet (Rechtsfrage) und (2), dass X tatsächlich jemanden getötet hat (Sachverhalt), ist wiederum durch die Angabe weiterer Argumente zu belegen.⁸ Argumente sind aber nicht auf deduktive Schlüsse reduziert;⁹ und Logik in dem hier verwendeten Sinne bezeichnet lediglich „the study of the strength of the evidential link between the premises and conclusions of arguments“.¹⁰ In dZh hat *Brewer* eindrücklich gezeigt, dass juristische Argumente in die oben genannten vier logischen Kategorien eingeteilt werden können: deduktive, induktive, abduktive¹¹ und analoge Argumente.¹² Weiters zeigt *Brewer*, dass sämtliche Argumente, denen wir in der juristischen Sprache begegnen, in ihre logische Form „übersetzt“ (also die logische Struktur explizit gemacht) und danach analysiert werden können.¹³ Denn bei juristischen Argumenten haben wir es selten mit klaren und vollständigen Prämissen und Schlüssen zu tun. Stattdessen begegnen uns in Gerichtsentscheidungen, Gesetzestexten oder Verträgen häufig Enthymeme, also Schlüsse mit nicht ausgesprochenen Prämissen, welche im natürlichen Sprachgebrauch auf den ersten Blick „logisch“, bei genauerer Betrachtung aber unvollständig bzw verkürzt sein können.¹⁴

Die Unterscheidung zwischen Aussagen, die begründet werden (also Argumenten) und solchen, die nicht begründet werden (also Behauptungen) ist wichtig. Die hier propagierte kritische Auseinandersetzung mit Argumenten besteht eben darauf, dass nur solche Aussagen als vertretbar anzusehen sind, die begründet sind. Eine Begründung ist immer

7 *Brewer*, Exemplary Reasoning: Semantics, Pragmatics, and the Rational Force of Legal Argument by Analogy, Harvard Law Review 1996, 924 (925) („[l]aw, considered as an intellectual discipline, consists of certain methods of argument“).

8 In diesem Fall ist der Wortlaut des § 75 StGB wohl unstrittig und impliziert einen Verweis auf die geltende Fassung des StGB wie es im BGBl verlautbart wurde.

9 So ist *Larenz* zuzustimmen, denn „[d]aß die Anwendung der Gesetzesregeln nichts anderes als eine logische Subsumtion unter begrifflich geformte Obersätze sei, kann [...] im Ernst niemand mehr behaupten.“ *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³ (1975) 154. So auch *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation (1978) 17-18.

10 *Skyrms*, Choice and Chance: An Introduction to Inductive Logic⁴ (1976) 15.

11 *Douven*, Abduction, in *Zalta*, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (2011); *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 177f.

12 *Brewer*, Using Propositional Deductive Logic as an Aid to Teaching American Contract Law: The Logocratic Approach in *Krimphove/Lentner*, Law and Logic: Contemporary Issues (2017); *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 175; *Brewer*, Harvard Law Review 1996, 924.

13 *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 185.

14 *Schneider*, Logik für Juristen⁴ (1995) 109-110.

Teil eines Arguments, weil sie als Prämisse(n) eines Arguments fungiert. Es handelt sich daher um rationale Kritik.¹⁵

Es stellt sich aber die Frage: Wann ist ein Argument überzeugend? Nach welchen Maßstäben oder Kriterien ist bei der Evaluierung verschiedener Argumente vorzugehen?

In der Tradition der Rechtsrealist_innen ließe sich diese Frage mit dem Hinweis darauf, dass Recht das sei, was ein Gericht als Recht anwendet, quittieren. Dies ist aber als Maßstab keineswegs überzeugend, wie *Brewer* in einem Gedankenexperiment nachweist: So müsste sich, der_die zur Entscheidung einer Rechtsfrage berufene Richter_in, die Frage stellen, wie er_sie diese Frage beantworten würde, was aber genau die Lösung der Rechtsfrage sein sollte.

Kriterien und Maßstäbe hierfür zu entwickeln, sollte Aufgabe der Methodenlehre sein.¹⁶ Aus der obigen Feststellung folgt aber auch, dass die Methodenlehre selbst diese Kriterien nicht hervorbringen kann, da dies ja bereits ein Verständnis davon voraussetzt, was ein *überzeugendes* Argument iSd Methodenlehre ist. Als Meta-Ebene kann, aus rationaler Sicht, nur die Logik selbst fungieren, denn nur sie ist unabhängig von anderen Argumenten, weil sie nur die Richtigkeit (bei deduktiver Logik) bzw Begründetheit (bei nicht deduktiver Logik) des Verfahrens von Prämissen zu Schlussfolgerung zum Gegenstand hat.¹⁷

Für die moderne Rechtswissenschaft ist die von *Brewer* entwickelte logokratische Methode deshalb nutzbar, weil sie als Kriterium auf die verschiedene epistemologische Beweiskraft der logischen Form der Argumente setzt, die für das eine oder andere Argument spricht.

An dieser Stelle ist eine wichtige Klarstellung erforderlich: Der Einsatz dieser Methode dient ganz generell der Analyse von Argumenten. Das heißt, dass sie nicht als Teil der juristischen Methodenlehre (iS einer Anleitung zur Textauslegung)¹⁸ zu verstehen ist und damit auch nicht als Methodenkritik¹⁹ verstanden werden soll. Vielmehr stellt sie eine Art Meta-Ebene für die Analyse von Argumenten dar, was sich wohl am ehesten der Argumentationstheorie²⁰ zuordnen liesse (als Gegenposition gegen das Dezisionismusargument).

15 *Popper*, Auf der Suche nach einer besseren Welt¹⁶ (2011) 92.

16 Ganz generell ist Methode „ein Weg, der auf rationale und daher nachvollziehbare und kontrollierbare Weise zu einer theoretischen Erkenntnis oder zu einer praktischen Einsicht oder auch zu Erkenntnisgrenzen hin führt.“ *Zippelius*, Juristische Methodenlehre¹¹ (2012) 1.

17 So hat bereits *Kant* die Logik gesehen, wenn er schreibt, dass „die Grenze der Logik aber ist dadurch ganz genau bestimmt, daß sie eine Wissenschaft ist, welche nichts als die formalen Regeln alles Denkens (es mag a priori oder empirisch sein, einen Ursprung oder Objekt haben, welches es wolle, in unserem Gemüte zufällige oder natürliche Hindernisse antreffen) ausführlich darlegt und strenge beweist“ *Kant*, Kritik der reinen Vernunft² (1787) Vorrede zur zweiten Auflage.

18 *Röhl*, Grundlagen der Methodenlehre II: Rechtspraxis, Auslegungsmethoden, Kontext des Rechts (2013) Rn 4.

19 Dazu *Röhl*, Grundlagen Rn 37ff.

20 *Isv Alexy*, Theorie; *Neumann*, Juristische Methodenlehre und Theorie der juristischen Argumentation, Rechtstheorie (2001) 239.

3. Die logokratische Methode

Da Logik die Studie von Argumenten generell ist, ist sie auch ein Grundelement juristischer Argumentation.²¹ Ihre Anwendung muss sich aber auch ihrer Grenzen bewusst sein.²² Es handelt sich nicht um die Anwendung formal-logischen Instrumentariums um zu einem einzig „wahren“ oder gar „gerechten“ Ergebnis zu gelangen, sondern lediglich um ein Instrument, um die epistemologische Überzeugungskraft juristischer Argumente zu evaluieren.

Ein Mehrwert dieser Methode liegt darin, dass durch ihre Anwendung in juristischer Argumentation getroffene Wertentscheidungen oder (Vor-)Urteile aufgezeigt und insb andere, außerrechtliche Überlegungen, wie gesellschafts- und rechtspolitische Wertungen oder bestimmte Gerechtigkeitsvorstellungen, offenbart werden können.²³ Um dies zu veranschaulichen, werden im folgenden die einzelnen Schlussformen auf Grundlage der logokratischen Methode genauer analysiert und auf konkrete Rechtsfragen angewandt. Dieser Beitrag konzidiert, dass bei der „Übersetzung“ enthymematischer Argumente in formal-logische Sprache der die Analyst_in das entsprechende Argument dafür auch interpretieren muss. Diese Interpretationshypothese ist aber dann selbst auch der logokratischen Methode zugänglich und damit nachprüfbar.

4. Deduktion

In deduktiven Argumenten *garantiert* die Wahrheit der Prämissen die Wahrheit der Konklusion.²⁴ Obiges Bsp zeigt, dass es unmöglich ist, dass X nicht zu bestrafen ist, wenn es als wahr gilt, dass alle Menschen, die jemanden töten, zu bestrafen sind und X tatsächlich jemanden tötet. MaW: Im Falle eines schlüssigen (dh logisch korrekten) deduktiven Arguments ist es logisch unmöglich, dass bei wahren Prämissen die Schlussfolgerung falsch ist. Dh, die Wahrheit der Prämissen eines schlüssigen deduktiven Arguments liefert den stichhaltigen Beweis für die Wahrheit ihrer Konklusion.²⁵ Logik sagt aber eben nichts über die Wahrheit der verwendeten Prämissen aus: Im genannten Bsp ist klar, dass dies nicht die vollständige Rechtsnorm, wie sie im ö Strafrecht in Kraft steht, darstellt. Man denke hier allein an Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe. In der Aussagenlogik könnte dieses Argument dargestellt werden als

P1: $A \rightarrow B$ (wenn A [jemand tötet einen anderen] dann B [diese Person ist zu bestrafen])

P2: A (jemand tötet einen anderen)

S: B (diese Person ist zu bestrafen)

21 Holmes, The path of the law, Harvard Law Review 1896-1897, 457 (465).

22 Dazu Krimphove, Grenzen der Logik, Rechtsstheorie 2013, 315.

23 S auch Hassemer, Juristische Methodenlehre und richterliche Pragmatik, Rechtsstheorie 2008, 1 (8).

24 Smith, introduction 2f; Horowitz, Law and Logic 3f.

25 Brewer, Law, Probability and Risk 2011, 177.

Dieses deduktive Argument (auch *modus ponens* genannt) ist schlüssig, weil es keine mögliche Welt gibt, in der beide Voraussetzungen wahr sind, aber die Schlussfolgerung falsch ist. Aus alledem folgt, dass das Hauptkriterium für die Überzeugungskraft eines deduktiven Arguments seine Schlüssigkeit ist. Wenn ein deduktives Argument nicht schlüssig ist, bietet die Wahrheit seiner Prämissen keinen Beweis für die Konklusion. Ein unschlüssiges Argument bietet, selbst bei wahren Prämissen, keinen Beweis für die Wahrheit der Schlussfolgerung. Ein häufig in der rewi Literatur anzutreffendes Bsp für ein solches unschlüssiges Argument ist das Argument *e contrario*. Es hat die in der Aussagenlogik dargestellte logische Form:

P1: Wenn $A \rightarrow B$

P2: nicht A

S: also nicht B

Dies ist kein schlüssiges deduktives Argument, was folgendes Bsp veranschaulicht: Wenn es regnet, ist die Straße nass ($A \rightarrow B$); Es regnet nicht (nicht A), daher ist die Straße nicht nass (nicht B). Allerdings wird deutlich, dass selbst wenn beide Prämissen wahr sind (dh dass es tatsächlich so ist, dass wenn es regnet, die Straße nass wird und dass es tatsächlich nicht regnet), kann die Schlussfolgerung, dass die Straße nicht nass ist, immer noch falsch sein: Es könnte die Straße deshalb nass sein, weil jemand ein Auto wäscht, oder die Straßenreinigung die Straße nass gemacht hat. Daher ist dieses Argument logisch unschlüssig, was durch Betrachten der Wahrheitstabelle dieses Arguments bewiesen werden kann.

Als Bsp aus der Argumentationspraxis im Völkerrecht wurde das folgende Argument *e contrario* von einem ICSID-Tribunal in *Plama gg Bulgarien* zu Recht abgelehnt:

„If a dispute resolution clause is explicitly excluded from MFN then the dispute resolution provision cannot be incorporated from another treaty; MFN is not explicitly excluded, therefore the dispute resolution clause can be incorporated from another treaty.“²⁶

Es ist deshalb nicht überzeugend, weil es nicht schlüssig ist. Allerdings ist die Schlüssigkeit nicht das einzige Kriterium für die Überzeugungskraft eines deduktiven Arguments. Die Überzeugungskraft eines schlüssigen deduktiven Arguments beruht ausschließlich auf der Wahrheit ihrer Prämissen. Wenn nur eine der Prämissen eines deduktiven Arguments nicht wahr ist, ist damit die Wahrheit der Schlussfolgerung untergraben. Die Wahrheit der Prämissen eines solchen deduktiven Arguments muss dann durch andere Argumente begründet werden. Diese weiteren Argumente können nach Kriterien bewertet werden, die nachstehend für induktive, abduktive und analoge Argumente festgelegt werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Prämissen nicht alle wahr sein können, wenn bei einem gültigen Schluss die Konklusion tatsächlich falsch ist.²⁷

²⁶ ICSID 8.2.2015, ARB/03/24 2005, *Plama Consortium Limited gg Bulgarien* § 203.

²⁷ Popper, Suche 91.

5. Induktion

5.1. Allgemeines

Induktive Schlüsse sind solche, deren wahre Prämissen wahrscheinlich zu wahren Schlüssen führen.²⁸ Sie haben grundsätzlich zwei Formen: induktive Generalisierung und induktive Spezifizierung.

Bei einer induktiven Generalisierung werden einzelne Beobachtungen (die Prämissen) verallgemeinert im Schluss generalisiert. Wie *Brewer* festhält: „inductive arguments are arguments about evidence and the hypotheses the evidence is said to support. Thus, the premises of an inductive argument are evidentiary propositions and the conclusion is a hypothesis that the evidence is offered to support.“²⁹ Genauer gesagt, aus den Prämissen a_1, a_2, \dots, a_n , dass alle F auch G sind, wird der (induktive) Schluss gezogen, dass generell alle F auch G sind.³⁰ Werden bspw die Aussagen von 10 Zeug_innen vor Gericht auf deren Wahrheitsgehalt überprüft und wird festgestellt, dass alle 10 Zeug_innen vor Gericht gelogen haben (Prämissen 1-10) wird in einer induktiven Generalisierung daraus der generelle Schluss gezogen, dass Zeug_innen vor Gericht (wahrscheinlich) lügen.

Die zweite Hauptform induktiver Schlüsse ist die induktive Spezifizierung. Hier wird der Schluss auf ein spezielles „Individuum“ gezogen, aufgrund einer Generalisierung der Klasse zu dem dieses Individuum gehört.³¹ Ein typischer Anwendungsbereich solcher Schlüsse findet sich im Beweisverfahren.³² Um das obige Bsp zu verwenden, wird hier vom Generellen (Zeug_innen lügen vor Gericht) auf das Spezielle geschlossen (daher lügt ein_e konkrete_r Zeuge_in vor Gericht).

Erstere Schlussform wurde bspw auch explizit vom Internationalen Gerichtshof (IGH) iZhm dem Nachweis von Völkergewohnheitsrechts angewandt:³³ Im *Gulf of Maine* Fall wurde explizit erwähnt, „[that] customary international law [...] comprises a set of customary rules whose presence in the *opinio juris* of States can be tested by induction based on the analysis of a sufficiently extensive and convincing practice and not by deduction from preconceived ideas.“³⁴ Jedoch führt der IGH in der Praxis keine umfassende Analyse der *opinio juris* und der Staatenpraxis durch. Im *Belgien gg Senegal* Fall hat der IGH alle relevanten internationalen Vertragswerke zitiert, um Völkergewohnheitsrecht zu begründen.³⁵ Es werden aber weder Nachweise für die Behauptung der Umsetzung des Folterverbots auf nationaler Ebene noch für die erwähnten Fälle in denen Folter re-

28 *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 177; *Hawthorne*, Inductive Logic, in *Zalta*, Encyclopedia; *Horowitz*, Law and Logic 4.

29 *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 189f.

30 *Vickers*, The Problem of Induction, in *Zalta*, Encyclopedia.

31 *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 190.

32 *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 190.

33 S *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015, 417 (421) mwN.

34 IGH 12.10.1984, *Kanada gg USA*, ICJ Reports 1984, 246 § 111. Zur tatsächlichen Praxis des IGH in der Feststellung von Völkergewohnheitsrecht siehe *Talmon*, EJIL 2015, 417ff

35 IGH 20.7.2012, *Belgien gg Senegal*, ICJ Reports 2012, 422 § 99.

gelmäßig verurteilt wurde, gebracht. Streng genommen wird hierfür kein Argument geführt, sondern lediglich eine Behauptung aufgestellt.³⁶ Mit dem vordergründigen induktiven Nachweis der Geltung des Folterverbots ohne die tatsächliche Praxis der Staaten zu untersuchen, scheint der IGH normativ zu argumentieren, obwohl er vorgibt lediglich deskriptiv die Staatenpraxis und *opinio juris* auszuwerten und verschleiert damit ein eindeutiges Werturteil.

5.2. Evaluierung

Ein induktives Argument ist dann überzeugend, wenn seine Prämissen wahr, diese für den Schluss relevant sind und die Wahrheit der Prämissen guten Grund bieten, die Schlussfolgerung zu akzeptieren. Die folgenden Bewertungskriterien sind typischerweise für die Stärke eines induktiven Arguments wichtig.³⁷

Zunächst ist festzuhalten, dass, je größer die Stichprobengröße, bezogen auf die Population, desto stärker die Induktion. Um beim Bsp der Ermittlung von Völkergewohnheitsrecht zu bleiben, lässt sich sagen: Je höher die Zahl der Instanzen der rechtserheblichen staatlichen Praxis (im Verhältnis zur Gesamtzahl der rechtserheblichen Staatenpraxis aller Staaten), desto stärker das induktive Argument. In dem vom IGH vorgebrachten Argument sind alle wichtigen internationalen Menschenrechtsverträge, in denen Folter explizit verboten wird, aufgelistet. Dieser Teil des Arguments ist daher stark.

Ein weiteres Kriterium bezieht sich auf die Repräsentanz der Probe: je repräsentativer, desto stärker das induktive Argument. Bspw sollten bei der Ermittlung einer Völkergewohnheitsrechtsregel die staatliche Praxis und die Rechtsüberzeugung der Staaten repräsentativ für die internationale Staatengemeinschaft und nicht nur für zB Westeuropa sein. Darüber hinaus sollte die Probe so breit und in so vielen verschiedenen, aber relevanten Dimensionen wie möglich variieren.

Des Weiteren stützen sich rechtliche Argumente regelmäßig auf eine best Art von induktiven Argumenten: Lehrmeinungen. Technisch auch das Autoritätsargument genannt, schließt dies auch Expert_innengutachten mit ein.³⁸ Es handelt sich hierbei (üblicherweise) um eine Spielart eines induktiven Arguments (induktive Spezifikation). Etwa, weil die fachlichen Aussagen (zB in einem Gutachten) einer Professorin generell überzeugt haben, liegt diese Professorin wahrscheinlich auch in der rechtlichen Analyse einer anderen Frage richtig.

Zu den Kriterien für die Bewertung solcher Argumente gehören Fragen wie: Ist die Autorität qualifiziert? Gehört die Frage in das Fachgebiet der Autorität? Ist die Autorität unvoreingenommen? Wie lange hat die Autorität in ihrem Fachgebiet gearbeitet?

36 Einen aufwendigen Nachweis der Staatenpraxis im Völkerrecht hat der OGH in der international vielbeachteten Entscheidung im Fall *Hoffmann gg Dralle* erbracht, OGH 10.5.1950, 1 Ob 167/49 SZ 23/143.

37 S auch *Hawthorne* in *Zalta*, Encyclopedia.

38 Zum grundlegenden Problem wer dazu berufen ist festzustellen wer als Expert_in zu gelten hat s *Walton*, Appeal to expert opinion (1997) preface; *Peirce*, The Fixation of Belief, Popular Science Monthly 1877, 1. Speziell für den juristischen Bereich s *Brewer*, Scientific Expert Testimony and Intellectual Due Process, Yale Law Journal 1998, 1535.

Jedenfalls sollte das entsprechende Vorbringen grundsätzlich auf der Grundlage des von der dem Expert_in selbst vorgelegten Arguments beurteilt werden und nicht alleine deshalb als überzeugend gelten, weil es ein_e bestimmt_e Expert_in als solches erachtet.³⁹

6. Abduktion (Schluss auf die beste Erklärung)

6.1. Allgemeines

Abduktion oder der Schluss auf die beste Erklärung (SbE) ist ein Argument, bei dem eine Aussage über das zu erklärende Phänomen (oder Phänomene) und die vermeintliche Erklärung beide als Prämissen des Arguments, und die Erklärung selbst als Schluss, zu verstehen sind.⁴⁰ In abduktiven Argumenten bieten die Prämissen probabilistische Wahrheit der Schlussfolgerung.⁴¹ Abduktive Argumente finden hauptsächliche Anwendung in der Beweiswürdigung (wenn also von einer Tatsache, zB beschädigtes Türschloss und Fehlen von Wertgegenständen, geschlossen wird, dass eingebrochen worden ist). Sie finden aber auch Anwendung wenn es um Rechtsfragen geht: Bspw handelt es sich um ein abduktives Argument wenn aufgrund der Materialien zu einem Gesetz die Intention des Gesetzgebers abgeleitet wird oder in völkerrechtlichen Argumenten, wenn Rechtsüberzeugungen von Staaten (für das Element der *opinio juris*) aus bestimmten Verhaltensweisen abgeleitet werden. Abduktive Argumente werden auch bei der Argumentation über subjektive Tatbestände, einschließlich Intentionen (zB wenn es darum geht was Vertragsparteien in einer unklaren Klausel vereinbaren wollten) oder auch Ziel und Zweck einer Rechtsnorm (zB wenn mit Hilfe der teleologischen Interpretation aus einer Norm deren *Telos* abgeleitet wird) verwendet.

6.2. Evaluierung

Als Grundregel für die Evaluierung eines SbE muss die Schlussfolgerung (die Hypothese) die Wahrheit der Prämisse erklären; wenn die Hypothese falsch wäre, würde die Prämisse unerklärt bleiben. Bsp: DNA-Spuren auf der Tatwaffe, die zu der Beschuldigten gehören, lassen sich nur dadurch erklären, dass sie den Mord begangen hat (der SbE sollte das Phänomen, und zwar das gesamte Phänomen, erklären können). Je plausibler die Hypothese, desto stärker die Schlussfolgerung. Ähnliches gilt iZhm der Erklärungskraft: Je größer die Erklärungskraft der Schlußfolgerung ist, desto stärker ist die Schluss-

39 Dies scheint insbes im Bereich der Gerichte problematisch, wie der Skandal rund um die Erstellung von 365 psychologischer Gutachten in einem Jahr durch einen einzigen Oberarztes gezeigt hat. *S Hecht*, Jeden Tag ein Gutachten – und als Oberarzt tätig, *Die Presse*, 29.5.2015, <http://diepresse.com/home/innenpolitik/4742839/Jeden-Tag-ein-Gutachten-und-als-Oberarzt-taetig> (12.4.2017).

40 *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 178; s auch *Douven* in *Zalta*, Encyclopedia; *Walton*, Argument evaluation and evidence (2016) 35ff.

41 Allgemein zum SbE s *Lipton*, Inference to the best explanation² (2004). Für eine Kritik an SbE als nicht wissenschaftlich s *Ritchie*, Understanding naturalism (2008) 94ff; dagegen aber überzeugend *Caro*, Zwei Spielarten des Realismus, in *Gabriel*, Realismus 28ff.

folgerung (dh die gleiche Erklärung kann plausibel auf ein breites Spektrum von Fällen angewandt werden. In unserem Bsp würde der Mord durch die Beschuldigte auch erklären, warum sie zum Tatzeitpunkt kein Alibi hatte, ihre Aussagen widersprüchlich waren, etc). Es ist jedoch festzustellen, dass diese beiden Kriterien miteinander in Konflikt geraten können. ZB könnte eine Hypothese mit größerer Erklärungskraft weniger plausibel sein (zB könnten natürlich auch Geister alles erklären, was aber wenig plausibel ist). In der Praxis der Beweisführung sollte die Hypothese geprüft werden, indem nach weiteren Beweismitteln zur Bestätigung oder Entkräftigung der Hypothese gesucht wird (die Entkräftigung ist hier stärker als eine Bestätigung durch Beweismittel).

Ein Bsp für die Verwendung von SbE ist der Beweisstandard für den Nachweis des subjektiven Tatbestandselements im Völkerstrafrecht (zB die Absicht, eine geschützte Gruppe zu zerstören), die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) verabschiedet wurde. Hier wird der Beweisstandard sorgfältig im *Karadzic-Fall* ausgearbeitet, in dem der ICTY dafür einen ziemlich hohen Beweisstandard einführt: „When the Prosecution relied upon proof of a certain fact such as, for example, the state of mind of an Accused by inference, the Chamber considered whether that inference was the only reasonable inference that could have been made based on that evidence. Where that inference was not the only reasonable inference, it found that the Prosecution had not proved its case.”⁴² [...] „Where an inference is drawn from circumstantial evidence to establish a fact on which a conviction relies, that inference must be the only reasonable one that could be drawn from the evidence presented.”⁴³

In der praktischen Umsetzung dieses Standards ist es also wichtig, eine Erklärungshypothese dahingehend zu überprüfen, ob sie auch wirklich die *einzig*e plausible SbE darstellt.

7. Analogie

7.1. Allgemeines

In einer Analogie schließt man daraus, dass zwei oder mehrere Elemente einige Merkmale teilen, sie ein zusätzliches Merkmal teilen, das von bes Interesse ist.⁴⁴ In der juristischen Methodenlehre wird ausgeführt, dass dem Analogieschluss eine Generalisierung zugrundeliegt, „die sich auf eine Bewertung gründet: des Inhalts, dass die Unterschiede zwischen den gesetzlich geregelten und den nicht geregelten Fällen (die spezifischen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale) nicht gewichtig genug sind, um eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen.“⁴⁵ Es ist grundsätzlich anerkannt, dass eine Gesetzeslücke primäre Voraussetzung für die Anwendung einer Analogie ist.⁴⁶ Die folgenden Ausführ-

42 ICTY 11.7.2013, IT-95-5/18-T-AR98bis.1, *Karadzic* § 10.

43 ICTY 11.7.2013, IT-95-5/18-T-AR98bis.1, *Karadzic* § 14.

44 *Brewer*, Law, Probability and Risk 2011, 178f.

45 *Zippelius*, Methodenlehre 55.

46 *F Bydlinski*, Methodenlehre 472-473 mwN.

rungen beziehen sich aber nicht auf die Zulässigkeit einer Analogie *in concreto*, sondern auf die Analyse eines Analogieschlusses generell. Nach *Brewer* besteht der Analogieschluss aus drei analytisch zu trennenden Schlussformen. Zunächst wird im Kontext des Zweifels über die Auslegung eines Begriffs oder einer Regel (also der Gegenstand der Analogie, wie auch immer geartet) ein SbE angewandt. Das ist typischerweise bei Begriffen der Fall, in denen es unklar ist, ob eine Regel auf einen Sachverhalt anwendbar ist oder nicht. Sodann werden ähnlich gelagerte Fälle (in denen die Regel anwendbar bzw nicht anwendbar ist) und gewisse Ähnlichkeiten gesucht, um daraus eine allgemeine Regel der Sortierung dieser BspE abzuleiten (die sog „Analogy Warranting Rule“ (AWR)). In einem nächsten Schritt, wird diese AWR bestätigt (oder nicht bestätigt und sodann zu Schritt eins zurückgekehrt). In diesem Schritt wird genauer geprüft, ob die AWR ein überzeugender SbE ist, insb ob es eine vernünftige Sortierung aller ähnlichen Fälle darstellt (also alle diese Fälle von dieser Regel erfasst sind). Um dies festzustellen, ist es auch notwendig die AWR im Lichte ihrer Ratio, die diese AWR erklären und rechtfertigen (AWRa), zu überprüfen. Im letzten Schritt wird die durch die AWRa bestätigte AWR auf den entsprechenden Fall angewandt und unter sie subsumiert.⁴⁷

Auf diese Weise können juristische Analogien auf der Grundlage der logokratischen Methode analysiert werden. Das folgende Bsp lässt dies in logischer Form darstellen in einem Argument, in dem die gemeinsamen Merkmale F und G sind und die abgeleitete Eigenschaft H ist.

Y hat F und G (Zielprämisse);

X hat F und G (Quellenprämisse);

X hat auch H (Quellenprämisse);

AWR: Wenn etwas, das F und G hat, auch H hat, dann hat alles, was F und G hat, auch H;

Daher hat Y H.

Angewandt auf ein rechtliches Argument würde das ausformuliert lauten: Es geht um die Frage, inwieweit der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert ist, Jurisdiktion über Völkerrechtsverbrechen an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu delegieren (sog Vorlagerecht). In der Lehre wird diese Frage durch eine Analogie zur Errichtung der ad hoc Strafgerichtshöfe (ICTY und ICTR) beantwortet, in dem der ICTY den Einklang der Errichtung des ICTY mit der Satzung der Vereinten Nationen bestätigt hat.⁴⁸ Dasselbe solle auch für das Vorlagerecht des Sicherheitsrats gelten.

Für den vorliegenden Gegenstand, etwas simplifiziert dargestellt, könnte dieses Argument folgendermaßen lauten: 1. Die Maßnahme (Zielprämisse) sowie der Präzedenzfall wurde gemäß Kapitel VII der Satzung erlassen (F) und in beiden Fällen hat der Sicherheitsrat Befugnisse delegiert, die er besitzt, aber nicht selbst ausüben kann (strafrechtliche Jurisdiktion) (G). Das abgeleitete Merkmal (H) ist, dass die Maßnahme legal ist, wie

⁴⁷ *Brewer*, Harvard Law Review 1996, 962f.

⁴⁸ ICTY 2.10.1995, ICTY-IT-94-I-A, *Tadic*.

im Falle des ICTY bestätigt wurde. MaW: Etwas das F und G hat, hat auch H. Die AWR könnte hier sein: Wenn etwas F und G hat, hat es auch H. Die AWRa könnte sein, dass der Sicherheitsrat ermächtigt sein muss, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens notwendig sind. Die Anwendung des AWR auf die Zielprämisse bedeutet, dass Y auch H hat.

7.2. Evaluierung

Damit eine Analogie überzeugend ist, müssen für die AWR und AWRa selbst überzeugende Argumente vorliegen.⁴⁹ Diese können induktive oder abduktive Argumente sein, die sodann auf der Grundlage der oben festgelegten Kriterien bewertet werden müssen. Die Stärke dieses Arguments kann also auf dieser Grundlage getestet werden: Gibt es ausreichende Gründe, um diese AWR anzunehmen? Gibt es ausreichende Gründe, um diese AWRa anzunehmen?

Im vorigen Bsp könnten mehrere Argumente vorgebracht werden, die gegen diese AWR sprechen: Erstens waren fast alle Merkmale des ICTY (sowie die des ICTR) anders als die des IStGH, zB die Wahl der Richter_innen, die Zuständigkeit der Gerichte und die Erfordernisse der staatlichen Zusammenarbeit. Zweitens handelt es sich beim IStGH um eine separate internationale Organisation und nicht um ein vom Sicherheitsrat eingerichtetes Nebenorgan. In der Bejahung der Kompetenz des Sicherheitsrates, spielte es aber eine entscheidende Rolle, dass der Sicherheitsrat eben die Kompetenz besitzen müsse, entspr Nebenorgane einzurichten. Dies ist aber bei der Vorlage an den IStGH nicht der Fall. Daher ist das analoge Argument nicht überzeugend.

8. Fazit

Dieser Beitrag hat gezeigt, dass die logokratische Methode ein nützliches Instrument zur Evaluierung der Überzeugungskraft rechtlicher Argumente sein kann. Ihre Anwendung scheint in der Lage zu sein, objektive Kriterien für die rationale Kritik von Argumenten zu entwickeln. Hierfür sind folgende Schritte erforderlich: Zunächst muss das Argument identifiziert werden (was sind die Prämissen, was die Konklusion). Sodann muss das in natürlicher Sprache formulierte Argument in formal-logische Form „übersetzt“ werden. Danach muss die Art der logischen Schlussfolgerung dieses Arguments identifiziert werden; ist es deduktiv, induktiv, abduktiv oder analog. Und schließlich ist es anhand der entsprechenden Kriterien nach dessen Überzeugungskraft zu evaluieren.

Mag. Dr. Gabriel M. Lentner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Donau-Universität Krems und TTLF Fellow an der Stanford Law School; gabriel.lentner@donau-uni.ac.at

⁴⁹ *Brewer*, Harvard Law Review 1996, 965.

Warten auf ... ?

Verfassungs- und unionsrechtliche Perspektiven auf den Mindestsicherungszugang nach einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren (Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz, NÖ MSG)¹

Petra Sußner

1. Einleitung

Bereits im Februar 2016 hat der NÖ Landesgesetzgeber in Sachen Mindestsicherung von sich reden gemacht: Subsidiär Schutzberechtigte wurden mit der Novelle LGBI 24/2016 vom Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen und auf – die grundsätzlich für Asylwerber*innen vorgesehenen – Leistungen aus der Grundversorgung² zurückgestuft.³ Mit Ende 2016 ist nun die 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung⁴ ausgelaufen und eine Einigung über bundesweit einheitliche Mindeststandards gescheitert. Nachdem der Bundesgesetzgeber keinen Gebrauch von seiner Grundgesetzgebungskompetenz (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG) gemacht hat, liegt der Ball gänzlich bei den Ländern. Wie *Hiesel* in der letzten Ausgabe des *juridikum* bereits herausgearbeitet hat, steigt damit auch die Wahrscheinlichkeit landesgesetzlich verfügbarer Kürzungen.⁵ Vorreiter scheint erneut das Land NÖ zu sein. Mit der unmittelbar am 1.1.2017 in Kraft getretenen Novelle LGBI 103/2016 wendet seine Gesetzgebung sich nicht mehr nur gegen subsidiär Schutzberechtigte, sondern auch gegen Asylberechtigte: § 11 NÖ-MSG sieht niedrigere Richtsätze – die sog „Mindeststandards – Integration“ –, für diejenigen vor, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Ö aufgehalten haben (Abs 2 und 3 leg cit). Während § 5 Abs 3 Z 4 NÖ-MSG subsidiär Schutzberechtigte explizit als nicht anspruchsberechtigt benennt, wendet sich § 11 NÖ-MSG an Flüchtlinge, österreichische Staatsbürger*innen und andere Fremde in gleichem Maße. Lediglich im Ergebnis

1 Für den Austausch im Vorfeld dieses Artikels bedanke ich mich allen voran bei Stephan Klammer sowie bei *Marina Kaspar, Emanuel Matti* und *Maximilian Web*.

2 Die monatlichen Kostenhöchstsätze aus der Grundversorgung betragen derzeit € 215 an Verpflegungsgeld/erwachsener Einzelperson sowie € 150 an Mietzuschuss/erwachsener Einzelperson. Personen, die in betreuten Unterkünften leben, haben einen Taschengeldanspruch iHv € 40/Monat, BGBI I 2016/48.

3 *Hiesel*, Mindestsicherung neu. Erste Gedankenskizzen, *juridikum* 1/2017, 84-85.

4 Vereinbarung zw dem Bund und den Ländern gem Art 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBI I 2010/96.

5 Vgl *Hiesel*, *juridikum* 1/2017.

werden es wohl va Flüchtlinge sein, die sich bei positivem Asylverfahrensabschluss noch nicht lange genug in Ö aufgehalten haben, um die Wartefrist des § 11 NÖ MSG zu erfüllen. Während subsidiär Schutzberechtigte dementsprechend zur Gänze und ausdrücklich vom Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen sind, sind Asylberechtigte lediglich mittelbar und im Rahmen einer Kürzung von den landesgesetzlichen Restriktionen betroffen. Dieser Unterschied scheint mit den unions- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu korrespondieren: Während ein kategorischer Ausschluss von Flüchtlingen wohl als klarer Unionsrechtsverstoß einzustufen wäre,⁶ ist die Rechtslage im Hinblick auf subsidiär Schutzberechtigte weniger eindeutig; ein expliziteres einfach-gesetzliches Vorgehen erscheint weniger aufsehenerregend.

Das Hauptaugenmerk dieses Artikels liegt darauf, ob es dem NÖ Landesgesetzgeber gelungen ist, mit § 11a NÖ-MSG im verfassungs- und unionsrechtlichen Rahmen des Zulässigen zu bleiben. Zu diesem Zweck wende ich mich vorerst der Entstehungsgeschichte und den faktischen Rahmenbedingungen des § 11a NÖ MSG zu. In einem nächsten Schritt frage ich nach den einschlägigen völkerrechtlichen Zh der Bestimmung, um mich schließlich mit unionsrechtlichen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Spannungsfeldern zu befassen. Um jedoch die Kontinuität, die zw § 5 Abs 3 Z 4 und § 11 NÖ-MSG über das Asylverfahren hergestellt wird, nicht aus den Augen zu verlieren – und damit einen Einblick in Existenzfragen nach positivem Asylverfahrensabschluss geben zu können – wirft der Artikel einleitend einen Blick auf den bereits 2016 erfolgten Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten von der Mindestsicherung.

2. Zur Vorgeschichte: Der in § 5 Abs 3 Z 4 NÖ MSG normierte Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter

Um als subsidiär schutz- oder asylberechtigt zu gelten, bedarf es jeweils einer Voraussetzung: Eines positiv abgeschlossenen Asylverfahrens. Während Asylberechtigte als Flüchtlinge iSd Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannt werden (§ 3 Abs 1 AsylG), erfüllen subsidiär Schutzberechtigte die Kriterien des dort normierten Flüchtlingsbegriffs zwar nicht (weil sie etwa nicht aus einem der in Art I A 2 GFK genannten Gründen verfolgt werden), sind in ihrem Herkunftsland allerdings – etwa durch Kriegshandlungen – Gefährdungen ausgesetzt, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen menschenrechtlich entgegenstehen (§ 8 AsylG). Die über den jeweiligen Status vermittelten Aufenthaltstitel unterscheiden sich in qualitativer und quantitativer Hinsicht.⁷ Die entscheidende

6 Vgl bereits *Rebbahn/Pfalz/Stella*, Sozialleistungen an „international Schutzberechtigten und Schutzsuchende“ – Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen. Gutachten für die österreichische Bundesregierung, (2016) 63-64, www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/5/0/0/CH3434/CMS1459340430592/gutachten_sozialleistungen_schutzberechtigte.pdf (21.3.2017).

7 Ein augenscheinliches Bsp bietet die Dauer der Aufenthaltsberechtigung: Während subsidiär Schutzberechtigten gem § 8 Abs 4 AsylG erstmalig lediglich eine einjährige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen ist, sieht § 3 Abs 4 AsylG nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine dreijährige Aufenthaltsberechtigung vor.

Frage an dieser Stelle: Legitimiert diese Unterscheidung auch sozialrechtliche Differenzierungen? Das einschlägige Unionsrecht spricht auf den ersten Blick dafür: Art 29 der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (StatusRL) berechtigt die Mitgliedstaaten – bei einer grundsätzlichen Anordnung von Gleichbehandlung gegenüber eigenen Staatsangehörigen – in Abs 2, Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ zu beschränken. Eine solche Option eröffnet Art 29 der StatusRL gegenüber Asylberechtigten nicht. IdS hat der VwGH zur Vorgängerbestimmung des Art 29 StatusRL⁸ erkannt, dass ein Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten aus dem Anwendungsbereich des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes nicht unionsrechtswidrig sei. Die geforderten Kernleistungen seien im Rahmen der Grundversorgungsleistungen – auf die subsidiär Schutzberechtigte auch damals verwiesen wurden – gewährleistet.⁹

Warum wurde die unionsrechtliche Zulässigkeit des § 5 Abs 4 NÖ MSG nun abermals zum Thema gemacht?¹⁰ Sind mit dem Judikat des VwGH nicht alle Fragen beantwortet? Auf welcher Grundlage haben Betroffene die Gerichtsbarkeit erneut mit dieser Frage befasst?¹¹ Im Wortlaut des Art 29 StatusRL ist eine solche Grundlage nicht unmittelbar erkennbar, da keine Änderungen gegenüber der Vorgängerbestimmung vorgenommen wurden. Mögliche Anhaltspunkte für eine Neubeurteilung finden sich in der Judikatur des EuGH und im systematischen Zh der neugefassten RL. So war der EuGH in der Rechtssache *Kamberaj*¹² inzw mit der Frage befasst, inwiefern Sozialleistungen für langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörige im Lichte des Art 11 Abs 1 lit d der RL 2003/109/EG des Rates vom 25. 11. 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (DaueraufenthaltsRL) gegenüber eigenen Staatsbürger*innen beschränkbar sind. Art 11 DaueraufenthaltsRL normiert ein dem Art 29 StatusRL ähnlich gelagertes Gleichbehandlungsgebot und erklärt in lit d ebenfalls eine Beschränkung auf Kernleistungen für zulässig. Diese Beschränkungsermächtigung ist aus Sicht des EuGH im Hinblick auf das Ziel der Integration von dauerhaft ansässigen Drittstaatsangehörigen und deren Recht auf Gleichbehandlung eng auszulegen. Nun wenden *Rebhahn/Pfalz/Stella* ua mE zu Recht ein, dass diese Entscheidung schon deshalb nicht unmittelbar auf die gegenständliche Konstellation umlegbar ist, da das Ziel der Integration im Hinblick auf subsidiär Schutzberechtigte nicht im selben Maß

8 Art 28 der RL 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

9 VwGH 15.12.2011, 2008/10/0001.

10 Vgl *Rebhahn/Stella/Pfalz*, Sozialleistungen 79-84.

11 Vgl etwa Landesverwaltungsgericht NÖ 2.1.2017, LVwG-AV-1025/001-2016.

12 EuGH 24.4.2012, C-571-10.

vordergründig ist, wie bei langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.¹³ Umgekehrt lässt sich aus dem Judikat allerdings eine affirmative Haltung gegenüber einem Gleichbehandlungsgebot herauslesen, die auch im gegebenen Zh für ein restriktives Verständnis der Einschränkung von Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte sprechen könnte. Unterstützt wird eine solche Perspektive von systematisch-teleologischen Erwägungen. Während der Wortlaut der jeweils einschlägigen Bestimmungen der StatusRL zwar ident ist, hat sich deren Kontext mit der Neufassung der StatusRL verändert: Gem Erwägr 39 ist dieser – abgesehen von notwendigen und sachlich gerechtfertigten Ausnahmeregelungen – an einer Gewährung derselben Rechte und Leistungen zu denselben Bedingungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gelegen.¹⁴ Misst man* diesem Kontext nun eine ähnlich tragende Bedeutung bei, wie in der Rechts-sache *Kamberaj*, ist es durchaus denkbar, dass § 5 Abs 3 Z 4 NÖ MSG in einem anderen unionsrechtlichen Licht zu beurteilen ist, als der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter aus dem Anwendungsbereich des Bgld SHG im Jahr 2011.

Mit diesen Überlegungen konnte die Problematik des § 5 Abs 3 Z 4 NÖ MSG freilich nur angeschnitten werden; noch völlig unbeleuchtet sind die verfassungsrechtlichen Fragen, die sich iZhm der Ungleichbehandlung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten ergeben. Mit Blick auf das NÖ MSG, möchte ich mich hier auf die Frage beschränken, welche konkreten Auswirkungen ein enges Verständnis der Einschränkungsbefugnis auf Kernleistungen iSd Art 29 Abs 2 StatusRL hätte. Würde es § 5 Abs 3 Z 4 NÖ MSG unionsrechtlich unzulässig machen? Einen mE praktikablen Vorschlag machen *Rebbahn/Pfalz/Stella*. Sie differenzieren zw einem umfangbezogenen und einem leistungsartbezogenen Begriffsverständnis. Während ersteres eine lineare Reduktion auf Kernleistungen zulässig machen würde, würde ein leistungsartbezogener Ansatz Beschränkungen nur bei einzelnen (Nicht-Kern)Leistungen gestatten.¹⁵ Da das NÖ MSG ein einheitliches Mindestsicherungssystem vorsieht, käme eine entsprechende Beschränkung unionsrechtlich nicht in Betracht. Die angesprochenen Autoren halten einen umfangbezogenen Ansatz für „nicht unvertretbar“¹⁶, gehen jedoch überwiegend von einem leistungsartbezogenen Verständnis aus. Ungeachtet der jeweiligen Lesart ist mE von einer Fragestellung auszugehen, die einer Neubeurteilung zugänglich ist. Sie ist nicht nur für subsidiär Schutzberechtigte existenziell, sondern berührt auch eine global

13 *Rebbahn/Stella/Pfalz*, Sozialleistungen 81.

14 Mit diesem Anspruch bewegt sich der Unionsgesetzgeber in einer Tendenz, die sich auch in Beiträgen der internat Lit beobachten lässt. Vgl etwa: „This book argues that the Refugee Convention functions as a form of *lex specialis* for all persons in need of international protection, providing an appropriate legal status irrespective of the source of the State’s protection obligation. [...] The rights contained in the Refugee Convention are not innately superior to those in the universal human rights instruments, being largely based on and extended by the latter [...] By tracing the historical development of international protection, this book explains why, as a matter of law, persons protected by the extended principle of non-refoulement ought to receive a legal status equivalent to that accorded by the Refugee Convention.“ *McAdam*, *Complementary Protection in International Refugee Law* (2007) 5-6.

15 *Rebbahn/Stella/Pfalz*, Sozialleistungen 81-84.

16 Ebd 148.

gegenwärtige Frage: Inwiefern ist die historisch gewachsene Trennung von Flüchtlingen und anderen Schutzbedürftigen noch gerechtfertigt?

3. Zur Wartefrist des § 11a NÖ MSG

Während subsidiär Schutzberechtigten nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens derzeit keine Anspruchsberechtigung iSd NÖ MSG zukommt, haben Asylberechtigte grundsätzlich Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. Allerdings sieht § 11a Abs 1 NÖ MSG für „Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben“ geringere Bezugssätze vor: Einzelpersonen stehen max € 572,50/Monat zur Deckung von Lebensunterhalt und Wohnbedarf zur Verfügung (§ 11a Abs 2 Z 2 sowie Abs 3 Z 2 NÖ MSG). Die regulären Richtsätze zur Deckung von notwendigem Lebensunterhalt und Wohnbedarf liegen demgegenüber bei € 844,46/Monat (§ 11 NÖ MSG iVm § 1 Abs 1 Z 1 sowie Abs 2 Z 1 NÖ MSG)¹⁷. Der Monatswert der Armutgefährdungsschwelle beläuft sich im Vgl dazu – laut EU Indikatoren zur sozialen Eingliederung (EU SILC 2015) – derzeit auf € 1.163¹⁸; die „Mindeststandards – Integration“ unterschreiten diesen Wert dementsprechend um 51 %.

Anwendbar sind die „Mindeststandards Integration“ auf sämtliche Hilfesuchende – Fremde wie Staatsbürger*innen. Prima facie liegt also Gleichbehandlung vor. Auf den zweiten Blick zeigt sich, dass Flüchtlinge in ungleich höherem Ausmaß betroffen sein werden: Für das ordentliche Asylverfahren sieht die ö Rechtslage eine Dauer von max 21 Monaten (§ 22 Abs 1 AsylG, § 21 BFA-Verfahrensgesetz, § 34 Abs 1 VwGVG) vor. Bei gesetzmäßiger ordentlicher Asylverfahrensführung ergibt sich für anerkannte Flüchtlinge ein Regelausschluss vom regulären Mindestsicherungsbezug für eine Dauer von min 39 Monaten, da sie sich erst seit max 21 Monaten in Ö befinden.

Dabei scheint es sich um keine versehentliche, sondern um eine vom Landesgesetzgeber intendierte Legislativwirkung zu handeln: „Mit der gegenständlichen Novelle [LGBL 2016/103] soll den geänderten Rahmenbedingungen betreffend Arbeitsmarkt und steigenden Flüchtlingszahlen und dem daraus resultierenden Anstieg der anspruchsberechtigten Personen [...] Rechnung getragen werden. [...] Im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit soll der Anspruch auf die volle Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung davon abhängig gemacht werden, dass die Hilfe suchende Person sich innerhalb der letzten 6 Jahre zumindest 5 Jahre in Österreich aufgehalten hat. [...]. Damit soll einerseits das System vor Überlastungen geschützt werden, andererseits soll ein klares Zeichen nach

¹⁷ LGBL 2016/104.

¹⁸ Bundesanstalt Statistik Austria, Tabellenband EU-SILC 2015 Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/0/8/CH3434/CMS1460623165106/tabellenband_eu-silc_2015.pdf (21.3.2017).

außen gesetzt werden, um die Attraktivität Österreichs als Zielregion für Flüchtlinge einzudämmen.“¹⁹

Tatsächlich zeigt sich angesichts der oben angesprochenen zeitlichen Lücke zw Regeldauer des Asylverfahrens und voller Anspruchsberechtigung, dass die Wartezeit für Asylberechtigte wohl den Regelfall und nicht – wie für ö Staatsangehörige²⁰ – die Ausnahme darstellen wird. § 11a NÖ MSG wirkt sich faktisch ungleich aus, trifft Flüchtlinge wesentlich häufiger verwirklicht mE daher einen Fall mittelbarer Ungleichbehandlung. Wie bereits angesprochen gehe ich davon aus, dass eine unmittelbare Spielart dieser Diskriminierung (etwa in Form einer dezidierten Wartezeit für Flüchtlinge) zu Recht als offener Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 29 Abs 1 StatusRL gehandelt wird.²¹ Hinsichtlich der Zulässigkeit einer mittelbaren Ungleichbehandlung schlagen *Rebbahn/Stella/Pfalz* die Differenzierung zw striktem Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot iES vor: Wäre Art 29 StatusRL als striktes Gleichbehandlungsgebot zu verstehen, umfasse dieser uU keine mittelbaren Diskriminierungskonstellationen. Als Diskriminierungsverbot würde er umgekehrt sachlich rechtfertigbare Ungleichbehandlungen zulassen, umfasse aber auch mittelbare Diskriminierungskonstellationen.²² Möchte man dieser Kategorisierung folgen, wäre Art 29 StatusRL mE nicht als Gleichbehandlungsgebot zu bezeichnen, worauf noch näher einzugehen sein wird. Ebenfalls ansprechen werde ich, ob die gegenständliche mittelbare Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigbar erscheint – eine Frage, die mich nicht nur entlang des Unionsrechts, sondern va auch mit Blick auf die einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen interessiert. Beginnen möchte ich allerdings mit den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen.

3.1. Zu Art 23 GFK

§ 11a Abs 1 NÖ MSG verwirklicht, wie erwähnt, nicht nur eine Wartezeit, er lässt sich angesichts seiner Bindung an den Aufenthalt in Ö auch als Wohnsitzklausel verstehen. Solche Wohnsitzklauseln sind iZhm Sozialleistungen kein Novum, sondern haben bereits in den GFK-Verhandlungen Aufmerksamkeit erfahren.

Zur Relevanz der GFK für die in diesem Beitrag behandelten Fragen ist eingangs festzuhalten, dass es sich bei der Konvention um ein seitens des ö Bundesgesetzgebers ratifiziertes völkervertragliches Instrument handelt. Der VwGH stuft sie als „unmittelbar anzuwendendes, einfaches Bundesrecht [ein], das „self executing“ ist“.²³ *Per se* befindet sich die GFK daher

19 NÖ MSG, Änderung, Ltg-1146/A-1/79-2016, www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/11/1146/1146A.pdf (21.3.2017).

20 Zur Vergleichsgruppe der EU Bürger*innen s *Hiesel*, *juridikum* 4/2017. An dieser Stelle sei lediglich vermerkt, dass Fremde jenseits von Flüchtlingen und EU Bürger*innen in den ersten 5 Jahren ihres Aufenthalts idR nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis iSd § 5 NÖ MSG zu zählen sind.

21 *Rebbahn/Stella/Pfalz*, *Sozialleistungen* 63-64.

22 Ebd 18.

23 VwGH, 21.12.2000, 2000/01/0126.

nicht in einem rechtshierarchisch übergeordneten Verhältnis zum NÖ MSG. Allfällige Widersprüche zwischen GFK und NÖ MSG sind dementsprechend nur insofern von Bedeutung, als der GFK die Funktion eines einschlägigen Auslegungsmaßstabs zukommt: Auf innerstaatlicher Ebene wird sie über das Gebot der völkerrechtskonformen Interpretation vermittelt;²⁴ unionsrechtlich ergibt sie sich aus dem Kompetenztatbestand des Art 78 Abs 1 AEUV, wonach einschlägige Bestimmungen „im Einklang“ mit der GFK zu stehen haben. Als problematisch könnte sich § 11a NÖ MSG vor diesem Hintergrund mit Blick auf Art 23 GFK erweisen. Dieser bestimmt, dass die „vertragschließenden Staaten [...] den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren“. Ö hat diese Bestimmung unter dem Vorbehalt ratifiziert, dass Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge und sonstige Hilfeleistungen iSd Art 23 GFK als Leistungen aus der Armenversorgung (vgl den Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG), zu verstehen sind. Steuerfinanzierte Leistungen an Hilfsbedürftige wie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung gelten typischerweise als Elemente der Armenversorgung.²⁵

Rebhahn/Pfalz/Stella stufen Art 23 GFK als striktes Gleichbehandlungsgebot ein. Ein Verbot mittelbarer Diskriminierung sei diesem nicht zu entnehmen, „auch weil diese Figur bei Abschluss der GFK noch nicht etabliert“²⁶ gewesen sei. Für das einschlägige Unionsrecht ergäben sich daher keine entsprechenden Implikationen. Dieser Ansicht kann nicht uneingeschränkt beigetreten werden. So ist etwa *Hathaway* nach einer Befassung mit den *travaux préparatoires* der GFK zu folgendem Schluss gelangt:

„Not only are refugees entitled to access all of the same public relief and assistance benefits provided to citizens, but they may not be denied that relief or assistance on the grounds that under a particular country’s system such benefits are provided only to citizens with a close affiliation to a particular region or community. *Indeed, the drafters formally recorded the view that refugees should not be required to meet any conditions of local residence or affiliation which may be required of nationals.*“²⁷

Wenngleich *Hathaway* die Frage der mittelbaren Diskriminierung damit nur implizit angespricht, ist seine *Conclusio* für den gegebenen Zh ungleich relevanter. Sein Bsp behandelt nämlich just eine Wohnsitzklausel-Konstellation, wie sie nun über § 11a NÖ MSG verwirklicht wurde („*conditions of local residence or affiliation*“): § 11a NÖ MSG verlangt von Staatsbürger*innen wie Flüchtlingen in gleichem Ausmaß eine fünfjährige lokale Bindung an Ö. Eine Anforderung, die Flüchtlinge – wie bereits angesprochen – schon angesichts der vorgesehenen Regelverfahrendauern für Asylverfahren idR nicht erfüllen

24 VfGH, 28.11.2003, KR 4/00.

25 Vgl *Rebhahn/Pfalz/Stella*, Sozialeleistungen 15.

26 *Rebhahn/Pfalz/Stella*, Sozialeleistungen 19.

27 *Hathaway*, *The Rights of Refugees Under International Law* (2005) 808-811.

werden. Es handelt sich iaW um eine Anforderung, die ganz augenscheinlich eine mittelbare Diskriminierung verwirklicht und die dem subjektiv historischen Willen der Vertragserrichter*innen ebenso augenscheinlich zuwiderläuft.²⁸ Zur Veranschaulichung spreche ich daher iF von einem in Art 23 GFK normierten Diskriminierungsverbot.

3.2. Zu Art 29 Abs 1 StatusRL

Korrelierend mit diesem Diskriminierungsverbot findet sich in Art 29 Abs 1 StatusRL die bereits mehrfach erwähnte, folgende Bestimmung: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.“ Wie auch die ö Bundesregierung mE zu Recht annimmt, ist diese Bestimmung als Ausdruck der gem Art 23 GFK bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu verstehen.²⁹ Schon vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass § 11a NÖ MSG als unionsrechtlich unzulässig einzustufen sein wird. Erhärtert werden diese Bedenken aus dem systematischen Zh der Bestimmung, der aus meiner Sicht für eine Miterfassung mittelbarer Ungleichbehandlungskonstellationen spricht:

Art 29 StatusRL selbst gibt nicht zu erkennen, sich in das Schema Gleichbehandlungsgebot – Diskriminierungsverbot einordnen zu wollen. Terminologische Anhaltspunkte für eine Orientierung am klassischen Diskriminierungsrecht finden sich etwa in Erwäg 45 der StatusRL.³⁰ Dieser statuiert, dass „[i]nsbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle [...] ohne Diskriminierung [...] Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren“ sind. In seiner diskriminierungsrechtlichen Judikatur geht der EuGH wiederum davon aus, dass mittelbare Diskriminierungen ebenso verpönt sind wie unmittelbare. Eine mittelbare Diskriminierung ist ihm zu Folge verwirklicht, wenn eine Maßnahme bewirkt, dass Personen mit spezifischen Merkmalen in besonderer Weise benachteiligt werden.³¹ Möchte man* auf einer terminologischen Ebene bleiben, wäre in diesem Zh noch einmal die Rechtssache *Kamberaj* zu erwähnen. Dort spricht der EuGH von einem Gleichbehandlungsgebot. Daraus für Art 29 Abs 1 Sta-

28 Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass weder der Wortlaut des Art 23 GFK noch dessen systematischer Zh für eine Beschränkung auf unmittelbare Diskriminierungskonstellationen sprechen. Vgl auch Lester in Zimmermann/Machts/Dörschner, *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (2011) Art 23.

29 Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres betreffend die teilweise Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zur Genfer Flüchtlingskonvention vom 7. April 2014, www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00030/imfname_347066.pdf (21.3.2017).

30 Zur Einschlägigkeit des Erwäg vgl auch *Battjes* in *Hailbrommer/Thym*, *EU Immigration and Asylum Law* (2016), *Directive 2011/95/EU Art 29* sowie *Peers/Moreno-Lax/Garlick/Guild*, *EU Immigration and Asylum Law (Text and Commentary): Second Revised Edition. Vol 3 (2015) Chapter 4, Art 29*.

31 EuGH 16.7.2015, C 83/14, *CHEZ Razpredelenie Bulgaria* AD Rn 94ff.

tusRL einen Ausschluss mittelbarer Diskriminierungskonstellationen abzuleiten, würde mE schon einen systemischen Widerspruch zum angesprochenen Erwäg aufbauen. Zusammenfassend gehe ich daher davon aus, dass Art 29 Abs 1 StatusRL auch mittelbare Ungleichbehandlungskonstellationen wie die vorliegende umfasst. Schwierig erachte ich die Ebene einer sachliche Rechtfertigung: Der Landesgesetzgeber gibt in seinen bereits zitierten Mat³² zu erkennen, das Sozialsystem vor Überlastung schützen und die Attraktivität als Zufluchtsland senken zu wollen. Schon das Ziel der Attraktivitätssenkung erscheint problembehaftet, zumal es dem in der Präambel der GFK zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach internationaler Zusammenarbeit zur Vermeidung überproportionaler Belastungen einzelner Vertragsstaaten abträglich und daher im Licht einer redlichen Vertragspraxis in seiner Legitimität anzuzweifeln sein dürfte. Darüber hinaus dürfte § 11a NÖ MSG eine Verletzung des Art 23 GFK verwirklichen, was dessen Verhältnismäßigkeit bzw Tauglichkeit als Mittel zur Zielerreichung jedenfalls in Frage stellt. Schließlich lassen die Mat ein Tatsachensubstrat vermissen, das über die Erforderlichkeit der eingeführten Wartefrist für Flüchtlinge Aufschluss geben könnte: Das Flüchtlingsaufkommen ist nur pauschal angesprochen, die entsprechende Belastung des Sozialsystems nur oberflächlich beziffert.³³ In ein hinterfragenswertes Licht hat diese oberflächliche Befassung eine Kritik seitens der *Armutskonferenz* gerückt: Diese führt ins Treffen, dass die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung lediglich 0,8 % des NÖ Sozialbudgets ausmachen.³⁴

3.3. Zum Verfassungsrecht

Aufbauend ergeben sich verfassungsrechtliche Spannungsfelder sowohl aus Gesichtspunkten der EMRK als auch des *BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung* (BVG-RD).

3.3.1. Zu Art 14 EMRK

Art 14 der EMRK normiert ein akzessorisches Diskriminierungsverbot, das es für unzulässig erklärt, Normadressat*innen in diskriminierender Weise Konventionsrechte vorzuenthalten. Zur Erfüllung des Tatbestands muss das in Rede stehende Konventionsrecht nicht selbst verletzt sein; bereits eine (auch zulässige, mittelbare) Beeinträchtigung eröffnet den Anwendungsbereich.³⁵ Als potentiell vorenthaltene Konventionsrechte kommen im gegenständlichen Zh sowohl Art 1 des 1. ZPMRK (Recht auf Eigentum) als auch Art 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) in Frage.

32 NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), Änderung, Ltg-1146/A-1/79-2016.

33 Ebd.

34 *Armutskonferenz*, Fakten statt Mythen, BMS Faktencheck, www.armutskonferenz.at/files/bms_faktencheck_4_behauptung-bms-unfinanzierbar.pdf (21.3.2017).

35 Vgl *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz (2008) 622-620 sowie die dort zit Judikatur.

3.3.1.1. Zu Art 1 1. ZPMRK

Im Lichte eines zusehends breiter verstandenen Eigentumsbegriffs hat der EGMR in seiner jüngeren Judikatur auch steuerfinanzierte Sozialleistungen – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind – nicht länger vom Anwendungsbereich des Art 1 1. ZPMRK ausgeschlossen. Wenngleich die Lit noch zurückhaltend auf diese Judikaturlinie reagiert und auch eine einschlägige Befassung des VfGH bis dato aussteht,³⁶ ist ein Verständnis von § 11a NÖ MSG als Anwendungsfall des Rechts auf Eigentum nicht länger auszuschließen. In diesem Fall wäre ein – unter Bezug auf die E des EGMR vom 16.9.1996 *Gaygusuz gg Ö* – ergangenes Erkenntnis des VfGH³⁷ als potentiell einschlägig zu handeln: Darin hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art 14 EMRK iVm Art 1 1. ZPMRK bejaht, weil ö Staatsbürger*innen solange zum Bezug von Notstandshilfe berechtigt waren, solange diese die einfachgesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, während der Bezug für (bestimmte) nicht-ö Staatsbürger*innen auch bei Erfüllung dieser Voraussetzungen mit 52 Wochen gedeckelt war.

Wenngleich sich hinsichtlich der Übertragbarkeit dieser E auf steuerfinanzierte Sozialleistungen keine abschließende Aussage treffen lässt, ist doch ein Spannungsverhältnis zw Art 14 iVm Art 1 1. ZPMRK und § 11a NÖ MSG eröffnet.

3.3.1.2. Zu Art 8 EMRK

Verhältnismäßig klarer ist der Anwendungsbereich des Art 14 EMRK über Art 8 EMRK eröffnet; jedenfalls soweit im Einzelfall Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs (vgl § 10 NÖ MSG) erfasst sind. So hat der EGMR in *Bah gg Vereinigtes Königreich*³⁸ ausgesprochen: „Having thus defined the scope of its examination, the Court begins by observing that there is no right under Article 8 of the Convention to be provided with housing [...]. However, as the Court has previously held with regard to other social benefits (see, for example, *Stec and Others v. the United Kingdom* (dec.) [GC], nos. 65731/01 and 65900/01, § 55, ECHR 2005-X), where a Contracting State decides to provide such benefits, it must do so in a way that is compliant with Article 14.“ Mit dem NÖ MSG hat sich der Landesgesetzgeber dazu entschlossen, Sozialleistungen zu erbringen; von einer Bindung an das Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK wird vor diesem Hintergrund – angesichts einer wohl erfüllten Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienleben – auszugehen sein.³⁹

Zusammenfassend ist die Anwendbarkeit des Art 14 EMRK aus mehreren Gesichtspunkten angezeit. Bejaht man* sie, ist wiederum auch von einer Verletzung auszugehen: So

36 Vgl *Eberhard*, Soziale Grundrechtsgehalte im Lichte der grundrechtlichen Eingriffsdogmatik (2012) 529 sowie die dort zit Lit.

37 VfGH 11.3.1998, G 363/97 ua.

38 EGMR 29.9.2011, 56328/07.

39 Vgl dazu auch *Pöschl*, Gleichheit 627.

hat der EGMR in der bereits angesprochenen Rechtssache *Gaygusuz gg Ö* zum Ausdruck gebracht, dass Differenzierungen entlang der Nationalität aus dem Gesichtspunkt von Art 14 EMRK nicht nur einer sachlichen Rechtfertigung bedürfen. Sie sind überhaupt nur mittels besonders schwerwiegender Gründe zu legitimieren. Das in dieser Rechtssache entscheidende Fehlen der ö Staatsbürger*innenschaft stufte der EGMR als solchen Differenzierungsgrund der Nationalität ein. Nachdem es auch Asylberechtigten typischerweise an der ö Staatsbürger*innenschaft mangelt, ist anzunehmen, dass auch im Fall des § 11a NÖ MSG besonders schwerwiegende Gründe zur Rechtfertigung der Diskriminierung dargetan werden müssten. Angesichts des bereits angesprochenen, eher dünnen Tatsachensubstrats in den gesetzgeberischen Mat und der problematischen Zielsetzung des Gesetzgebers könnte eine solche Rechtfertigung aber vor entsprechenden Schwierigkeiten stehen. In die Verletzungssphäre werden diese Schwierigkeiten nicht zuletzt aus nationalen Judikaturgesichtspunkten gerückt: So setzt der VfGH budgetären Legislativschritten insofern Schranken, als diese wirtschaftlich Schwächere nicht grundsätzlich härter treffen dürfen und breit zu streuen sind.⁴⁰ Es ist in Zweifel zu ziehen, ob eine Regelung, die sich im wesentlichen gegen Flüchtlinge richtet und diese weit unter die Armutgefährdungsschwelle abschlägt, mit diesen Grundsätzen in Einklang zu bringen ist.

3.3.2. Zu Art I BVG-RD

Neben der EMRK könnte auf verfassungsrechtlicher Ebene auch Art 1 BVG-RD ein Konfliktfeld mit § 11a NÖ MSG eröffnen. Der Judikatur des VfGH folgend normiert Art Abs 1 BVG-RD ein allgemeines Sachlichkeitsgebot für Fremde, dessen Einhaltung nach der Formel der Erkennbarkeit eines vernünftigen Grundes für die (Un)Gleichbehandlung und der Einhaltung der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen ist.⁴¹ Auch aus diesem Gesichtspunkt wäre § 11a NÖ MSG auf die Sachlichkeit der Ungleichbehandlung zu überprüfen, was die bereits angesprochenen Bedenken aktualisiert.⁴² Untermauert wird dieses Konfliktfeld zw Art I BVG-RD und § 11a NÖ MSG über Abs 2, dem zu Folge es zwar legitim ist, ö Staatsbürger*innen besondere Rechte einzuräumen, nicht jedoch, wenn dabei Art 14 EMRK verletzt wird. Bejaht man* im obigen Sinn eine Verletzung des Art 14 EMRK, gelangt man* auch zu einer Verletzung des Art I Abs 2 BVG-RD.

40 VfGH 27.9.2000, G 59/00 ua.

41 VfGH 29.6.1995, B 2317/94.

42 Dass der VfGH auf die Untermauerung einer sachlichen Rechtfertigung durch ein entsprechendes Tatsachensubstrat Wert legt, hat sich in der Vergangenheit bereits gezeigt. So hat er etwa in der zuletzt zit E B 2317/94 eine Verletzung des Art I BVG-RD erkannt, weil Fremden die Verleihung der Staatsbürger*innenschaft unter Berufung auf Gefahren verweigert wurde, die nicht tatsächlich belegt wurden.

4. Fazit

Im Ergebnis zeigt sich, dass sowohl subsidiär Schutzberechtigte als auch Asylberechtigte nach dem Abschluss ihres Asylverfahrens vor existenziellen Schwierigkeiten stehen werden. Während die Ausschlusskonstellation des § 5 Abs 3 Z 4 NÖ MSG mE angesichts der Änderung des systemischen Zh zumindest einer unionsrechtlichen Neubeurteilung zu unterziehen sein wird, steht § 11a NÖ MSG aus mehreren Gesichtspunkten unter hohem verfassungs- und unionsrechtlichem Druck. Die besondere Verletzungs Offenheit der Bestimmung ergibt sich aus der mittelbaren Ungleichbehandlung von Asylberechtigten und der problematischen Zielsetzung sowie dem dünnen Tatsachensubstrat, die zur Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung zur Verfügung stehen:

So normiert § 11a NÖ MSG, dass Hilfe suchende Personen, die sich in den letzten 6 Jahren weniger als 5 Jahre in Ö aufgehalten haben, lediglich zum Bezug verminderter Leistungen berechtigt sind; diese unterschreiten die Armutgefährdungsschwelle um 51 %. Nachdem die gesetzlich vorgesehene Dauer eines ordentlichen Asylverfahrens max 21 Monate beträgt, ist für Flüchtlinge im Regelfall von einem 39 monatigen Ausschluss vom regulären Mindestsicherungsbezug auszugehen. Der Landesgesetzgeber rechtfertigt diesen Schritt pauschal mit steigenden Flüchtlingszahlen, einer oberflächlich bezifferten Belastung des Sozialsystems und dem Ziel, Österreichs Attraktivität für Flüchtlinge zu senken. Aus völkerrechtlichen Gesichtspunkten ist diese Rechtfertigung von vornherein als unerheblich einzustufen, da das Gleichbehandlungsgebot des Art 23 GFK (im Hinblick auf Sozialleistungen sind Flüchtlinge und ö Staatsangehörige gleich zu behandeln) absolut sein und mittelbare wie unmittelbare Ungleichbehandlungen umfassen dürfte. Unionsrechtlich gesehen gerät § 11a NÖ MSG allem voran mit Art 29 Abs 1 StatusRL in Konflikt. Diese Bestimmung umfasst mE unmittelbare Ungleichbehandlungskonstellationen wie die vorliegende und dürfte in ihrer Zulässigkeit an einer sachlichen Rechtfertigbarkeit scheitern. Diskriminierungsrechtliche Erwägungen sind auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zentral: So man* iVm Art 8 EMRK und/oder Art 1 1. ZPMRK von einem eröffneten Anwendungsbereich des Art 14 EMRK ausgehen sollte, wird auch eine Verletzung desselben anzunehmen sein; insbes weil eine Rechtfertigung wohl nur durch bes schwerwiegende Gründe zu erreichen sein wird. Angezeigt ist eine Verfassungswidrigkeit schließlich auch durch das Sachlichkeitsgebot des Art I BVG-RD. Ob der politische Wille des Landesgesetzgebers diesem unions- und verfassungsrechtlichen Druck standzuhalten in der Lage ist, werden letztlich die Gerichte zu entscheiden haben.

Mag.^a Petra Sußner ist für die sozialrechtliche Grundlagenarbeit des Diakonie Flüchtlingsdiensts zuständig. Derzeit liegt ihr Schwerpunkt auf den landesgesetzlichen Novellen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Daneben forscht und publiziert sie im Feld Geschlecht und Migration; zuletzt an der Freien Universität Amsterdam; petra.sussner@diakonie.at

Thema: Legal Literacy

Vorwort der Gastherausgeberinnen

Nina Eckstein / Ines Rössl

1. Bedeutungen von *Legal Literacy*

Eine verbreitete – und auch dem vorliegenden Schwerpunkt zugrunde liegende – Konzeption von *Legal Literacy*-Aktivitäten fokussiert auf „[...] the disparate collection of activities that provides ordinary people with an awareness and understanding of their rights together with the confidence and skill to assert them if needed.“¹ Die zielgruppen-gerechte Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, um die eigenen Rechte geltend machen zu können, steht also bei diesen Ansätzen und Konzepten im Vordergrund. „Selbst-ermächtigung“ (Empowerment) ist mithin ein wesentliches Schlagwort, das mit *Legal Literacy* eng verknüpft ist und sich als Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten beschreiben lässt.²

Im weitesten Sinne sind *Legal Literacy*-Ansätze mit dem Thema „Zugang zum Recht“³ verknüpft. Allerdings stellen *Legal Literacy*-Konzepte nicht so sehr auf die institutionellen und strukturellen Aspekte des Zugangs zum Recht ab, die grundsätzlich durch den Rechtsstaat als solchen zu gewähren sind, wie zB effektiven Rechtsschutz, Verfahrenshilfe, behördliche Manuduktionspflicht, Gerichtsdolmetsch etc. Der Fokus liegt vielmehr auf emanzipatorischer Bildungsarbeit und der Erkenntnis, dass Menschen Wissen und Fähigkeiten benötigen, um besser von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Manche Zugänge zu *Legal Literacy* haben darüber hinaus die Schaffung einer allgemeinen Demo-

1 *Robins*, PLE post-LASPO, Solicitors Journal 2013 (Waking up to PLE), 38 (40). Vgl auch die ähnlich lautende Definition der Organisation *Law for Life – Foundation for Public Legal Education*, www.lawforlife.org.uk/public-legal-education (18.4.2017).

2 Vgl dazu zB *Herriger*, Empowerment in der Sozialen Arbeit³ (2006). Vgl auch *Golub*, Beyond Rule of Law Orthodoxy. The Legal Empowerment Alternative, Carnegie Endowment for International Peace – Working Papers 41/2003, 25: „Legal empowerment is the use of legal services and related development activities to increase disadvantaged populations’ control over their lives.“

3 Vgl dazu *juridikum* 1/2012 zum Thema „Zugang zum Recht“.

kratie- und Menschenrechtskultur im Auge⁴ oder betonen, dass die demokratische Legitimität von Recht davon abhängt, dass dieses gekannt und benutzt wird.⁵

Eine wesentliche Zielsetzung von *Legal Literacy* ist Armutsbekämpfung bzw (Selbst-) Ermächtigung von armutsbetroffenen und marginalisierten Gesellschaftsgruppen, die aus den verschiedensten Gründen nicht auf rechtliche Ressourcen zugreifen können.⁶ Damit reagieren *Legal Literacy*-Ansätze auf den beobachteten „justice gap“:⁷ Besonders sozial und ökonomisch benachteiligte Personengruppen (aber auch junge Menschen) verfügen häufig nicht über jenes praktisch anwendbare Wissen, das sie dazu befähigt, Rechtsprobleme (zB iZm Wohnen, Arbeit, Soziales etc) aus ihrer Sicht zufriedenstellend zu lösen. „Wissen“ fängt idZm bereits damit an, überhaupt zu erkennen, dass es sich um ein rechtliches Problem handelt, zu wissen, wohin man sich wenden kann, und nicht das Gefühl zu haben, einer Situation rechtlos ausgeliefert zu sein.⁸

2. Begrifflichkeiten

In Ö wurden mittlerweile einige Initiativen von Studierenden gegründet, die unter dem Label *Legal Literacy* rechtliches Wissen an Schüler_innen vermitteln,⁹ und auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsdidaktik findet tw eine Auseinandersetzung statt.¹⁰ In Großbritannien und Kanada scheint hingegen derzeit va der Begriff „Public Legal Education“ (PLE) gängig zu sein,¹¹ und in Australien lautet das Schlagwort „Community

4 Vgl zB *Krappmann*, Menschenrechtliche Handlungsbefähigung – eine völkerrechtliche Bildungspflicht der Schule, in *Weyers/Köbel* (Hrsg), *Bildung und Menschenrechte* (2016) 137. Schon *Kelsen* verfolgte im Übrigen eine „Erziehung zur Demokratie“, die ua in der Ausbildung von Kritikfähigkeit besteht, vgl *Ehs*, *Erziehung zur Demokratie*: Hans Kelsen als Volksbildner, in *Walter/Ogris/Olechowski* (Hrsg), *Hans Kelsen: Lebens – Werk – Wirksamkeit* (2009) 81 (92f).

5 Vgl *Wintersteiger*, *The common sense of law: A question of legitimacy?* *Solicitors Journal* 2013 (Waking up to PLE), 8.

6 Vgl *Golub*, *Beyond Rule of Law*. Dass das Thema große Relevanz hat, zeigt sich ua daran, dass es auch auf UN-Ebene Empfehlungen zu „Making the Law Work for Everyone“ gibt. Vgl *Commission on Legal Empowerment of the Poor/United Nations Development Programme*, *Making the Law Work for Everyone*. Vol 1, Report of the Commission on Legal Empowerment of the Poor (2008).

7 Vgl *Carmona/Donald*, *Beyond legal empowerment: improving access to justice from the human rights perspective*, *The International Journal of Human Rights* 2015, 242 (243).

8 Vgl zB *Plenet*, *Measuring young people’s legal capability* (2009), <http://lawforlife.org.uk/wp-content/uploads/2013/05/measuring-young-peoples-legal-capability-2009-117.pdf> (19.4.2017); *Balmer et al*, *Knowledge, capability and the experience of rights problems* (2010), <http://lawforlife.org.uk/wp-content/uploads/2010/05/knowledge-capability-and-the-experience-of-rights-problems-lsrc-may-2010-255.pdf> (19.4.2017); *Pleasance/Balmer/Denvir*, *Knowledge as power: public understanding of legal rights and civil justice problem resolution strategy*, *Solicitors Journal* 2013 (Waking up to PLE) 12; *Janes*, *What a little bit of PLE can do for a child in prison*, *Solicitors Journal* 2013 (Waking up to PLE) 30; *Wintersteiger*, *Solicitors Journal* 2013 (Waking up to PLE), 10; *Pimentel*, *Bildung und legal literacy*, in *Schöpp-Schilling/Rudolf/Gothe* (Hrsg), *Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit* (2014) 168.

9 Vgl das *Legal Literacy Project Wien* (www.vllp.org), das *Legal Literacy Project Graz* (www.gllp.at), das *Legal Literacy Project Linz* (www.vllp.org/linz). S auch den Beitrag von *Bereuter/Kolbitsch* in *juridikum* 2/2017, 254ff.

10 Vgl etwa Tagung *Rechtsdidaktik 2016* in Salzburg, www.rechtsdidaktik.sbg.ac.at/index.html (21.04.17); *Lachmayer* in *juridikum* 2/2017, 225ff; derselbe, *Enabling Spaces – Raum in der Rechtsdidaktik*, *ZDRW* 3/2015, 163-182.

11 Vgl zB die Sonderausgabe des *Solicitors Journal* 2013, *Waking up to PLE. Public legal education, access to justice and closing the justice gap*; Vgl auch die Begrifflichkeiten einschlägiger Organisationen wie zB *Law for Life – Foundation for Public Legal Education*, www.lawforlife.org.uk; *The Citizenship Foundation*, www.citizenshipfoundation.org.

Legal Education“ (CLE).¹² Immer wieder tauchen in diesem Zh – neben *Legal Literacy* – Begriffe wie „legal capability“¹³, „legal empowerment“¹⁴ und „legal awareness“¹⁵ auf. Weiters gibt es auch Überschneidungen mit dem Themenkreis „Clinical Legal Education“, da manche Projekte in diesem Bereich nicht (nur) auf juristische Einzelfallberatung fokussieren, sondern gerade auf *Legal Literacy* und aktive Partizipation einer gesamten Community abzielen.¹⁶

Wir haben uns entschieden, den in Österreich am ehesten bekannten Begriff *Legal Literacy* zu verwenden, halten jedoch fest, dass eine Diskussion über die Begrifflichkeiten noch aussteht.

3. Methodische Aspekte

Vielfältigste Methoden und Aktivitäten lassen sich dem Überbegriff *Legal Literacy* zuordnen. Die Bandbreite reicht von zielgruppengerecht aufbereiteten Informationen in Form von Broschüren, Internetseiten, Videos etc bis hin zu spezifischen, an der Lebenswelt der Betroffenen orientierten Workshops oder Trainings. Auch die Inhalte variieren: Es geht bspw um Information über hilfreiche Anlauf- und Beratungsstellen, um Wissensvermittlung über Rechte, Pflichten (zB Einhalten von Fristen), Verfahrensabläufe und Handlungsoptionen sowie um das Trainieren von Behördengängen oder von potentiell konfrontativen Kommunikationssituationen (zB mit der Polizei).¹⁷

Ein wichtiger methodischer Aspekt bei sämtlichen *Legal Literacy*-Initiativen ist „*Übersetzung*“ – Übersetzung von rechtlichen Inhalten in die Lebens- und Erfahrungswelt der jeweiligen Zielgruppe und Übersetzung der Rechts- und Behördensprache in alltagsverständliche Sprache.¹⁸ Rechtsunkundige Menschen haben häufig massive Probleme, an sie gerichtete Schreiben (wie zB einen Bescheid oder eine Ladung) zu verstehen. Für Men-

uk; sowie die Liste von PLE-Organisationen in Kanada, www.lawcentralalberta.ca/en/help/public-legal-education-canada (alle 18.4.2017); Zur speziellen, ursprünglich in den USA in den 1970er Jahren entwickelten Methodik „Street Law“ vgl *Grimes*, Legal literacy, community empowerment and law schools – some lessons from a working model in the UK, *The Law Teacher* 2010, 273 (274-276).

12 Vgl zB *Federation of Community Legal Centres*, Information Sheet I: Community Legal Education: A core component of community legal centre work, www.alsnswact.org.au/media/BAhbBl5HOgZmSSihMjAxNi8wNS8xMi8wMF80MV80NF80OTlfZmlsZQY6BkVU/00_41_44_499_file (18.4.2017).

13 Vgl *Jones*, PLENET Discussion Paper: Legal Capability (2010), <http://lawforlife.org.uk/wp-content/uploads/2013/05/legal-capability-plenet-2009-147-1-147.pdf> (19.4.2017).

14 Vgl *Golub*, *Beyond Rule of Law*.

15 Vgl zB die Beschreibung des Projekts *Cambodian Community Empowerment and Legal Awareness* (CELA), www.lawforlife.org.uk/public-legal-education/international/cambodian-community-empowerment-and-legal-awareness-cela (23.4.2017).

16 Vgl *Pandey*, *Experimenting with Clinical Legal Education to Address the Disconnect Between the Larger Promise of Law and its Grassroots Reality in India*, *Maryland Journal of International Law* 2011, 135.

17 Der Kontakt zwischen Rechtsanwält_innen/Rechtsberater_innen und Klient_innen umfasst ebenfalls Aspekte der Vermittlung rechtlichen Wissens, die Grenzen zwischen juristischer Bildungsarbeit und individueller Rechtsberatung sind fließend, vgl auch den Beitrag von *Koller/Rauchberger*, *juridikum* 2/2017, 264ff.

18 S dazu auch den Beitrag von *Rund*, *juridikum* 2/2017, 258ff.

schen, die Deutsch nicht als Erstsprache sprechen oder Lernschwierigkeiten haben, sind die damit verbundenen Verständnisprobleme nochmals um Einiges größer.¹⁹

4. Möglichkeiten und Grenzen von *Legal Literacy*

Legal Literacy ist, so die These, ein wichtiges Instrument, um die Autonomie von Menschen zu erhöhen und Gefühlen der Ohnmacht zB gegenüber Behörden oder Vertragspartner_innen wie Arbeitgeber_innen oder Vermieter_innen entgegenzuwirken. Bildlich gesprochen soll *Legal Literacy* Menschen dabei unterstützen, „sich auf eigene Füße zu stellen“. Eine *Legal Literacy*-Perspektive darf aber nicht dazu führen, dass die strukturelle Natur der Probleme vernachlässigt wird. Strukturelle Machtungleichgewichte lassen sich nicht einfach durch ein Mehr an Information, Wissen und Befähigung ausgleichen, sondern Rechts- und Sozialpolitik sind trotz allem gefordert. Vielfach wird außerdem betont, dass Bemühungen um *Legal Literacy* nicht bei bloßer Informationsvermittlung stehen bleiben dürfen, sondern dass es kontextualisierter und partizipatorischer Bildungskonzepte bedarf, die den Fokus auf die Erweiterung von konkreten Handlungsmöglichkeiten der jeweiligen Zielgruppe legen und zu einer Transformation von Mustern und Verhältnissen beitragen.²⁰

5. Die Beiträge im vorliegenden Schwerpunkt

Soweit ersichtlich, gibt es in Österreich bislang keine einschlägigen Publikationen zum spezifischen Konzept von *Legal Literacy*. Der vorliegende Schwerpunkt versteht sich daher als ein erster Schritt, um die Debatte zu eröffnen und in weiterer Folge dafür zu sensibilisieren, dass Recht nur dann nachvollziehbar und auch als ermächtigende Ressource seitens der Adressat_innen wahrgenommen wird, wenn es verstanden und auf die eigene Lebensrealität umgelegt werden kann.

Der Schwerpunkt möchte mit seinen Beiträgen dem Anspruch von *Legal Literacy* gerecht werden, Theorie und Praxis miteinander zu verbinden. Demzufolge beinhaltet er sowohl theoretische Beiträge als auch Erfahrungsberichte über Projekte, in denen auf unterschiedliche Art und Weise rechtliche Inhalte verschiedenen Zielgruppen vermittelt werden. Thematisch werden sowohl Kernbereiche von *Legal Literacy* angesprochen, wie Rechtsdidaktik und Praxiserfahrungen aus einschlägigen Initiativen, als auch Aspekte

19 Diesen Herausforderungen versucht man sich auch mit dem Konzept „Leichter Lesen“ bzw „Leichte Sprache“ zu stellen. S dazu auch juridikum 1/2015 zum Thema „Behinderungen“. Im ORF-Report vom 4.4.2017 wurden einige Gemeinden porträtiert, die relevante rechtliche Informationen in „Leichte Sprache“ übersetzen und die Entwicklung geht noch stärker in diese Richtung: <http://tv.orf.at/program/orf2/20170404/798257001/story> (19.4.2017); vgl auch die in „Leichte Sprache“ übersetzten Inhalte auf der Webseite des Sozialministeriumservice www.sozialministeriumservice.at/site/Startseite/Leichter_Lesen (19.4.2017).

20 Vgl zB Kapur, From Theory to Practice: Reflections on Legal Literacy Work with Women in India, in *Schuler/Sakuntala Kadrigamar-Rajasingham* (Hrsg.), *Legal literacy: a tool for women's empowerment* (1992) 93; *Carmona/Donald*, *The International Journal of Human Rights* 2015, 242.

(zB die Wechselwirkung zwischen Kunst und Recht), die vordergründig nur in mittelbarem Konnex zu *Legal Literacy* zu stehen scheinen, aber bedeutsame Perspektiven auf die Wahl der Werkzeuge und Instrumente werfen, mit deren Hilfe Rechtsvermittlung stattfinden kann. Die angerissenen Debattenstränge lassen sich in jedem Fall in vielfältige Richtungen weiterspinnen.

Die ersten drei Beiträge gehen der grundsätzlichen Frage der Rechtsvermittlung nach, die jeweils aus sehr unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet wird.

Konrad Lachmayer beschäftigt sich mit Methoden der Rechtsdidaktik für rechtsunkundige Zielgruppen und legt damit einen Grundstein für die Auseinandersetzung mit *Legal Literacy*. Außerdem weist er darauf hin, dass rechtsdidaktische Fähigkeiten zu den Kernkompetenzen von Jurist_innen zählen, was auch in die juristische Ausbildung einfließen sollte. *Markus Vašek* geht der Frage nach, in welcher Sprache Staat und Normadressat_innen miteinander kommunizieren und geht auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen ein. Er berührt damit wesentliche Aspekte der *Legal Literacy*-Debatte, nämlich die fragliche Verständigungsbasis zwischen Behörden und Rechtsunterworfenen sowie die faktische Sprachenvielfalt in der Gesellschaft. *Juan Bautista Gómez* wiederum widmet sich auf wissenschaftlicher Ebene der vermittelnden Dimension künstlerischer Werke. Das Feld der Kunst ist, so *Bautista Gómez*, eines, in dem ein ästhetisch geformter Diskurs über Gerechtigkeit stattfindet. Für *Legal Literacy*-Ansätze ergibt sich daraus, dass ein Sprechen und Nachdenken über Recht nicht unbedingt in der Rechtsform stattfinden muss, sondern auch durch Auseinandersetzung mit künstlerischen Werken angeregt werden kann.

Die fünf Kurzbeiträge, die über konkrete Erfahrungen aus der Praxis berichten und jeweils von Personen verfasst wurden, die aktiv in die jeweiligen Projekte involviert sind, werfen Schlaglichter auf unterschiedliche Anwendungsbereiche:

Lena Kolbitsch und *Franziska Bereuter* präsentieren in ihrem Beitrag das 2014 gegründete Vienna Legal Literacy Project (VLLP). Unter dem Motto „making law simple“ vermitteln eigens dafür geschulte Rechtswissenschaftstudent_innen im Rahmen von speziell aufbereiteten Workshops relevante Rechtsinhalte an Schüler_innen.

Johannes Rund stellt den digitalen Amtshelfer www.help.gv.at des Österreichischen Bundeskanzleramtes vor und gibt Einblick darin, wie Rechtsinformationen den Bürger_innen auf transparente und verständliche Weise zugänglich gemacht werden können. Er spricht damit zentrale Fragen von *Legal Literacy* an, etwa die notwendige Übersetzung von rechtlichen Inhalten in zielgruppengerechte Sprache und das Potential neuer Medien. *Ferdinand Koller* und *Annika Rauchberger* beschreiben in ihrem Beitrag die Rechtshilfearbeit des Vereins *Bettelobby*. Bettelnden Menschen in Wien wird ua in Form von kostenlosen Rechtshilfeabenden rechtliches Wissen vermittelt, um sich effektiver gegen behördliches Handeln schützen zu können. Die Initiative verfolgt allerdings nicht nur das Ziel, grundlegenden Zugang und Wissen zum Recht zu schaffen, sondern konzentriert sich mit ihren Angeboten vor allem auf das „legal empowerment“ einer bis marginalisierten Personengruppe.

Vor dem Hintergrund des Gedankens einer Demokratie- und Menschenrechts(weiter) entwicklung stellt *Stefan Knapp* in seinem Beitrag die Wichtigkeit sowie Möglichkeiten und Hürden von Menschenrechtsbildung in Schulen dar. In dZh wird das wichtigste Prinzip in der Menschenrechtsbildung – das *Menschenrechtsbildungsdreieck* – dargestellt. Die Verknüpfung von Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen ist eine entscheidende Voraussetzung für die gelingende Vermittlung von Menschenrechten.

Der Schwerpunkt wird von *Farzaneh Vahedmonfared* und *Oliver Scheiber* abgerundet, die ein neues Projekt der österreichischen Justiz vorstellen, in dem geflüchteten Jurist_innen im Rahmen von Rechtshörer_innenschaften bei Gerichten ein Berufseinstieg erleichtert werden soll. Es geht dabei um einen speziellen Fall von *Legal Literacy*, nämlich die Vermittlung von Rechtswissen an Personen, die in einer anderen Rechtsordnung professionell sozialisiert wurden. Der Beitrag verdeutlicht darüber hinaus, dass mögliche Hürden mitunter nicht dort liegen, wo man sie vermuten würde, und dass umgekehrt Empowerment und Stärkung auch im scheinbar Kleinen geschehen.

Mag.^a Nina Eckstein, MA ist Juristin und Sozialarbeiterin, FH-Lektorin an der FH Campus Wien und Redaktionsmitglied des *juridikum*; nina.eckstein@gmx.at

Mag.^a Ines Rössl ist Universitätsassistentin am Institut für Legal Gender Studies der Johannes Kepler Universität Linz und Redaktionsmitglied des *juridikum*; ines.roessl@jku.at

Rechtsdidaktische Überlegungen zu Legal Literacy*

Konrad Lachmayer

„Alles was sich aussprechen läßt, läßt sich klar aussprechen.“¹

1. Zur (Un)Möglichkeit rechtliches Wissen zu vermitteln

Rechtliche Sprache ist Fachsprache. Es bedarf der Übersetzung.² Recht ist nicht Rechtstext, sondern die Auslegung desselben.³ Fachbegriffe, Methodenkompetenz, jahrelange Erfahrung, Habitus ... – die Liste der Bedingungen für einen Zugang zum Recht⁴ ist lang. Dieser scheint in aller Regel unmöglich, sofern nicht jahrelange Studien des Rechts vorangehen. Demgegenüber stehen Entwicklungen – insbesondere in den Naturwissenschaften – komplexe Erkenntnisse und Entdeckungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. *University goes public. Science slams*⁵ erfreuen sich ebenso wachsender Beliebtheit wie *Comedy Shows*⁶, die neben Unterhaltung gleichzeitig naturwissenschaftliche Details und Wissen vermitteln. Wenn selbst Naturwissenschaften in der Lage sind, ihren Gegenstand einer Allgemeinheit zu vermitteln, wieso sollten das die Rechtswissenschaften nicht auch können? Die Herausforderungen liegen indes tiefer und beziehen sich auch auf Grundeinstellungen österreichischer (Rechts)Kultur. Einerseits gibt es eine lange Tradition, das Recht zugänglicher zu gestalten; so etwa das Kodifikationsverständnis eines aufgeklärten Absolutismus, der klare Gesetze für die gebildeten Bürger_innen schaffen wollte,⁷ oder die Rechtsvermittlung an Volksbildungseinrichtungen, wie diese bereits durch *Hans Kelsen* vorgenommen wurde.⁸ Andererseits besteht ein tiefsitzender und struktureller Mangel betreffend die Vermittlung rechtlichen Wissens, wie etwa an Schulen, sodass selbst grundlegende politische

* Mein Dank gilt Mag. *Lukas Wieser* für Diskussion, Durchsicht und kritische Anmerkungen.

1 *Wittgenstein*, Tractatus logico-philosophicus (1921) 4.116.

2 *S Reimer*, Juristische Methodenlehre (2016) Rz 284, 697ff.

3 *S Sauer*, Juristische Methodenlehre, in *Krüper* (Hrsg), Grundlagen des Rechts³ (2017) 176 (181f); *Potacs*, Rechtstheorie (2015) 131ff.

4 *S etwa Ortman*, Vor dem Gesetz – was Menschen vom Gang zum Gericht abhält, *juridikum* 2012, 53.

5 *S etwa www.scienceslam.at*. In Deutschland finden sich aber auch unterschiedliche Formate zum sog. „JuraSlam“. *S etwa www.lto.de/recht/feuilleton/l/juraslam-poetry-slams-hamburg-max-planck-institut-golden-nutshell* (9.3.2017).

6 *S etwa www.sciencebusters.at*.

7 *S dazu Kodek*, 200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – Das ABGB im Wandel der Zeit, in *ders* (Hrsg) 200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Europäisches Vertragsrecht (2012) 15 (21).

8 *Ebs*, Erziehung zur Demokratie: Hans Kelsen als Volksbildner, in *Walter/Ogris/Olechowski* (Hrsg), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (2009) 81.

Bildung zu kurz kommt.⁹ Es gilt indes bei einer kulturellen Betrachtung den Blick nicht nur auf das bereits aus unterschiedlichen Gründen vielfachkritisierte Schulsystem zu richten, sondern die Abwesenheit des Rechts auch in verschiedenen kulturellen Dimensionen herauszustreichen: etwa in der Popkultur. Hollywoodfilme vermitteln dem/der Zuseher_in in jedem zweiten Kriminalfilm, dass Beschuldigte Rechte haben (sog *Miranda-Rights*; „Sie haben das Recht zu schweigen ...“).¹⁰ Zahlreiche Gerichtsfilm erklären implizit die Funktionsweise einer Jury und dass diese aus zwölf Personen besteht. Cineastische US-Amerikaner_innen kennen ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (etwa das Recht eine Waffe zu tragen – „Second Amendment“) oder dass der Supreme Court aus neun Mitgliedern (Präsident und acht einfache Richter_innen) besteht.

Demgegenüber können die schlechten Ergebnisse einer Umfrage zum Wissen über Grund- und Menschenrechten in Österreich auch ohne empirische Kontrolle gut vorausgesagt werden. Das Wissen über strafrechtliche Beschuldigtenrechte, die Anzahl der Verfassungsrichter_innen (Präsident und Vizepräsidentin und 12 Mitglieder) oder die Zusammensetzung eines Geschworenengerichts in Österreich (drei Berufsrichter_innen und acht Lai_innen) sind kein gesellschaftlicher Allgemeinplatz.

Eine tieferegehende Ursachenforschung kultureller Defizite der Rechtsvermittlung¹¹ muss an dieser Stelle unterbleiben. Der weitere Fokus soll vielmehr auf der Fragestellung liegen, wie rechtliches Wissen an Nicht-Jurist_innen vermittelt werden kann und welchen Beitrag die Rechtsdidaktik¹² dabei zu leisten imstande ist.

2. Zur Vermittlung von Recht an Nicht-Jurist_innen

Die seit 10 Jahren im deutschsprachigen Raum intensivierte Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlicher Fachdidaktik¹³ fokussiert auf die Ausbildung von Jurist_innen. Soweit es sich dabei um Studienanfänger_innen der Rechtswissenschaften handelt, steht damit auch die Vermittlung von rechtlichem Wissen an Nicht-Jurist_innen im Zentrum.¹⁴

9 Diese findet sich immerhin als Teil des Pflichtgegenstandes „Geschichte und Politische Bildung“. Die Forderungen für ein eigenes Unterrichtsfach finden in den letzten Jahren immer wieder mediale Aufmerksamkeit. SVO des BMUK vom 14. November 1984 über die AHS Lehrpläne BGBl 1985/8 idF BGBl II 2016/279.

10 S dazu etwa www.mirandairights.org. Die Bezeichnung der Aufklärung des Festgenommenen als *Miranda Warning* bezieht sich auf den US-amerikanischen Fall *Ernest Arthur Miranda v Arizona*, 384 U.S. 436 (1966).

11 Diese zeigen sich etwa auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Während in den Vereinigten Staaten Rechtswissenschaftler_innen regelmäßig auch populärwissenschaftliche Bücher verfassen, ist dies in Österreich unüblich; s dazu *Lachmayer*, Zur Schnellebigkeit des Rechts und der Beständigkeit des Buchs, *anzeiger* 2015, 18 (19f).

12 S zu einem grundlegenden Verständnis *Pilniok/Brockmann/Dietrich*, Juristische Lehre neu denken: Plädoyer für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Hrsg), Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik (2011) 9 (16ff).

13 S etwa *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Hrsg), Exzellente Lehre; *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Hrsg), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen (2012); *Brockmann/Pilniok* (Hrsg), Prüfen in der Rechtswissenschaft. Probleme, Praxis und Perspektiven (2013); *Brockmann/Pilniok* (Hrsg), Recht sprechen lernen: Sprache im juristischen Studium (2016); *Brockmann/Pilniok* (Hrsg), Studiengangphase in der Rechtswissenschaft (2014); *Warto ua* (Hrsg), Rechtsdidaktik – Pflicht oder Kür (2017).

14 S dazu *Brockmann/Pilniok* (Hrsg), Studiengangphase in der Rechtswissenschaft (2014).

Dennoch handelt es sich auch bei dieser Gruppe um einen kleinen und privilegierten Teil der Gesellschaft, der sich im deutschen Modell ohnedies durch einen Numerus Clausus qualifizieren musste. Und auch der in Österreich formal freie Hochschulzugang darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Studierende im weiteren Studienverlauf ein sozial gesteuertes Ausschlussystem¹⁵ durchlaufen, das nicht auf die breite und laiengerechte Vermittlung rechtlichen Wissens, sondern auf ein hohes Maß an Eigeninitiative, Begabung und – sollte dies nicht vorliegen – letztlich auf eine Drop-out Quote setzt.

Der Themenkreis der Vermittlung von Recht an Nicht-Jurist_innen bezieht sich hingegen auf jene Mehrheit der Gesellschaft, die es sich (zumindest zum bestehenden Zeitpunkt) nicht zum Ziel gesetzt hat, eine juristische Ausbildung anzustreben. Es stellt sich dabei auch die Frage, wie jene Adressat_innen erreicht werden können, die unmittelbar und häufig in Berührung mit Recht kommen, aber gleichzeitig den sogenannten „sozialen Randgruppen“ angehören, also weit weg von (Bildungs-)Ressourcen und sozialem Kapital sind. Entsprechende rechtsdidaktische Überlegungen dazu sind – zumindest bisher – sehr begrenzt.¹⁶ Dieser Beitrag versteht sich daher auch als Gedankenanstoß für die rechtsdidaktische Forschung, diesen so wichtigen Bereich der Rechtsdidaktik verstärkt zu verfolgen. Es sollen grundlegende Überlegungen für eine Rechtsdidaktik für Nicht-Jurist_innen formuliert werden. Ausgangspunkt ist die didaktische Basis, von der aus eine spezifische Didaktik zu entwickeln ist (3. und 4.). Darauf aufbauend gilt es grundsätzliche Überlegungen zum Recht und seinem Vermittlungspotential anzustellen (5. und 6.).

3. Didaktische Basis I: Lernendenzentrierung und Kompetenzorientierung

Ausgangspunkt jeglicher didaktischer Betrachtung ist jene Personengruppe, die etwas lernen soll bzw der ein_e Lehrende_r etwas vermittelt (Lehr-/Lernperspektive).¹⁷ Im Mittelpunkt einer didaktischen Perspektive steht also zuallererst die/der Lernende und nicht die/der Lehrende. Auch wenn die hier fokussierte Gruppe denkbar weit gefasst ist – es handelt sich schließlich um die gesamte Gesellschaft mit Ausnahme der (angehenden) Jurist_innen –, ist eine Auseinandersetzung jedenfalls ergiebig. So kann etwa festgestellt werden, dass es sich um eine Gruppe handelt, die in ihrem Alltag von Recht betroffen ist und selbst Rechtserfahrungen gemacht hat, aber typischerweise¹⁸ nicht in den Genuss rechtlicher Wis-

15 Vgl jedoch zuletzt <http://derstandard.at/2000033872615/Agenda-Austria-Bildung-wird-nicht-so-stark-vererbt-wie-angenommen> (5.4.2017).

16 S aber etwa im universitären Kontext *Reiner*, Rechtswissenschaftliche Lehre für Nichtjuristen – zu den Aufgaben einer juristischen Fachdidaktik, in *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Hrsg), Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik (2011) 229.

17 S *Winteler*, Professionell lehren und lernen. Ein Praxisbuch⁴ (2011) 28ff; *Böss-Ostendorf/Senft*, Einführung in die Hochschul-Lehre. Ein Didaktik-Coach (2010) 23.

18 Ausnahmen bestätigen die Regel. So werden auch an bestimmten Schulen (etwa HAK) oder in unterschiedlichen Universitätsstudien einzelne Rechtsfächer gelehrt. Auch Verwaltungsbeamt_innen und Privatangestellte können mit Rechtskursen verschiedenster Art konfrontiert sein. VO des BMUK über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule BGBl 1994/895 idF BGBl II 2015/205.

sensvermittlung gekommen ist. Die Lernerfahrungen dieser Gruppe können – je nach Lebensalter und allgemeinem Ausbildungsniveau – denkbar unterschiedlich sein. Es zeigt sich daher die Notwendigkeit, die konkrete Vermittlung rechtlichen Wissens auf die jeweils betroffene Zielgruppe entsprechend anzupassen. Um dies zu ermöglichen, gilt es in einem ersten Schritt die Gruppe der Lernenden zu identifizieren.

Auch wenn der Begriff der Kompetenzorientierung – vor allem im schulischen Kontext – mittlerweile eine negative Konnotation erfahren hat,¹⁹ so kann er – bei sinnvoller Anwendung – für die Didaktik jedenfalls fruchtbar gemacht werden.²⁰ Kompetenzorientierung setzt zuallererst bei den bestehenden Kompetenzen der Lernenden an.²¹ An bestehende Kompetenzen (etwa Lesen/Schreiben/Medienkompetenz²² etc) kann ebenso wie an die gemachten Rechtserfahrungen angeknüpft werden. Im jeweiligen Zusammenhang sind vorhandene Kompetenzen vorab zu reflektieren und hinsichtlich der Ausrichtung und Aufbereitung rechtswissenschaftlicher Vermittlung an Nicht-Jurist_innen entsprechend zu berücksichtigen.

Entscheidende Konsequenz einer lernzentrierten und kompetenzorientierten Vermittlung rechtlichen Wissens ist es, sich auf die jeweilige Zielgruppe zu fokussieren und etwa zu differenzieren, ob es sich um Kinder, Schüler_innen, Studierende (nicht rechtswissenschaftlicher Studien), Beamt_innen, Eltern, allgemein Interessierte, Konsument_innen, Arbeitnehmer_innen oder etwa Pensionist_innen handelt.

Die Vermittlung von rechtlichem Wissen an funktionelle Analphabet_innen bedeutet eine besonders große Herausforderung, die aber als gesellschaftlicher Auftrag ebenso nicht übersehen werden sollte. Als Beispiel kann etwa auf entsprechende Visualisierungsprojekte von UNDP Nepal²³ hingewiesen werden. Es sind auch die Sprachkompetenzen von Betroffenen zu berücksichtigen, wenn etwa die jeweilige staatliche Rechtssprache von Migrant_innen gar nicht gesprochen wird.²⁴

4. Didaktische Basis II: Ziele – Inhalt – Methode und Medien

Ausgehend von einer lernzentrierten kompetenzorientierten Ausrichtung gilt es aus didaktischer Sicht Lernziele, Lerninhalte und Lernmethoden (bzw -medien) festzulegen.²⁵

19 S etwa *Liessmann*, Geisterstunde. Die Praxis der Unbildung (2014) 45ff.

20 S etwa *Johansen/Jung/Lexa/Niekrenz*, Einsteigerhandbuch Hochschullehre. Aus der Praxis für die Praxis² (2010) 11ff.

21 Siehe iZm der rechtswissenschaftlichen Ausbildung *Warto*, Kompetenzorientierung in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, in *Warto ua* (Hrsg), Rechtsdidaktik – Pflicht oder Kür (2017) 35.

22 Die Kompetenz mit Medien umzugehen (Media Literacy) ist nicht selbstverständlich und stellt eine eigene Herausforderung für einen demokratischen Staat dar; s dazu etwa <https://medialiteracyproject.org/learn/media-literacy> (12.3.2017).

23 S www.np.undp.org (10.4.2017).

24 S zu diesen Fragestellungen auch den Beitrag von *Vašek*, Unverständliche Staatssprache? Eine Marginalie zu Art 8 B-VG, *juridikum* 2017, 235ff.

25 S etwa *Jank/Meyer*, Didaktische Modelle⁵ (2002) 55ff.

Dabei ist die Konkretisierung der Lernziele entscheidend.²⁶ Zu beachten bleibt auch, dass es nicht Ziel derartiger Vermittlungen ist, eine Ausbildung zur Juristin/zum Juristen anzubieten.²⁷ Lernziele können etwa auch lediglich in der bloßen Sensibilisierung für juristische Inhalte bestehen. Sie können die Ermächtigung bestimmter Gruppen bezwecken, sodass diese ihre Rechte geltend machen können, oder schlicht in einem Überblick über bestimmte Rechtsgebiete bestehen. Ein weiteres Ziel kann darin liegen, dass Nicht-Jurist_innen die Kompetenz erwerben, konkrete rechtliche Fragestellungen ausarbeiten zu können, oder es kann die Wissensvermittlung auf die Zurverfügungstellung einer grundsätzlichen Handlungsanleitung gerichtet sein, wie rechtliche Probleme gelöst werden können. Je nachdem, für welche Zielgruppe und zu welchen Zielsetzungen welche Inhalte aufbereitet werden, wird die Vermittlung rechtlichen Wissens anders konzipiert werden müssen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass diese Zielgruppen und Lernziele entsprechend festgelegt und vorab reflektiert werden.

Ausgehend von den Lernzielen sind sodann auch die Lerninhalte festzulegen. Diesbezüglich geht die Vermittlung grundlegender struktureller Einsichten und damit die Qualität weniger Inhalte der oftmals bestehenden Versuchung der Vermittlung einer großen Quantität von Rechtsinhalten vor. Entscheidend ist auch eine Aufbereitung dieser Inhalte, die dem sprachlichen und theoretischen Niveau der jeweiligen Zielgruppe gerecht wird. Es ist eine wiederholend zu beobachtende Tatsache, dass Jurist_innen tendenziell rechtliche Inhalte in einer Weise präsentieren, die wiederum nur von Jurist_innen verstanden werden kann. Lernendenzentrierung bedeutet aber, Lerninhalte in einer Art aufzubereiten, dass diese auch von der jeweiligen Zielgruppe verstanden und damit eben auch gelernt werden können. Es gilt, die Lernenden (im Sinne der Kompetenzorientierung) dort sprachlich abzuholen, wo sie sich zu Beginn des Lernprozesses befinden und nicht ein Begriff-System-Verständnis²⁸ vorauszusetzen, das die Lernenden daran hindert, das zu vermittelnde rechtliche Wissen sprachlich zu erfassen. Ansonsten wird das Lernen im besten Fall erschwert und im schlechtesten Fall vollständig verunmöglicht.

Schließlich gilt es ausgehend von den Lernzielen und in Hinblick auf die konkreten Lerninhalte entsprechende Lehr-/Lernmethoden (und damit verbunden auch die Lehr-/Lernmedien) festzulegen. Diesbezüglich weisen die Rechtswissenschaften den größten Änderungsbedarf auf. Bereits in der bestehenden universitären Ausbildung mangelt es vielfach an Kenntnis von hochschuldidaktischen Methoden, die im Unterricht an den Hochschulen eingesetzt werden könnten. Demgegenüber hat sich aber die in den letzten 10 Jahren nun auch im deutschsprachigen Raum entstandene rechtswissenschaftliche Fachdidaktik

26 S etwa *Johansen/Jung/Lexal/Niekrenz*, *Einsteigerhandbuch*² (2010) 11ff.

27 Oftmals entsteht der Eindruck, dass Jurist_innen die im eigenen Studium erfahrenen Methoden bei der Wissensvermittlung an Nicht-Jurist_innen reproduzieren wollen.

28 S dazu sogleich unter 5.

zentral mit der Entwicklung von konkreten Methoden auseinandergesetzt, die dazu beitragen können, rechtliches Wissen zielgerichteter und effektiver zu vermitteln.²⁹

Lehr-/Lernmethoden nehmen auf den psychologischen Lernvorgang Rücksicht und können auf konkrete Lerninhalte abgestimmt werden. Ebenso bieten Lehr-/Lernmethoden auch für die Lehrenden im jeweiligen Kontext einer Lehrveranstaltung (etwa ob es sich um 5, 50 oder 500 Lernende, um eine Präsenz- oder online-Lehrveranstaltung handelt) unterschiedliche Strategien und Konzepte an.

Die didaktische Methodenvielfalt in den Rechtswissenschaften erscheint bisher eher begrenzt. Der Frontalvortrag dominiert noch immer³⁰ und findet zumeist nur in Fallübungen eine Abwechslung. Das somit bestehende Potenzial hinsichtlich der weitestgehend ungenutzten didaktischen Methodenvielfalt ist daher sehr groß. So weist die Rechtsdidaktik neue Wege für fallbasiertes und problemorientiertes Lernen.³¹ Rollen- und Prozessspiele haben auch außerhalb von Moot Courts³² ein potenziell breites Anwendungsfeld. Schließlich zeigen Entwicklungen wie MOOCs³³, dass auch im Internet große Gruppen angesprochen werden können und neue spielerische – zum Teil auch wettbewerbsorientierte – Lernstrategien (Gamification) völlig neue Wege der Vermittlung rechtlichen Wissens eröffnen. Von den angewandten didaktischen Methoden sind die Medien zu unterscheiden, die eingesetzt werden, um die Methode anzuwenden.³⁴ Eine konkrete Methode (zum Beispiel eine Gruppenarbeit) kann sowohl in einer Präsenzlehrveranstaltung (das Medium wäre in diesem Fall der Hörsaal) als auch in einer online-Lehrveranstaltung (das Medium wäre der im Internet geschaffene virtuelle Raum) eingesetzt werden. Diesbezüglich ist auf die Vielfalt der Medien hinzuweisen. Diese reichen von der klassischen Tafel (auch in Form eines Whiteboards) oder eines Flipcharts über die Verwendung von Präsentationsprogrammen (etwa PowerPoint oder Prezi³⁵) bis hin zur Nutzung des Raums³⁶ (für Rollenspiele oder Plakate).

Zusammenfassend kann daher aus rechtsdidaktischer Sicht festgehalten werden, dass die wichtigste rechtsdidaktische Leistung in einer adäquaten Vorbereitung der Wissensvermittlung besteht. Diese hat die Zielgruppe zu identifizieren, ihre Kompetenzen zu analysieren, darauf aufbauend Lernziele festzulegen, Lerninhalte gerecht auszuarbeiten und adäquate Lernmethoden auszuwählen bzw zu entwickeln. Aufbauend auf einem

29 S dazu *Brockmann/Dietrich/Pilniok*, Methoden; *Warto ua*, Rechtsdidaktik; *Klatt/Koller* (Hrsg), Lehre als Abenteuer. Anregungen für eine bessere Hochschulausbildung (2012).

30 S *Löhnig*, Die Große Vorlesung – Ein Fehler im Jurastudium? in *Kramer/Kuhn/Putzke* (Hrsg), Fehler im Jurastudium. Ausbildung und Prüfung (2012) 147.

31 S *Brockmann/Dietrich/Pilniok*, Methoden.

32 S *Sonnberger*, Der Moot Court aus der Innensicht – Ein reflektierender Erlebnisbericht, in *Warto ua* (Hrsg), Rechtsdidaktik – Pflicht oder Kür (2017) 183; *Griebel*, Inneruniversitäre Moot Courts – von der Eliten- zur Breitenförderung, in *Brockmann/Dietrich/Pilniok*, Methoden 220.

33 Massive Open Online Courses.

34 S etwa *Johansen/Jung/Lexa/Niekrenz*, Einsteigerhandbuch² 124ff.

35 <https://prezi.com/de>.

36 S zur Nutzung des Raums *Lachmayer*, Enabling Spaces – Raum in der Rechtsdidaktik, Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft 2015, 163.

derartigen Prozess kann eine Vermittlung rechtlichen Wissens wesentlich präziser, effektiver und konstruktiver stattfinden.

5. Rechtliche Basis I: Was ist Recht und was machen Jurist_innen?

Die Vermittlung rechtlicher Inhalte ist nicht einfacher oder schwerer als dies für die Wissensvermittlung in anderen Wissenschaftsbereichen gilt. So pflegen auch andere wissenschaftliche Disziplinen ihre eigene Fachsprache³⁷ und weisen bei näherer Auseinandersetzung eine zumindest ähnliche Komplexität auf. Ein struktureller Nachteil der Rechtswissenschaften besteht darin, dass rechtliches Wissen nicht bereits im Rahmen der allgemeinen Schulbildung vermittelt wird. Nur ausnahmsweise finden sich rechtliche Schulfächer in den österreichischen Lehrplänen.³⁸ Dies bedeutet allerdings nicht, dass es nicht möglich wäre, rechtliches Wissen bereits Kindern und Schüler_innen zu vermitteln.³⁹

Als Beispiel dafür ist auf die an Schulen stattfindenden Verkehrsbildungsmaßnahmen hinzuweisen.⁴⁰ So wie es möglich ist, Verkehrsregeln an Schüler_innen zu vermitteln, wäre es ebenso völlig unproblematisch, rechtliche Grundlagen des Schuld-, Sachen- oder Familienrechts bereits an Kinder und Jugendliche im Pflichtschulalter zu unterrichten. Ähnliches gilt für den Umgang mit Verwaltungsbehörden, das Wahlrecht oder strafrechtliche Themenbereiche (insbesondere solche, die Jugendliche in der Regel besonders häufig betreffen).

Die Vermittlung von rechtlichem Wissen basiert auf dem – zumindest implizit bestehenden – Rechtsverständnis des jeweiligen Lehrenden. Dieses wird in rechtlichen Einführungen oftmals theoretisch aufgeladen, in philosophische Debatten verstrickt oder durch die Verwendung von Fachbegriffen (Stichwort: Normativität) erschwert. Bei der Vermittlung von Recht an Nicht-Jurist_innen stehen aber Fragen nach dem Geltungsgrund, der Abgrenzung von Moral und Recht, dem (Fehl)Schluss von Sein und Sollen, oder danach, ob Zwang oder Konsens als rechtliches Fundament anzusehen sind, nicht im Vordergrund. Die Beschäftigung mit derartigen Fragestellungen führt viel eher zu Verwirrung und Distanz als zu einer Öffnung und Klärung rechtlicher Themen. Der Zugang zum Recht kann für Nicht-Jurist_innen auch ohne Auseinandersetzung mit diesen rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Fragen gelingen, wenn die jeweilige Lehrende ihren Rechtsbegriff (in einfachen Worten) den eigenen Ausführungen zu Grunde legt und darauf hinweist, dass auch andere Konzepte des Rechtsbegriffs bestehen. Schließlich gilt es aus rechtsdidaktischer Sicht zu betonen, dass keine in Stein gemeißelte Regel besteht, wonach jeglicher Rechtsunterricht zwingend mit der allgemeinen Frage, was unter Recht

37 Sobald mathematische Kompetenzen erforderlich sind, um überhaupt Argumentationen nachvollziehen zu können, erhöht sich das Anforderungsprofil wesentlich.

38 S dazu auch entsprechende Lernunterlagen, zB *Lichowski/Sladeczek/Humer*, Politische Bildung und Recht, Ausgabe für BHS (2015).

39 S dazu den Beitrag von *Bereuter/Kolbitsch*, Vermittlung rechtlicher Grundkenntnisse an Jugendliche. Erfahrungen des Legal Literacy Project Wien, *juridikum* 2017, 254ff.

40 S www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/prinz/verkehrserziehung.html (12.3.2017).

zu verstehen ist, zu beginnen hat. Vielmehr bieten sich als Einstieg oftmals konkrete Fallbeispiele an, die die Lernenden – anstatt diese unnötig abzuschrecken – in ihrer konkreten Lebenswelt abholen. Erst wenn die Wissensvermittlung in den Vordergrund rückt, kann auch eine entsprechende Standortbestimmung hinsichtlich des eigenen Rechtsverständnisses vorgenommen werden.

Anders als die Frage, was unter Recht zu verstehen ist, erweist sich die Erklärung der Tätigkeitsfelder von Jurist_innen als unproblematisch. Diese können in ihrer praktischen Dimension klar und einfach umschrieben werden. Die Auslegung von Rechtstexten (Interpretation), die Verknüpfung von rechtlichen Tatbeständen mit von Jurist_innen identifizierten Sachverhalten (Subsumtion) und die Bedeutung von Begründungen (Argumentation) lassen sich gut anhand von Fallbeispielen illustrieren.⁴¹ Auch wenn im juristischen Alltag aufgrund der mit den jeweiligen Fällen verbundenen Komplexität im Einzelfall oftmals ein signifikanter Schwierigkeitsgrad der Problemstellungen erreicht wird, bedeutet dies nicht, dass – bei all der notwendigen Reduktion der Komplexität durch Abstraktion – eine Vermittlung der rechtlichen Grundlagen für Nicht-Jurist_innen nicht fallbezogen möglich wäre.

6. Rechtliche Basis II: Sprache und System

Die Entwicklung des Rechts ist eng an die Entwicklung der Sprache geknüpft.⁴² Die Ausbildung des rechtlichen Systems ist durch die verdichtete Verwendung juristischer Begriffe charakterisiert. Die grundlegende Eigenschaft des (insbesondere kontinentaleuropäischen) Rechts, durch Auslegung von (Rechts)Texten ermittelt zu werden, verstärkt den Sprachbezug des heute in Geltung befindlichen Rechtssubstrats. Bei der Vermittlung rechtlicher Inhalte kommt daher der Sprache, insbesondere der geschriebenen, eine besondere Bedeutung zu.⁴³ Denn auch bei fallorientiertem Arbeiten mit Recht ist es notwendig, die lernenden Nicht-Jurist_innen mit rechtlichen Texten zu konfrontieren.

41 S dazu *Reimer*, Methodenlehre.

42 S *Vesting*, Die Medien des Rechts: Sprache (2011); *Vesting*, Die Medien des Rechts: Schrift (2011); siehe auch *Thiel*, Recht und Sprache, in *Krüper* (Hrsg), Grundlagen des Rechts³ (2017) 244. In Zukunft werden sich durch das Überschreiten der klassischen Sprache im Recht durch die Übernahme von technischen Systemen gänzlich neuartige Herausforderungen ergeben. Wenn Recht zum (Programmier)Code wird, geht das Merkmal der zwischenmenschlichen Kommunikationsfunktion verloren und wird durch eine intermaschinelle Kommunikation ersetzt (s *Lessig*, Code: And Other Laws of Cyberspace, Version 2.0 [2006]); siehe auch hinsichtlich bestehender Debatten zu Smart Contracts das Forschungsprojekt Kryptostaat (www.wiso.boku.ac.at/law/forschung/forschungsprojekte/forschungsprojekt-kryptostaat, 12.3.2017), *Ehrke-Rabel/Eisenberger/Hödl/Pachinger/Schneider*, Kryptowährungen, Blockchain und Smart Contracts: Risiken und Chancen für den Staat (in Druck) sowie *Buchleitner/Rabl*, Blockchain und Smart Contracts. Revolution oder alter Wein im digitalen Schlauch? *ecolex* 2017, 4.

43 Das rechtsdidaktische Potenzial von Visualisierung wird auf diese Weise keinesfalls übersehen. Siehe dazu etwa *Holzer*, Visualisierung im rechtswissenschaftlichen Studium, in *Brockmann/Dietrich/Pilniok* (Hrsg), Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik (2011) 155; *Hilgendorf* (Hrsg), Beiträge zur Rechtsvisualisierung (2005).

In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zuallererst die Kompetenzen der Zielgruppe richtig einzuschätzen und Inhalte entsprechend didaktisch aufzubereiten. Es ist nicht zielführend, juristische Begriffe mit anderen – ebenfalls nicht bekannten – juristischen Begriffen zu erläutern. Es ist vielmehr notwendig, mit der angemessenen sprachlichen Sensibilität rechtliche Inhalte aufzubereiten bzw die für die Erklärung von Rechtstexten notwendige Zeit vorzusehen. Die Förderung des Erwerbs eines rechtlichen Verständnisses durch die Zielgruppe wird nur mit einer adäquaten Kompetenzorientierung gelingen. Dazu sind aber die notwendigen Übersetzungsleistungen in Hinblick auf die juristische Fachsprache vom Lehrenden/von der Lehrenden zu erbringen.

Diese Form der Simplifizierung mag es zwar im Einzelfall notwendig machen, von der Erläuterung – ohnedies in der Regel kurzlebiger – rechtlicher Details abzusehen. Dies wird jedoch oftmals im Sinne der Lernziele durchaus gerechtfertigt sein und ermöglicht den Lernenden einen Blick für das Wesentliche zu entwickeln. Umgekehrt kann es unter Umständen aber sogar notwendig sein, ein konkretes rechtliches Detailwissen aufzubauen, das im Moment der Wissensvermittlung relevant ist. Auch hier gilt es, eine entsprechende Reflexion bei der Vorbereitung der Vermittlungseinheit vorzunehmen.

Recht ist allerdings in seiner sprachlichen Dimension nicht nur im Zusammenhang mit einzelnen juristischen Begriffen zu verstehen, sondern insbesondere auch als ein System von Begriffen und Strukturen. Dieses Systemverständnis des Rechts ist für die Juristin_ den Juristen neben der Beherrschung juristischer Methoden von besonderer Bedeutung, um neue Rechtsprobleme einordnen, analysieren und lösen zu können. Für Nicht-Jurist_innen ist dieses Systemverständnis oftmals von einem höheren Wert als das rechtliche Detailwissen. Diesbezüglich steht das „Gefühl“ für eine Rechtsmaterie im Vordergrund. Während Details vielfach – bei Bedarf – auch im Selbststudium gelernt bzw nachgelesen werden können, ist es für die Entwicklung des Systemverständnisses typischerweise erforderlich, dieses in einem kommunikativen Lernprozess unter Anwendung von sachgerechten Beispielen persönlich vermittelt zu bekommen.

7. Großes Potential, wachsendes Engagement

Legal Literacy bringt die Kompetenz zum Ausdruck, rechtliche Inhalte in einer gewissen Weise erfassen, analysieren und anwenden zu können. Diese Kompetenz ist – wie eingangs erwähnt – nicht selbstverständlich und in der österreichischen (Rechts)Kultur auch nicht intensiv ausgeprägt. Die Ansatzpunkte für eine Förderung der *Legal Literacy* der Allgemeinheit sind dabei mannigfaltig, wenn es etwa um die Ermächtigung zur eigenen Wahrnehmung von Menschenrechten, die allgemeine Schulbildung (von Volksschulen bis Volkshochschulen) oder die Weiterbildung im beruflichen Bereich geht.⁴⁴

⁴⁴ Es bedürfte daher einer umfassenden Strategie für Rechtsvermittlung in Rahmen des lebenslangen Lernens, ganz im Sinne eines Life Long Legal Learning.

Um *Legal Literacy* zu verbessern und zu fördern, bedarf es jedenfalls einer Auseinandersetzung mit den bestehenden rechtsdidaktischen Einsichten und Erkenntnissen, wie rechtliches Wissen an Jurist_innen ebenso wie Nicht-Jurist_innen klarer und effektiver vermittelt werden kann. Insofern macht sich eine entsprechende didaktische Ausbildung für die Vermittlung von Recht bezahlt und trägt dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden und Verständnisschwierigkeiten zu begegnen.

Die Gruppe jener, die zur Vermittlung von rechtlichen Inhalten berufen sind, ist denkbar breit. In einer Mediendemokratie kommt etwa Journalist_innen eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu, rechtliche Inhalte so aufzubereiten, dass auch die Allgemeinheit diese nachvollziehen kann. Lehrende an Universitäten und anderen (Bildungs)Einrichtungen sind jedenfalls auch zur Vermittlung juristischer Inhalte – auch an Nicht-Jurist_innen – aufgerufen.

Die Kommunikation rechtlicher Inhalte an Nicht-Jurist_innen ist im Übrigen nicht nur eine gesellschaftliche Aufgabe, sondern auch eine im Berufsleben notwendige Kompetenz. So ist diese beispielsweise für alle Jurist_innen erforderlich, die als Rechtsanwält_innen, Richter_innen, Verwaltungsbeamt_innen oder Unternehmensjurist_innen damit konfrontiert sind, in ihrem juristischen Alltag rechtliche Inhalte so aufzubereiten, dass sie für ihre Mandant_innen, nicht vertretene Parteien in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, Vorstandsvorsitzende oder Arbeitnehmer_innen verständlich werden. Es besteht daher nicht nur in Hinblick auf die Vermittlung rechtlichen Wissens an Nicht-Jurist_innen, sondern auch in der alltäglichen Rechtspraxis die Notwendigkeit einer Kompetenz rechtliches Wissen über die Fachgrenzen hinaus kommunizieren zu können.

Es handelt sich bei der Vermittlung von rechtlichem Wissen an Nicht-Jurist_innen folglich um eine Kernkompetenz jeder Juristin/jedes Juristen. Es besteht daher ein genereller Bedarf, dass Studierende im Rahmen der juristischen Ausbildung die notwendigen rechtsdidaktischen Kompetenzen erwerben, damit sie ihrerseits in der Lage sind, Nicht-Jurist_innen in angemessener Weise rechtliche Inhalte zu vermitteln. Die Bedeutung dieser *soft skills* kann insoweit nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das von Studierenden der Universität Wien vor mehreren Jahren gestartete *Legal Literacy Project*⁴⁵ kann als Anschauungsbeispiel dafür dienen, wie zivilgesellschaftliches Engagement dazu beitragen kann, die für einen demokratischen Rechtsstaat so wichtige Kompetenz der *Legal Literacy* zu stärken.

Univ.-Prof. Dr. Konrad Lachmayer ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Europarecht und Grundlagen des Rechts an der Sigmund Freud PrivatUniversität in Wien. Er hält seit Jahren Lehrveranstaltungen und Vorträge über die didaktische Vermittlung von rechtlichem Wissen für Schulen und Universitäten; konrad.lachmayer@jus.sfu.ac.at

45 S www.vllp.org; s auch den Beitrag von *Bereuter/Kolbitsch*, *juridikum* 2017, 254ff.

Unverständliche Staatssprache?

Eine Marginalie zu Art 8 B-VG

Markus Vašek

1. Einleitung

Wer Sprache richtig einsetzt, kann nicht nur gelungene zwischenmenschliche Beziehungen aufbauen und pflegen, sondern auch vorhandenes Misstrauen abbauen, Konflikte friedlich lösen oder sich schlicht seinem Gegenüber verständlich machen. Elementare Voraussetzung dafür ist jedoch, dass man sich der Sprache des Gegenübers bedient. Wer in einem Gespräch unvermittelt in eine Fremdsprache oder auch nur in einen Dialekt wechselt, den der/die Gesprächspartner/in nicht versteht, verfehlt jedenfalls die genannten Ziele und verursacht im schlimmsten Fall Hilflosigkeit und daraus resultierendes Ressentiment. Was im privaten Umgang miteinander lediglich durch die Etikette reguliert und durch gesellschaftliche Missbilligung sanktioniert wird, kann im staatlichen Bereich problematisch werden. Wird den Einzelnen mit hoheitlichem Imperativ gegenübergetreten, besteht in einem ersten Zugriff ein Anspruch darauf, dass der Gesetzes- oder Vollzugsbefehl von den Rechtsunterworfenen zumindest sprachlich verstanden wird.¹ Ist aber gemäß Art 8 B-VG die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik und weist ein relevanter Anteil der österreichischen Bevölkerung keine ausreichenden Kenntnisse dieser Sprache auf, so ist das zu behandelnde Problem dargelegt.

In einem ersten Teil wird auf verfassungsrechtlicher Ebene geklärt, in welcher Sprache sich Staat und Bevölkerung gegenüberzutreten haben. Daran schließt sich ein knapper zweiter Teil, der das geltende Asylrecht in den Blick nimmt und die dort vorgesehenen Instrumente sprachlicher Verständigung bewertet.

1.1. Deutsch als Staatssprache

Art 8 B-VG legt die deutsche Sprache als Staatssprache der Republik fest. Diese seit der Stammfassung des Jahres 1920 unveränderte Bestimmung macht einerseits von der völkerrechtlichen Ermächtigung zur „Einführung einer Staatssprache“ in Art 66 Abs 4 StV

1 Der VfGH hat mit seinem mittlerweile sprichwörtlichen „Denksporterkenntnis“ (VfSlg 12.420/1990) seinen Beitrag zum aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Gebot eines Mindestmaßes an inhaltlicher Verständlichkeit von Rechtsnormen geleistet; dazu mwN *Öblinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 85.

v St Germain Gebrauch² und soll andererseits Österreichs „Eigenschaft als deutscher Nationalstaat“ zum Ausdruck bringen.³ Diese Festlegung berührt zunächst in keiner Weise die Freiheit des privaten Sprachgebrauchs, der bereits durch Art 66 Abs 3 StV v St Germain⁴ den österreichischen Staatsbürger/innen und durch Art 8 EMRK⁵ als Jedermannsrecht verfassungsgesetzlich gewährleistet ist.⁶

Demgegenüber leitet der VfGH aus Art 8 B-VG zutreffend ab, dass die Anordnungen der Staatsorgane ebenso in deutscher Sprache zu ergehen haben wie diese verpflichtet sind, mit den Parteien und untereinander in deutscher Sprache zu verkehren.⁷ Nach nunmehr einhelliger Auffassung gilt dies für alle Staatsfunktionen.⁸ Damit wird sichergestellt, dass jedenfalls jener Teil der österreichischen Bevölkerung, welcher der deutschen Sprache mächtig ist,⁹ mit dem Staat in eine Informations- bzw Kommunikationsbeziehung treten kann.¹⁰

Die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache in obengenannten Bereichen bedarf einer verfassungsgesetzlichen Regelung.¹¹ Das bisher Gesagte gilt jedoch ausweislich der in Art 8 B-VG enthaltenen Parenthese „unbeschadet der den sprachlichen Min-

2 Vgl *Kelsen/Froeblich/Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922, ND 2003) 75. Unzutreffend daher *Welan*, Diskussionsbeitrag, in *Weber/Rath-Kathrein* (Hrsg), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre – Symposion zum 60. Geburtstag von Peter Pernthaler (1996) 23 (24), der die Einführung der deutschen Sprache als Staatssprache als „österreichische Rache für Saint Germain“ bezeichnet; kritisch dazu schon *Öhlinger*, Der Verfassungsschutz ethnischer Gruppen in Österreich, in FS Koja (1998) 371 (375 Fn 20).

3 So RV 410 BlgKNV 3, zur nahezu gleichlautenden Vorgängerbestimmung des Art 4 des Gesetzes v 21. Oktober 1919 über die Staatsform StGBI 1919/484.

4 Näher *Grabenwarter*, Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte des Verzichts auf Übersetzungserfordernisse im europäischen Patentrecht, in FS Griss (2011) 205 (215ff); *Hauer*, Deutschkenntnisse als Kriterium der kommunalen Wohnungsvergabe, RFG 2011, 21 (23); *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich (1999) 39f; *Marko*, Art 8 Abs 1 B-VG, in *Korinek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (3. Lfg 2000) Rz 19; *Veiter*, Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich (1970) 491f.

5 Dies ergibt sich schon alleine aus dem durch Art 8 EMRK vermittelten Schutz zwischenmenschlicher Kommunikationsbeziehungen, vgl jeweils mwN *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 22 Rz 14; *Wiederin*, Art 8 EMRK, in *Korinek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (5. Lfg 2002) Rz 37.

6 Das Recht auf private Sprachfreiheit alleine aus Art 8 B-VG ableitend *Wachter*, Entscheidungsbesprechung, ZAS 1989, 17 (19).

7 StRsp seit VfSlg 9233/1981; die Formulierung ist entlehnt von *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 158.

8 *Kolonovits*, Sprachenrecht 26ff mwN auch zur mittlerweile überholten Auffassung, dass die Gesetzgebung angenommen sei.

9 Art 8 B-VG schließt es nicht aus, dass sich die deutsche, wie jede lebende Sprache, weiterentwickelt und daher in ihrer jeweils aktuellen Form vom Staat gebraucht werden kann (*Kolonovits*, Staatssprache und Rechtschreibreform, JRP 1997, 6 [11ff]).

10 Die Grenzen werden durch die Rsp durchwegs vernünftig gezogen: Kein Verstoß gegen Art 8 B-VG liegt vor, wenn branchenübliche Fachausdrücke in einer Fremdsprache (hier: in lateinischer Sprache) verwendet werden (VfSlg 4092/1961) oder sich der Sinngehalt einer Vorschrift aus einer Zusammenschau von Sprache und Zeichen (hier: Verkehrszeichen) ergibt (VwSlg 12.949 A/1989). Gleiches gilt für die ausschließliche Verwendung des lateinischen Schriftsystems (OGH 8.9.1987, 10 ObS 47/87).

11 *Marko*, Art 8 Abs 1 B-VG Rz 35. Bedacht zu nehmen ist jedoch auf Art 8 Abs 3 B-VG, wonach die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt wird. *Kneiths*, Art 8 Abs 3 B-VG, in *Korinek et al* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (9. Lfg 2009) Rz 6, vertritt mit guten Gründen die Auffassung, dass diese Bestimmung eine hinreichende verfassungsrechtliche Ausnahme vom Grundsatz der Staatssprache nach Art 8 Abs 1 B-VG darstellt.

derheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte“. Hieraus ergibt sich, dass für diese Gruppen auch ein einfachgesetzliches Abweichen von der deutschen Staatssprache möglich ist. Der Begriff der sprachlichen Minderheit ist jedoch in historisch-systematischer Interpretation eng zu verstehen und bezieht sich aufgrund seines entstehungszeitlichen Zusammenhanges mit den Minderheitenrechten der Art 66-68 StV v St Germain¹² ausschließlich auf österreichische Staatsangehörige.¹³ Für die große Gruppe jener Ausländer/innen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, scheidet daher die einfachgesetzliche Einführung einer Fremdsprache als Amtssprache aus.¹⁴ Zu restriktiv wäre es aber, wenn man den Begriff der sprachlichen Minderheit in Art 8 B-VG auf autochthone ethnische Gruppen beschränkt.¹⁵ Zwar mag es sein, dass der Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 einige bestimmte alteingesessene Minderheiten vor Augen hatte. Jedoch kommt eine derartige Einschränkung weder bei der Formulierung des Art 8 B-VG, noch bei Art 66-68 StV v St Germain zum Ausdruck. Selbst wenn man den Minderheitenbegriff in völkerrechtskonformer Auslegung dahingehend versteht, dass innerhalb dieser Minderheitengruppe auch der Wunsch nach Erhaltung ihrer Kultur und Sprache vorhanden sein muss,¹⁶ so wird man dieses Kriterium wohl in vielen Fällen auch bei nicht-autochthonen Gruppen bejahen können. So ist mE der Vorbehalt in Art 8 B-VG auf die Gruppe der österreichischen Staatsbürger/innen mit türkischem Migrationshintergrund anwendbar. Damit ist allerdings eine Bevölkerungsgruppe von der Privilegierung erfasst, welche ein sprachliches Sonderregime aufgrund der verlangten Sprachkompetenz für die Verleihung der Staatsbürgerschaft¹⁷ wohl in vielen Fällen nicht mehr benötigt. In diese Richtung geht wohl auch ein *obiter dictum* des VfGH, wonach „[n]icht die Unverständlichkeit der Staatssprache für die Minderheit, sondern die Möglichkeit der Bewahrung und Pflege der eigenen Sprache [...] der Grund für die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache [ist].“¹⁸

Damit ist jedoch nicht ausgesagt, dass Art 8 B-VG den Staatsorganen gebietet, sich ausschließlich in deutscher Sprache zu äußern. So ist es zunächst jedenfalls zulässig, wenn neben der authentischen Anordnung oder Regelung in deutscher Sprache eine bloße Über-

12 Diese verbürgen – wie auch Art 19 StGG – die sprachlichen Minderheitenrechte ausschließlich österreichischen Staatsbürger/innen.

13 Mit eingehender Begründung ebenso *Kolonovits*, Sprachenrecht 56 ff (60f). AA *Marko*, Art 8 Abs 1 B-VG Rz 33, der jedoch ausweist, dass eine „objektiv-historische Interpretation“ ein anderes Ergebnis als die von diesem Autor vorgenommene „intrasystematische [...] Fortentwicklung“ erzielen würde.

14 Auch Art 7 Z 3 StV v Wien bezieht sich in systematischer Interpretation ausschließlich auf österreichische Staatsbürger/innen, welche der slowenischen oder kroatischen Minderheit angehören (eingehend *Kolonovits*, Art 7 Z 2-4 StV v Wien, in *Korinek et al* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [7. Lfg 2005], Rz 42ff; ebenso wohl der VfGH seit VfSlg 9744/1983).

15 So aber *Öhlinger*, Der Verfassungsschutz ethnischer Gruppen in Österreich, in FS Kojas (1998) 371 (386f).

16 Vgl *Henrard*, Minorities, International Protection, in *Wolfrum* (Hrsg), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Bd VII (2012) 253 (Rz 13).

17 Vgl § 10a Abs 1 Z 1 StbG, wonach der Nachweis (näher definierter) „ausreichende[r] Deutschkenntnisse [...] Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft [ist].“

18 VfSlg 9801/1983.

setzung in einer Fremdsprache beigelegt wird, die lediglich Informationszwecken dient.¹⁹ Als Bsp ließe sich die Übersetzung wichtiger Bundesgesetze in die englische Sprache im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes anführen.²⁰ Darüber hinausgehend ist es aber auch zulässig, normative staatliche Akte in einer Fremdsprache zu erlassen, solange dies nur zusätzlich zur Erlassung in deutscher Sprache erfolgt. § 29 Abs 1 1. Satz AsylG 1997²¹ war dafür ein gutes Bsp: Nach dieser Bestimmung hatten Bescheide im Asylverfahren den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem/der Asylwerber/in verständlichen Sprache zu enthalten.²² Im Gegensatz zur ähnlich gefassten Vorgängerbestimmung²³ wurde aus § 29 Abs 1 1. Satz AsylG 1997 abgeleitet, dass die genannten fremdsprachigen Wiedergaben als Bestandteil des (ansonsten deutschsprachigen) Bescheides zu qualifizieren sind.²⁴ Unerlässlich im Hinblick auf Art 8 B-VG ist es aber, dass die genannten Bescheidbestandteile nicht ausschließlich in der Fremdsprache, sondern auch in deutscher Sprache abgefasst sein müssen.²⁵ Es ist mit guten Gründen vertretbar, dass sich aus Art 8 B-VG lediglich das Gebot ergibt, dass – in Ergänzung der eingangs wiedergegebenen Formulierung des VfGH – die Anordnungen der Staatsorgane und deren Verkehr mit den Parteien und untereinander *auch* in deutscher Sprache erfolgen müssen. Dem naheliegenden Einwand, dass durch diese Auslegung die deutsche Sprache nicht mehr die, sondern bloß eine unter mehreren Staatssprachen wäre,²⁶ ließe sich durch Konfliktlösungsregeln begegnen:²⁷ Wo deutscher und fremdsprachiger Text nebeneinanderstehen, würde im Falle einer Divergenz die deutsche Fassung vorgehen.²⁸ Es bleibt jedoch zu beachten, dass das Gebot der Verwendung auch der deutschen Sprache nicht bloß die Staatsorgane bindet, sondern auch alle Personen, die sich an die staatlichen Organe wenden.²⁹ Selbst wenn daher im staatlichen Bereich neben der deutschen Sprache die Verwendung einer Fremdsprache zugelassen würde, so würde dies für die dann sprachlich inkludierte Bevölkerungsgruppe lediglich die Verständlichkeit der staatlichen Anordnungen verbessern. Keine Hilfe würde dadurch geboten, wenn Angehörige dieser Gruppe aktiv mit den

19 In diese Richtung wohl auch *Marko*, Art 8 Abs 1 B-VG Rz 41, der auf die Dolmetscherregelung des § 39a AVG hinweist.

20 Vgl § 1 BGBIG, wonach das BGBl in deutscher Sprache herauszugeben ist. Jedoch können ebenso – nicht authentische – Daten, die nur der Information über das Recht der Republik Österreich dienen, bereit gehalten werden (§ 13 BGBIG).

21 BGBI I 1997/76. Vgl nunmehr in ähnlicher Form § 12 Abs 1 1. Satz BFA-VG.

22 Vgl Pkt 15 der Entschließung des Rates v 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren, ABl C 1996/274.

23 Die Übersetzungspflicht von Spruch und Rechtsmittelbelehrung in § 18 Abs 1 2. Satz AsylG 1991 BGBI 1992/8, wurde als bloße Ordnungsvorschrift qualifiziert (beginnend mit VwGH 17.2.1994, 92/01/1054).

24 Beginnend mit VwGH 29.3.2001, 2000/20/0473, im Anschluss an *Rohrböck*, Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1999) Rz 880.

25 VwGH 17.5.2011, 2007/01/0389, im Anschluss an die Erstauflage von *Schmid/Frank/Anerinbof*, AsylG² (2004) § 29 K 1.

26 Eine derartige Exklusivstellung scheint *Marko*, Art 8 Abs 1 B-VG Rz 5 mit Fn 10, vor Augen zu haben.

27 Für das Völkerrecht vgl Art 33 WVK.

28 Im Hinblick auf § 29 Abs 1 1. Satz AsylG 1997 offenlassend VwGH 29.3.2001, 2000/20/0473 sowie *Rohrböck*, Asyl Rz 881.

29 *Marko*, Art 8 Abs 1 B-VG Rz 18.

staatlichen Organen in Kontakt treten wollen. Hier wäre regelmäßig die Beistellung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin zweckmäßig, wobei dies nur in Ausnahmefällen verfassungsrechtlich geboten ist.³⁰

1.2. Ausnahmen

Hier nur kurz erwähnt werden jene Verfassungsbestimmungen, die in eng umgrenzten Fällen die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache im staatlichen Bereich zulassen oder gebieten. Eine Gruppe bilden jene Bestimmungen, die in Zusammenhang mit (potentiellen) Eingriffen in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vorsehen, dass der Staat der betroffenen Person in einer dieser verständlichen Sprache gegenübertritt. Dies ist in Art 4 Abs 6 PersFrBVG sowie in Art 5 Abs 2 EMRK in Zusammenhang mit Festnahmen vorgesehen, über deren Gründe sowie über die erhobenen Anschuldigungen der/die Festgenommene in verständlicher Sprache³¹ zu unterrichten ist.³² Mangelnde Sprachkenntnisse der Behördenorgane müssen durch die Beiziehung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin kompensiert werden.³³ Art 6 Abs 3 lit a EMRK enthält eine ähnliche Informationsgarantie für den/die Angeklagten/Angeklagte eines Strafprozesses.³⁴ Die unentgeltliche Beiziehung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin für den/die Angeklagten/Angeklagte wird durch Art 6 Abs 3 lit e EMRK gewährleistet.³⁵

Von diesen menschenrechtlichen Standards abgesehen sei für den innerstaatlichen Bereich noch auf den mittlerweile aufgehobenen § 5 Universitäts-Studiengesetz³⁶ hingewiesen: Auf Grund einer Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wurde für die Verwendung von Fremdsprachen an Universitäten und Hochschulen eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen, welche man wegen Art 8 B-VG als erforderlich erachtete.³⁷ Mittlerweile hat sich in der Staatspraxis die Ansicht durchgesetzt, dass die Verwendung von Fremdsprachen an Universitäten keiner verfassungsgesetzlichen Ermächtigung bedarf.³⁸

30 Vgl die Beispiele in 1.2.

31 Vgl Art 5 Abs 2 EMRK in den authentischen Sprachfassungen: „in a language which he understands“ bzw „dans une langue qu'elle comprend“.

32 Vgl zB EGMR (GK) 15.12.2016, *Khlaifia ualItalien*, 16483/12 Rz 115: „This provision is an integral part of the scheme of protection afforded by Article 5: any person who has been arrested must be told, in simple, non-technical language that he can understand, the essential legal and factual grounds for his deprivation of liberty, so as to be able to apply to a court to challenge its lawfulness.“

33 ZB VfSlg 13.914/1994.

34 Näher *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 24 Rz 114. Vgl auch Art 14 Abs 3 lit a des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte BGBl 1978/591.

35 Näher *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention § 24 Rz 136f.

36 BGBl I 1997/48.

37 RV 588 BlgNR 20. GP 65f.

38 Vgl den einfachgesetzlichen § 54 Abs 12 UG 2002; zur literarischen Diskussion *Weber*, Die Unzulässigkeit fremdsprachiger Curricula an österreichischen Universitäten, *zfh* 2007, 151 mwN.

Im Hinblick auf das Europarecht seien lediglich Leitlinien umrissen: Zunächst führt die nur für die Organe der EU geltende Mehrsprachigkeit³⁹ grundsätzlich nicht dazu, dass den Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen ein Recht auf Verwendung ihrer Muttersprache auch vor den nationalen Stellen der Mitgliedsstaaten zukommt.⁴⁰ Nur dann, wenn ein Mitgliedsstaat seinen eigenen Staatsangehörigen die Verwendung einer Fremdsprache im Verkehr mit den Behörden gewährt, muss dies wegen Art 18 AEUV auch für die diese Sprache sprechenden Unionsbürger/innen gelten.⁴¹ Zuletzt sei auf vereinzelte, eng umgrenzte sekundärrechtliche Rechtsakte hingewiesen, welche die Verwendung der eigenen, einer Amtssprache der EU entsprechenden Sprache, auch vor nationalen Stellen ermöglichen.⁴²

2. Schlaglicht auf das Asylrecht

Ein Überblick über die geltende Rechtslage zeigt, dass über die Umsetzung der verfassungsgesetzlichen Mindestgewährleistungen⁴³ hinaus nur wenige Regelungen in Geltung stehen, die explizit die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache vorsehen. Dass sich diese Regelungen vornehmlich⁴⁴ im Fremdenrecht finden, überrascht wenig und stellvertretend sei das Asylrecht herausgegriffen. Das Mittel der Wahl sind hier regelmäßig – wie auch sonst im Fremdenrecht⁴⁵ – Informationsblätter in einer dem/der Asylwerber/in verständlichen Sprache. Die längste durchgehende Tradition dürfte § 17 Abs 9 AsylG 2005 aufweisen, dessen Ursprung sich bereits im AsylG 1991⁴⁶ findet. Nach der in Geltung stehenden Bestimmung sind die einem/r Asylwerber/in obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte in einem Merkblatt festzuhalten, das in jenen Sprachen bereitzuhalten ist, von denen anzunehmen ist, dass die Asylwerber/innen sie verstehen. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist dem/r Asylwerber/in dieses Merkblatt

39 Art 342 AEUV iVm VO Nr 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl 1958 L 17/385 idF VO (EG) 1791/2006, ABl 2006 L 363/1.

40 Deutlich VwSlg 14.881 A/1998. Ebenso *Frank*, Gemeinschaftsrecht und staatliche Verwaltung (2000) 470, 475f, und *Kolonovits*, Sprachenrecht 495f.

41 Grundlegend EuGH 24.11.1998, Rs C-274/96, *Bickel und Franz*, Slg 1998, I-7637. Ausführlich dazu *Kolonovits*, Sprachenrecht 448ff.

42 Vgl zB Art 84 Abs 4 der VO 1408/71 des Rates, ABl 1971, L 149/2, über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer: „Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefaßt sind.“ Dazu *Frank*, Gemeinschaftsrecht 471f.

43 In Bezug auf die Informationspflichten bei Festnahme zB § 36 Abs 1 VStG, § 85 Abs 3a FinStrG, § 7 VVG, § 40 Abs 1 FPG, § 41 Abs 1 BFA-VG.

44 Eng umgrenzte weitere Fälle finden sich zB in den Belehrungs- bzw Informationspflichten bei Tuberkulosefällen (§ 9 Abs 1 Z 8 und 9, § 17 Abs 6, § 18 Abs 4 TuberkuloseG) bzw bei hungerstreikenden Häftlingen (§ 10 Abs 4 AnhO).

45 ZB § 11 Abs 7, § 25 Abs 1 BFA-VG; § 58 Abs 3, § 100 Abs 1 FPG. Gesondert hinzuweisen ist auf die durch VO zur erlassende Hausordnung für Betreuungseinrichtungen des Bundes im Rahmen der Grundversorgung: Diese ist jedem Betreuten in den wesentlichen Punkten in einer ihm verständlichen Sprache zur Kenntnis zu bringen (§ 5 Abs 3 GVG-B 2005).

46 § 16 Abs 2 AsylG 1991 BGBl 1992/8.

in einer ihm/ihr verständlichen Sprache zu übergeben.⁴⁷ Ebenso ist in spezielleren Fällen – zT unter Möglichkeitsvorbehalt⁴⁸ – der Einsatz von entsprechenden Informationsblättern vorgesehen.⁴⁹ Bereits erwähnt wurde die nunmehr in § 12 Abs 1 BFA-VG enthaltene Verpflichtung, dass der Spruch sowie die Rechtsmittelbelehrung einer Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl bzw des Bundesverwaltungsgerichtes auch in einer dem/der Fremden verständlichen Sprache oder in einer Sprache, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der/die Fremde sie versteht, enthalten sein müssen. Von großer Bedeutung ist auch die Beiziehung von Dolmetscher/innen im Asylverfahren⁵⁰ bzw beim Kontakt zwischen Asylwerbern/Asylwerberinnen und Rechtsberatern/Rechtsberaterinnen jedenfalls im Zulassungsverfahren⁵¹.

Insgesamt erscheint das hier skizzierte Regelwerk mit seiner Kombination aus schriftlichen Informationen in einer für die Asylwerber/innen verständlichen Sprache und der Beistellung von Dolmetscher/innen für den unmittelbaren Kontakt mit den Behörden zweckmäßig.⁵² Zwei Erweiterungen wären aus meiner Sicht jedoch angezeigt: So beschränken sich die von Amts wegen beigegebenen Informationsblätter auf die Rechte der Asylwerber/innen im Asylverfahren selbst und blenden die sonstigen Rechte jeder sich in Österreich aufhaltenden Person vollkommen aus. Eine zusätzliche Information über die in Österreich in großem Umfang auch Ausländer/innen schützenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ist wohl insbesondere für jene Fremden wertvoll, die gerade aufgrund der Menschenrechtssituation in ihrem Herkunftsstaat nach Österreich geflohen sind. Ein zweiter Punkt betrifft die bestehende Übersetzungspflicht für Spruch und Rechtsmittelbelehrung für Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl bzw des Bundesverwaltungsgerichtes.⁵³ Zwar ist es mit Blick auf verwaltungsökonomische Gründe keineswegs geboten, die gesamte Entscheidung in eine den Asylwerber/innen verständliche Sprache zu übersetzen. Angesichts der rechtsstaatlichen Bedeutung der Begründung von Entscheidungen⁵⁴ wäre es jedoch wünschenswert, wenn dem Bescheid bzw der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung – über die bereits jetzt gebo-

47 In den Materialien zu § 16 Abs 2 AsylG 1991 wird ausgeführt: „Dieses Merkblatt, indem auch über Voraussetzungen und Umfang der Bundesbetreuung zu informieren sein wird, sollte einem Fremden bereits dann ausgehändigt werden, wenn er an der Grenze erkennen läßt, daß er Schutz vor Verfolgung sucht. Der Asylwerber wird darin insbesondere auf seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen. Bei der Erstellung dieses Merkblattes wird nicht nur auf die juristische Korrektheit Bedacht zu nehmen sein, vielmehr muß die Information so aufbereitet sein, daß sie auch für eben erst angekommene Menschen aus außereuropäischen Kulturkreisen verständlich wird. Entsprechend dem letzten Satz dieser Bestimmung, wonach dieses Merkblatt in Übersetzungen jener Sprachen bereitzuhalten ist, von denen angenommen wird, daß sie die Asylwerber verstehen, wird dieses Merkblatt gegenwärtig jedenfalls in englischer, französischer, rumänischer und türkischer Sprache aufzulegen sein“ (RV 270 BlgNR 18. GP 20).

48 § 14 Abs 2, § 15 Abs 4 AsylG 2005.

49 § 35 Abs 3 AsylG 2005. § 11 Abs 7, § 25 Abs 1 BFA-VG.

50 § 39a AVG iVm § 12a BFA-VG.

51 § 49 Abs 2 BFA-VG.

52 Zur Qualität von Dolmetschleistungen zB *Kadrić*, Dolmetschung als Ausdruck staatlicher Fürsorgepflicht – neue Impulse durch die RL 2010/64/EU, *juridikum* 2012, 76.

53 Vgl schon I.1. unten.

54 In Bezug auf asylrechtliche Entscheidungen va VfSlg 18.632/2008.

tene Übersetzung von Spruch und Rechtsmittelbelehrung hinaus – deren tragende Gründe in Übersetzung beigelegt wären. Dies würde es Asylwerbern/Asylwerberinnen ermöglichen, sich ohne fremde Hilfe inhaltlich mit der Entscheidung auseinanderzusetzen bzw sie im Wortsinne schlicht zu verstehen.

Univ.-Ass. Dr. Markus Vašek, Institut für Europarecht und Internationales Recht, Wirtschaftsuniversität Wien; markus.vasek@wu.ac.at

Über die Wechselwirkung von Kunst und Recht¹

Juan Jorge Bautista Gómez

1. Einleitung

Die folgenden Überlegungen haben das Ziel, einen juristisch-politischen Diskurs des Rechts aus der Sicht der Kunst und insbesondere der bildenden Künste darzulegen. Das Recht kann aus vielen verschiedenen Blickwinkeln heraus analysiert werden, auf theoretischer, epistemischer und methodologischer Ebene, wobei heute in der Wissensgewinnung die Interdisziplinarität im Vordergrund steht. Es soll daher die theoretische Anstrengung unternommen werden, eine Interpretation des Rechtsdiskurses ausgehend von der Kunst zu versuchen, basierend auf interdisziplinärer Reflexion.

Die Kunst und die Künstler_innen üben einen klaren Einfluss in der Welt des Sozialen aus, somit können sie als eine Art Werkzeug für Analysen und Erkenntnisse, als Instrument der Kritik oder Anklage fungieren, wurden jedoch in bestimmten Epochen auch zu Propagandazwecken und als Instrument zur Legitimierung brutalster Machtausübung benutzt.

Der Verlauf der Geschichte zeigt unübersehbar, wie verschiedene Künstler_innen und Kunstbewegungen politisch-rechtliche Regierungsentscheidungen beeinflussten – wodurch wiederum deutlich wird, wie Kunst und das künstlerische Schaffen ihrer Akteur_innen Einfluss auf den Diskurs und die Entwicklung des Rechts und der Politik genommen haben.²

Davon ausgehend lässt sich die folgende Hypothese aufstellen: Zwischen Kunst und Recht bestehen breite Kommunikationskanäle, und diese Verbindung liefert Ansatzpunkte des Wissens, des Verstehens, der Analyse und der Kritik von sozialen, politischen und juristischen Phänomenen.

1 Aus dem Spanischen übersetzt von *Irina Höll*.

2 Einige Beispiele hierfür finden wir in der sogenannten Bewegung des mexikanischen „Muralismo“ (Wandmalerei), in der Künstler_innen große Mauerstrecken von öffentlichen Gebäuden bemalen und dadurch auf bildliche, kritische und rekonstruktive Weise die Entwicklung Mexikos als Nation verarbeiten. In diesen Wandbildern werden zB der Machtmissbrauch, die Zerstörung des kulturellen Erbes, die Zerschlagung von jahrtausendealten Kulturen, das Aufzwingen neuer Formen des Sehens und Verstehens, die Zwangsumsetzung einer neuen Religion und einer fremden Sprache angeklagt. Ein weiteres Beispiel finden wir in den Künstler_innen der sogenannten *Body Art*-Bewegung, die Mitte des 20. Jahrhunderts über den Einsatz ihres eigenen Körpers die Unterdrückung des Körpers, des freien Willens und der Menschenwürde seitens der Politik und des Rechts aufzeigen. Gleichzeitig verfolgten die Künstler_innen der *Land Art*-Bewegung oder Landschaftskunst seit den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts denselben Zweck, wobei diese Künstler_innen Naturelemente einsetzten und transformierten, um auf den Missbrauch der kapitalistischen Industrialisierung in Bezug auf die übermäßige Ausbeutung von natürlichen Ressourcen aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zweck ist es durchaus möglich, in Anlehnung an bestimmte Werke der bildenden und/oder der Konzeptkunst, welche aus verschiedenen Kunstaktionen und -Bewegungen heraus entstanden sind, eine analytische Rekonstruktion des ethisch-politischen Rechtsdiskurses vorzunehmen, wodurch erahnt werden kann, wie Kunst nicht nur zu einem wichtigen Werkzeug der Kritik an Recht und Staat, sondern auch zu einem Instrument des Wissens und der Analyse in Bezug auf das Recht wird.

2. Methodologische Annäherung

Jedes Bild ist *per se* eine Informationsquelle, die analysiert und untersucht werden kann. Bilder sind seit jeher ein essentielles Instrument für soziale und kulturelle Kommunikation, denn jede Kultur erschafft ständig und ununterbrochen neue Bilder. Somit kann die Wirklichkeit über die Sprache dieser Bilder, die weitreichende kulturelle Vernetzungen entstehen lassen, erkannt und verstanden werden.

Das Recht seinerseits ist ein hochkomplexes kulturelles Phänomen, über das sich die heutige moderne Gesellschaft organisiert. Um es erklären und verstehen zu können, verwenden wir verschiedenste theoretische und methodologische Werkzeuge, angefangen von der linguistischen Analyse, der Fallanalyse, der Diskursanalyse bis hin zu einer Vielzahl von Methoden und Verfahren, einschließlich der Erforschung ethnografischer Charaktere oder einer positivistischen Formalwissenschaft.

In Anlehnung daran lässt sich die folgende grundlegende Fragestellung formulieren: Ist es möglich, eine theoretische Beziehung, eine epistemische Brücke zwischen Bildern und dem Recht zu konstruieren? Diese Frage verweist ebenfalls auf die Notwendigkeit, dass diese epistemische und methodologische Brücke eine Verbindung zwischen den Geisteswissenschaften und der Sozialwissenschaft knüpfen muss, denn die Künste entfalten sich allgemein betrachtet innerhalb des geisteswissenschaftlichen Diskurses und dem Recht verschreibt man sich innerhalb der Sozialwissenschaften.

In letzter Zeit ist es unter großem theoretischem Aufwand gelungen, eine methodologische und epistemische Schnittstelle zwischen Kunst und Recht, dh zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften, herzustellen, woraus schließlich Forschungszugänge in Annäherung an Kunst und Recht erarbeitet wurden.

Beispielsweise gibt es zurzeit konkrete Forschungsansätze in Hinblick auf die ununterbrochene Wechselwirkung zwischen *Recht und Literatur*, dank derer bereits verschiedene Analyseresultate erzielt wurden, die sich im gegenwärtigen Rechtsdenken erkennen lassen.³ Ein weiterer Forschungsansatz, der in letzter Zeit ebenfalls eine große Entwicklung durchlaufen hat, ist jener in Zusammenhang mit *Recht und Kino* – ausgehend von der Annahme, dass uns die Filmkunst ermöglicht, verschiedenste soziale Aspekte in Bezug auf das Recht dadurch erkennen und verstehen zu können, dass bestimmte Fälle mit

3 Vgl. Lucas, *El Derecho a través del cine* (2013) 46 mwN zu einschlägiger Literatur.

juristischem Bezug auf der Leinwand veranschaulicht werden. Neben dem Genuss filmischer Werke können so reale Rechtsfälle studiert werden, und die Welt des Kinos präsentiert sich außerdem als nützliches und effizientes pädagogisches Instrument zur juristischen Lehre und Wissensvermittlung.⁴

In diesem Moment darf ebenfalls nicht vergessen werden, zu unterstreichen, dass Literatur allgemein gesprochen nichts anderes ist als Bilder, konstruiert aus Buchstaben, Worten, Sätzen, Metaphern – schließlich ist es die Absicht von Autor_innen, mittels Texten Bilder zu erschaffen, dies ist „die Poesie, die dem Leben genauso ähnelt wie die Malerei; beide sind sie Ikonen der Wirklichkeit“⁵; und beide haben es sich zum Ziel gesetzt, die Realität abzubilden, sie zu erforschen und diese Erkenntnisse weiterzugeben, denn „so wie der Poet die Unmittelbarkeit eines realen Objekts dadurch einfängt, dass er in unserem Denken physikalische Objekte erscheinen lässt, genau so wird die Malerei dadurch zur natürlichen Meisterin von Bewegung, als dass wir durch sie Körper in Bewegung sehen.“⁶

Während das Kino seinerseits, wiederum allgemein gesprochen, eigentlich nur ein Ablauf bewegter Bilder ist, die in einem Zeitraum und in einer vorgezeichneten Geschichte miteinander verkoppelt wurden, bedeutet das jedoch auch, dass Kino eine Serie grafischer, plastischer, malerischer und/oder fotografischer Bilder ist, die in Zeit und Raum miteinander verkettet wurden.

Für die hier präsentierten Überlegungen ist dies von zentraler Wichtigkeit, da ihr eigentlicher Sinn darin liegt, über jene Bilder methodologisch zu einer Auslegung der Realität beizutragen, die von Künstler_innen gezielt für diesen Zweck geschaffen wurden, und ausgehend davon eine kritische und analytische Sichtweise auf Recht, Staat und Politik zu liefern. „Das akademische Interesse an visuellen Bildern ist seit den 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts stark angestiegen. Diese Entwicklung ist ein Teil einer generellen Hochblüte eines visuellen Schwerpunkts in allen Lebensbereichen des Menschen, was wiederum die Notwendigkeit mit sich gebracht hat, dieses kulturelle Phänomen eingehend zu erforschen und sich der Entwicklung eines neuen theoretischen Rahmens sowie von quantitativen wie qualitativen Instrumenten für die Analyse dieser Bilder zu widmen.“⁷

Geht man allerdings tiefer, ist die Fragestellung nicht mehr ganz so einfach zu beantworten, schließlich geht es dabei um „das Schlagen einer Brücke zwischen Ästhetik und Moral.“⁸ Oder anders ausgedrückt, muss versucht werden, die notwendige Verflechtung herbeizuführen, um Ästhetik (künstlerisch-visuell) und Ethik (politisch-juristisch) nutzbringend zu verkoppeln, die aus der Sicht eines klassischen Denkansatzes aber als getrennte Einheiten betrachtet werden.

4 Vgl. *Lucas*, *El Derecho*, 46 mwN zu einschlägiger Literatur.

5 *Monegal*, *Literatura y pintura* (2000) 43.

6 *Monegal*, *Literatura y pintura* (2000) 41.

7 *Köppen*, *Imágenes en la ciencia. Ciencia en las imágenes* (2009) 9.

8 *Jauss*, *Pequeña apología de la experiencia estética* (2002) 91.

Zu versuchen, den Einsatz von Kunst als Methode zur Erkenntnis, Kritik und Analyse gesellschaftlicher Phänomene juristisch-politischen Charakters zu etablieren, erweitert unseren Horizont in Hinblick auf unser Erkenntnisvermögen und unsere Wissensformen und ermöglicht es uns, eine neue Typologie von methodologischen Werkzeugen und Instrumenten zu verwenden, die zu einer vorteilhaften Geistesentwicklung beitragen könnten, denn „unser Denken findet nicht ausschließlich in logisch-diskursiven Kategorien statt, sondern die Kunst eröffnet uns die Möglichkeit, auf andere Art und Weise als in logisch-philosophischen Formaten zu denken.“⁹ Die Chancen auf eine ganzheitlichere und komplexere philosophisch-wissenschaftliche Entwicklung ergeben sich in diesem Kontext aus der Interdisziplinarität, und insofern muss die Theorie der Rechts- und der Sozialwissenschaft im Allgemeinen über die konventionellen systemisch-methodologischen Forschungswerkzeuge hinausdenken. Die Interdisziplinarität ist ein unaufschiebbares Muss im Versuch, zeitgenössisches Wissen zu verankern, da die Fachdisziplinen längst an ihre Grenzen und auf eine epistemologische Kluft gestoßen sind, die sie aus ihren eigenen Strukturen heraus nicht überwinden oder erklären können. Genau dort muss auf eine andere Art von Instrumenten zurückgegriffen werden, welche von Paralleldisziplinen angeboten werden.¹⁰

Genau in diesen Momenten ist es unumgänglich, „Methodologien im Kontext der Globalisierung von Wissen und Interdisziplinarität anzubieten, die sich Themen mit soziokultureller Relevanz und ihren bildhaften Darstellungen widmen.“¹¹

Wenn das Ziel dieser Überlegungen also lauten soll, die bildenden Künste mit dem Recht in Zusammenhang zu bringen, wird demnach klar, dass man sich dieser Interdisziplinarität bedienen muss, schließlich gibt es eine wahre Fülle an Thematiken auf gesellschaftlicher und kultureller Ebene, die diese Flexibilität und dieses Anpassungsvermögen von Wissenschaftler_innen verlangen. Denn nur dadurch wird es ihnen gelingen, Wissensbereiche zu verknüpfen, in welche die jeweiligen Fachwissenschaftler_innen all ihre Bemühungen einfließen lassen, wo „künstlerische Methodologien, die als Hybridformen betrachtet werden, als auch Ansätze ins Spiel kommen, die ihre Forschung basierend auf Bildern durchführen.“¹²

Die Rechtfertigung hinter der Motivation, zu erreichen, dass die Rechtsforschung einen auf Bildern basierenden Forschungsansatz in sich aufnimmt, begründet sich natürlich einerseits auf dem Wissenszuwachs an sich, andererseits jedoch darauf, dass Annäherungsprozesse an bestimmte Forschungsobjekte Hybride sein müssen und aus unterschiedlichen disziplinären Ansätzen stammen. Insofern wollen wir Bilder als jene Instrumente und als nutzbringende Werkzeuge einsetzen, um die Entwicklung des Rechts besser verstehen zu können, um herauslesen zu können, welchen Beitrag die Kunst, ihre Künstler_innen und ihr künstlerisches Schaffen zur Entstehung eines Rechtssystems ge-

9 *Santiago Guervós*, *rte y Poder* (2004) 25.

10 Vgl *Blasco*, *Investigación artística y universidad. Materiales para un debate* (2013) 57.

11 *Blasco*, *Investigación* 57.

12 *Blasco*, *Investigación* 59.

leistet haben, sowie um definieren zu können, auf welcher Kritikebene Künstler_innen oder verschiedene künstlerische Strömungen der Achtbarkeit und der Durchsetzbarkeit des Rechts entgegengetreten sind.

3. Ethik und Ästhetik

Zuallererst muss festgehalten werden, dass es hierbei zwei Anschauungen gibt, welche an gegensätzlichen und verschiedenartigen Thesen festhalten.

Zum einen gibt es eine Ausgangsposition, die auch als autonomistisch bezeichnet wird, welche postuliert, dass Ästhetik und Ethik keinerlei Kommunikationspunkte aufweisen, dass sie jeweils über ihr eigenes Entwicklungsterrain verfügen und es deshalb unmöglich ist, diese beiden auf theoretischer, methodologischer oder epistemischer Ebene miteinander in Beziehung zu setzen. Dem Autonomismus gegenüber steht eine Wissensströmung namens Utopismus, der besagt, dass Ethik und Ästhetik sehr wohl Schnittstellen bilden, die es wert sind, studiert, verstanden, analysiert und weiterentwickelt zu werden.¹³

Für den Moment reicht es aus, sich die Frage zu stellen, warum diese Diskussion für uns hier relevant ist, die wie folgt beantwortet werden kann: Wenn die Utopist_innen recht hätten, gäbe es genügend Anlass, sich weiterhin Überlegungen und Bemühungen für die Entwicklung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen den Künsten und dem Recht zu widmen. Wenn hingegen die Vertreter_innen des Autonomismus Recht behalten würden, gäbe es keinen Grund, diesen epistemischen Kampf weiterzuführen, denn das Argument für eine Beziehung zwischen Ethik und Ästhetik müsste sich geschlagen geben.

Das kreative Schaffen des Menschen steht mit seiner Teilhabe an der Gesellschaft in engem Zusammenhang: Künstler_innen leben innerhalb eines bestimmten Kontexts, über den sie erst zu Gestalter_innen herangebildet werden, von dem ausgehend sie erst die Entscheidung treffen, sich einer bestimmten kreativen Tätigkeit mit all ihren Ebenen zu widmen, und aus diesem Grund verfügen sie als Individuen über eine persönliche Vergangenheit, aber zugleich auch über eine soziale Vergangenheit als Mitglieder eines Kollektivs, über eine kulturelle Identität als Teil einer bestimmten Gruppe mit einer Sprache, einem Klima, einer Geografie, einer Orografie, einer Familiengeschichte, einem Familiennamen etc. Der einzelne Mensch ist kein isoliertes Wesen, kein Wesen, das sich nur auf sich selbst und nichts und niemanden sonst verlässt. Eine Person ist Teil eines Ganzen und fungiert aus diesem Grund auch als Element dieses großen Zusammenschlusses.

In Hinblick darauf ist offensichtlich, dass Künstler_innen über die Geschichte hinweg eine sehr spezielle Funktion erlangt haben und das Leben und die Realität über ihr künstlerisches Schaffen interpretieren, geschichtliche Ereignisse und Begebenheiten analysieren und dadurch, als Gestalter_innen, die sie ja sind, auch zu dieser Realität beitragen.

¹³ Für eine umfangreiche und gründliche analytische Aufschlüsselung in Bezug auf utopistische und autonomistische Positionen vgl. *Levinson, Ética y estética. Ensayos en la intersección* (2010).

Die Geschichtsschreibung bietet uns zahlreiche Beispiele für den Beitrag von Künstler_innen zur Konstruktion des Sozialen in all seiner Komplexität und dafür, dass sich Künstler_innen nicht von ihrer jeweiligen Realität lösen, sondern im Gegenteil eigentlich eine Art Handbuch dafür anbieten.

Zwar lautet einer der Kritikpunkte der Autonomist_innen, dass nicht alle Kunstwerke notwendigerweise Verbindungen zum Moralischen oder Ethischen aufweisen; doch gibt es zahlreiche Kunstwerke, die sehr wohl moralischen oder ethischen Charakter haben. Und es gibt noch mehr, die ganz klar mit einem moralischen, einem ethischen, einem kritischen Ansatz erdacht, geschaffen oder ausgerüstet wurden, und dieser zeigt, dass es die Absicht des Künstlers oder der Künstlerin war, vielleicht auf Machtmissbrauch hinzuweisen oder auf den irrationalen Einsatz von Staatsgewalt, oder auf die durch eine despotische oder tyrannische Gesinnung vorprogrammierte Verletzung der Würde des Einzelnen/der Einzelnen. Genau diese Werke sind es, die uns interessieren, es ist genau diese Facette der Kunst, die uns fesselt. Künstler_innen als Intellektuelle werfen also kritische Fragestellungen auf, indem sie die Wirklichkeit analysieren, sie erforschen, enthüllen, entblößen, dokumentieren, und ausgehend von dieser Wirklichkeit und dieser Beobachtung, erstellen sie eigene Interpretationsansätze, die sie der Öffentlichkeit, den Betrachter_innen, präsentieren. Aus diesem Grund ist die Botschaft der Kunst unumwunden direkt. Die Betrachter_innen, alle, die sich der Kunst auf interessierte und analysierende Art und Weise nähern, wird diese Botschaft erreichen und dies mit offenkundiger, absoluter Klarheit. In vielen Fällen ist es gerade die Botschaft hinter der Kunst, die am verständlichsten, am objektivsten, am klarsten und am deutlichsten ist.

So ist die Kunst ein hervorragendes Instrument zur Analyse der Wirklichkeit auf kritischer Basis, und in diesem Sinne übernehmen die Künstler_innen, die Gestalter_innen und das Artefakt – dh das Produkt ihres kreativen Schaffens – eben diese Funktion, nämlich jene, einen ethischen Gesichtspunkt mittels einer ästhetischen Tätigkeit offen zu legen.

Nichtsdestotrotz kann man von Künstler_innen nicht alles verlangen: „Kein Künstler kann absolut alles, was es in Bezug auf die Geschehnisse, über die er in einem künstlerischen Werk berichtet oder die er darin analysiert, zu sagen gibt, auch wirklich ausdrücken und beschreiben. Das hängt vom Publikum ab, das die Kunst weithin betrachtet, und das Füllen der Lücken ist ein unverzichtbarer Teil dessen, was es bedeutet eine Erzählung nachverfolgen und verstehen zu können.“¹⁴

Künstler_innen arbeiten für ihr Publikum und zwar so, dass jedem und jeder, der oder die sich einem Kunstwerk mit kritischer Gesinnung nähert, das, was er oder sie über Kunstgeschichte weiß oder was er oder sie intuitiv durch die eigene Lebenserfahrung nachvollziehen kann, ihm oder ihr helfen wird, die Botschaft zu verstehen, sie zu interpretieren und diese Idee, diese Fragestellung, die durch das künstlerische Schaffen aufgeworfen wurde, zu vervollständigen. So geschieht es, dass die eigene Erfahrung, das

14 Levinson, *Ética y estética* 221.

eigene Urteil, das eigene Erkenntnisvermögen, der eigene Wissens- und Erfahrungskatalog die Botschaft vervollständigt. In diesem Sinne ergänzen die gewöhnlichen Betrachter_innen, jene, die sich das Werk zu eigen machen, den kreativen Prozess und werden selbst ein Teil davon.

Es ist also klar, dass die Kunst uns dazu bringt, unsere moralischen, dh unsere ethischen Fähigkeiten, einzusetzen und als eine Art genrespezifisches Unterbewusstsein agiert, als eine warnende Stimme, die ans Licht bringt, was oftmals auf den ersten Blick verborgen bleibt, denn „es gibt keine moralischen Emotionen, die nicht auch ästhetisch sind; noch gibt es ethische Emotionen, die nicht auch zur gleichen Zeit moralisch sind; und noch viel weniger ist es möglich, streng zwischen den künstlerischen Emotionen zu unterscheiden, vor die uns das Leben stellt.“¹⁵

4. Die Botschaft von „Guernica“¹⁶

Nun wollen wir den konkreten Versuch machen, wie die Kunst auf klare und direkte Weise in unser gesellschaftliches Leben eingreift, dieses ununterbrochen beeinflusst und bis zu einem gewissen Grad sogar bedingt.

Dafür wollen wir eine Analyse am Beispiel eines der bedeutendsten Werke der modernen Malerei durchführen, mehr oder minder schicken wir also dafür die ganze Herrlichkeit des großen Künstlers *Pablo Picasso* aus Málaga mit seinem berühmten Gemälde „Guernica“ ins Rennen, da auch heute noch, „60 Jahre nach dessen Erschaffung, es genau dieses Kunstwerk, Guernica, ist, das uns an die Tragödie dieses kleinen baskischen Dorfes erinnert, und nicht etwa die Presseberichte dieser Zeit oder die Lektionen aus Geschichtsbüchern. Heute wie einst können Kunstwerke blendende und unumstößliche Zeugen sein, wenn andere Medien nicht mehr vermitteln können als mickrige und flüchtige, oder auch absonderliche Informationen.“¹⁷

Bei dem 1937 entstandenen Bild handelt es sich um ein Ölgemälde auf Leinwand, mit der Größe eines Wandbildes von 11 x 4 m. Es besteht aus nur einem einzigen Stück Leinwand und ist transportierbar, die Szene an sich ist in schwarz und weiß sowie in einer großen Bandbreite an allen möglichen Grautönen gehalten – ein klares Zeichen des engagierten Kampfes eines modernen Künstlers gegen den Machtmissbrauch, die irrationelle, zerstörerische Kraft eines brutalen, ungerechten und illegitimen Krieges, einen Angriff auf eine Zivilgemeinde, der mit der Absicht geführt wurde, ein Volk einzuschüchtern, das im Angesicht der Unterdrückung, die sich hinter dem Schleier des italienischen Faschismus, des deutschen Nationalismus und der Diktatur *Francos* abzeichnete, nur

¹⁵ Maetzu, Ramiro. *El arte y la moral* (2017) 44.

¹⁶ Es ist nicht möglich, hier eine Abbildung des Werks „El Guernica“ von *Picasso* darzustellen. Das Bild ist jedoch derzeit im Rahmen einer Sonderausstellung im Sofia Reina Museum in Madrid ausgestellt, vgl dazu www.museoreina-sofia.es/coleccion/obra/guernica (22.4.2017).

¹⁷ *Clair*, *La responsabilidad del artista* (1998) 20.

nach Freiheit verlangte. „Guernica ist ein Ikonenbericht, in dem mit großer Klarheit seine Grenzen, seine syntaktische Ordnung definiert sind, und in dem eine qualitative sowie quantitative Abfolge der Ereignisse dargestellt ist. Diese erzählerische Natürlichkeit, die aus dem Bild hervorgeht, ergibt sich infolge aus seiner Form der Temporalität.“¹⁸

Sehen wir uns an, was *Picasso* selbst in einem Interview von 1945 auf die folgende Frage geantwortet hat, was ein Künstler ist: „[...] er ist ein politisches Wesen, das ständig im Bewusstsein der zerstörerischen, brennenden oder beglückenden Weltereignisse lebt und sich ganz und gar nach ihrem Bilde formt. [...] Nein, die Malerei ist nicht erfunden, um Wohnungen auszuschnücken! Sie ist eine Waffe zum Angriff und zur Verteidigung gegen den Feind [...].“ Und über Guernica: „[...] der Stier steht für die Brutalität, das Pferd für das Volk. Ja, dort habe ich mich des Symbolismus bedient, nicht aber andernorts. [...] Mein Werk ist nicht symbolisch [...] Nur Guernica ist symbolisch. Aber im Fall des Wandbilds ist es eine Allegorie. Deshalb habe ich das Pferd, den Stier etc gewählt. Das Bild dient dem definitiven Ausdrücken und Lösen eines Problems und deshalb habe ich den Symbolismus verwendet.“¹⁹

Das Gemälde „Guernica“ von *Picasso* gilt heute weithin als Symbol gegen Brutalität und mutwillige und ungerechtfertigte Gewalt und wird in jeder Ecke der Welt als solches identifiziert und erkannt. Darüber hinaus hat es zudem die Funktion eines Symbols der Beschämung der Täter übernommen, wie man innerhalb der UNO beobachten konnte, als „Nelson Rockefeller eine Wandteppich-Replik des Guernica-Gemäldes erwarb und diese 1985 den Vereinten Nationen mit der Absicht schenkte, die Organisation an ihre Verantwortung zu erinnern, den Frieden zu erhalten und eine Wiederholung von Kriegen zu verhindern. Genau diese Replik wurde mit einem blauen Tuch verhüllt, als Colin Powell, damals Außenminister der USA, am 5. Februar 2003 das Ende der Verhandlungen mit Bagdad verkündete: Die Bilder von Frauen, die mit ihren toten Kindern in den Armen flüchteten oder ihre Arme zwischen den Flammen gen Himmel streckten, von Bürgern, die von den Bomben umzingelt waren, die die deutsche Luftwaffe auf die Stadt Guernica niederregnen ließ, nur kurz bevor der Zweite Weltkrieg endgültig ausbrechen sollte, waren nicht wirklich angemessen für die Ankündigung des Bombardements, das bald die Stadt Bagdad treffen sollte.“²⁰

Abgesehen davon, was mit diesem Werk geschieht – warum löst es diese Einstimmigkeit in der Ablehnung von Gewalt aus, warum fordert es so offenkundig zu Widerstand auf, warum verfügt es über eine Botschaft, die nicht versteckt werden kann, bis hin zum mächtigsten Land des Planeten, das es wagt, tausende unschuldige Menschen vor den Fernsehkameras der gesamten Welt zu bombardieren, jedoch nicht imstande ist, seine brutale Kriegserklärung vor offensichtlich unbewegten Figuren auf einem einfachen gespannten Stück Stoff zu verkünden? „Die Macht des Bildes ist vor allem in seiner unver-

18 Villafañe, *Introducción a la teoría de la imagen* (1992) 21.

19 *Chipp*, *Teorías del arte contemporáneo* (1995) 518-520.

20 *Giunta*, *El Guernica de Picasso: El poder de la representación* (2009) 12.

wechselbaren Art der Kommunikation, in dem, was auf seiner Oberfläche zu finden ist, in der Handlung der Figuren, in den Entscheidungen verankert, die der Künstler vor der Leinwand getroffen hat und die bewirken, dass alles und jeder in seiner Umgebung ebenfalls Teil des Werks wird.”²¹

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts begleitet diese Bildikone den anklagenden Aufschrei und Widerstand der Zivilgesellschaft, wodurch „das Gemälde wieder und wieder als Symbol der Ablehnung gegenüber neuen Kriegen hochgehalten wurde: im Koreakrieg, im Vietnamkrieg, im Irakkrieg, nach den Terroranschlägen von Madrid. Das Bild war in jeder einzelnen Demonstration präsent, als Performance, als Akt. Es verwandelte die Menschenmassen, die ihre Kopien auf den Straßen schwenkten. Dieselbe Menge, die nicht unbedingt benennen konnte, wofür das Gemälde eigentlich steht, wusste jedoch sehr wohl, dass es dasselbe forderte wie sie selbst.”²²

Picasso malte „Guernica” im Auftrag der spanischen Regierung, um den spanischen Pavillon auf der Weltausstellung in Paris im Jahr 1937 ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken, der danach 1938 auch in verschiedenen anderen europäischen Städten Station machte: Oslo, Kopenhagen, Stockholm, Gutenberg, London, Liverpool und Manchester. 1939 wurde das Gemälde auf Bitten des Malers als Leihgabe ins *Museum of Modern Art* in New York überstellt, das ab diesem Zeitpunkt für dessen Verwahrung verantwortlich war, wodurch es in mehreren Städten der USA und danach 1953 in Mailand und auf der Biennale von São Paulo in Brasilien sowie 1955 in Deutschland, Belgien, den Niederlanden und in Dänemark ausgestellt wurde.

„Die Ankunft des Gemäldes [1939 in New York] fiel mit dem Ausbruch des Krieges zusammen. Eines Krieges, dessen Schrecken das Bild bereits vorhergesagt hatte. [...] New York und sein Museum wurden zu den Hütern eines Werks, in dessen Pinselstrichen sich genau jene Freiheit verbarg, die aufgrund des Voranschreitens des Nationalsozialismus auf dem Spiel stand. Das Gemälde war so viel mehr als nur ein herausragendes Werk eines guten Künstlers. Im Kontext der Kampflinien, deren Bildung durch Ausbruch des Krieges erzwungen wurde, war das Bild ein Teil der Front.”²³

Im spanischen Kontext steht „Guernica” für einen grundlegenden Teil der Zeitgeschichte. Vor diesem Hintergrund darf die Entscheidung *Picassos* nicht vergessen werden, das Bild erst dann nach Spanien zurückkehren zu lassen, wenn die Demokratie erneut im Land etabliert wäre und die reichlich schwarze Nacht des Franquismo beendet, sodass also „Guernica” erst im September 1981 heimlich nach Spanien zurückkehrte, im Rahmen einer politischen Aktion namens „Operación cuadro grande” (Operation großes Gemälde).

21 *Giunta*, El Guernica 13.

22 *Giunta*, El Guernica 19.

23 *Giunta*, El Guernica 37.

Ab diesem Zeitpunkt wurde das Bild in mehreren verschiedenen Ausstellungsräumen innerhalb der spanischen Hauptstadt gezeigt, darunter auch im *Museo del Prado y la Casona del Parque del Retiro*, bis es schließlich im *Museo Reina Sofía de Madrid* ein neues permanentes Zuhause fand. Anlässlich seines 70. Jubiläums wurde das Bild auf Antrag von *José Ramón Urrutia* der baskischen sozialdemokratischen Partei *Eusko Alkartasuna* für eine temporäre Ausstellung nach Bilbao überstellt. „Für die ETA war diese Überstellung ein Ausgangspunkt für die Befriedung, über die man bereits einige Monate zuvor mit der Regierung unter José Luis Rodríguez Zapatero verhandelt hatte. Der Transport von Guernica ins Baskenland wurde als unmissverständlicher Beweis für das gute Omen gehandelt, unter dem dieser dauerhafte Frieden stehen sollte, auch wenn das Gemälde unter einigen baskischen Politikern aufgrund seiner Formen immer noch auf Ablehnung stieß. Senator José Zubia von der Partido Nacional Vasco betonte zwar, dass der ästhetische Wert des Werks nicht übermäßig groß wäre, dass sein politisches Vermächtnis aber einen unschätzbaren Wert für das baskische Volk besäße.“²⁴

Es ist ergreifend, mitzuerfolgen, wie sich ein signifikanter Teil der modernen Weltgeschichte nur anhand eines einzigen Werks entfalten lässt und wie dieses Werk immer wieder diverse und hitzige Unruhen auslöst. Rund um Guernica kursieren unzählige Geschichten, wie jene, die zu einem Teil der Anekdoten rund um das Gemälde wurde und die sich auf eine zufällige Begegnung zwischen dem Künstler und einem Vertreter des Deutschen Reichs in Frankreich bezieht: „Eines Nachts fragte Otto Abetz – der deutsche Botschafter, der die Fünfte Kolonne in Frankreich organisiert hatte – Picasso, nachdem er ihm Brennholz, Butter, Zucker, Schokolade und Zigaretten angeboten hatte, welche Picasso nacheinander ablehnte, wie Guernica zustande kam; Picasso antwortete ihm scharf: *Ich habe gar nichts getan, ihr wart das.*“ Von besonderer Bedeutung ist zudem das Buch *„Contra el Guernica“*, in dem der Autor, *Antonio Saura*, ein renommierter spanischer Künstler, eine lange Schmäherei, die doch gleichzeitig auch eine Rede der Anerkennung ist, auf Guernica sowie auf *Picasso* selbst hält – betrachten wir einige Sätze aus seinem Werk etwas genauer, da *Sauras* Mutmaßungen so etwas wie Urteile über die Relevanz der Kunst in der Gesellschaft, in der Politik, im Staat und im Recht sind:

„Ich verabscheue Guernica, da es ohne seinen Geschichtsbezug traurigerweise nur eine der außergewöhnlichsten Kompositionen der Kunstgeschichte ist [...] Ich hasse Guernica, Tröster von Demokratien [...] Ich verabscheue Guernica, da es das einzige historische Gemälde unseres Jahrzehnts ist, nicht weil es ein historisches Ereignis darstellt, sondern weil es ein historisches Ereignis ist [...] Ich verachte Guernica, da es bei seiner Betrachtung nicht einmal notwendig ist, sich zu fragen, wie wir uns sehen: Es zeigt bereits, was wir in uns sehen. [...] Ich hasse Guernica, weil es zeigt,

24 *Giunta*, El Guernica 20.

dass einige Maler denken und es ist allgemein bekannt, dass Maler nicht zum Denken gemacht sind, sondern zum Malen.”

Nachwort

Es wurde demnach dargelegt, wie engagierte Künstler_innen durch ihre Kunst Einfluss auf ihren sozialen Kontext nehmen, wodurch sie aufzeigen, dass – auf die eine oder andere Weise – „die Ästhetik das letzte Sperrgebiet der Ideologien ist.“²⁵ Es gibt daher in Bezug auf die Kunst und künstlerische Objekte viel zu analysieren, zu deuten, zu lernen und zu verstehen, was am Beispiel „Guernica“ nur zu deutlich verfolgt werden kann. Weder das Recht noch die Politik blieben von „Guernica“ unberührt und unverändert, soviel steht fest. Ohne Zweifel sind das Recht, die Politik und das gesellschaftliche Leben empfänglich dafür, über die Kunst, ihre Künstler_innen oder künstlerische Strömungen erforscht und verstanden zu werden.

Die Betrachtung von Guernica bringt dies also ans Licht, dabei ist es nur ein Beispiel für die vielen Möglichkeiten zum Verständnis unserer Welt, die uns die Kunst bietet. Wir dürfen die Gelegenheit nicht auslassen, die Kunst als weiteres Fenster für unser Selbstverständnis als Personen zu nutzen, die in einen Kontext eingebettet sind – einen sozialen und politischen Kontext.

Juan Jorge Bautista Gómez ist Künstler und Jurist am Zentrum für Rechtsforschung der autonomen Universität Benito Juárez in Oaxaca, Mexiko; juanjorgebg@yahoo.com

25 Clair, La responsabilidad 59.

Vermittlung rechtlicher Grundkenntnisse an Jugendliche

Erfahrungen des Legal Literacy Project Wien

Franziska Bereuter / Lena Kolbitsch

1. Hintergrund und Entstehungsgeschichte

Das Legal Literacy Project Wien¹ (LLP Wien) ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, rechtliche Grundkenntnisse in der Gesellschaft zu fördern. Gegründet wurde er 2014 von Studierenden der Rechtswissenschaften der Universität Wien.

„Legal literacy“ umschreibt eine rechtliche Grundkompetenz („rechtlicher Alphabetismus“), die dazu befähigt, rechtliche Zusammenhänge im eigenen Leben und auf gesellschaftlicher Ebene besser zu verstehen. Die schulischen Lehrpläne sehen allerdings idR wenig Raum für rechtliche Inhalte vor. Dadurch kommt gerade im Schulunterricht Recht häufig zu kurz. Dabei wäre es wichtig, schon möglichst früh ein Bewusstsein und Verständnis zu schaffen, welche Rechte und Pflichten der/die Einzelne hat; denn oft setzt der Zugang zu Rechten ein Wissen über diese voraus. Auch aus demokratiepolitischer Sicht ist es wichtig, gerade jungen Menschen ihre Rolle in einer demokratisch organisierten Gesellschaft aufzuzeigen.

Genau hier setzt das Legal Literacy Project an. In interaktiven, kostenlosen, idR zweistündigen Workshops vermitteln Studierende SchülerInnen rechtliche Grundkenntnisse in verschiedenen Themenbereichen.

Der Verein verfolgt damit auch einen „peer to peer“ Gedanken: Gerade für Studierende liegt die eigene Schulzeit meist nicht lange zurück, sodass sie sich in die Alltagswelt der SchülerInnen hineinversetzen können. Die Workshops sind kein steifer Frontalvortrag, vielmehr wird der Zugang zu Recht spielerisch und interaktiv vermittelt.

2. Tätigkeit des Legal Literacy Project Wien

Inzwischen zählt LLP Wien über 100 Mitglieder, die im Jahr 2016 101 Workshops an Wiener Schulen abhielten. Die Kontaktaufnahme erfolgt idR direkt durch LehrerInnen, wobei die Anfragen aus sehr unterschiedlichen Bereichen kommen: So war LLP Wien bereits zu

1 Legal Literacy Project Wien: www.legalliteracy.at.

Besuch in verschiedenen AHS, NMS, HTL, HLW sowie Polytechnischen Schulen, aber auch bei Pfadfindergruppen, Gruppenleiterausbildungen oder Flüchtlings-Projekten sind die Workshops gefragt. Die angebotenen Workshopthemen sind Jugendstrafrecht, Cybermobbing, „Regle den Staat“ (Verfassungsrecht), Grundrechte, Europarecht, Arbeitsrecht, Kreditrecht, Recht im Alltag, Asyl- und Fremdenrecht, Datenschutz sowie Urheberrecht im Internet.

2.1. Interaktive Workshops

Über rechtliche Themen zu lernen, soll auch Spaß machen. Dass dies gelingen kann, zeigt sich unter Anderem am Feedback der SchülerInnen, etwa, wenn sie positiv überrascht sind, dass „Recht gar nicht so fad ist“, wie sie dachten. Die Workshops sind daher interaktiv gestaltet. Ziel ist es, mit den SchülerInnen in einen Dialog zu treten, vorhandenes Wissen zu aktivieren und zu sortieren. Um dies zu erreichen, knüpfen die Workshops möglichst nah am Alltag der SchülerInnen an.

Worauf muss ich achten, wenn ich im Internet etwas bestelle? Wann darf ich einen Ferienjob annehmen und was muss ich dabei beachten? Welche Folgen hat es, wenn ich MitschülerInnen in sozialen Netzwerken bloßstelle? Dies sind Beispiele, in denen SchülerInnen in ihrem Alltag mit Recht zu tun haben, oft, ohne dass es ihnen bewusst ist.

Im Rahmen der Workshops wird nicht nur rechtliches Grundwissen vermittelt, sondern den SchülerInnen auch gezeigt, wohin sie sich bei Bedarf wenden können, um konkrete rechtliche Auskünfte oder weitere Information zu einem bestimmten Thema zu erhalten. So lernen die SchülerInnen je nach Workshop beispielsweise das RIS (Rechtsinformationssystem) kennen oder werden auf Opferberatungsstellen sowie Interessenvertretungen (zB Arbeiterkammer) hingewiesen.

Häufig steht zu Beginn eines Workshops eine Aktivierungs-Übung. Auf diese Weise bekommen die Vortragenden („Speaker“) einen Eindruck über das Vorwissen und die Interessenschwerpunkte. Die SchülerInnen werden wiederum direkt in den Workshop eingebunden und erhalten die Chance, diesen aktiv mitzugestalten.

Durch anschauliche Beispiele und kleine Fälle erarbeiten sich die SchülerInnen Themenbereiche. Je nach Workshop-Thema kann es sich dabei um konkretes Sachwissen (Was bedeutet „Vertrag“, „Kündigung“, „Krankenstand“ etc) handeln. Oft steht jedoch im Vordergrund, dass die SchülerInnen ein Grundverständnis für eine Thematik entwickeln. Macht es etwa einen Unterschied, ob ich eine Person direkt beleidige oder Gemeinheiten über sie in sozialen Medien verbreite? Was kann über mich in Erfahrung gebracht werden, wenn nicht nur mein Name, sondern auch Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer aufscheinen und wie leichtfertig gebe ich diese Daten preis?

Videos, Fragespiele, ein Rap oder auch ein Rollenspiel zum jeweiligen Thema lockern Workshops zusätzlich auf. So wird bspw im Workshop Jugendstrafrecht ein Prozess nachgespielt: Die SchülerInnen verhandeln dabei über den „Mord“ an der Hexe im Märchen „Hänsel und Gretel“.

Ergänzt werden die Workshops durch das LLP-Quiz, das im Frühjahr 2015 gemeinsam mit zwei deutschen Informatikstudenten entwickelt wurde. Eigene Zugangcodes für das Online-Quiz ermöglichen den SchülerInnen, ihr Wissen im Anschluss an den Workshop spielerisch im Duell gegeneinander zu testen und ihre Lernfortschritte zu verfolgen.

2.2. Erfahrungen und Herausforderungen

Durch die Tätigkeit als LLP-Speaker lernen die Mitglieder eine Reihe an Fähigkeiten, die sonst im rechtswissenschaftlichen Studium eher ein Schattendasein führen. Hier fällt im ersten Moment das Vortragen vor einer Schulklasse besonders ins Auge. Vereinsinterne Aus- und Weiterbildungen geben den Vortragenden das notwendige didaktische und rhetorische Werkzeug für Workshops in einer Klasse. Hierzu zählen bspw Trainings zu „Classroom-Management“, Rhetorik und Rechtsdidaktik. Über diese externen Weiterbildungen hinaus hat sich eine regelmäßig stattfindende vereinsinterne Weiterbildung etabliert: die „LLP-Einblicke“. Bei dieser Veranstaltung stellen erfahrene Speaker „ihren“ Workshop anderen Mitgliedern vor. Im Anschluss bleibt Zeit für Feedback, Fragen und Diskussion. Seit 2015 organisiert LLP Wien gemeinsam mit der Universität Wien semesterweise ein Lehrpraktikum zur „Vermittlung rechtlicher Grundlagen an Nicht-JuristInnen“.² In diesem Rahmen werden die Studierenden von Lehrenden der Universität Wien auf ihren „Auftritt“ in der Klasse vorbereitet. Das Lehrpraktikum gliedert sich in ein rechtsdidaktisches Modul sowie inhaltliche Module, in denen eine schüler_innenfreundliche Aufbereitung des jeweiligen Themas erarbeitet wird.

Durch die Schulungen und die Lehrveranstaltung sind die Vortragenden für den ersten Workshop in einer Schulklasse gut gerüstet. Jede Gruppe von Jugendlichen hat dennoch ihre eigene Dynamik, die sich manchmal an unerwarteten Details zeigt: Im bereits oben erwähnten Rollenspiel zum Märchen „Hänsel und Gretel“ wird die Angeklagte Gretel häufig einstimmig verurteilt und erhält das höchste Strafmaß. In anderen Klassen wiederum wird der Fall schnell abgehandelt und Gretel freigesprochen, da sie „ganz klar“ aus Notwehr gehandelt habe.

Häufig lernen die Vortragenden durch einen Workshop auch selbst Neues; zum Beispiel, welche sozialen Netzwerke gerade in Mode sind. So ist es etwa wenig sinnvoll, mit den SchülerInnen den Schutz persönlicher Daten anhand von Facebook zu besprechen, weil sie idR über andere soziale Netzwerke kommunizieren und nicht einmal ein Facebook-Profil haben. Je nach verwendetem Medium kann auf verschiedene rechtliche Aspekte eingegangen werden. Ein Beispiel ist Snapchat: Bei diesem Instant-Messaging-Dienst können Fotos verschickt werden, die jedoch nur wenige Sekunden sichtbar sind, bevor sie automatisch gelöscht werden. Die SchülerInnen wissen meist zwar, dass die Fotos da-

² Eisenberger/Lachmayer/Müllner, Studierende bringen Recht in Schulen, uni:view Magazin, 4.2.2016, <http://mediportal.univie.ac.at/uniview/studium-lehre/detailansicht/artikel/studierende-bringen-recht-in-schulen/> (21.2.2017).

durch nicht „hundertprozentig“ aus der Welt verschwunden sind und es Möglichkeiten gibt, die Bilder innerhalb des kurzen Zeitrahmens zu sichern. Die rechtlichen Konsequenzen sind ihnen hingegen oft weniger bewusst. Einen geeigneten Rahmen für Diskussion kann hier ein Workshop Datenschutz oder ein Workshop Cybermobbing bieten.

Zusätzlich zu diesen technischen Fertigkeiten, die LLP-Speaker erlernen, ist es vor allem eine Fähigkeit, die die Mitglieder aus ihrer Tätigkeit mitnehmen, und die auch für das spätere Berufsleben sehr wichtig ist: Das Bewusstsein über und die Anpassung an eine bestimmte Zielgruppe, an ihr Vorwissen, ihr Alter und ihre Interessenschwerpunkte. Dass bei einem Workshop vor 12-jährigen SchülerInnen eine andere Sprache verwendet und in einem anderen Tempo vorgegangen werden muss als in einer Maturaklasse, liegt auf der Hand. Das Aufbereiten und Erklären eines komplexen Themas für eine bestimmte Zielgruppe ermöglicht den Vortragenden ein durchdringendes inhaltliches Verständnis.

3. Ausblick

Zusammengefasst hat das Legal Literacy Project drei Säulen, welche die Vereinstätigkeit definieren: einerseits „social impact“, die gesellschaftliche Veränderung durch Engagement im Bildungsbereich, „skills“, als Vermitteln von Fertigkeiten und Know-How an die Mitglieder und drittens „community“, das Vernetzen junger Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, sich für das Vermitteln von rechtlichen Inhalten interessieren und so Erfahrungen austauschen können.

Inzwischen gibt es auch in Graz und Linz Vereinsstandorte und im Jänner 2017 wurde der österreichweite Verband Legal Literacy Project gegründet.

Komplexe rechtliche Konstellationen in einfacher, zielgruppenorientierter Weise erklären zu können, fällt anfangs oft schwer. Doch ist diese Fähigkeit auch für eine spätere juristische Tätigkeit essentiell: So sollten auch RechtsanwältInnen ihren MandantInnen oder auch RichterInnen den Parteien die einem Rechtsstreit zugrunde liegenden Rechtsprobleme und mögliche Lösungsansätze ohne Probleme erläutern können. Ganz in diesem Sinne ist auch das Motto des Legal Literacy Project Wien „making law simple“. Recht betrifft jede/n und sollte für alle greifbar und auf das eigene Leben übertragbar sein – dies setzt zuallererst ein Bewusstsein und Verständnis der eigenen Rechte und Pflichten voraus. Zweistündige Workshops können kein umfassendes rechtliches Grundwissen schaffen. Wenn durch die Workshops aber das Interesse der SchülerInnen für rechtliche Zusammenhänge geweckt und „das Recht“ ein wenig von seinem staubigen Image befreit wird, ist das ein Schritt in Richtung legal literacy.

Mag.^a Franziska Bereuter, BA ist Vizepräsidentin für Workshopkoordination bei LLP Wien und Universitätsassistentin am Institut für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien; franziska.bereuter@boku.ac.at

Mag.^a Lena Kolbitsch ist Vizepräsidentin für Interne Kommunikation bei LLP Wien und Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht an der Universität Wien; lena.kolbitsch@univie.ac.at

HELP.gv.at – selbstverständlich verständlich!

Verstehen schafft Vertrauen

Johannes Rund

1. In HELP we trust

HELP.gv.at¹, das etablierte Bürgerservice-Portal, begeht in diesem Jahr seinen 20. Geburtstag. In den letzten zehn Jahren konnte das Portal, das sich als Drehscheibe zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung definiert, seine Besucheranzahl von 3,5 Millionen auf 19,9 Millionen mehr als verfünffachen und die Anzahl der aufgerufenen Seiten von 22,3 Millionen auf über 55,6 Millionen mehr als verdoppeln.

Es sind vor allem drei Gründe, die zu diesem stetigen Ansteigen der Nutzung geführt haben: Das Angebot, Amtswegen jederzeit bequem von zu Hause online durchführen zu können, dh die vollelektronische Erledigung von Behördenwegen,² die Verlässlichkeit sowie die Verständlichkeit der angebotenen Informationen. Gerade in Zeiten, in denen User im Netz mit *fake news* und sogenannten „alternativen Fakten“³ konfrontiert werden, ist das Schaffen von Vertrauen in Informationen, die von der Verwaltung bereitgestellt werden, eine prioritäre Aufgabe.

Da jedes Handeln der Verwaltung qua Verfassung ausschließlich auf den Gesetzen beruht,⁴ basiert die Einrichtung und der Betrieb von HELP.gv.at als Verwaltungsportal in diesem Sinne natürlich ebenfalls auf gesetzlichen Grundlagen.⁵

Eingedenk einer gewissen Grundskepsis der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Staatsgewalt respektive Verwaltung, die auch aus dem Nichtverstehen der gesetzlichen Materien und Vorschriften resultiert („Man fürchtet, was man nicht versteht“⁶), einer für Rechtsunkundige gewissermaßen hermetischen Sprache, ist es der Anspruch von

1 <https://www.help.gv.at>.

2 ZB Antrag auf Ausstellung einer Geburtsurkunde, Ausstellung einer Meldebestätigung oder eines Strafregistrauszuges.

3 Vgl FAZ, Ihr Spezialgebiet: Alternative Fakten, 4.2.2017, www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/conway-verteidigt-trump-mit-alternativen-fakten-14841791.html (2.4.2017).

4 Art 18 Abs 1 B-VG.

5 Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz – USPG) § 1 Abs 2, 3; § 2 Abs 1; § 3 Abs 2, 3.

6 *Feuchtersleben*, Beiträge zur Literatur, Kunst- und Lebenstheorie (1841).

HELP, lesbare, verständliche Informationen für die Durchführung von Behördenwegen bereit- und somit Vertrauen herzustellen.

Vertrauen in die Verlässlichkeit der HELP.gv.at-Inhalte basiert auf folgenden wesentlichen Säulen: Allgemein verständliche und bürgernahe Sprache, laufende Qualitätssicherung der Inhalte, Aktualität der Informationen und die Adressierung möglichst vieler Betroffener.

1.1. Vom Rechtstext zu einer allgemein verständlichen und bürgernahen Sprache

HELP.gv.at stellt seinen Nutzern und Nutzerinnen behördenübergreifende Informationen ausgehend von über 200 verschiedenen konkreten Lebenslagen wie Geburt, Umzug, Führerschein, Erben, Todesfall usw in übersichtlicher und komprimierter Form zur Verfügung. Redakteurinnen und Redakteure aus den Fachabteilungen der jeweils verantwortlichen Ressorts erstellen die Texte und übersetzen somit die gesetzlichen Grundlagen in eine für die User allgemein verständliche und bürgernahe Sprache.

Damit das Kriterium der allgemeinen Verständlichkeit erfüllt werden kann, sind Regeln dafür in einem *Wording Guide*⁷ determiniert. Dieser enthält zB allgemeine Regeln für den Aufbau der Texte, verständliches Formulieren, Genderregeln, Vermeidung von juristischen Fachbegriffen etc. Texte sollen neutral und sachlich möglichst in der Alltagssprache formuliert, abstrakte Vorgänge durch Beispiele verdeutlicht werden. Zur Verdeutlichung ein kurzer Auszug von Regeln aus dem Guide:

„Klare und logische Abfolge der Gedanken (vom Allgemeinen zum Detail).

Kurze Sätze, keine Schachtelsätze, nur eine Aussage pro Satz:

„Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ dürfen die praktische Fahrprüfung für die Klasse C vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ablegen. Die Lenkberechtigung erhalten sie jedoch erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.“

statt:

„Bei Lehrlingen für den Beruf „Berufskraftfahrer“, die die praktische Fahrprüfung für die Klasse C vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ablegen, gilt die Lenkberechtigung nicht mit bestandener Fahrprüfung als erteilt, sondern darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt werden.“⁸

Juristische oder technische Begriffe werden auf HELP.gv.at in einem Begriffslexikon leicht verständlich erklärt. Diese Begriffe sind direkt aus dem Text heraus verlinkt und umfassen auch Synonyme wie zB „Unterhalt“ statt dem obsoleten Begriff „Alimente“, der manchen aber noch geläufig ist, oder auch „Arbeitnehmerveranlagung“ statt „Lohnsteuerausgleich“. Checklisten und Onlinerechner ergänzen das Angebot, um komplexe Inhalte verständlich zu machen bzw differenzierte Informationen zu erhalten.

⁷ Gemeinsame Redaktion - GRT Help.gv.at und USP.gv.at, Wording- und Prozess-Guide USP.gv.at & HELP.gv.at.

⁸ Ebd.

1.2. Verlässlichkeit, Transparenz und Verständlichkeit durch gesicherte Qualität

In den Lebenslagentexten⁹ werden die rechtlichen Grundlagen angeführt und auf den/die jeweiligen Gesetzestext/e im digitalen Rechtsinformationssystem des Bundes RIS¹⁰ verlinkt. Zurzeit wird daran gearbeitet, auch von diesen Rechtstexten wieder zurück auf die HELP-Lebenslagen zu verlinken. Schließlich findet sich am Ende jedes Textes ein Abnahmestempel mit dem Datum der letzten Aktualisierung des Textes und der Angabe der dafür verantwortlichen Ressorts (Bundesministerien und ggf deren nachgeordneten Dienststellen).

Die Texte werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachabteilungen der Ressorts verfasst und von eigenen Redakteurinnen und Redakteuren in das Content Management System eingegeben. Vor Publizierung werden alle Texte durch das *Gemeinsame Redaktionsteam der Wiener Zeitung* auf Basis des *Wording Guides* qualitätsgesichert. Weitere Instrumente der Qualitätssicherung sind die Auswertung der Suchanfragen, präziser der sogenannten Nulltrefferliste, sowie der Kommentare, die in den Bewertungskästen am Fuß jeder HELP-Seite abgegeben werden können. Hier werden also die Betroffenen direkt in den Formulierungsprozeß miteinbezogen. Häufig gesuchte, nicht vorhandene Begriffe werden ins Begriffslexikon aufgenommen, unklare Formulierungen oder fehlende Inhalte werden durch das Redaktionsteam in Zusammenarbeit mit den Ressorts umgehend präzisiert oder ergänzt.

Zusätzlich zu den Lebenslagentexten finden sich auf HELP.gv.at „Gesetzliche Neuerungen“. Der Gesetzwerdungsprozess vom Begutachtungsentwurf hin zum Beschluss im Nationalrat wird hier in verständlicher Weise und Sprache veranschaulicht. Dies soll nicht nur rechtlich interessierten Nutzerinnen und Nutzern einen Mehrwert bieten, sondern auch eine Entscheidungsgrundlage liefern (zB könnten kommende Pensionsregelungen zum Anlass genommen werden, den Pensionsantrag früher zu stellen).

Ausgehend von den gesetzlichen Neuerungen werden die betroffenen HELP-Texte von den verantwortlichen Ressorts adaptiert. Zusätzlich werden die Texte auch im Zuge der Jahresaktualisierung überprüft, ggf ergänzt, modifiziert und aktualisiert.

2. Ausweitung der Informationszone

Ein wesentliches Ziel von HELP ist es, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Behördenwegen Hilfestellung zu geben. So werden 30 Lebenslagen wie Geburt, Kfz, Wahlen usw zur Integration in andere Webseiten der öffentlichen Verwaltung via

⁹ Als Lebenslagenprinzip wird das „[...] Organisationsprinzip bezeichnet, dem zufolge der Zugang der Bürger zu amtlichen Formularen und behördlichen Dienstleistungen nicht entsprechend der kommunalen Aufgabenstruktur, sondern nach der Bedarfssituation des Bürgers – eben der Lebenslage, in der er der passenden Formulare oder Dienstleistungen bedarf – eingerichtet wird“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Lebenslagenprinzip> (2.4.2017).

¹⁰ www.ris.bka.gv.at.

der sogenannten *Content Syndizierung*¹¹ zur Verfügung gestellt. Dieses kostenlose Service wird von weit mehr als der Hälfte der 2.200 österreichischen Gemeinden genutzt und steht auch nicht-öffentlichen Institutionen zur Verfügung. So haben einige Fahrschulen die Lebenslagen „Kfz“ und „Führerschein“ in ihre Homepages integriert. Die Wartung der Inhalte, die im Design der jeweiligen Webseite dargestellt werden, erfolgt durch das HELP-Team, jede Änderung wird quasi über Nacht auf diese Webseiten eingespielt. Um weitere Zielgruppen zu adressieren, werden ausgewählte Informationen via Facebook und Twitter gepostet. Weiters trägt HELP dem geänderten Nutzerverhalten Rechnung und bietet für die Nutzerinnen und Nutzer von Handys und Tablets eine mobile Version an.

Im Fall der Lebenslage „Geburt“ stellt HELP alle für werdende Eltern relevanten Behördenwege, ergänzt durch Termine für die notwendigen Untersuchungen für Mutter und Neugeborenes, sowie Impfkalender mittels der HELP4Baby-App¹² zur Verfügung. Schließlich werden ausgewählte Lebenssituationen auch auf Englisch angeboten.

3. Barrierefreier Informationszugang

Nicht nur die regionale und zielgruppenorientierte Adressierung wird umgesetzt, es wird auch auf die speziellen Anforderungen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen Bedacht und Rücksicht genommen. Das erfolgt nicht nur durch die inhaltliche Adressierung von Lebenssituationen, die zB „Menschen mit Behinderungen“ und deren Angehörige betreffen, sondern auch durch die barrierefreie technische und inhaltliche Umsetzung für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Neben dem Abbau sprachlicher und somit kognitiver Barrieren, sieht sich HELP der Barrierefreiheit generell verpflichtet, um möglichst vielen Menschen Zugang zu seinen Informationen und Services zu ermöglichen, respektive den Menschen mit Behinderungen.

Gebärdensprachvideos auf Hilfeseiten und mit ausgewählten Kerninhalten erleichtern die Benutzung für Gehörlose und Hörbehinderte. Für von Geburt an gehörlose Menschen ist die Gebärdensprache die Muttersprache. Mittels Gebärdensprachvideos wird somit für diese Nutzergruppe das schon transformierte „Amtsdeutsche“ übersetzt und verständlich gemacht.

Für blinde oder sehbeeinträchtigte User werden die Inhalte mittels Screenreader vorgelesen. Dafür ist es notwendig, Sprachwechsel, Abkürzungen und Akronyme im *Content Management System (CMS)*¹³ auszuzeichnen. Die Regeln dafür sind im schon erwähnten

11 *Content Syndizierung* bezeichnet einen Mechanismus zur Verbreitung und Mehrfachverwendung von Web-Inhalten. Durch diese technische Lösung können Inhalte von einer anbietenden Webseite auf anderen Webseiten in deren Lay-Out eingebunden werden.

12 www.bka.gv.at/-/help4baby-app (2.4.2017).

13 *Content Management System*: Software zur gemeinsamen Bearbeitung von Inhalten einer Website.

Wording Guide festgelegt, die Texte werden dahingehend vom Gemeinsamen Redaktionsteam geprüft. Für seine Bemühungen hinsichtlich der Barrierefreiheit wurde HELP.gv.at 2006 als eines der besten barrierefreien deutschsprachigen Webangebote mit der „Goldenen BIENE“¹⁴ ausgezeichnet.

4. „Was ich verstehe, versteh ich mir, was mir gelingt, gelingt mir für andere“¹⁵

Wie kann in Zukunft kommenden Herausforderungen wie die fehlende Fähigkeit sinnfassend zu lesen einer wachsenden Bevölkerungsgruppe¹⁶ (nicht nur bei Menschen mit Migrationshintergrund) begegnet werden? Wie können Inhalte der öffentlichen Verwaltung verständlich gemacht werden, und das auf Augenhöhe mit den Betroffenen?

Eine Lösung wäre die anschauliche Erklärung von komplexen Sachverhalten mittels Videos, wie schon zB auf dem Schweizer Behördenportal *www.ch.ch* umgesetzt.¹⁷

Um die sprachlichen Bedürfnisse der neuen Österreicherinnen und Österreicher zu adressieren und somit einen Zugang zu Behördeninformationen zu geben, wird seitens HELP angedacht, wichtige Informationen in deren Muttersprache (Türkisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch) anzubieten, wie dies *wien.gv.at*, die Webseite der Stadt Wien, schon macht.

Weitere Möglichkeiten der verständlichen Unterstützung bei komplexen Sachverhalten sind sogenannte „virtuelle Berater“ oder Online-Ratgeber. Nach Beantwortung eines kurzen Online-Fragebogens erhält der User auf Basis seiner/ihrer Antworten einen differenzierten auf die jeweilige (Lebens)situation zugeschnittenen Text als Handlungsanleitung. Im Zuge der Neugestaltung und Erweiterungen der Funktionen von HELP.gv.at wird zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2017 ein erster virtueller Berater zum Thema „Heirat“ zur Verfügung stehen.

Noch einen Schritt weiter gehen sogenannte Chatbots¹⁸, die den gesamten Content einer Webseite verarbeiten, und mit denen die User auch sprachlich im Dialog kommunizieren, um ihre gewünschten Antworten zu erhalten. Da momentan dafür noch ein enormer redaktioneller Aufwand notwendig ist, wird seitens HELP angedacht, Chatbots lediglich für ausgewählte Notsituationen zu programmieren. Oberste Priorität muss es gerade bei diesen Systemen sein, stringente, verlässliche vor allem aber verständliche Informationen

14 Vgl www.biene-award.de/preistraeger (3.3.2017); BIENE steht für „Barrierefreies Internet eröffnet neue Einsichten“.

15 *Goethe*, Wilhelm Meisters Wanderjahre (1821).

16 *Seidl*, Vier von zehn Volksschülern können nicht sinnerfassend lesen, *derstandard.at*, 1.4.2016, <http://derstandard.at/2000033966724/Leseschwaeche-bei-Viertklaesslern-beunruhigt-Ministerin-kaum> (2.4.2017); *Aigner*, Fast eine Million Österreicher können nur unzureichend lesen, *derstandard.at*, 8.10.2013, <http://derstandard.at/1379293384170/Fast-eine-Million-Oesterreicher-koennen-nur-unzureichend-lesen> (2.4.2017).

17 Vgl www.ch.ch/de/impressum (2.4.2017).

18 „Chatterbots, Chatbots oder kurz Bots sind textbasierte Dialogsysteme. [...] Die meisten Chatbots greifen auf eine vorgefertigte Datenbank, die sog. Wissensbasen mit Antworten und Erkennungsmustern, zurück.“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Chatbot> (2.4.2017).

zu generieren. Die Frage, die dabei im Raum steht: Wer kontrolliert die Antworten der Chatbots dahingehend?

Neben all diesen zusätzlichen Möglichkeiten in Hinkunft verstehbare und verständliche Informationen bereitzustellen, wird sich HELP.gv.at auch weiterhin auf seine Stärken, auf die hier beschriebenen Vorgangsweisen und Maßnahmen, konzentrieren, um das Vertrauen seiner User_innen aufrechtzuerhalten. Verstehen und verstanden werden schafft dieses Vertrauen. Selbstverständlich.

Mag. Johannes Rund arbeitet im Bundeskanzleramt und ist verantwortlich für Marketing und Kommunikation für HELP.gv.at/Wien; johannes.rund@bka.gv.at

Betteln ist erlaubt! Rechtshilfe für bettelnde Menschen in Wien

Ferdinand Koller / Annika Rauchberger

1. Die Bettellobby Wien

Die BettelLobby Wien wurde 2008 von mehreren engagierten Privatpersonen gegründet, die sich ganz unterschiedlich mit dem Thema Betteln auseinandersetzten. Alle hatten bei ihren Recherchen festgestellt, dass der Umgang der Polizei mit bettelnden Menschen häufig willkürlich und die Darstellung in den Medien und politischen Debatten meist diffamierend war. Die Initiative setzte sich zum Ziel, mehr Aufmerksamkeit für die tatsächliche Lebenssituation von bettelnden Menschen zu erreichen und gegen polizeiliche Willkür und neue Verbote gegen Bettelei aufzutreten. Die BettelLobby Wien erhält einzeln Spenden, mit denen sie ihre Aktivitäten finanziert. Die Initiative wirbt allerdings nicht aktiv um Spenden, sondern bittet auf ihrer Homepage unter dem Menüpunkt „Spendenkonto“, dass die Spende dem nächsten Bettler oder der nächsten Bettlerin überreicht werden soll.¹

2. Rechtslage betreffend Bettelei in Wien

2010 wurde gem § 2 des Wiener Landessicherheitsgesetzes (WLSG)² das Verbot des sogenannten „gewerbsmäßigen“ Bettelns beschlossen, aufdringliches Betteln und Betteln als Beteiligte/r an einer organisierten Gruppe waren schon seit 1993, das Betteln mit Kindern seit 2008 nach dieser Bestimmung verboten. Durch die mangelnde Bestimmtheit dieser Verbote und die daraus resultierende Auslegung durch die Polizei wurde in Wien jede Form der Bettelei bestraft: Das Ausstrecken der Hand durch eine am Boden sitzende Person wurde als aufdringlich gewertet, drei Personen in Sichtkontakt zueinander galten als organisierte Gruppe und wegen gewerbsmäßigen Bettelns wurde angezeigt, wer mehrmals beim Betteln angetroffen wurde. § 2 Abs 1 lit b WLSG sieht Geldstrafen bis zu € 700 bzw Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche vor. Strafen in Höhe von mehreren hundert Euro waren daher keine Seltenheit. Wie sich in der Rechtsberatung he-

1 Vgl www.bettellobby.at/wien (13.3.2017).

2 IdF LGBl 2013/33.

rausstellte, waren die Ersatzfreiheitsstrafen häufig viel zu hoch berechnet: So wurden bspw für eine Geldstrafe in Höhe von € 100 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, anstatt 1 Tag, der geboten gewesen wäre. Häufig wurden bettelnde Menschen noch zusätzlich wegen Behinderung des Fußgängerverkehrs nach § 78 StVO bestraft.

2012 hob der VfGH das allgemeine Bettelverbot in Salzburg auf und hielt fest, dass es jeder Person erlaubt sein muss, in einer Notlage andere um Unterstützung zu bitten und auf seine oder ihre Notlage hinzuweisen.³ Das bedeutete: Es musste auch in Wien eine erlaubte Form der Bettelei geben, die gängige Praxis der Polizei ließ Betteln aber weiterhin größtenteils nicht zu.⁴ Die BettelLobby Wien entschied sich deshalb dafür, bettelnde Menschen über die neue Rechtsprechung zu informieren und Unterstützung bei Verwaltungsstrafverfahren anzubieten, um durch die daraus resultierenden Gerichtsentscheidungen – so die Hoffnung – vielleicht auch eine klarere rechtliche Situation und damit mehr Rechtssicherheit für bettelnde Menschen zu erreichen. Im Folgenden werden das Angebot sowie Erfolge und Hindernisse in der Rechtsberatung für bettelnde Menschen beschrieben.

3. Monatliches Rechtshilfe-Treffen

Seit 2013 bietet die BettelLobby Wien ein monatliches Rechtshilfe-Treffen in den Räumlichkeiten des *Amerlinghauses*⁵ an. Es richtet sich an all jene, die durch Betteln ihren Lebensunterhalt bestreiten und immer wieder von Repressionen und Strafen betroffen sind. Strafen schüchtern nicht nur die Betroffenen ein. Die vielen Amtshandlungen gegen Bettelnde und die mediale Berichterstattung vermitteln PassantInnen das Gefühl, dass Betteln mit kriminellen Strukturen verbunden sei bzw dass bettelnde Personen kriminell seien. Daher richteten sich die Treffen von Beginn an nicht nur an bettelnde Menschen, sondern auch an UnterstützerInnen und Interessierte. In diesem Rahmen haben die Menschen Zeit, in Austausch zu treten, um etwa gegenseitige Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus können sich die Betroffenen in Gesprächen während eines gemeinsamen Essens gegenseitig bestärken.

Zusätzlich wurde die Rechtshilfe um ein Kinderbetreuungsangebot erweitert, da viele Menschen mit ihren Kindern nach Wien gekommen waren und ohne die Kinderbetreuung gar nicht an den Rechtshilfetreffen teilnehmen können. Überraschend war jedoch die große Anzahl der Kinder, viele im schulpflichtigen Alter, die im öffentlichen Raum aber nicht sichtbar waren. Insofern hatte sich die Befürchtung bestätigt, dass das Verbot des Bettelns mit Kindern nur zu einer Verdrängung weg von der Straße führt, die Situa-

3 Vgl VfSlg 19.662/2012. Zur VfGH-Judikatur zum Thema Betteln im Allgemeinen vgl *Weichselbaum*, Die Bettelverbote in der Judikatur des VfGH, in *Baumgartner*, Öffentliches Recht. Jahrbuch (2013) 37.

4 Zur Polizei- und Behördenpraxis in Wien vgl *Frühwirth*, Das Eisenbahngesetz und die Bettlerin, *juridikum* 2013, 265.

5 Das Kulturzentrum Spittelberg im Amerlinghaus im 7. Wiener Gemeindebezirk wird von zahlreichen unterschiedlichen Initiativen genutzt, s www.amerlinghaus.at.

tion der Kinder aber nicht verbessert. Aus diesem Grund hat die BettelLobby Wien, abseits der Rechtshilfe-Treffen, ein Kinderfest, das 4 Mal im Jahr stattfindet, ins Leben gerufen. Diese Kinderfeste bieten einen Raum, in dem sich Frauen und Männer ohne das Stigma des „BettlerIn-Seins“ treffen können. Sie tauschen gegenseitig Informationen zum Leben in Wien aus und bekommen Unterstützung bei Kindergarten- und Schulanmeldungen. Die Kinder erhalten je nach individuellem Bedarf Kleidung, Hygieneartikel, Schul- und Spielsachen.

Zentral bleibt aber die Rechtsberatung. Betroffene können mit Unterstützung eines Anwaltes und freiwilliger AktivistInnen, die Bulgarisch und Rumänisch sprechen, Einsprüche bzw Beschwerden gegen ihre Verwaltungsstrafen einlegen. Die Anwesenheit von DolmetscherInnen ist ein zentrales Element für das Gelingen des Angebotes und für den Zugang zu rechtlichen Informationen für die Betroffenen. Rumänisch und Bulgarisch werden bei jedem Treffen angeboten, bei Bedarf auch Ungarisch. Außerdem bietet die BettelLobby Wien eine Broschüre mit dem Titel „Betteln ist erlaubt!“ in Rumänisch-Deutsch, Bulgarisch-Deutsch, und Ungarisch-Deutsch an, die die wichtigsten Informationen zu den Regelungen des Bettelns im WLSG enthält und einen Leitfaden über die Rechte der Betroffenen auf der Polizeistation bietet. Diese Broschüren sollen den Betroffenen und Personen, die diese unterstützen möchten, Sicherheit im Umgang mit der Polizei vermitteln. Bei Unsicherheiten oder dem Wunsch nach einem Einspruch oder einer Beschwerde, können die Betroffenen die Hotline der BettelLobby Wien anrufen, deren Nummer sich auf den Broschüren und den Einladungsflyern für die Rechtshilfetreffen befindet.

4. Herausforderungen und Hindernisse

Die monatlichen Rechtshilfetreffen wurden von Beginn an gut angenommen, die Anzahl der BesucherInnen schwankt von 10 bis mehr als 70. Obwohl es sich um ein sehr niederschwelliges Angebot handelt, ist der Zugang für viele Betroffene dennoch schwierig. Die BettelLobby Wien verfügt nur über begrenzte personelle Ressourcen. Um die Betroffenen aber von der Sinnhaftigkeit der Rechtshilfe zu überzeugen, braucht es viel Zeit, da zunächst das Vertrauen der Menschen gewonnen werden muss. Viele, die von den AktivistInnen der BettelLobby zu den Treffen eingeladen werden, kommen nicht, entweder aus Angst oder weil sie nicht daran glauben, dass ihnen das Angebot etwas bringen könnte. Sie gehen stattdessen für ein paar Tage ins Gefängnis oder bezahlen die Strafen mit Geld, das sie sich ausleihen müssen, und tappen dadurch leicht in eine Schuldenfalle, aus der sie sich kaum befreien können. Weil viele BettlerInnen wenig Bildung genossen haben, ist eine regelmäßige persönliche und muttersprachliche Einladung zu den Rechtshilfetreffen unabdinglich. Die meisten verstehen die Strafverfügungen nicht, häufig verpassen sie deshalb die Einspruchsfrist von 2 Wochen. Schließlich stellt auch die Anfahrt zum Amerlinghaus und damit zu den Rechtshilfetreffen eine Hürde dar. Die Betroffenen

haben zu wenig Ortskenntnis und zu wenig Geld für Fahrscheine. Aus Angst vor Strafen der Wiener Linien bleiben sie den Treffen manchmal gänzlich fern. BettlerInnen, die bereits positive Erfahrungen mit dem Angebot gemacht haben, bringen jedoch andere Bekannte mit und vor allem jenen AktivistInnen die rumänisch oder bulgarisch sprechen, schaffen es häufig, die Betroffenen zu überzeugen bzw ihnen den Weg zu erklären oder sie vorher zu treffen, um dann mit ihnen zur Rechtsberatung zu kommen. Jene, die schon öfter bei den Treffen waren, kommen mittlerweile auch oder melden sich, wenn sie einen Brief erhalten, weil sie gelernt haben, dass Fristen wichtig sind.

Eine große Herausforderung ist den Personen klarzumachen, dass sich die Ehrenamtlichen der BettelLobby Wien nicht um all ihre Anliegen und Probleme kümmern können. Insbes zu den Themen Wohnung und Arbeitsplätze hat es zahlreiche Anfragen gegeben. Hier wurde stets eine klare Abgrenzung betont, was von vielen dann auch verstanden und akzeptiert wurde, durchaus aber auch zu Enttäuschung geführt hat.

5. Ergebnisse der Rechtsberatung

Niemand in der BettelLobby hatte erwartet, dass die Rechtsmittel gegen die Strafen wegen Bettelei oder der Behinderung des Fußgängerverkehrs nach § 78 StVO so erfolgreich sein würden. Denn ca 80 % aller Verwaltungsstrafverfahren wurden eingestellt oder vom Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien zugunsten der Betroffenen entschieden. Die Verfahren betrafen größtenteils Strafen wegen aufdringlichen und gewerbsmäßigen Bettelns. Aus den LVwG-Entscheidungen lässt sich zum einen ablesen, dass der Tatbestand des aufdringlichen Bettelns nur dann erfüllt wird, wenn BettlerInnen tatsächlich PassantInnen belästigen oder behindern. Ein bloßes Ausstrecken der Arme oder Ansprechen genügt nicht. Zum anderen wurde die Anwendung des Verbotes des gewerbsmäßigen Bettelns massiv eingeschränkt. Der Tatbestand gilt in den meisten Entscheidungen nur dann als erfüllt, wenn eine Person bettelt, obwohl ihr andere Erwerbsmöglichkeiten offen stehen würden bzw sie sich nicht um andere Erwerbsmöglichkeiten bemüht.⁶ Die Polizei hatte den Tatbestand schon dann als erfüllt angesehen, wenn Personen des Öfteren beim Betteln angetroffen wurden, keine Arbeit und keinen Wohnsitz hatten und es daher „nahe liegen“ würde, dass ihr Aufenthalt dem ausschließlichen Zweck der Bettelei diene. Die meisten BeschwerdeführerInnen konnten jedoch glaubhaft darstellen, dass sie in Wien auf Arbeitssuche sind bzw schon anderen Tätigkeiten außer der Bettelei nachgegangen sind.

Bis sich diese rechtlichen Klarstellungen in die letzte Wachstube durchgesprochen haben, dürfte aber noch einige Zeit vergehen. Noch immer besteht für bettelnde Menschen eine enorme Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Situation. Sie wissen nicht, wie sie sich

6 S zB VGW-031/065/169/2016/VOR-3 (22.2.2016), VGW-031/034/447/2016-13 (13.2.2017) oder VGW-031/023/RP03/999/2015-5 (7.4.2015).

verhalten sollen, um nicht bestraft zu werden. Diese Situation führt auch dazu, dass bei einigen der Eindruck entsteht, es würde sich nicht lohnen, sich an die Bestimmungen zu halten und bspw nicht aggressiv zu betteln, da sie so oder so bestraft werden.

Für viele Bettlerinnen und Bettler war es sehr wichtig, Recht zu bekommen, weil sie davon überzeugt waren, dass sie zu Unrecht bestraft wurden. Sie wurden durch die Rechtsinformation und die gewonnenen Verfahren in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt und erzählen vereinzelt, dass sie PolizistInnen, die sie wegschicken wollen, nun widersprechen und auf ihrem Recht zu betteln bestehen.

Aufgrund der meist sehr langen Verfahrensdauer (häufig mehr als 1 Jahr) und aufgrund der Tatsache, dass Verfahren ohne Benachrichtigung eingestellt werden, erfahren jedoch viele Betroffene nichts vom Ausgang ihrer Verfahren, da sie den Wohnort oder die Telefonnummer gewechselt haben oder sich nicht mehr in Österreich befinden und daher für die BettelLobby nicht mehr erreichbar sind. Dies stellt auch während der Verfahren ein Hindernis dar, da die Betroffenen für eine Befragung im Rahmen einer Verhandlung häufig nicht mehr zu erreichen sind.

Eine schwierige Herausforderung stellt außerdem das rechtswidrige Verhalten von PolizeibeamtInnen dar. Betroffene erzählen häufig, dass sie aufgefordert werden, sich auf der Polizeistation nackt auszuziehen oder dass PolizistInnen ihnen das Geld weggenommen hätten ohne eine Bestätigung auszustellen. Immer wieder erzählen Betroffene auch von Schlägen durch PolizeibeamtInnen. So mutig und selbstbewusst viele die Verwaltungsstrafen beanspruchen, so groß ist die Hemmschwelle mittels Maßnahmenbeschwerden direkt gegen eine Polizistin/einen Polizisten vorzugehen. Sie befürchten weitere Übergriffe, noch dazu sind die Erfolgsaussichten in den meisten Fällen gering, da es keine Zeuginnen gibt. Die wenigen Maßnahmenbeschwerden, die eingebracht wurden, waren dann erfolgreich, wenn die PolizeibeamtInnen selber nicht wussten, dass sie sich rechtswidrig verhalten hatten. Dies war zB in einem Verfahren der Fall, in dem sich eine Bettlerin ohne eines begründeten Verdachtes nackt ausziehen musste.

6. Veränderungen?

Es gibt Anzeichen dafür, dass sich der Umgang der Polizei gegenüber bettelnden Menschen verbessert hat. Die Strafen, mit denen die Betroffenen derzeit in die Beratung kommen, sind deutlich niedriger angesetzt als noch 2013, unverhältnismäßig hoch berechnete Ersatzfreiheitsstrafen sind ebenso seltener geworden. Allerdings erreicht die BettelLobby nur einen kleinen Teil der Betroffenen, diese Feststellungen sind daher mit Vorsicht zu betrachten. Ende 2015 vermeldete die Polizei einen Rückgang bei Anzeigen wegen aufdringlicher Bettelei um 50 %, bei allen Bettelstatbeständen gesamt um 25 %.⁷ Ob dies eine Folge der Rechtshilfe oder eine Folge von Einsparungen bei der Polizei ist, lässt

⁷ Vgl wien.orf.at/news/stories/2745814 (13.3.2017).

sich nicht beantworten. Die Rechtsberatung stellt für die Menschen, die sie in Anspruch nehmen, auf jeden Fall eine wichtige Unterstützung dar, bewahrt sie vor hohen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen und stärkt sie in der Überzeugung, dass auch sie Rechte haben. Einige, die von der BettelLobby vertreten werden, erhielten in der Folge auch keine Strafen mehr von der Polizei, obwohl sie weiterhin so bettelten wie zuvor. Um ein Bsp zu nennen: Herr F verbrachte mehr als 40 Tage im Gefängnis um Ersatzfreiheitsstrafen abzusitzen. Seit 2013 wehrt er sich mit Unterstützung der BettelLobby Wien selbstbewusst gegen die Strafen, alle Strafen gegen ihn wurden seither aufgehoben und seit einiger Zeit erhält er auch keine neuen mehr. Er und andere haben es geschafft, sich ihr Recht zu betteln, zu erkämpfen.

Annika Rauchberger, BA (FH) MA, Sozialarbeiterin, engagiert sich ehrenamtlich für die BettelLobby Wien (www.bettellobby.at); annika.rauchberger@gmx.at

Mag. Ferdinand Koller, E.MA, engagiert sich ehrenamtlich für die BettelLobby Wien (www.bettellobby.at); ferdinandkoller@hotmail.com

Und welches Menschenrecht hast Du heute bereits konsumiert?

Menschenrechtsbildung an Schulen

Stefan Knapp

1. Menschenrechtsbildung in der Arbeit mit SchülerInnen

Laut *Oskar Dangl*, Leiter des Kompetenzzentrums für Menschenrechtspädagogik der KPH¹ Wien-Krems, ist das Wissen über Menschenrechte in der österreichischen Gesellschaft „praktisch nicht vorhanden“.² Im Zuge des Projektes „Menschenrechte machen Schule“ versucht Amnesty International³ mit Hilfe von Workshops, Menschenrechtswissen in Schulen zu vermitteln und zu verankern, denn Menschenrechte leben vom Bewusstsein, dem Engagement und dem Mut jedes und jeder Einzelnen.

Die Frage nach dem „Konsum“ der Menschenrechte bietet in den Workshops einen wunderbaren Einstieg in die große Welt der Menschenrechte, da wir auf diese Weise nicht mit Definitionen oder einem Vortrag einleiten, sondern mit einer einzelnen Frage sofort mitten im Thema sind. SchülerInnen wird damit gleich zu Beginn eine Verbindung zu ihrem Alltag und ihren Lebensrealitäten geboten. Die meisten SchülerInnen sind es nicht gewohnt, einen solchen Menschenrechtsbezug zu sich selbst herzustellen und verstehen unter dem Begriff Menschenrechte eher etwas, wofür es sich vorwiegend in anderen, meist weit entfernten Ländern einzusetzen gilt, da Verletzungen eher dort stattfinden.

Mit ein wenig Unterstützung durch die TrainerInnen können hier sehr schnell viele der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschriebenen Rechte und ihre Allgegenwärtigkeit im täglichen Leben herausgearbeitet werden. Einen zentralen Aspekt stellt dabei das Hervorheben der Universalität der Menschenrechte dar, womit der Anspruch dieser Rechte und Freiheiten für jeden Menschen „ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder

1 Kirchlich-pädagogische Hochschule.

2 Vgl *Dangl/Rupprechtsberger*, „Das Wissen über Menschenrechte als Chance für die Schule nutzen“ – Oskar Dangl im Gespräch mit Silke Rupprechtsberger, *Amnesty Journal* 1/2016, 20 (20).

3 Amnesty International ist eine von Regierungen, politischen Parteien, Ideologien und Wirtschaftsinteressen unabhängige Organisation, die sich für die Durchsetzung aller in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsabkommen verankerten Rechte einsetzt (www.amnesty.at).

sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigen Umständen“⁴ gemeint ist.

Oft haben wir es mit SchülerInnen zu tun, die zwar das Wort Menschenrechte kennen, jedoch kaum inhaltliches Wissen dazu haben, obwohl die Vermittlung von und der Bezug zu Menschenrechten auch bisher schon vor allem durch das allgemein geltende Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“⁵ verankert sein sollte.

Wohl auch diesem Mangel an inhaltlicher Vermittlung ist es geschuldet, dass mit Beginn des Schuljahres 2016/17 für die Sekundarstufe I ein neuer Lehrplan für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung in Kraft getreten ist.⁶ Ab der 6. Schulstufe sind nunmehr pro Jahrgang neun Module vorgesehen, davon je zwei zur politischen Bildung, in welchen unter anderem auch ein konkreter Bezug zu den Menschenrechten, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer aktuellen Bedeutung hergestellt werden soll. In der sechsten Schulstufe wäre das Modul 4 „Ausbeutung und Menschenrechte“ oder das Modul 9 „Gesetze, Regeln und Werte“, in dem Kinderrechte als persönliche Rechte der SchülerInnen kennengelernt werden können und auf verschiedene Lebenssituationen der Lernenden angewendet werden sollen, zu nennen.

Die Herausforderung besteht darin, den SchülerInnen Menschenrechte vor allem auch als Basis für ein friedliches Zusammenleben im Kleinen wie im Großen verständlich zu machen. Hierfür müssen Menschenrechte und die Grundhaltungen, die zu ihrer Respektierung und Einhaltung führen, vor allem erfahrbar gemacht werden.

2. Geht es denn nur um das Wissen und Kennen von Menschenrechten? – Das Menschenrechtsbildungsdreieck

„Kenne Deine Rechte!“ – Dieser in einer Amnesty International Kampagne verwendete Slogan bedeutet sinngemäß, dass das Wissen um die eigenen Rechte entscheidend ist, um sich für sie einzusetzen bzw dafür zu kämpfen. Das Wissen über die Menschenrechte ist jedoch nur ein Teil, welcher bei der Menschenrechtsbildung (in weiterer Folge als MRB abgekürzt) zu beachten ist.

Das wohl wichtigste Prinzip der MRB ist, dass sie drei miteinander verknüpfte Lernfelder verbinden soll: Wissen – Lernen über Menschenrechte, Einstellungen – Lernen durch Menschenrechte, Fähigkeiten – Lernen für die Menschenrechte. Diese drei Lernfelder *Wissen*, *Fähigkeiten* und *Einstellungen*, bilden gemeinsam das sogenannte Menschen-

4 Art 2 Abs 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, A/RES/217 (1948).

5 Unterrichtsprinzip Politische Bildung, Grundsatzlerlass 2015, BMBF-33.466/0029-I/6/2015. Bei Unterrichtsprinzipien handelt es sich um Lehrinhalte, die in allen Schulstufen, Schultypen und Gegenständen berücksichtigt werden sollen. Ein Unterrichtsprinzip soll sich interdisziplinär durch alle Gegenstände ziehen.

6 Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird, BGBl II 2016/113.

rechtsbildungsdreieck und sollten bei der Abhaltung eines MRB-Workshops immer auch berücksichtigt werden.⁷

„Einstellungen – Lernen durch die Menschenrechte“ zielt auf die Sensibilisierung und Reflexion von Einstellungen in Bezug auf die Menschenrechte ab. Darunter kann die Grundhaltung, dass Menschenrechte wichtig sind, sowie auch das Wissen um die Verantwortung für das eigene Handeln verstanden werden.⁸ Beim Lernfeld „Fähigkeiten – Lernen für die Menschenrechte“ wiederum geht es darum, „sich Kompetenzen und Fähigkeiten anzueignen, die benötigt werden, um sich in einer Demokratie einzubringen und am Aufbau einer Kultur der Menschenrechte mitzuwirken.“⁹ Darauf aufbauende Werte wie zB Verantwortungsgefühl, kritisches Denken, politische Partizipation, Empathie, Solidarität und ein Bewusstsein für Recht und Unrecht sollen gestärkt werden.

Ein vordergründiges Ziel von MRB muss sein, über die eigenen Rechte Bescheid zu wissen und die der anderen zu respektieren. Dies ermächtigt in weiterer Folge erst dazu, sich für die eigenen Menschenrechte und die der Mitmenschen einzusetzen. Dieses Wissen um die Menschenrechte als festgeschriebene Normen und ihre universelle Geltung ist mit dem Lernfeld „Wissen – Lernen über Menschenrechte“ gemeint.

3. Die Umsetzung von MRB im Zuge des Projektes „Menschenrechte machen Schule“

Mithilfe von ehrenamtlichen MenschenrechtsbildnerInnen versucht Amnesty International an Schulen in ein- bis dreistündigen Workshops gemäß dem Slogan „Kenne deine Rechte“ SchülerInnen zu ermutigen, sich mit Menschenrechten auseinanderzusetzen und über ihre eigenen Bedürfnisse zu reflektieren. Die TrainerInnen kommen dabei aus den unterschiedlichsten beruflichen Bereichen, wobei pädagogisches Grundwissen bzw Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erwünscht sind. Sie werden in einem mehrtägigen Training in den zentralen Methoden und Übungen zur MRB geschult. Um eine qualitativ hochwertige Leitung der Workshops zu gewährleisten, werden die TrainerInnen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer ersten Workshops von erfahrenen TrainerInnen begleitet und zu regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen von Amnesty International eingeladen.

Der geringe Zeitrahmen für die MRB-Workshops an Schulen und das oft spärliche Vorwissen der SchülerInnen machen es notwendig, sich über die eigene Zielsetzung im Klaren zu sein. Was kann und möchte ich mit einem einmaligen Workshop erreichen und was kann ich damit bei den SchülerInnen bewirken? Realistischerweise kann ein solcher

7 *Amnesty international*, First Steps. A Manual for Starting Human Rights Education (1996).

8 Vgl *Stummer-Kolonovits/Rabussay-Schwald*, I am powerful – Handbuch für die Menschenrechtsbildung in der Schule. Amnesty International Österreich (2014) 7.

9 *Bundeszentrale für politische Bildung, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat* (Hrsg), *Compassito* – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern (2009) 27.

Workshop lediglich als Anregung dienen und einen kleinen Einblick gewähren. Er bietet die Chance zum Kennenlernen dieses Themenbereichs und regt zum Nachdenken an.

Um das Interesse der SchülerInnen auf die Bedeutung der Menschenrechte zu lenken, bedarf es einer genauen Planung hinsichtlich der Methodenauswahl. Diese sollte altersgerecht ausfallen, da es einen Unterschied macht, ob in der Primarstufe (Volksschule), in der Sekundarstufe I (AHS Unterstufe, NMS) oder der Sekundarstufe II (AHS Oberstufe, Berufsschule) gearbeitet wird. Amnesty International Österreich hat hierzu unterschiedliche Handbücher¹⁰ zusammengestellt, welche in mehreren Modulen verschiedene Übungen beinhalten und als Hilfestellung zur Durchführung der Workshops herangezogen werden können.

Allen Methoden gemein ist es, dass dabei auf eine interaktive, partizipative und spielerische Art und Weise geachtet wird. Persönliche Erfahrungen der SchülerInnen werden sooft wie möglich miteinbezogen und es wird auch konkret immer wieder danach gefragt. Die SchülerInnen können sich darüber austauschen und es darf diskutiert werden, wobei unterschiedliche und abweichende Standpunkte ebenso Raum haben und wertgeschätzt werden. Die TrainerInnen sind hier moderierend tätig.

Oft bedarf es nur ganz kurzer Übungssequenzen, die einen Nachdenkprozess aufgrund von unmittelbaren Erfahrungen anregen. Dabei werden Aspekte beleuchtet, welche in dieser Form vielleicht noch gar nicht bedacht wurden und die auch eine differenziertere Sicht der Dinge ermöglichen. Gerade in Bezug auf Themen wie Ausgrenzung, Diskriminierung oder auch unterschiedliche Startpositionen im Leben lässt sich dieser Effekt immer wieder beobachten. Richtig eingesetzt kann eine Übungssequenz den Blickwinkel auf bestimmte Themenbereiche zumindest erweitern und somit zu einer Sensibilisierung beitragen.

Aus diesem Grund erscheint es auch dringend geboten, ausreichend Zeit für nachträgliche Reflexion und Diskussion mit den Kindern und Jugendlichen einzuplanen. Ohne Nachbereitung ist eine Aktivität oft lediglich ein Spiel, das schnell wieder vergessen wird und daher auch keinen nachhaltigen Effekt erzielt.

4. Schwierigkeiten in der Vermittlung von menschenrechtlichen Inhalten

Aus meiner persönlichen Erfahrung ist die Versuchung, aufgrund der geringen Zeitressourcen zu viel Inhalt in einen Schul-Workshop hineinzupacken, ausgesprochen groß. Weniger ist jedoch oft mehr. Um dem partizipativen Element Rechnung zu tragen, ist es notwendig, ausreichend Zeit und Raum für Diskussionsanlässe zu bieten.

Eine Schulklasse ist keine homogene Gruppe, weshalb gerade in der Diskussion in der Regel auch unterschiedliche Meinungsbilder zu emotionalen Themen wie Flucht, Datenschutz, Diskriminierung oder Menschenrechtsschutz im Allgemeinen bestehen. Hitzige

¹⁰ www.amnesty.at/de/schulmaterial/ (18.4.2017).

Diskussionen sind spannend und in der MRB durchaus gewollt, der Ordnungsrahmen sollte jedoch gewahrt bleiben. Gerade bei Wortmeldungen, die Menschenrechte für bestimmte Gruppen in Frage stellen, ist es oft kontraproduktiv zu belehren. Besser ist, die Meinung aufzugreifen und die daraus entstehenden Folgen und Konsequenzen sachlich und wertfrei aufzuzeigen.

Eine manchmal auftretende Schwierigkeit ist die Erwartungshaltung der Lehrpersonen, die MRB als Mittel zur Erreichung von sozial erwünschtem Verhalten nutzen wollen. MRB spricht sehr wohl auch das Verhalten innerhalb der Gruppe an (soziale Kompetenzen, wie zB Empathie, Wertschätzung, Verantwortungsgefühl, konstruktive Konflikt- und Konsensfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit etc), jedoch ist es utopisch zu erwarten, dass innerhalb weniger Stunden die Probleme und gruppendynamischen Prozesse einer Schulklasse nachhaltig verändert werden können. Für den Ordnungsrahmen in der Klasse ist und bleibt die Lehrperson verantwortlich und muss hierzu die passenden Mittel finden.

5. Und wie sieht es mit der Nachhaltigkeit aus?

Was ein Workshop auf jeden Fall bieten kann, ist ein Anknüpfungspunkt zur Weiterarbeit, der jedoch von den Lehrpersonen aufgegriffen werden muss. Im Sinne der Nachhaltigkeit können diese mit Ideen zur Unterrichtsgestaltung sowie mit Materialien unterstützt werden. Das Materialangebot ist ausgesprochen vielfältig und kann auch situativ und spontan im Schullalltag angewendet werden (entsprechendes Material wird neben Amnesty International unter anderem auch von *Kompass/Compasito*¹¹ oder dem Zentrum *polis*¹² kostenlos angeboten). Anlassfall für das Aufgreifen von weiterführenden Unterrichtsideen können dabei auch schulinterne Konflikte oder aktuell auftretende (gesellschafts-)politische Themen sein. Sämtlichen Unterrichtsideen liegt dabei zu Grunde, dass es sich eben um keinen frontalen Vortrag handeln soll. Es hat sich gezeigt, dass SchülerInnen mithilfe interaktiver Übungen sehr viel schneller ihr eigenes Wissen und auch ihre eigenen Kompetenzen und Wertvorstellungen einbringen und damit auch die konkrete Wissensvermittlung begünstigt wird.

Die Lehrpersonen selbst nehmen in der MRB eine ganz zentrale Rolle ein, da sie als Vorbild fungieren und eine auf den Menschenrechten aufbauende Grundhaltung authentisch verkörpern und vorleben sollten. Eine intensivere Bezugnahme darauf in der PädagogInnenausbildung wie -fortbildung wäre auf jeden Fall wünschenswert.

Zusammengefasst kann nachhaltige MRB nur gelingen, wenn die Schule die Schaffung einer Menschenrechtskultur zu einem wesentlichen Prinzip erklärt, die Lehrpersonen diese selbst vorleben und konsequent immer wieder zum Thema machen und diese auch

¹¹ www.compasito-zmrb.ch/startseite/ (20.3.2017).

¹² www.politik-lernen.at/site/praxis/unterrichtsideen (20.3.2017).

einfordern. Der Gesetzgeber hat durch die Lehrplanreform einen zusätzlichen Rahmen hierfür im Zuge des Geschichtsunterrichts ab der 6. Schulstufe geschaffen, wobei ein eigenes Fach „Politische Bildung“, in welchem die Menschenrechte einen zentralen Stellenwert einnehmen, wünschenswert gewesen wäre.

Grundsätzlich wird die Möglichkeit, die eigenen Rechte zu erarbeiten, die eigenen Werte in der Klasse zu reflektieren und sich darüber auszutauschen, von den SchülerInnen durchwegs positiv aufgenommen. Im Zuge des Feedbacks wird oft bewusst, dass auch in vermeintlich kurzer Zeit ein Prozess in Gang gesetzt werden kann. Gerade die Schule bietet ja die Chance, SchülerInnen zu aktiven und selbstbestimmten Individuen reifen zu lassen, welche gesellschaftliche Gegebenheiten kritisch hinterfragen und den Wert des Miteinanders und der gegenseitigen Achtung leben.

Die erst unlängst erfolgte Einsetzung eines eigenen Kinderrechte-Beauftragten durch den Wiener Stadtschulrat, der sich mit der MRB an Wiener Schulen und ihren Möglichkeiten auseinandersetzt,¹³ trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Mag. iur. Stefan Knapp arbeitet als Menschenrechtstrainer für Amnesty International Österreich, als Schulmediator und Lehrbeauftragter an der PH Wien; knapp.stefan@gmail.com

13 *Stadtschulrat Wien*, Kinderrechte: Erfolgreicher „Kick-off“ im Wiener Stadtschulrat, OTS 25.11.2016, www.ots.at/presseaussendung/OTS_20161125_OTS0078/kinderrechte-erfolgreicher-kick-off-im-wiener-stadtschulrat-bild (20.03.2017).

Rechtshörerschaft für geflüchtete Juristinnen und Juristen

Farzaneh Vahedmonfared / Oliver Scheiber

1. Geschichte des Projekts

1.1. Aus Projektperspektive (Oliver Scheiber)¹

Als im Sommer 2015 der große Flüchtlingszustrom nach Österreich einsetzte, beauftragte die Stadt Wien den Fonds Soziales Wien (FSW) mit der Koordinierung der Flüchtlingshilfe. Anfang 2016 startete der FSW ein Praktikaprogramm: Für Flüchtlinge mit offenem Asylverfahren, die keiner regulären Beschäftigung nachgehen dürfen, sollte die Zeit des Wartens besser genutzt werden. Der FSW vermittelt seither Interessierte zu Dienststellen der Stadt Wien.²

Auf meine Anregung hin erging im Sommer 2016 ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz, der geflüchteten JuristInnen oder Jusstudierenden Praktika bei Wiener Gerichten ermöglicht.³ Rechtshörerschaften stehen seit jeher österreichischen Jusstudierenden offen. IdR lernen Studierende so für einen Zeitraum zw 3 und 6 Wochen die Arbeit bei Gericht kennen. Der neue Erlass hält nun fest, dass diese unbezahlten Rechtshörerschaften auch bereits graduierten JuristInnen und auch für längere Perioden (für 2 bis max 5 Monate) offensteht.

Das Projekt startete mit einigen Wiener Pilotgerichten. Zu einer von FSW und Justiz gemeinsam organisierten Infoveranstaltung im August 2016 kamen mehr als 100 Interessierte.⁴ Mehrheitlich waren es graduierte JuristInnen, die in ihren Herkunftsländern unterschiedlich lange Laufbahnen in Rechtsberufen zurückgelegt haben. Viele der Inte-

1 Wir haben uns entschieden, das Projekt aus der Perspektive eines in das Projekt involvierten Richters (*Oliver Scheiber*) und einer Projektteilnehmerin (*Farzaneh Vahedmonfared*) darzustellen und diese beiden Perspektiven als solche explizit zu machen und einander gegenüber zu stellen; bei jedem Unterkapitel wird angegeben, wer von uns beiden das Kapitel geschrieben hat. Wir danken *Nina Eckstein* und *Ines Rössl* für diese Anregung.

2 So können zB ZahnärztInnen in der Wiener Zahnmedizin mitarbeiten. Auch die Wiener Polizei beteiligte sich frühzeitig an dem Projekt und setzt Flüchtlinge als SchülerlotsInnen ein.

3 Bereits im Sommer 2015 hatten sich viele JustizmitarbeiterInnen in der Flüchtlingshilfe engagiert. RichteramtswärterInnen halfen in der Rechtsberatung auf den Bahnhöfen, einige nahmen Flüchtlinge zu Hause auf. Auch die offizielle Justizebene wurde aktiv; einige Flüchtlingsfamilien fanden Quartier im Justizbildungszentrum Schwechat.

4 Der FSW erfasst die Berufe aller von ihm betreuten Menschen und erreicht über seine Mailverteiler zahlreiche Betreuungseinrichtungen. Diese machten die Infoveranstaltung unter den geflüchteten Menschen bekannt.

ressierten waren als RechtsanwältInnen, RichterInnen oder StaatsanwältInnen tätig gewesen. Die quantitativ am stärksten vertretenen Herkunftsländer waren Syrien, der Irak, Iran und Afghanistan.

1.2. Aus Teilnehmerinnenperspektive (Farzaneh Vahedmonfared)

Ich bin 1990 im Iran geboren und studierte in Teheran Jus. Ich habe das Masterstudium mit Schwerpunkt Privatrechtswissenschaft als eine der 3 besten Studierenden abgeschlossen und spreche fünf Sprachen, neben Farsi noch Türkisch, Deutsch, Englisch und etwas Arabisch. Während meines Studiums habe ich mehrere Praktika in Spitälern und verschiedenen Magistratsabteilungen der Stadt Teheran absolviert. Ich habe diverse Gerichtsverhandlungen besucht, wo ich mit Beteiligten in direkten Kontakt treten konnte. Nach dem Studium arbeitete ich ein Jahr lang bei einem Notar. In dieser Zeit musste ich feststellen, dass in meinem Land die Menschlichkeit verhandelbar ist und Gerechtigkeit, Gesundheit und Gewissen käuflich sind.

Vor 9 Monaten verließ ich aus religiösen Gründen meine Heimat und beantragte in Österreich Asyl. Als ich von der Leiterin meiner Asylunterkunft vom Projekt der Rechtshörerschaften an Wiener Gerichten erfuhr, war ich in einer psychisch schlechten Verfassung. Ich hatte kurz davor die Absage der Bewerbung für einen Universitätslehrgang (Behörden- und Gerichtsdolmetschen) bekommen. Als eine Person, die in ihrer Heimat eine akademische Ausbildung hatte, war ich jetzt ohne sozialen Status. Ich fühlte mich in einer aussichtslosen und hoffnungslosen Situation gefangen. Das Angebot war für mich wie ein Licht in der Dunkelheit.

Bei der Infoveranstaltung stellten sich 6 Gerichte vor. Jede(r) konnte sich nach ihrem/seinem Interesse ein Gericht für eine Rechtshörerschaft in Straf- oder Zivilverfahren aussuchen. Ich wählte das Landesgericht (LG) für Zivilrechtssachen Wien und dachte an die Möglichkeit, Akten zu studieren. Nach dem Mailverkehr und der Terminvereinbarung mit dem LG für Zivilrechtssachen und einem Aufnahmegespräch begann ich mit dem Praktikum.

2. Erfahrungen im Projekt

2.1. Aus Projektperspektive (Oliver Scheiber)

Im September 2016 begannen die ersten RechtshörerInnen ihre Praktika bei Gericht.⁵ Unter ihnen waren sowohl Personen, die bereits Asyl oder subsidiären Schutz erhalten hatten, als auch Personen mit noch laufendem Asylverfahren. Die Rechtshörerschaft bietet Gelegenheit, Akten zu lesen, Verhandlungen zu besuchen und sich mit dem österrei-

⁵ Vgl auch *Sterkl*, Flüchtlinge in der Justiz, derstandard.at, 16.10.2016, <http://derstandard.at/2000045921234/Fluechtlinge-in-der-Justiz-Scheidung-auf-Oesterreichisch> (4.3.2017).

chischen Behörden- und Gerichtswesen vertraut zu machen; zudem die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen. Besonders gut funktioniert der Austausch mit österreichischen RechtspraktikantInnen. Dies ist insofern zentral, als die meisten *refugees* die Nostrifikation ihres Studiums anstreben und von RechtspraktikantInnen aktuelle Informationen zu den Studienbedingungen erhalten.

Im Gerichtsalltag werden die RechtshörerInnen mit den heimischen gesetzlichen Regelungen rasch vertraut. Die Unterschiede der österreichischen Rechtsordnung zu jenen in den Hauptherkunftsländern werden tendenziell überschätzt. Institutionen wie Mediation oder Diversion oder die Unterscheidung zw Besitz und Eigentum sind den meisten RechtshörerInnen vertraut. Die größte Hürde für eine Integration in die juristische Arbeit sind die Sprachkenntnisse. Das Erlernen des Deutschen in einer solchen Qualität, dass ein juristisches Arbeiten möglich ist, ist nach den Erfahrungen des Projekts tatsächlich sehr schwierig.

2.2. Aus Teilnehmerinnenperspektive (Farzaneh Vahedmonfared)

Ich wurde für zwei Monate als RechtshörerIn aufgenommen. Man brachte mir von Anfang an viel Vertrauen entgegen, sodass ich einen Schlüsselchip sowie einen Schreibtisch mit PC und eigenem Zugang zum Intranet der Justiz bekam.

Die ersten Tage am Gericht waren sehr schwer für mich, ich verstand vieles nicht. Mein Selbstvertrauen und -bewusstsein war am Tiefpunkt angelangt. Alles war mir fremd, die Menschen, die Sprache und ihr Fachvokabular, die Atmosphäre des Gerichts und sogar die Gesetzestexte.

Trotz aller Parallelitäten zw den beiden Rechtssystemen im Iran und Österreich gab es große Unterschiede in Bezug auf Menschen-, Frauen- und Kinderrechte sowie in straf- und zivilrechtlichen Fragen. Auch kannte ich zB sachliche und örtliche Zuständigkeiten und andere Fachtermini, aber ich konnte mir diese Begriffe in der neuen Sprache nicht merken und wurde verzweifelt und enttäuscht.

Am LG für Zivilrechtssachen Wien arbeitete ich mit einer RichterIn und zwei Richtern. Einer der Richter übergab mir einen Akt zum Einlesen, in dem die Verhandlung bevorstand. Ich bereitete den Akt genau vor. Die Verhandlung war für mich sehr aufregend. Ich war völlig davon überrascht, dass ich in der Verhandlung an der Seite des Richters sitzen durfte. Die ersten Verhandlungstage waren sehr schwer. Ich musste mich sehr anstrengen und konzentrieren, um allem folgen zu können. Die Richterinnen und Richter unterstützten mich und erklärten vieles und mit jeder Verhandlung fiel es mir leichter zu verstehen.

Die RichterIn, der ich zugeteilt war, hat mich mit fachlichen Erklärungen genau so unterstützt wie durch persönliche, freundschaftliche Gespräche. Nach jeder Verhandlung fragte sie mich nach meiner Meinung und was ich an ihrer Stelle gemacht hätte. Diese Wertschätzung hat mich enorm gestärkt, sie ließ meine Probleme, das Heimweh und die Un-

geduld beim Deutschlernen kleiner erscheinen. Dass die Richterin auf Titel und äußere Zeichen des Amtes wenig Wert legte, hat mich beeindruckt.

Ein anderer Richter nahm sich ein paar Stunden pro Woche Zeit für mich und beantwortete meine Fragen. Er recherchierte zu Fragen, die nicht in seinem Fachgebiet lagen und stellte mir Ausdrücke zur Verfügung. Ich erhielt Voraufgaben von Büchern und konnte über das RIS im Netz Änderungen verfolgen. Das auf der Intranetseite der Justiz verfügbare E-Learning-Programm *E-LAN* war fachlich und sprachlich sehr nützlich für mich. Viele RechtspraktikantInnen waren ebenfalls sehr hilfsbereit, haben mir Lernmaterialien gebracht und Anregungen gegeben.

Nach dem LG wollte ich gerne beim BG für Handelssachen Wien weitere Erfahrungen sammeln und erhielt von dessen Vorsteherin auf meine Anfrage sofort eine Zusage. Ich fand ähnliche Möglichkeiten vor wie am LG und konnte auch direkt mit der Vorsteherin zusammenarbeiten. Unter ihrer Anleitung konnte ich gerichtliche Erledigungen vorbereiten, was für mich sehr lehrreich war.

3. Ausblick

3.1. Aus Projektperspektive (Oliver Scheiber)

Die mehr als 100 anwesenden JuristInnen bei der Infoveranstaltung in Wien lassen auf mehrere hundert Jusstudierende und JuristInnen unter den in den letzten Jahren nach Österreich geflüchteten Menschen schließen. Eine große Hürde ist die Nostrifikation des Jusstudiums. Dazu sind rund 80 % eines regulären Studiums zu absolvieren. Es ist fraglich, ob das für Personen, die oft bereits 10 oder 20 Jahre lang als RichterInnen, StaatsanwältInnen oder RechtsanwältInnen – oft auch international – tätig waren, angemessen ist. Es wäre ein ganz wesentlicher Integrationsschritt, wenn die juristischen Fakultäten zumindest vorübergehend ein spezielles Kursprogramm einrichteten, das diese hochqualifizierte Berufsgruppe schnell an die Nostrifikation heranführt und den Aufwand sowohl für die Universitäten als auch für die an der Nostrifikation interessierten Personen reduziert. Die *refugees* bringen in den Arbeitsmarkt der österreichischen Rechtsberufe durch ihre Sprachkenntnisse (va Arabisch und Dari-Farsi) viel zusätzliches Knowhow ein. Für die Justiz ist das Programm jedenfalls auch ein Gewinn – es entsteht mehr Wissen und Sensibilität für andere Rechtskreise und Fluchtumstände, gerade der Austausch zw jüngeren JuristInnen ist das beste Mittel, ein Gegenkonzept zu den aufkommenden nationalistischen Strömungen zu entwickeln.

Mittlerweile bringen sich Wiener RichteramtswärterInnen stark in das Projekt ein; ein Mentoringprogramm in kleinerem Rahmen ist entstanden. Im April 2017 organisierte das AMS Wien eine Infoveranstaltung speziell für arabischsprachige geflüchtete JuristInnen – rund 80 Personen nutzten die Gelegenheit, sich insbes über Nostrifikation, Integrationshilfen sowie RechtshörerInnenschaft und den Universitätslehrgang zum Gerichts- und Behördendolmetschen zu informieren.

3.2. Aus Teilnehmerinnenperspektive (Farzaneh Vahedmonfared)

Mein aktuelles Ziel ist es, die deutsche Sprache so zu beherrschen, damit ich das Leben, das ich mir im Iran wünschte und nicht bekam, in Österreich führen kann. Bei der Info-Veranstaltung zur Rechtshörerschaft habe ich übrigens zufällig die Leiterin des Lehrganges kennengelernt, für den ich nicht zugelassen worden war. Ich erhielt eine zweite Chance und bin nun, während ich diesen Text schreibe, Studentin dieses Lehrgangs.

Farzaneh Vahedmonfared, MA hat im Iran das Masterstudium der Rechtswissenschaften abgeschlossen und besucht nach Absolvierung einer Rechtshörerschaft derzeit den neuen postgradualen Universitätslehrgang „Behörden- und Gerichtsdolmetschen“ an der Universität Wien.

Dr. Oliver Scheiber ist Richter und Lehrbeauftragter (Universität Wien); oliver.scheiber@univie.ac.at

Antirassistischer Feminismus ist nicht automatisch intersektional

Was wir aus „Köln“ lernen können

Julia Schuster

Die Ereignisse der Silvesternacht 2015/16 in Köln¹ lieferten deutschen und österreichischen Medien Material für Monate: In den verschiedensten Formaten diskutierten sie den *Zwischenfall* Merkels „Willkommenspolitik“ im vorangegangenen Jahr und dem inakzeptablen Verhalten der Täter.² Dieser Diskurs gab politisch rechten Stimmen immer wieder die Möglichkeit, Argumente für ihre Anti-Flüchtlingspolitik zu artikulieren und eine angebliche Deckungsgleichheit von „der Kultur der anderen“ mit sexualisierter Aggressivität zu attestieren. Aber es meldeten sich auch Vertreter_innen feministischer Positionen zu Wort. Sie kritisierten die Verzerrung ihrer Anliegen (wie zB Schutz vor sexualisierter Gewalt) sowie die Anwendung rassistischer Stereotype und verlangten eine ehrliche Diskussion über Rape Culture,³ die auch die deutsche Kultur miteinbezog. Über ein Jahr später ist jedoch von den feministischen Forderungen nicht viel übrig. In D wurde das Sexualstrafrecht zwar reformiert, allerdings aus feministischer Perspektive in unzureichender Art und Weise.⁴ Der neue § 184j StGB über Straftaten aus Gruppen lässt außerdem vermuten, dass „Köln“ instrumentalisiert wurde, um Personen nicht-deutscher Herkunft zukünftig leichter kriminalisieren und infolge auch leichter ausweisen zu können. Insg kann sich die politische Rechte über eine Verschärfung der Asylgesetze und das Ende der „Willkommenspolitik“ freuen. Die öffentliche Diskussion um Rape Culture ist hingegen wieder verstummt. Darüber hinaus werden Flüchtlinge weiterhin medial stereotypisiert, bspw wenn es um Berichterstattungen über Terroranschläge geht.⁵ Da zu be-

1 Nach ca 1.200 Anzeigen wegen sexuellen Übergriffen und Diebstählen berichtete die Polizei von vorwiegend nordafrikanischen, männlichen Tatverdächtigen. 19 Personen wurden verhaftet; davon hatten zehn ein laufendes Asylverfahren und neun waren vermutlich illegal in D aufhältig. *Ministerium für Inneres und Kommunales NRW*, Bericht über die Übergriffe am Hauptbahnhof Köln in der Silvesternacht, 10.1.2016, www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/160111ssia/160111berichtmik.pdf (17.11.2016).

2 Angezeigt wurden nur Männer, daher nicht „Täter_innen“.

3 „Rape Culture“ bezeichnet ein Set gesellschaftlicher Normen, durch die sexualisierte Gewalt trivialisiert und entschuldigt wird bzw das den Opfern die Schuld zuweist.

4 *#ausnahmslos*, *#ausnahmslos-Initiator_innen* kritisieren Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes im Zuge der Sexualstrafrechtsreform, <http://ausnahmslos.org/> (20.7.2016).

5 Vgl *Tagesspiegel Online*, Was Flüchtlinge in Berlin jetzt fürchten, 21.12.2016, [www.tagesspiegel.de/politik/nach-an-schlag-vom-breitscheidplatz-was-fluechtlinge-in-berlin-jetzt-fuerchten/19164870.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-anschlag-vom-breitscheidplatz-was-fluechtlinge-in-berlin-jetzt-fuerchten/19164870.html) (8.9.2016).

fürchten ist, dass uns diese Probleme in der näheren Zukunft weiter beschäftigen werden, stellt sich die Frage, wie antirassistisch-feministische Argumente in medialen und politischen Debatten gestärkt werden können, um rechtspopulistischen Ansätzen nicht die Bühne zu überlassen.

Der erste Schritt zur Beantwortung dieser Frage liegt in der Analyse dessen, was aus „Köln“ gelernt werden kann. Zu diesem Zweck habe ich 20 deutschsprachige, feministische Texte (T1-T20) zu „Köln“ mittels Inhaltsanalyse untersucht. Auf dieser Basis argumentiere ich, dass der feministischen Position ein Fehler unterliefe: der hartnäckige Bezug der eigenen Argumente auf Intersektionalitätstheorie. Während dieser theoretische Ansatz wichtige Erkenntnisse gebracht hat, führte er iZhm der Debatte um „Köln“ eher zu Widersprüchen als zu Lösungen.

Die Auswahl der untersuchten Texte erfolgte mit Rücksichtnahme auf die Heterogenität der Stichprobe. Es sind Texte von Autor_innen unterschiedlicher feministischer Perspektiven (zB liberal, radikal, queer) und persönlicher Hintergründe (bzgl Geschlecht und Ethnizität) inkludiert. Die Texte teilen sich in wissenschaftliche und journalistische Beiträge, die als Blog-Posts, Kommentare in Zeitschriften bzw in einem Sammelband herausgegeben wurden. Natürlich argumentieren nicht alle Texte das Gleiche. Im Folgenden soll aber nicht die Bandbreite der verschiedenen Ansätze diskutiert, sondern sollen die in den Texten wiederkehrenden Argumentationslinien hervorgehoben werden.

Die häufigsten Argumente, mit denen feministische Autor_innen den diskursiven Umgang mit „Köln“ kritisierten, drehten sich um die Verknüpfung von rassistischen mit sexistischen Elementen in der Berichterstattung. Sieben Texte argumentierten, dass mehr Zeit darauf verwendet wurde, die nationale bzw ethnische Herkunft der Täter zu diskutieren, als die Taten und deren Auswirkungen für die Betroffenen. Elf Autor_innen übten Kritik an der Kulturalisierung von sexualisierter Gewalt mittels kolonialer Bilder, wodurch ein Narrativ erzeugt wurde, in dem „unsere Frauen“ vor dem „bösen fremden Mann“ geschützt werden mussten. Dieser Kritikpunkt war eng mit einem weiteren verbunden, der sich in 12 Texten fand: dem Argument, dass Rape Culture nicht erst durch die „Flüchtlingswelle“ nach D/Ö gekommen sei, sondern schon vorher allgegenwärtig war. Als Bsp wurde hier oft das Oktoberfest herangezogen, bei dem jährlich Vergewaltigungsfälle bekannt werden.

Als theoretischer Anker zur Erklärung dieser Argumente beriefen sich insgesamt 13 Texte auf Intersektionalitätstheorie. Es wurde bspw argumentiert,⁶ „[s]exuelle Gewalt und rassistische Gewalt überlagern sich vielfach – und so ist es nötig, dass die Konzepte von Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität [...] deutlich in politische und (sexual-)wissenschaftliche Konzepte eingehen“ (T14). Zwar verwendeten nur sechs Autor_innen den Begriff der Intersektionalität, sieben weitere beriefen sich aber sinngemäß auf diese

6 Die zitierten Texte bleiben hier anonym, da es nicht um das Hervorheben einzelner Texte/Autor_innen geht, sondern um die Illustration eines Diskurses. Die analysierten Texte können bei der Autorin nachgefragt werden.

Theorie. In solchen Fällen hieß es etwa: „Ausgangsüberlegung ist, dass hier zwei große miteinander verknüpfte Diskriminierungsoperatoren und Affektblöcke gleichzeitig wirksam werden: Rassismus und Sexismus [...]“ (T3) oder „[d]erzeit sehen wir, wie Geschlecht und Rassismus in der Schaffung des Täter*innenprofils zusammenwirken und das Bild eines auf aggressive Art und Weise hypersexualisierten Mannes* of Colour kreiert“ (T4).

An dieser Stelle möchte ich den Kern von Intersektionalitätstheorie in Erinnerung rufen: Es handelt sich um ein Werkzeug zur Analyse von Mehrfachdiskriminierung, mit dem aufgezeigt wird, dass mehrfach diskriminierte Personengruppen⁷ andere Diskriminierungserfahrungen machen als „einfach“ diskriminierte Gruppen. Dies ist wichtig, weil mehrfachdiskriminierte Gruppen aufgrund dieser Besonderheiten in Diskursen um Diskriminierung oft nicht erwähnt und damit „unsichtbar“ werden. Intersektionalitätstheorie hebt daher die speziellen Bedingungen und Machtdynamiken, denen solche Personengruppen ausgesetzt sind, bewusst hervor, um ihrer Unsichtbarwerdung entgegenzuwirken.⁸

Dieser Ansatz ist aber nicht sinnvoll mit der zuvor genannten feministischen Kritik am Diskurs um „Köln“ zu vereinbaren, in der es um zwei Problemebenen ging: die Stereotypisierung von Flüchtlingen einerseits und sexualisierte Gewalt gegen Frauen andererseits. Die Stereotypisierung von Flüchtlingen nach kolonialem Muster ist zwar gleichzeitig rassistisch und sexistisch (es geht konkret um geflüchtete Männer), das dringende Problem ist aber die pauschale Verurteilung einer Personengruppe, die dazu führt, dass von einigen wenigen Tätern auf alle Flüchtlinge geschlossen wird. Die Konsequenz sehen wir in verschärften Asylgesetzen, die unabhängig von Geschlecht gültig sind. Das ist keine intersektionale Mehrfachdiskriminierung, sondern ein rassistisches Problem.

In Diskussionen um sexualisierte Gewalt kann sowohl Sexismus als auch Rassismus eine Rolle spielen, wenn etwa analysiert wird, wie geflüchtete Frauen von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Im Szenario von „Köln“ wird aber kaum – auch nicht in den feministischen Texten – von geflüchteten Frauen gesprochen (diese mehrfachdiskriminierte Gruppe bleibt tatsächlich weitgehend unsichtbar). Im Gegenteil: Das feministische Argument baut darauf auf, dass Rape Culture *nicht* kulturell gefärbt ist, sondern überall vorkommt. Unterscheidungen zw Kulturen werden hier zurückgewiesen und nicht nach intersektionalem Prinzip betont.

Rassismus und Sexismus sind daher zwar im Diskurs um „Köln“ existent, aber nicht in Form von Mehrfachdiskriminierung; sie wirken getrennt, auf verschiedenen Ebenen des Problems. Auf einer Ebene steht die rassistische Stereotypisierung von Flüchtlingen im Vordergrund, auf der anderen geht es um Sexismus in Form von sexualisierter Gewalt. Wird nun eine intersektionale Verknüpfung von Rassismus und Sexismus unpassender-

7 Das inzwischen überstrapazierte Bsp von schwarzen Frauen wird in der Literatur häufig genannt.

8 Crenshaw, Demarginalizing the intersection of race and sex, University of Chicago Legal Forum, 1/1989, 139-167; Hill Collins/Bilge, Intersectionality (2016).

weise ins Zentrum des Problems gerückt, verschmelzen beide Ebenen diskursiv miteinander. Damit werden einige Argumente unklar und widersprüchlich. Ist es nun notwendig, die kulturelle/ethnische Herkunft von Personen zu thematisieren oder nicht? Reden wir von Flüchtlingen, ist die Herkunft relevant, weil geflüchtete Menschen eben nicht die gleichen Rechte wie Deutsche bzw. Österreicher_innen haben. Reden wir über die Täter sexualisierter Gewalt, wird argumentiert, dass die Herkunft keine Rolle spielt. Auch die Grenzen zw. Opfer- und Tätersstatus verschwimmen, denn die Täter von Köln werden als Teil einer Gruppe diskutiert, die leidtragend von rassistischen Stereotypen ist. Ein feministischer Diskurs über sexualisierte Gewalt, der Täter als Opfer darstellt, wenn auch mittels unbeabsichtigtem Widerspruch, ist va in einer medial verkürzten Darstellung von Argumenten problematisch. Deswegen floss auch viel feministische Energie in die Abschwächung der angeblichen Opferkonkurrenz. Es musste eigens erklärt werden, dass die Opfer von sexualisierter Gewalt ernst genommen werden müssen, aber nicht auf Kosten der Opfer von rassistischen Stereotypen und umgekehrt.⁹ Bei einer analytischen Trennung der Ebenen wäre diese Klarstellung nicht nötig gewesen.

Die aus dieser Vermischung entstandenen Widersprüche und Verwirrungen griffen rechtspopulistische Positionen auf, die angebliche feministische Redeverbote über die Herkunft der Täter skandalisierten und von Täterschutz durch naive Toleranz sprachen.¹⁰ Dass nicht einmal die „Gender- und Feministenecke“¹¹ den Schutz der Frauen klar verlangte, war Wasser auf den Mühlen der politisch Rechten, die sich daraufhin selbst als die Beschützer_innen der westlichen Frauenrechte inszenierten. Mit solchen Verzerrungen von feministischen Argumenten durch rechtspopulistische Rhetorik ist leider immer zu rechnen. Das macht es aber umso notwendiger, feministische Positionen möglichst klar zu formulieren, um nicht durch selbst kreierte Widersprüche zusätzliche Angriffsflächen zu schaffen. Ein klares Trennen von Problemebenen und ein sorgfältigerer Umgang mit Analysewerkzeugen können dabei helfen, denn nicht immer addieren sich Sexismus und Rassismus zu Intersektionalität auf.

Julia Schuster PhD ist Soziologin und Universitätsassistentin am Institut für Frauen- und Geschlechterforschung der Johannes Kepler Universität Linz; julia.schuster@jku.at

9 Vgl. Strobl, Weder Schweigen noch Rassismus, an.schläge 1/2016, 10-11.

10 Schwarzer (Hrsg), Der Schock - die Silvesternacht von Köln (2016).

11 Vgl. *Freiheitlicher Parlamentsklub*, Pressemitteilung „FPÖ-Kickl: Köln sollte Lichtermeer in den Köpfen verursachen“, www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160105_OTS0046/fpoe-kickl-koeln-sollte-lichtermeer-in-den-koepfen-verursachen (5.1.2016).